Darstellung

des

Steuerwesens.

Ein Versuch

von

Alois Silv. edlen von Kremer,

der sämmtlichen Rechte und politischen Wissenschaften Doktor.

Erster Theil.

Ueber das

Steuerwesen überhaupt.

Wien, 1821.

Bei Tendler und v. Manstein.

Darstellung

des

Steuerwesens.

Ein Versuch

von

Alois Silv. edlen von Kremer,

der sämmtlichen Rechte und politischen Wissenschaften Doktor.

Erster Theil.

Ueber das

Steuerwesen überhaupt.

Wien, 1821.

Bei Tendler und v. Manstein.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Excellenz

dem

Hochgebornen Herrn Herrn

Ignatz Grafen von Chorinsky

Freiherrn von Ledske,

Sr. österr. kais. königl. apost. Majestät wirklichen geheimen Rathe und Kämmerer, Besitzer des goldenen Civil-Ehrenkreutzes, Präsidenten der k. k. allgemeinen Hofkammer, dann Mitgliede der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zu Wien

ehrerbiethigst gewidmet.

Eure Excellenz!

Nur das festeste Vertrauen auf Eurer Excellenz gütige Nachsicht konnte mich bewegen, um die gnädige Erlaubniß, Hochdero verehrten Namen meinem Versuche einer Darstellung des Steuerwesens vorsetzen zu dürfen, zu bitten. Ganz glücklich schätze ich mich, daß ich sie erhielt, denn sie war mir der treueste Bürge des Wohlwollens Eurer Excellenz, welches zu verdienen ich mich stäts würdiger zu machen suchen werde.

Mögen Hochdieselben diesen Versuch als das Bestreben, für die Erfüllung der Pflichten in dem Staatsdienste immer tauglicher zu werden,

gnädig annehmen, möge er als ein kleines Denkmal meiner hohen Ehrfurcht und Achtung für den einsichtsvollen Chef einer geehrten Behörde dienen; und wenn Euere Excellenz das nachsichtsvolle Urtheil aussprechen, er sey einige Berücksichtigung werth, so findet sich zu neuen Forschungen in diesem Fache hinlänglich ermuthiget

Eurer Excellenz

ganz unterthäniger Diener
Aloiz Silv. edler v. Kremer.

Vorrede.

Einen schweren Streit hat jede Untersuchung über das Steuerwesen zu bestehen; von Leidenschaften angefeindet findet sie nur Beruhigung in dem Streben nach Wahrheit.

Ueberdenkend die Hindernisse, die mir in der Bearbeitung bevorstanden, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, würde ich es nicht wagen, meine Gedanken öffentlich kund zu geben, wenn ich mich nicht verpflichtet fühlte, zur Begründung einer Wissenschaft, die so tief auf das allgemeine und der Einzelnen Glück einwirket, mein Schärflein beizutragen.

Ich versuchte das Steuerwesen nach staatswirthschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen, ich versuchte ein systematisches Gebäude zu errichten, wobei ich so wenige Schriftsteller zu Rathe ziehen konnte. Ob dieses Werk auch nur als Versuch gelungen sey, mögen billige Richter entscheiden. Stimmen meine Grundsätze mit ihren Ansichten nicht überein, sollten sie vielleicht ungeachtet meiner Bemühung fehlerhaft erscheinen, so bitte ich, mich zurecht zu weisen, und von der bessern Lehre durch haltbare Gründe zu überzeugen.

Man muthe mir nicht zu, eine neue Steuerverfassung aufstellen zu wollen, man nenne mich nicht anmaßend, denn ich verdiene es nicht, mein Wille war unsträflich; ich wollte nur das Gute kraftvoll, dessen bin ich mir freudig bewußt; meine Ansichten sind nur die eines einzelnen, und habe ich Männern von einer gereifteren Erfahrung, von höheren Kenntnißen Anlaß gegeben, selbst durch Widerlegung meines Werkes das Bessere zu leisten, gibt man mir das Zeugniß, über das, was ich aussprach, reiflich nachgedacht zu haben, so bin ich für eine angestrengte und langwährende Arbeit hinlänglich belohnt.

Ich strebte überall nach Klarheit der Begriffe, und suchte Wiederhohlungen zu beseitigen. Ist es mir auch vielleicht nicht immer gelungen, sie zu vermeiden, so möge man es dem Wunsche, deutlich zu seyn, zuschreiben.

Nothwendig glaubte ich dem zweiten Theile die Theorie vorausschicken zu müßen, um mich nicht bei dem ersten Beginnen der literarischen Laufbahn gegen die herrliche Lehre, die Praxis mit der Theorie zu verbinden, eines Fehlers schuldig zu machen.

Den 28ten März 1820.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Historischer Uiberblick.

	§.	S.
Erstes Hauptstück. Ursprung der Steuern .	1 —	11.
Zweites Hauptstück. Steuergeschichte Roms	12 —	29.
Drittes Hauptstück. Steuergeschichte des deutschen Reiches	30 —	59.

II. Abschnitt.

Quellen der Einkünfte der Staaten. — Steuern. 60 — 73.

III. Abschnitt.

Steuer-Recht und Steuer-Pflichtigkeit 74 — 88.

Das Gesetz der Allgemeinheit.

Das Gesetz der Gleichheit.

Das Gesetz der Größe.

IV. Abschnitt.

Steuerbemessung.

Erstes Hauptstück. Anwendung des Gesetzes der Größe	89 —	92.
Zweites Hauptstück. Umlegung oder Vertheilung der Steuern	93 —	98.

V. Abschnitt.

	§. §.
Erhebung der Steuern	99 — 107.

VI. Abschnitt.

Eintheilung und Würdigung der gewöhnlichsten benannten Steuern . . . . . 108 — 205.

Steuern des Erwerbes.

I. Grundsteuer . . . . . 111 — 157.
II. Gewerbesteuer . . . . . 158 — 173.
III. Steuern auf Privat- und Staatsdienste . . . . . 174 — 176.

Steuern des Besitzes.

I. Vermögens-steuer . . . . 178 — 185.
II. Personal-Kopf-Rang- und Würdensteuern . . . . . 186 — 187.

Steuern des Genußes.

I. Accise . . . . . 192 — 200.
II. Zölle . . . . . 201 — 204.
III. Luxussteuern . . . . . 205.

Literatur der Steuerwissenschaft.

Ursprünge der Besteuerung von K. D. Hüllmann. Kölln. 1818.

Histoire de la decadence et de la chute de l'empire romain. traduite de l' anglois de feu Edouard Gibbon. a Paris. 1795.

Historischer Versuch über die römischen Finanzen von D. H. Hegewisch. Altona 1804.

Historia sustentationis judicii supremi camerae imp. de Ludolf. Francof. 1721. 4.

Harpprechts Bericht das Unterhaltungswerk des L. G. betreffend. Frankf. und Leipz. 1768. 4.

De matricula imperii (germ.) novissima; consensu imperatoris et statuum confecta. Math. Stein. Rost. 1704. 1751. 4.

De contributionibus. Casp. Klock. Francof. 1655. fol.

Schriften für alle Staaten zur Aufklärung u. s. w. von Schlettwein. Karlsruhe 1775.

Lehrbuch des teutschen Staatsrechts v. J. Chr. Leist. Göttingen. 1805.

Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters v. K. D. Hüllmann. Berlin. 1805.

Deutsche Staats = und Rechtsgeschichte von K. Fried. Eichhorn. Göttingen 1818. 1819.

X

Ueber landständische Versicherung der Staatsbedürfniße in Deutschland. Ein Programm von G. F. Geier. Bamberg und Würzburg. 1818. 1819.

Leyser de assertationibus juris consultorum in doctrina de domaniis. Helmstadii 1741.

Abhandlung von der Zerschlagung der Domainen in Bauerngüter von H. D. Lange. Baireuth. 1778.

Ueber Vereinzlungen der Domanial-Güter v. J. A. Reimbold. Götting. 1792.

Vom Ursprung und Verpachtung der Domainen-Güter. Koburg 1799.

Einleitung zu der Lehre von den Regalien; von Jargow. Rostock. 1726. neue Aufl, Rost. 1757.

Ayrer de regalium ac superioritatis territorialis ad suos limites reductae diversitate. Goetting. 1772.

Kurzgefaßte Abhandlung von den Rechten der obersten Gewalt, oder den Majestätsrechten und Regalien. 2. Aufl. Nürnberg 1785.

Praktische Vorschläge, welcher Gestalt Steuern und Kontributionen u. s. w. einzurichten. von Dan. Eulner. Nürnberg 1741.

Staatswirthschaft von J. H. G. Justi. Leipzig 1758.

Politische Betrachtungen über verschiedene Arten von Steuern von J. W. van der Lith. Ulm. 1766.

Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft von Sir James Stewart Baronet (deutsche Uebers.) Tübingen 1772.

Von der Landeshoheit in Steuersachen von J. J. Moser. Frankf. und Leipz. 1773.

Einleitung zur Lehre von Auflagen von Strehlin. Nördlingen 1778.

Grundsätze der Polizei-Handlung und Finanz. von Sonnenfels. Wien 1787.

Vorschlag zu einer Universal Auflage u. s. w. von G. Strehlin. Nördlingen 1790.

Ueber Steuer-Regulirung nach dem Ausmessungsfuß von L. H. H. von Engel. Freib. 1790.

De l' esprit des lois par M. de Montesquieu. Mannh. 1801.

Das Steuerwesen nach seiner Natur und Wirkungen untersucht von Krönke. Darmst. und Gießen 1804.

System einer Steuer Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt. Pappenheim 1805.

Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthumes von Adam Smith. übers. von Chr. Garve. Breslau 1793.

N. F. Canard's gekrönte Preisschrift über die Grundsätze der Staatswirthschaft. Paris 1801. (übers.)

Die Nationalökonomie von J. Graf von Soden. Würzburg 1805.

Grundsätze der Nationalökonomie von L. H. Jakob. Halle 1805.

Abhandlung über die Nationalökonomie von J. B. Say, übers. von L. H. Jakob. Halle 1806.

Untersuchung über die Systeme der politischen Ökonomie von C. Ganilh. Berlin. 1810.

Vorschlag zu einem einfachen Steuersystem von Eschenmeyer. Heidelberg. 1808.

Staatsrecht nach Martini's Lehrsätzen von Dr. edl. v. Egger. Wien und Triest. 1809.

Das Finanz Ideal und die Methode seiner Realisation von J. P. Harl 2te Aufl. Erlangen. 1810.

Vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz u. s. w. von J. P. Harl. Erlangen 1811.

Das Steuersystem von D. Krehl. Erlangen. 1816.

Grundsätze der Kameralwissenschaften von F. K. Fulda. Tübingen 1816.

Keine Accise mehr? von F. v. Köllu. Berlin 1816.

Votum die Befreiungen von der Grundsteuer betreffend; von Heyl. Hannover 1817.

Das Steuerwesen aus rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet von H. W. Krome. Hildesheim 1817.

Ueber Grundabgaben und ihre Regulirung von Ign. Beidtel. Wien 1817.

Abhandlung über die Grundsteuer von Joh. Leonh. Späth. München 1818.

Systematisches Handbuch des Katasters von K. Thum. Mainz. 1818.

Grundlinien zu einer Steuereinrichtung in Preußen; von Fried. Wäcker. Berlin 1818.

Die Abgabenkunde von Heinr. Keßler. Tübingen, 1818.

Was schwere Auflagen schwerer mache. Neckers Wort, mit einem Vorworte von Ad. Graf von Moltke. Kiel 1818.

Ueber Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle von Benzenberg. Elberfeld 1819.

über das

Steuerwesen überhaupt.

Geneinden Ephraim.

PROLOG

I. Abschnitt.

Historischer Ueberblick.

Erstes Hauptstück.

Ursprung der Steuern.

§. 1. Vielfach sind die Verhältniße, in denen der Mensch freithätig seine Kraft äußern kann. Sie steigen nach dem Masse seiner Kultur von der Unbeschränktheit zur Beschränktheit, und durch diese nur wird das menschlichste der Verhältnisse, das der Geselligkeit im höchsten Grade verwirklichet.

Auf einmal konnte der Mensch in dieses letzte der gedenkbaren äußeren Verhältnisse nicht gesetzt seyn, stufenweise und aus Veranlassung mannigfaltiger Reibungen allein war ihm die Erreichung desselben möglich. Die Geschichte liefert uns keine kritischen Angaben über diese Entwicklung der Verhältnisse bis zum letzten, die Philosophie der Menschheit aber zeigt uns die Wahrheit derselben. Durch Abstraktion reißt sie die Menschen aus dem Staatsverbande, modelt sie in Familien, zerstückelt auch diese, und betrachtet nun den Menschen vereinzelt.

Im Grade zu vielseitigeren Verhältnissen werden wir uns demnach den Menschen 1stens vereinzelt, 2tens in der Familie, 3tens in Familien und 4tens in der Staats-Verbindung denken müssen.

§. 2. 1stens. Der Gedanke an den vereinzelten Menschen ist wohl nützlich in der Idee, unbrauchbar aber in der Wirklichkeit, am allerwenigsten brauchbar bei dem Steuerwesen, da Steuern einen gemeinschaftlichen Zweck voraussetzen; zu dessen Erreichung man Abgaben entrichtet.

2tens. Mag auch der Gedanke an eine Familie nur ideal brauchbar seyn, er ist doch nicht so sehr von der Wirklichkeit abweichend. In ihr müssen wir den ältesten Ursprung der Steuern suchen. Er besteht in den persönlichen Dienstleistungen zum gemeinschaftlichen Zwecke der Familie, z. B. in der Aufsuchung eines Thieres oder Natur-Produktes zur Abhaltung eines gemeinschaftlichen Schmauses u. s. w. Dieser Dienstleistungen kann es noch keine große Menge und Mannigfaltigkeit geben, so lange wir uns nur eine Familie denken.

3tens. Vermöge des Triebes zur Vermehrung entstanden bald Familien, und so ging es im stufenweisen Gange mit der Vervielfältigung derselben immer vorwärts. Bei dem unwiderstehlichen und ungeregelten Hange dieser ungebildeten Menschen, ihre Sinnlichkeit zu befriedigen, mußte es bald zu Streitigkeiten kommen; da erst, bei dem Angriffe der einen Familie häuften sich die persönlichen Dienstleistungen zum gemeinschaftlichen Besten der Andern.

Freilich waren dieses keine solchen Beiträge, daß sie, um dieselben vor dem feingebildeten Europa rechtfertigen zu können, mit dem Namen Steuern belegt werden dürften, aber doch sehen wir in ihnen den Ursprung des Steuerwesens.

4tens. Als Familien in größere Berührung geriethen, verbanden sie sich zur Sicherung ihres Lebens und ihrer Gemüße entweder freiwillig, oder wurden durch die Macht des Sieges zum Verbande genöthiget. Nach und nach mußte sich bei ihnen die den rohen Menschen beinahe allein regierende Sinnlichkeit verringern, das dem Menschen angeborne Gefühl des Edleren mußte sich in ihm entwickeln, so kam es auch, daß er die Tapferkeit und höheren Geisteskräfte anerkannte,

daß er auch jene, die mit diesen Eigenschaften begabt waren, von anderen unterschied, sie höher achtete. Daher suchte er sie an seine Spitze stellend ins Feld zu ziehen, wünschte sie allein zu Schiedsrichtern über Recht und Unrecht.

Glückte einmal das Heerführeramt, oder fiel der Spruch zur Zufriedenheit der Menge aus, so wurde dem Gewählten öfter diese Ehre zu Theile, und der sinnliche Mensch am Gewohnten hängend, konnte sich nicht leicht von ihnen losreißen. Auf diese Art entstand ein Sicherheitsbund unter einem Obern, ein Staat im Kleinen, durch den Trieb der Selbsterhaltung gegründet, durch Furcht vor zurückkehrender Gefahr erhalten, und in der Folge endlich gefestiget durch die Erkenntniß der Vortheile, welche die Natur des Staatsverbandes für die sich entwickelnden Kultur-Bedürfnisse darbiethet.

Immer mehrere begaben sich unter einen tapferen Heerführer, unter einen weisen Rathgeber. Die Vermehrung der Menge erforderte eine Vergrößerung des Wohnsitzes, des Umfanges des Staates.

Erst in der Staats-Verbindung beginnt die wahre Epoche für das Steuerwesen.

§. 3. In der Geschichte des Steuerwesens der meisten Völker trifft man auf Zeiten der Einfachheit, Zeiten künstlicherer Einrichtungen und eines verwickelten Steuersystemes, endlich auf die traurige Epoche der Willkührlichkeit und des Despotismus, welche wohl auch noch gegenwärtig mit ihren traurigen Folgen bei den asiatischen Staaten zu finden ist.

§. 4. 1ste Epoche. — Einfachheit in der Auflage und Erhebung der Steuern in der Staatsverbindung.

Nach der Natur der Staatsverbindung sollen die Ausgaben für die Erhaltung 1. der äußern und innern Sicherheit, 2. der Staatsregierung, und jene welche 3. zur Errichtung und Unterhaltung der Anstalten dienen, durch deren Vorhandenseyn der Hauptzweck des Staates sicherer und zweckmäßiger

erreicht wird, kurz jene Auslagen, die man in unseren Zeiten mit dem Namen der ordentlichen belegt, die vorzüglichsten seyn.

Unter den ersteren begreift man jene für das Militair (stehende Heer), für das diplomatische Korps, für die Erbauung und Erhaltung der Festungen u. s. w. folglich die Auslagen für den möglichen und wirklichen Krieg.

Zu den zweiten zählet man jene Ausgaben, welche zur Behauptung der mit der Person des Staatsoberhauptes verbundenen Würde, z. B. die Haltung eines den Kräften des Staates angemessenen Hofstaates, nothwendig sind, ferner jene, welche die Gesetzgebung, Rechtspflege, Polizey, Finanzverwaltung u. s. w. erfordern.

Unter die dritten endlich gehören die Auslagen für Anstalten, welche für alle zur gemeinschaftlichen Benützung vorhanden sind, z. B. Land- und Wasserstrassen, Posten, Geldfabrikation u. s. w.

§. 5. Daß von allen diesen Ausgaben in den ersten Zeiten der Staatsverbindung nur wenige vorhanden seyn konnten, da die Staatseinrichtungen außerordentlich beschränkt waren, wird wohl jeder wissen, der nur ein wenig die Geschichte des Ursprunges und Fortganges der Kultur der Völker kennet.

Hirtenvölker haben keine tüchtige Person männlichen Geschlechts, die nicht zugleich Kriegsmann wäre, ihre Lebensart macht sie dazu; gingen sie zum Angriffe, so wurde an ihr nichts geändert, alle zogen mit, jeder erhielt auf die nämliche Art seinen Unterhalt, die Befriedigung seiner Bedürfnisse, wie vorher. Von stehenden Heeren kann bei ihnen gar keine Rede seyn, denn sonst würden sie aufhören, Hirtenvölker zu seyn. Ohne Sold, höchstens in Hoffnung der Beute werden Angriffe der Feinde blutig gerächet. Um fremde Völker bekümmern sie sich wenig, Festungen könnten ihnen nur dann nützlich seyn, wenn sie beweglich wären. Die Pflege der Gerechtigkeit geschah an Ort und Stelle von jenen, welche Erfahrung, Ver-

stand, Rechtlichkeit, Vermögen über andere erhob, diese sahen als Ehre und nicht als Quelle von Einkünften an, Richter über andere zu seyn.

Polizey ist erst eine Erfindung policirter Völker. Verwaltung der Finanzen war nicht nöthig, da keine Einkünfte vorhanden waren, die nicht gleich verwendet worden wären. Von den übrigen nützlichen Anstalten wußten sie nichts, denn sie sind Produkte des Fortschreitens in der Kultur. Daß sich alles das eben Gesagte auch auf Ackerbau treibende Völker leicht anwenden lasse, erhellet, wenn man bedenkt, daß zwischen diesen und den Hirtenvölkern zwar ein Unterschied, aber kein so großer sey, daß nicht auch bei Ackervölkern, die aber noch keinen auswärtigen Handel und verfeinerte Manufakturen kennen, jeder Erwachsene Kriegsmann seyn könnte, freilich mit der Einschränkung, daß der Ackerbauer nur erst nach der Ernte ins Feld ziehen kann, und vor der Saatzeit wieder heimkehren muß; daß es aber so geschehen ist, daß der Ackerbautreibende Kriegsmann für die ganze Zeit seines Feldzuges, dessen Dauer er wußte, hinlänglich mit eigener Munition bepackt war, lehrt uns die Geschichte.

Wenn es auch für Hirten und Ackerbautreibende Völker, die keinen auswärtigen Handel und verfeinerte Manufakturen kennen, keine bedeutenden Auslagen geben konnte, so mußte es doch mehrere Gelegenheiten geben, zum Zwecke des gemeinschaftlichen Besten beizutragen. Die Arten hierzu beizutragen kann es vernünftiger Weise nur zwei geben; 1stens durch eigene Producte der thätigen Kraft des Menschen (persönliche Dienstleistungen,) oder 2tens durch Ablieferung der Produkte der thätigen noch außer dem Menschen vorhandenen Kraft d. i. der Natur (Naturalabgaben).

§. 6. Gelegenheiten zum gemeinen Besten des Verbandes beizutragen, ergaben sich bei der Befestigung desselben gegen Außen und im Innern. Gegen Außen: Vertheidigung gegen

Feinde, gemeinschaftlicher Schutz gegen Thiere, die bey zunehmender Bevölkerung von den Menschen in engere Gränzen beschränkt mit diesen nothwendig auch in Nahrungs-Collision gerathen mußten. Im Inneren: Nach Anerkennung des Eigenthumes, zu dessen Sicherung man sich vorzüglich in den Verband begeben hatte, Grenzbestimmungen des unbeweglichen und Entscheidungen über das bewegliche Mein und Dein, ferner Räumung gemeinschaftlicher Wege u. s. w.

Alle diese gemeinschaftlichen Anstalten konnten durch persönliche Dienstleistungen besorgt und erhalten werden, denn es gab noch keine Theilung der Arbeit, keiner war gehindert, seine Heerden zu weiden oder seinen Acker zu bestellen und auch ins Feld zu ziehen, jeder war Producent und Fabrikant, Kriegsmann u. s. w. zugleich.

So lange der Nahrungserwerb alle Bedürfnisse umfaßte, so lange noch diese Einfachheit den Werth der Theilung der Arbeit und das Nichtvorhandenseyn der letzteren auch die nothwendige Folge derselben, die Dazwischenkunft eines Tauschmittels unbekannt ließ, so lange gleiche Diensttauglichkeit für das gemeine Wesen durch die einfache und gleichartige Lebensweise hervorgebracht wurde, waren auch persönliche Dienstleistungen das einzig mögliche Mittel, die gemeinsamen Staatsanstalten zu besorgen und zu erhalten. Denn die gleiche Tauglichkeit zum gemeinen Dienste, das gleiche Gefühl der Nothwendigkeit und die Aussicht auf den unmittelbaren Vortheil erzeugten auch natürliche Gleichheit in der Leistung der persönlichen Dienste. Diese werden auch Frohnen oder Frohndienste genannt, sie sind in der ersten Epoche ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der gemeinsamen Anstalten, in der zweiten hören sie auf nothwendig zu seyn, in so ferne sie dem Pflichtigen als unabänderliche Nothwendigkeit der eigenen Leistung auferlegt werden, und sind eben dadurch drückend, in der dritten Epoche wird der Pflichtige zum Sklaven erniedriget, und Frohnen werden erdrückend.

Daß Naturalabgaben in der 1sten Epoche sehr gering seyn mußten, folget aus dem obenerwähnten, indem an eine Ablösung der persönlichen Dienstleistungen, und daher auf Festsetzung eines Äquivalentes zwischen Personal- und Naturalabgaben nicht gedacht wurde. Die Vervielfältigung der letzteren, und die nach und nach erfolgende Verwandlung auch dieser Abgaben in jene eines allgemeinen Tauschmittels war der 2ten Epoche vorbehalten.

§. 7. 2te Epoche. Das Gefühl der Unzulänglichkeit mit persönlichen Dienstleistungen die Staatsanstalten zu begründen und zu erhalten, wurde durch die immersteigende Bevölkerung und zunehmende Kultur der Staaten hervorgebracht, insbesondere aber wurde dieses Gefühl erzeugt 1. durch die veränderte Lebensart, 2. durch die Theilung der Arbeit und die ihr unmittelbar nothwendig folgende Ungleichheit des Vermögens.

Durch diese beiden Grade des Fortschreitens in der Kultur wurden viele und kostspielige Anstalten nothwendig; man konnte sie nicht mehr durch persönliche Dienstleistung allein befriedigend gründen und erhalten, (aber doch ließ man sie nebenher bestehen, statt überzeugt von ihrer Unbrauchbarkeit sie abzuschaffen) auf andere Mittel mußte gedacht werden, wenn man nicht zur alten Unordnung der Dinge zurückkehren wollte.

Die Grundsätze, nach denen diese Mittel ausfindig gemacht werden mußten, wurden immer verwickelter, von der natürlichen Art der bisherigen befriedigenden Erhaltung der Staatsanstalten mußte man abweichen, und seine Zuflucht nehmen zu künstlichen Vergleichungen zwischen der Kraft der Menschen und der Natur und fragen, wie viel Produkte der Naturkräfte sind gleich einer Menschenkraft?

Und 3tens endlich wurden die Frohnen in Rücksicht des größten Theiles ihrer vormaligen Nutzbarkeit, nämlich der Sicherheit gegen Außen, gegen Feinde, durch eine neue

Staatsanstalt, oft verderbend durch ihre Größe und Kostspieligkeit, durch stehende Kriegsheere ersetzet.

§. 8. 1stens. Der dem Menschen angeborne Hang, seine Anlagen und Kräfte auszubilden, führte ihn von den gewöhnlichen und unausgebildeten Handarbeiten, mit denen er seine und seiner Familie Bedürfnisse befriedigte, stufenweise bis zu verfeinerten Manufakturen, und seine Sucht nach Wohlleben trieb ihn zum Austausche dessen, was er überflüssig hatte, gegen solche Sachen, die seinen Bedürfnissen entsprachen; dieser Austausch zwischen den Familien, brachte ihn zum Austausche im vergrößerten Maßstabe, zum Handel, bis zum größten Grade desselben, zum auswärtigen Handel. Nach Entstehung verfeinerter Manufakturen und des auswärtigen Handels, konnte der Staat nicht alle seine Anstalten durch persönliche Dienstleistungen besorgen lassen, denn einerseits war es seinen Bürgern unmöglich, dieses zu thun, und andrerseits waren die Anstalten, welche die veränderte Lebensart nothwendig machte, und die durch diese zu erreichenden Zwecke durch dieselben nicht zu befriedigen. Der Manufakturist, der Handelsmann muß, sobald er sein Gewerbe verläßt, sein Werk stille stehen, die Quelle seines Einkommens zu fließen aufhören lassen, nimmt daher der Staat einige persönliche Dienstleistungen von ihnen, so werden sie auf einige Zeit ihr Einkommen vermissen, um wie viel mehr dann, wenn der Staat alle seine Einrichtungen durch persönliche Dienstleistungen erhalten wollte, nicht zu erwähnen der großen Unbehändigkeit, die z. B. ein Manufakturist zu solchen Dienstleistungen mit brächte, oder des Schadens, der durch die Verschiedenartigkeit zwischen diesen und den feinen Manufaktur-Arbeiten seinem Gewerbe zugehen würde.

Anderntheils bedenke man die wichtige Anstalt der öffentlichen Erziehung, sollte vielleicht der Staat diese durch Forderung der persönlichen Dienstleistung nach einer Reihenfolge zweckmäßig erhalten können? Sollte der, welcher heute öffent-

liche Straßen räumte, morgen die Jugend unterrichten? Wahrlich, ein solcher Staat könnte sich bald ein Zueilen zum Untergange versprechen.

§. 9. 2tens. Die durch Erfahrung gemachte Ueberzeugung, daß durch Beschäftigung mit gleichartiger Arbeit die Geschicklichkeit eines jeden einzelnen Arbeiters vermehret, die Zeit des Uiberganges von einer Arbeit zur andern ersparet wird, und daß dadurch Arbeiten vorher mit weniger Geschicklichkeit und in mehr Zeit nun mit mehr Geschicklichkeit und in kürzerer Zeit zu Stande kommen, folglich bey gleicher Zeit in weit größerer Menge hervorgebracht werden müßen, ermunterte immer eifriger zur Theilung der Arbeit, und diese hatte nothwendig eine Ungleichheit des Ertrages des einen vor dem andern zur Folge.

Durch den größeren Ertrag erhielt auch der Hang nach Bequemlichkeit und Genüßen einen größeren Antrieb, die Ansprache an öffentliche Anstalten wurde immer höher gestei-
gert, und die natürliche Folge davon war, daß sie nicht mehr bloß durch persönliche Dienstleistungen erhalten werden konnten, denn, wo sich die Staats-Institute nur auf die Gewinnung einfacher Subsistenzmittel beschränken, da kann jeder einen gleichen Antheil an der Last übernehmen, aber wo sich einfache Bedürfnisse in die Anforderung eines höheren Lebensgenusses verwandeln, da muß Gleichheit in der Belastung eine Ungerechtigkeit zu werden anfangen, indem derjenige, der einen größern Genuß von den Staatsanstalten zieht, natürlicher Weise auch einen größeren Antheil zu ihrer Erhaltung beitragen muß. Da ferner die Theilung der Arbeit auch der Zeit einen hohen wirthschaftlichen Werth beilegte, so mußte man darauf bedacht seyn, auf andere Art als durch persönliche Dienstleistungen zum gemeinen Besten beizutragen.

§. 10. 3tens. Der größere Umfang, und die größere Kraftvereinigung der Staaten machte es unmöglich, daß Krie-

ge, wie im Anfange ihrer Entstehung, in einer einzigen Schlacht ausgefochten wurden, sie dauerten durch mehrere Feldzüge und Jahre fort.

Diese Uebung im Kriege machte das Kriegshandwerk zu einer schweren Wissenschaft. Sollten sie persönlich von Manufakturisten und Handelsleuten geführt werden, so würden letztere bald verschwinden. Daß dieses nicht geschehe, wurden sie durch besoldete Truppen gefochten: Lust zu Eroberungen, Furcht der Regenten vor eigener Schwäche, oder die Anwendung dieser Truppen als die wachsamste und stärkste Polizeygewalt erhielt sie fortdauernd, und endlich durch die Coëristenz mit anderen Staaten genöthiget, entwickelten sich aus diesen Söldnern stehende Kriegsheere.

Nun traten die Staaten in voller Masse und von kolossaler Größe ans Licht, eiferten einander zu zerstören, bis man Systeme des Gleichgewichtes, und heilige Bündnisse erfand, ihnen ihre Existenz zu sichern.

Mit Ackerbautreibenden Völkern, die verfeinerte Manufakturen und auswärtigen Handel treiben, mit dem Erscheinen der stehenden Kriegsheere in der politischen Welt, fanget demnach die Haupt-Epoche des Steuerwesens an.

Immer mehr häufen sich nun die Auslagen, immer ergiebigere Quellen müssen aufgesuchet werden, um die sich mehrenden Staatsanstalten befriedigend zu erhalten. Ursprünglich suchte man der Unzulänglichkeit der persönlichen Dienstleistungen durch Entrichtung von Naturalabgaben abzuhelfen, da aber das allgemeine Tauschmittel, das Geld seine Herrschaft auszuüben anfing, entstanden Geldsteuern. In den jetzigen Staaten kommen entweder alle drei Arten der Steuern, Personal-Natural und Geldsteuern vor, oder sie bestehen nur einzeln.

Das Steuersystem mußte ein System von verwickelten Theilen werden, und wohl ihm, wenn es bei künstlichen Einrichtungen bleibt, und nicht zu willkürlichen herabsinkt.

Die neueren civilisirten Staaten erhalten sich in dieser 2ten Epoche, denn unfähig durch ihre Größe und mannigfaltigen Verbindungen zur ersten zurückzukehren, fürchten sie die dritte, belehrt durch traurige Erfahrungen, die den Sturz mancher ihrer Vorgänger herbeiführten, und den Untergang ihren despotisch gesinnten Zeitgenossen drohen.

§. 11. 3te Epoche. Zu großes Künsteln in den Staatseinrichtungen führet zur Verwirrung, und Willkührlichkeit folgt ihr nothwendig auf dem Fuße nach. Staatsbedürfnisse, der wahre Grund der Steuern, welche von jedem vernünftigen und vaterlandsliebenden Bürger als das einzige Mittel des Zusammenhaltens der Staatsverbindung anerkannt und freudig von ihm entrichtet werden, wenn er die gute Verwendung sieht, sind dann der Vorwand zu jeder gierigen Gelderpressung, nothwendige verkennt man, geringfügige werden für wichtig sanctionirt. Unnöthig wäre es, diese Epoche weiter auszuführen, denn was der Despotismus eines lüstigen Schwächlings, und die Raubgierde eines habsüchtigen Veziers vermag, zeigt uns hinlänglich manche orientalische Regierung, welche die Schnur als Mittel ergreift, sich neue Einnahmsquellen zu eröffnen. — —

Zweites Hauptstück.

Steuergeschichte Roms.

§. 12. Um nicht nur allein die Geschichte des Ursprunges der Steuern theoretisch, sondern auch, so viel mir möglich ist und so viel es in dem Plane dieses Werkes liegt, praktisch darzustellen, will ich einen kurzen Abriß der Steuergeschichte Roms und jener des deutschen Reiches liefern.

Ueberhaupt ist es bei allen Zweigen der Wissenschaften nützlich, die Geschichte der Altvordern durchzugehen, eben so gewiß ist es auch vortheilhaft bei dem Steuerwesen. Möchten doch die Finanziers die Fehler derselben sich zur Witzigung seyn

lassen, und wohl bedenken, daß das Steuerwesen einen nothwendigen Bestandtheil der Geschichte eines jeden Staates ausmacht, indem es einen gewichtigen Beitrag zum Flore und Falle gibt; dann würden wir sicher so manche Steuersysteme in Europa nicht erblickt haben. Freilich wäre es nöthig, um in der verwickelten Materie einer praktischen Geschichte des Steuerwesens etwas vollständiges zu liefern, die Steuergeschichte jedes Staates durchzugehen, denn obgleich es dem Anscheine nach nur nöthig ist, das Steuersystem eines Staates zu kennen, um das der übrigen muthmaßlich zu bestimmen, da der Grund der Steuern Staatsbedürfnisse sind, welche doch bei Staaten als moralischen Körpern nicht so sehr verschieden seyn können, da die Quellen, woraus Steuern geschöpfet werden, das Vermögen der Bürger sind, welches in seiner Natur nicht zu sehr von einander abweichend seyn kann, da endlich die Art, diesen Bedürfnissen abzuhelfen, nur eine seyn kann oder besser soll, nämlich die der Zweckmäßigkeit; so scheint es doch, daß das Steuerwesen von zu vielen Orts- und Zeitverhältnissen abhängt, um das Obige behaupten zu können, — allein ich will mir nicht anmaßen, in dieser Hinsicht etwas Erschöpfendes zu liefern.

§. 13. 1ste Epoche der Steuergeschichte Roms— Obwohl es selbst in dieser Epoche schon einige künstliche Einrichtungen gab, wie die der Zölle, so kann man sie doch Zeiten der Einfachheit nennen, da der größte Theil der Staatsbedürfnisse durch persönliche Dienstleistungen befriediget wurde, und nur gering die Naturalabgaben waren, einfach in ihrer Auflage, eben so in ihrer Erhebung.

Die Römer waren bei ihrem Entstehen ein wahrhaft religiöses Volk, das

1ste Staatsbedürfniß war daher das für den Gottesdienst. Bestritten wurde es

a). durch den Ertrag der Ländereien, die den Tempeln zugewiesen waren,

b). durch geringfügige Abgaben von Privat-Ländereien: (eine Art Grundsteuer)

c). durch Strafgelder und konfiszirte Güter der Verurtheilten, und

d). äußerst selten nur durch gemachte Beute.

Unter die ferneren Staatsbedürfniße für das Innere gehören

2tens, die Ausgaben für die Könige.

Ob sie einen Hofstaat hatten, ist nicht bekannt, hatten sie einen, so war er klein, kostete daher wenig. Uebrigens besaßen die Könige ihr eigenes Vermögen, und von den ihnen zugetheilten Domainen, welche von Sklaven bearbeitet wurden, konnten sie ihre wenig luxuriöse Lebensweise leicht befriedigen.

3tens. Die Aufführung öffentlicher Gebäude, der Stadtmauer, des Kapitols, wurde durch die reichen Steinbrüche Roms und Sklaven betrieben, deren Unterhalt wenig kostete.

4tens. Die Staatsbedürfnisse Roms gegen Außen wurden beinahe allein durch persönliche Dienstleistungen besorgt. Denn die bei dem Angriffe eines Feindes sich stellenden Bürger mußten selbst für ihre Waffen, für ihre Lebensmittel sorgen, da Roms anfängliche Feldzüge nur in der Nähe und auf kurze Zeit, wie die Fehden zu Faustrechts-Zeiten gefochten wurden.

§. 14. Zur Bestreitung dieser Bedürfnisse dienten

1stens, persönliche Dienstleistungen anfangs blos allein;

2tens, einige wenige Naturalabgaben, und

3tens, nach der Einführung des Kupfergeldes einige höchst wenige Geldsteuern, worunter die Zölle gehörten, eine wahrhaft seltene Erscheinung bei dem Entstehen eines Volkes.

Eine wichtige Rolle spielte schon in dieser Epoche die römische Kopfsteuer, sie war eine solche, da sie viritim abgenommen wurde, (tributum ex censu) welche nach Einführung des Census, der selbst in den spätesten Zeiten der römischen Weltherrschaft die Grundlage ihres Steuersystems war,

in eine Vermögenssteuer überging, indem die Bürger pro habitu pecuniarum besteuert wurden, wodurch natürlicherweise die reichen Familien in den Volksversammlungen das Uebergewicht erhielten; und da das Vermögen damals größtentheils in Ländereien bestand, der Census daher nur nach der größeren Menge der Grundstücke bestimmt werden konnte, so war diese Vermögenssteuer eigentlich eine Grundsteuer, zwar war sie keine dingliche, auf dem Grunde selbst haftende, zu dieser wurde erst ihre zerstörende Nachfolgerinn, die Indiktionssteuer erhoben.

§. 15. 2te Epoche. Rom blieb nicht mehr der kleine, nur auf sein ursprüngliches Gebieth beschränkte Staat, weit dehnte er sich aus in Italien, weit in anderen Ländern. Je größer seine Eroberungen waren, je mehr sich seine Macht ausbreitete, desto mehr lernte er den Ueberfluß, und das darauf folgende Wohlleben kennen, desto weniger thunlich war es, daß Bürger, welche sich mit dem Feldbaue beschäftigten, solche Kriege, nicht mehr Fehden, ausfochten, oder waren es auch Bürger, so mußte ihr Unterhalt, ihre Mittel, sich bequemlichkeiten zu verschaffen, anders woher zufließen, als von ihrer eigenen Händearbeit. Beute war zu unsicher. Sold, und die aus den Söldern entstandenen Heere waren das Mittel, den Ehrgeiz der herrschsüchtigen Römer zu befriedigen, aber auch ins Unendliche vergrößert, den Sturz des Reiches herbeizuführen.

Bevor noch stehende Heere vorhanden waren, kannten die Römer den Sold. Lange schon widerstand die tapfere Nachbarinn Veji den Angriffen der Römer, immer waren die Bürger nach einer kurzen Belagerung nach Hause gezogen, um den Acker zu bauen. Da beschlossen die schlauen Senatoren, das muthige Volscer Volk durch ein unvorgesehenes Ereigniß, eine Winterbelagerung zu stürzen. Um die eines solchen Unternehmens ungewohnten Bürger dazu willig zu machen, gaben sie ihnen eine Belohnung; — die

sich dann für beständig zum Solde beeigenschaftete. Freilich wurde dadurch der Pöbel angelockt, ermuntert und entzückt, der die Unglück weissagenden Volkstribunen verspottete, doch nur zu bald mußte er die Wahrheit ihrer Prophezeiungen schwer auf sich fühlen. So schlug sich Rom durch eine widerrechtliche Handlung eine durch die Folge tödtende Wunde.

Dadurch erwuchs den Römern eine gewichtige Ausgabe, die immer größer wurde, zwar größtentheils von den eroberten Provinzen getragen, doch auch die römischen Bürger wurden stark ins Mitleiden gezogen, denn, waren auch Provinzen erobert, aus denen die ergiebigsten Quellen an Geld sowohl als Getreide floßen, daß damit füglich die ganze römische Armee hätte erhalten werden können, so legte der Senat wohlweislich die Summen in die heilige Schatzkammer, — und legte neue Steuern auf; selten unterblieb auf mehrere Jahre ihre Entrichtung selbst für die römischen Bürger.

§. 16. Die Steuern, welche in dieser 2ten Epoche zur Bestreitung der Staatsausgaben der 1sten Epoche, welche in erhöhetem Maßstabe fortdauerten, und der neu hinzugekommenen für Söldner, und später für stehende Kriegsheere dienten, waren vor gemachten großen Eroberungen

1stens Naturalabgaben an Getreide

2tens die fortdauernde Vermögenssteuer. Der Anhaltspunkt, den die Römer bei Bestimmung derselben hatten, nämlich der Census, wäre für immer vollkommen genug gewesen, wenn unbestechliche Rechtlichkeit hiebei auch in späteren Zeiten geherrscht hätte, denn aus den Censustafeln ersah man ohne Mühe, wie die alten und neuaufzulegenden, ordentlichen oder außerordentlichen Steuern gleichmäßig vertheilt werden sollten, und freudig steuerte jeder Bürger von seinem Vermögen, das er gewissenhaft bekannte. Doch leider sank auch diese Tugend der Römer mit der Zunahme ihrer Größe.

3tens Zölle. Der Senat, der sie abgeschafft hatte, um dem Volke die königliche Regierung verhaßt, und die republi-

kanische beliebt zu machen, führte sie wieder ein, sobald man sich an die neue Regierung gewöhnt hatte.

4tens. Die vigesima manumissionum (der 20te Theil des Werthes eines Sklaven oder fünf Prozent, wenn er freigelassen wurde) entstanden, als der Staat sich in Geldnoth befand, dauerte fort, als diese schon lange aufgehört hatte; sie scheint eine indirekte Steuer gewesen zu seyn, denn der Herr schoß sie vor, und konnte sich dieselbe wieder von den Freigelassenen erstatten lassen.

Das Salzmonopol, schon unter den Königen entstanden, wurde in dieser Epoche besonders für die Bürger auf dem Lande drückend, da sie einer Salzsteuer unterworfen waren.

§. 17. Nach gemachten großen Eroberungen. Wie der Römer Größe zunahm, so stiegen die Staatsbedürfnisse, die Steuern vervielfältigten sich, und nach ihrem Maße wurde das Abgabensystem immer verwickelter.

Abgaben, welche die römischen Bürger selbst entrichteten, wurden auch auf die eroberten Provinzen übertragen, nur empfindlicher gemacht durch ihre Menge, und die Art ihrer Erhebung.

Vor allem trachtete man den Umfang des römischen Landes zu vergrößern, und auch in auswärtigen Ländern die der Roma eigenthümlichen Gründe zu vermehren, man nahm daher den eroberten Provinzen Theile ihres Grundes, verkaufte sie oder erhob sie zu Staatsdomainen, verpachtete dieselben, und verwandelte ihre vorigen Eigenthümer in Knechte, ein würdiges Beispiel von tyrannischen Siegern befolgt zu werden.

Von dem Grunde, den sie ihren alten Besitzern ließen, nahmen sie den Zehenten, der in natura abgeliefert zur Unterhaltung der Kriegsheere diente.

Die Abgaben, welche die Römer von den eroberten Provinzen nahmen, waren

1stens Naturalabgaben, darunter sind begriffen, Zehenten (von Äckern), der fünfte Theil von Gartenfrüchten, Öhl

und Wein, ferner Lieferungen von Kleidungen, Waffen, Pferden, Schiffsbaumaterialien u. s. w., dann Holz zur Feuerung und Lebensunterhalt für die Staathalter auf ihren Reisen.

2tens Geldsteuern a) das Schreibegeld (Scriptura). Alle beträchtlichen Weideländer eignete sich die Republik zu, wer Vieh darauf weiden lassen wollte, zahlte eine Abgabe.

Um recht genau hierbei zu Werke zu gehen, wurden Register über dieses Vieh gehalten, und in diese die Stücke, die weideten, eingeschrieben, daher der Name der Steuer.

b). Prozente des Ertrages der Bergwerke, die Privaten überlassen waren.

c). Die eroberten Provinzen wurden vermuthlich eben so wie die römischen Bürger nach dem census besteuert, der Gegensatz des census soli, nämlich der census capitis zeiget dieses an, und scheint eine Vermögenssteuer gewesen zu seyn, denn eine bloße Kopfsteuer würde den Römern zu wenig eingetragen haben, und die Römer selbst hatten ihre Kopfsteuer längst schon in eine Vermögenssteuer verwandelt.

d). Zölle. Gering war ihr Ertrag, da Rom noch auf einen Theil Italiens beschränkt war, unermeßlich nach der Eroberung von Spanien, Syrien, Afrika u. s. w. Seit es Herr des mittelländischen Meeres wurde, waren nur wenige Häfen, die den Römern nicht zollten.

Die letzteren genoßen eigene Privilegien, auf der einen Seite geschont, zahlten sie das Doppelte unter anderen Namen. Nach welchem Maßstabe die Zölle entrichtet wurden, ist eben so unbekannt, als es die römischen Zolltariffe sind. Nur die Art ihrer Erhebung ist gewiß, größtentheils geschah sie durch Verpachtung.

Bei unverfeinerten Völkern, wo die Schrift gar nicht oder nur wenig gebraucht wird, also auch Register und Zollbücher gar nicht oder nur mit grosser Mühe gehalten werden können, ist es wohl das beste Mittel, den Ertrag der Zölle

einigermaßen für den Staat zu sichern, wenn sie verpachtet werden.

Dieß geschah auch in Rom. Anfangs mit voller Klugheit; in der Folge der Zeiten aber hatten diese Verpachtungen zu viel anlockendes für Private, die sich bereichern wollten, als daß das Staatswohl, befördert durch die Aufhebung dieser Erhebungsart, berücksichtiget werden konnte. Mit der Zunahme der Sucht nach Luxus stieg auch die Menge der Verpachtungen, nicht nur Zölle, sondern auch Zehenten, Abgaben für Weideländer, Bergwerke u. s. w. wurden verpachtet.

Bei ganzen Klassen der Einkünfte aus einer oder mehreren Provinzen wurde diese Art der Erhebung angewandt.

Natürlich konnte ein Mann für sich allein, auch mit einem bedeutenden Vermögen eine so große Unternehmung nicht wagen. Die römischen Ritter, welche meistentheils diese Pächter waren, vereinigten sich daher zu ganzen Gesellschaften, und heimlich selbst mit Patriciern.

Deßwegen stieg auch der Reichthum der Ritter, darum ihre große Gewalt im Staate; jeder, der in den Volksversammlungen durchdringen wollte, bewarb sich um ihre Gunst. Cicero war einer ihrer größten Schmeichler, am besten wußte sie Cäsar zum Sturze der Republik zu benützen.

§. 18. Diese waren die gewöhnlichen Abgaben für die römischen Provinzen, weniger Beschwerde würden sie ihnen verursachet haben, wenn sie für sich allein bestanden hätten, und nicht von außerordentlichen begleitet gewesen wären, die den eroberten Provinzen den größten Nachtheil verursachten. Als noch der römische Charakter unverderbt war, hatte der Senat nie die Absicht, seine Provinzen hart zu behandeln.

Mit dem Zunehmen der Eroberungen, besonders der kleinasiatischen Provinzen floß immer mehr Geld nach Rom, durch seine Allmacht verlor sich die alte Strenge der Römer, verschlimmert wurden alle Stände, denn jeder suchte immer mehr

Reichthümer aufzuhäufen, und wo konnte dieß wohl leichter geschehen, als in den Provinzen, fern von Rom, wo es doch noch einige strenge Sittenrichter gab, die man fürchtete.

Daher nahm auch die Anzahl der Pachtungen zu, durch ritterliche Pächter und schamlose Staathalter wurden die Provinzen immer mehr ausgesaugt; so versanken sie in eine immer bedauernswürdigere Lage, denn nicht der Senat war es nur, der Steuern ausschrieb, unter allen erdenklichen Vorwänden thaten es auch Staathalter.

Die Provinzen waren gesetzlich verpflichtet, sowohl den durchreisenden Staathaltern als auch jenen, die für die Provinz bestimmt waren, Holz zur Feuerung, und Lebensmittel zum Unterhalte zu liefern. Bald aber trieben sie ihre Forderungen weiter, sie liessen sich entweder in allen ihren Bedürfnissen frei halten, oder reluirten die Naturalabgaben in Geld, nicht nur für sich, sondern auch für ihr zahlreiches Gefolge, selbst für ihre Freunde, die sie auf den Reisen begleiteten, und erhoben auch an solchen Orten, wo sie nicht Standpunkt hielten, Summen nach ihrer Schätzung als Aequivalent für ihre Bedürfnisse und Bequemlichkeiten, die sie gebraucht haben würden, wenn sie sich daselbst aufgehalten hätten.

Die Staathalter hatten eigentlich, wie es geschichtlich bekannt ist, mit der Einnahme der Steuern in den Provinzen nichts zu thun, der ihnen zugegebene Quästor besorgte dieses Geschäft, er erhob von den Unterthanen oder den Pächtern die ihm vom Senate angewiesenen Summen, um die Truppen in der Provinz zu erhalten oder die sonstigen Regierungskosten zu bestreiten, den Ueberfluß schickte er nach Rom.

Um nun die schuldigen Summen herbeizuschaffen, erpreßten die Pächter, oft unter den nichtigsten Scheingründen die höchsten Abgaben, und die Staathalter, abgeschickt um das Volk zu schützen, hielten es mit den Pächtern, oder waren sie redlich, so wurden sie von diesen reichen Gewalthabern angeklagt, und der Lohn ihrer Rechtschaffenheit war das Exil.

§. 19. Auf diese Art wurden die Provinzen in Rücksicht dessen, was sie, freilich im verjüngten Maße zu leisten schuldig waren, behandelt; doch nicht allein das Schuldige, selbst freiwillige Beiträge wurden in die härtesten Abgaben verwandelt, man wußte die edlen Gefühle der Provinzbewohner zu ihrem Verderben zu mißbrauchen, das, was dem rechtlichen Römer gebührte, auch dem tyrannischen Staathalter zuzuwenden.

Provinzen, fühlend die Wohlthat eines redlichen Staathalters, hatten aus eigenem Antriebe zum Zeichen ihres Dankes manchem Denkmäler errichtet, Feste angeordnet. Bald wurden sie, dieses jedem zu veranstalten gezwungen. Ein Verres muthete sich sogar zu, die Erinnerung seiner Tyrannei durch jährliche Feste feiern zu lassen.

So hatten die Provinzen, erfreuten sie sich eines billigen Staathalters, Abgeordnete nach Rom gesandt, um öffentlich vor dem Senate von seiner Rechtschaffenheit zu zeugen. Die eigennützigsten Staathalter machten es ihnen dann zur Pflicht, und je schlechter sie waren, desto prachtvoller und zahlreicher mußte die Gesandtschaft seyn, desto mehr Kosten verursachte sie den Provinzen, um durch die Pracht die Augen des Volkes zu blenden, als ob die Herrlichkeit der Gesandtschaft mit der guten Verwaltung des Staathalters im Gleichgewichte stünde.

Weltberühmt sind die circenses des römischen Volkes, anfangs als freiwilliges Geschenk, um demselben ihre Achtung zu beweisen, lieferten die Provinzen einheimische, dem lüsternen Auge der Römer seltene Thiere; gezwungen mußten sie in der Folge große Summen entrichten.

§. 20. Solche und noch mehrere Abgaben waren den Provinzen zwar nicht dem Namen, doch gewiß der That nach auferlegt. So wurde die ursprüngliche Gesinnung des römischen Senates gegen seine Provinzen, der sie reich wissen wollte,

daß Rom selbst mächtig sey, vereitelt, sich allein nur hatte er das Recht vorbehalten, Steuern auszuschreiben, aus Furcht vor den Staathaltern, die seinem Auge entrückt leicht die ihnen ertheilte Macht hätten mißbrauchen können. Deßwegen wurde ihnen nur in äußerst seltenen und dringenden Nothfällen das Recht eingeräumt, Steuern zu bestimmen.

Doch ihren Vortheil und diese Macht benützend erdichteten sie oft Noth, wo keine war, und nun gab es unter der Staathalterei eines unedlen Römers Natural und Geld-Trank und Verzehrungs-Kopf und Thürsteuern ꝛc. in Menge, nicht nach einem wohlgeregelten Abgabensysteme, sondern nach seinem Belieben.

Willig hätte der Senat, der die Lage seiner Provinzen wohl einsah, diesen Uebeln abgeholfen, wäre es ihm möglich gewesen, zu tief hatte der Luxus bereits eingegriffen, zu häufig und groß waren die Verpachtungen, mächtige Pächter, willkührlich bei Bestimmung der Abgaben, waren zu enge und undurchdringlich verflochten in ihren Planen mit denen der römischen Patricier. Kam auch einer, der das Schicksal der Provinzen zu bessern gedachte, so war es nur ein Blitz in dem Dunkel, das sich zur Nacht für Rom zu bilden begann.

Eine merkwürdige Erscheinung dieser Epoche sind die Steuerbefreiungen, eine Folge des ungeregelten Steuersystemes; sah man irgendwo einen neuen Ertrag versprechenden Gegenstand, so griff man zu, in der Vermuthung, neue Einkünfte für den Staat zu ziehen, dann aber blieb man auch dabei, in der Meinung, diese Einkünfte fließen immerfort, waren sie gleich schon ausgesaugt.

§. 21. Ein wichtiges Beleg dazu liefert folgendes;

Die Vermögenssteuer, beinahe eben so alt als die Republik, wurde nie jedes Jahr regelmäßig erhoben, sondern nur dann, wenn sie zur Bestreitung der Kosten eines Krieges nöthig war; obgleich dieses wegen der großen Unbestimmtheit

oft lästig fallen mußte, so weigerte sich doch kein Bürger, diese Steuer willig zu entrichten. Nach Unterjochung des letzten mazedonischen Königs, und dem daraus erfolgenden grossen Zufluße von Schätzen für Rom, wurde diese Steuer, wenn gleich nicht durch ein Senatsdekret, doch stillschweigend aufgehoben, so daß man sich später nicht mehr erinnerte, was für Abgaben die Vorfahren entrichtet hatten. Eben dieses geschah mit den Zöllen in Italien. Glücklich wäre in dieser Hinsicht Rom selbst, wenn gleich nicht seine Provinzen gewesen, hätten diese Steuerbefreiungen eine Dauer gehabt. Allein noch in den Zeiten der Republik wurden sie wieder gefordert. Die Bürger murrten zwar darüber, aber es blieb auch dabei.

Diese Sprünge in Entrichtung der Steuern, und die daraus folgende Unregelmäßigkeit nebst den Verpachtungen ganzer Provinzen, die noch das Heillose mit sich führten, daß die Pächter selbst Bemesser der Steuern waren, führten das Reich immer weiter fort auf dem Wege des Verderbens, leiteten es immer sicherer zu seinem Sturze.

Bisher hatte der Senat allein das Recht, Steuern auszuschreiben, auch einige Jahrhunderte unter den Kaisern blieb es ihm. Daß Günstlinge der letztern im Senate saßen, war zwar ein Hinderniß den Redlichen, doch manchmal gewannen auch diese die Oberhand, und waren wenigstens eine Schranke der Gesetze verachtenden, zügellosen Willkührlichkeit.

Aus diesem Grunde glaube ich auch nur 3 Perioden der römischen Steuergeschichte annehmen zu müssen, die meisten Schriftsteller zählen deren vier, ungeachtet sie zugestehen, daß auch nach ihrer 3ten Periode, die Kaiser nicht allein die Steuern ausschrieben, sondern nur als die principes senatus die erste, und das will ich wohl zugeben, eine sehr wichtige Stimme hatten. In ihrer 3ten Periode wird nur der Grund zur vierten, der gänzlichen Willkührlichkeit in Ausschreibung und Erhebung der Steuern gelegt, und warum diese zu einer Periode umschaffen? In der Steuergeschichte jedes Staates gibt

es nur 3 Hauptepochen, die erste ist die der Einfachheit, die zweite jene künstlicher Einrichtungen und eben deßwegen eines verwickelteren Systems, die dritte ist die despotische.

§. 22. Augustus legte den Grund zur despotischen Handhabung der Finanzen, und eben dadurch auch zur willkührlichen Eintreibung der Steuern durch Errichtung einer Staatskasse, die bloß unter den Befehlen der Kaiser stand. Die alte Staatskasse blieb noch immer unter der Verfügung des Senates. Doch nach und nach schmolzen beide zusammen, die letztere wurde als ein Accessorium der ersteren betrachtet, und was war daher natürlicher, als daß, da die neu errichtete Kasse nach und nach als persönliche, Privatkasse, als das Eigenthum der Kaiser angesehen wurde, auch ihr Accessorium aufhörte, eine Nationalkasse zu seyn, und der Unterschied zwischen Fiskus und Aerarium nur zum Spotte diente. Aus dem Fiskus wurde die Erhaltung des Militairs bestritten, dadurch beurkundete August seine feine Politik, die ehrwürdigen Väter des Senates enthob er aller Mühe, für das Militär zu sorgen, und dieses gab ihm einen guten Vorwand, auch aus den senatorischen Provinzen (eine neue Schöpfung), deren Einkünfte in das Aerarium fließen sollten, denjenigen Theil der Erträgnisse, der ehemahls zum Unterhalte der Kriegsheere diente, dem Fiskus zuzuwenden. So floßen nach und nach mehrere Einkünfte irrigerweise in den Fiskus, bis endlich das Aerarium nur in der Idee mehr vorhanden war.

§. 23. Mit dem Ende der 2ten Epoche entstanden noch 3 neue Hauptauflagen, wovon die erste und dritte nicht drückend für die Provinzen, diejenigen traf, die ein wohlgeregeltes Steuersystem treffen soll, nämlich jene, wo Reichthümer aufgehäuft sind, die zweite trifft das gemeine Volk immer etwas hart, am härtesten aber das römische, das ärmer war als irgend eines.

Die erste und zweite war bloß für die Stadt Rom und Italien, die dritte anfangs allein für römische Bürger.

1tens. Neue Zölle von allen Waaren, die nach Rom und Italien kamen. Bedenkt man die ungeheure Höhe des Luxus in Rom zu den damaligen Zeiten, so wird man auch leicht einsehen, wie sehr beträchtlich und ergiebig sie seyn mußten, und wie vortheilhaft auf diese Art reiche Patricier und ritterliche Pächter in die Besteuerung gezogen wurden.

2tens. Die Centesima rerum venalium, 1 Prozent von allem, was auf Märkten und in Versteigerungsörtern zum Verkaufe gebracht wurde. Der stäten Unzufriedenheit des Volkes mit dieser Steuer kam die Unterjochung Kappadociens zu Hülfe, sie wurde auf $\frac{1}{2}$ pr. C. herabgesetzt.

Eine fernere sehr ergiebige Quelle wurde eröffnet

3tens. durch eine Erbsteuer von Collateral-Erbschaften und Vermächtnissen. Lange widerstand der Senat der Einführung dieser Steuer, doch endlich siegte August. Sie bestand in der Entrichtung des zwanzigsten Pfennigs, daher ihr Nahme vigesima hereditatum. Ausgenommen waren nur die nächsten Verwandten von Vaterseite, und eben so menschlich auch Arme, die eine kleine Erbschaft antraten. Diese Steuer wurde Anfangs nur von römischen Bürgern ohne Unterschied ihres Aufenthaltsortes entrichtet. In der Folge der Zeit wollte sie Karakalla recht einträglich machen, er erhob daher alle Provinzialbewohner zu römischen Bürgern, und verdoppelte den Betrag der zu entrichtenden Steuer von dem zwanzigsten auf den zehnten Pfennig. Sein Nachfolger veränderte die Anordnung desselben wieder, und es blieb bei dem Zwanzigsten, der endlich später auch aufhörte.

§. 24. Je höher Rom in seinem Luxus stieg, je übermüthiger die Kriegsheere, je mehr sich die Regierung dem willkührlichsten Despotismus näherte, desto ergiebigere Quellen mußten aufgesucht werden, um die Habgierde und Raub-

sucht zu befriedigen. Unter vielfachen Benennungen kommen sie vor, vorzüglich bemerkenswerth sind die Konfiskationen des Vermögens der Staatsverbrecher, auf einen hohen Grad der Ergiebigkeit durch verruchte Delatores gebracht, ferner die Strafgelder, eingezogen in Folge der lex papia poppaea (eine Art Hagestolzensteuer) einträglich durch die große Unsittlichkeit der Römer, welche von Konstantin dem 1sten aufgehoben wurden. Hieher gehören noch vectigal urinae, vectigal artium eine Gewerbsteuer u. s. w.

Wenn gleich zu Ende der 2ten Epoche die senatorischen Provinzen immer noch gelinder behandelt wurden, als die kaiserlichen, so waren sie doch drückend genug belastet, auch dauerte diese gelindere Behandlung nur bis zur

§. 25. 3ten Epoche — Der ehrwürdige Senat sank zu einem Stadt-Magistrate herab, der Despotismus in seiner vollendeten Gestalt ließ dem alten Römer-Reiche seine baldige Auflösung ahnen.

In den Zeiten der Republik und der ersten Kaiser fehlte Rom nie der äußerre Glanz, der ihrer Würde angemessen war. Die Verweser der höchsten Staatswürden gebrauchten ihn nur dann, wenn sie als Repräsentanten des Staates in öffentlichen Angelegenheiten erschienen, legten ihn aber ab, wenn sie als Privatmänner sich zeigten.

Diokletian aber und Konstantin I. begnügten sich nicht damit. Mit unglaublichen Kosten organisirte jener einen großen Hofstaat, und dieser brachte ihn zur höchsten Vollkommenheit. Dadurch erwuchs dem Staate eine große Last, freilich war er zusammengesetzt aus den reichsten Provinzen, doch, wenn der Hofstaat mehr gekostet hat als die Legionen, wie Gibbon sagt, und welche Summen kosteten die geldgierigen Legionen? so war er viel zu prächtig selbst für den Staat, der noch einmal so groß und reich wäre, als der römische. Erst Julian setzte diesem ungeheuern Luxus Schranken.

Konstantin I. erbaute das neue Rom. Ehrgeiz und der Wahn, sich ein ewiges Denkmal seiner Macht zu setzen, verleiteten ihn, aus dem neuen Rom in Jahren das zu machen, was das alte nur in Jahrhunderten geworden war. Er erschöpfte dadurch unnöthig die ohnehin zerrütteten Finanzen. Man wende nicht ein, Konstantinopel ertrug das im Handel, was seine Erbauung kostete; auch Byzanz war schon eine rühmliche Handelsstadt, und Paläste und Thürme sind keineswegs Beförderungsmittel des Handels.

Doch mit dem Daseyn der neuen Stadt allein war Konstantin nicht zufrieden, auch seinen neugeschaffenen Pöbel unterhielt und verkostete er zum Nachtheile seiner alten Unterthanen umsonst, um sich den Namen Vater zu erwerben.

Der Kontribut Aegyptens wurde nicht mehr wie vorher nach Rom, sondern nach Konstantinopel gebracht, da fiel die stolze Weltbeherrscherinn zu Jupiters Füßen, und bat nur — um Nahrung.

Auf diese Art durch Eitelkeit verleitet, verkehrte Konstantin die gewohnte Ordnung, brachte in Sprüngen plötzliche Veränderungen im Handel hervor, die vom schädlichsten Einfluße für der alten Roma Bürger waren, welche dessen ungeachtet mitsteuern mußten für die neuen Römer, die unglückliche Ursache ihrer Noth.

§. 26. Um alle diese Kosten für Pracht zu bestreiten, suchte Konstantin einerseits zu sparen und andererseits wurden neue Auflagen geschaffen; jedoch nicht weise Sparsamkeit leitete ihn, sondern unglücklicher Geiz. Einen großen Theil der Einkünfte verschlangen die Legionen. Um nun diese Auslage zu beschränken, nahm Konstantin ganze Horden barbarischer Völker um einen niedrigen Sold in Lohn, so glaubte er die Legionen, deren Zahl er herabgesetzt hatte, auf eine wohlfeile Art ergänzen zu können. Es waren zwar schon früher Barbaren in römische Dienste genommen, diese

wurden jedoch auf römische Art geübt, was bei den von Konstantin angenommenen nicht geschah. Dadurch stürzte er sein Reich.

§. 27. Neue Auflagen. Bereits in den ersten Zeiten Roms bestand die Grundsteuer, welche bei der Redlichkeit der Bürger jede Vermeßung und Abschätzung des Grundes überflüßig machte. Seit Diokletian erhielt diese uralte Steuer eine große Veränderung, neu gemodelt kam sie vorzugsweise unter dem Namen

1tens der Indiktions-(Ansage) Steuer an das Tageslicht, eine Steuer von dem Ertrage des Bodens auf ihm haftend, wodurch sie sich hauptsächlich von der uralten Vorgängerinn unterschied. Sie wurde theils in Geld, theils in Naturalien entrichtet. Censitores vermassen und beschätzten die Ländereien, und entwarfen über sie Rollen. Mag nun der Maßstab der Steueranzugbarkeit durch die Summe aller capitum, welche erdichtet angenommene Besitzungen von bestimmtem Ertrage waren, oder, wie einige wollen, durch den 15 jährigen Durchschnittsertrag aller Ländereien bestimmt worden seyn, so gab doch die Summe aller capitum, oder der 15 jährige Durchschnitts-Ertrag aller Ländereien getheilt durch den Divisor des möglichst geringsten Staatsbedürfnisses, welches durch diese Steuer gedeckt werden sollte, das Steuersimplum, das vervielfacht ein dem durch diese Steuer zu deckenden wirklichen Staatsaufwande gleiches Einkommen lieferte. Auf diese Art wurde die für das ganze Reich bestimmte Steuer auf die einzelnen Provinzen nach dem Maße, als für sie capita angenommen waren, oder als der 15 jährige Durchschnitts-Ertrag höher ausfiel, umgelegt. Die Umlegung auf die einzelnen Grundeigenthümer geschah durch die tabularios, welche über sie eigene Kataster führten. Bei dieser letzten Umlegung geschahen die größten Ungerechtigkeiten, da jeder kleine Beamte sich zu bereichern suchte, und es ganze Schaaren der Erheber dieser Steuer

gab. So vorzüglich die Grundsteuer auch ist, so drückend muß sie werden, wird sie in Naturalien entrichtet, wird die ganze Last auf den Grundeigenthümer geworfen. So geschah es im römischen Reiche. Die Kräfte der Landeigenthümer wurden erschöpft, sie verließen ihre Felder, die sich wieder in Waldungen verwandelten.

§. 28. Was für die Landeigenthümer die Indiktionssteuer war, das wurde

2tens für die übrigen, welche Kapitalien besaßen, und sich damit was immer für einen Gewinn verschafften, worunter auch die Gewerbtreibenden begriffen waren, die Lustral- oder vierjährige Steuer. Einige im Ertrage äußerst geringe und nur wenige Gewerb waren davon ausgenommen, selbst der Körper wurde als ein Kapital betrachtet, und von jenen, welche damit ein Gewerbe trieben, zum ewigen Schimpfmale des Erfinders eine schändliche Steuer genommen. Früher schon waren einzelne Gewerbe besteuert, nun erstreckte sich diese Steuer auf alle. Vorzüglich zerstörend wurde sie durch die Freiheit, die den Steuerpflichtigen in Entrichtung derselben gelassen wurde. Jeder Pflichtige konnte, wenn er wollte, jährlich den für das Jahr ausfallenden Betrag entrichten, hatte er es nicht gethan, so mußte er am Anfange des fünften Jahres die ganze Summe seiner Schuldigkeit abliefern.

Wie leicht ereignete es sich nun, daß manche durch Nachläßigkeit und den Glauben an größeren Ertrag in künftigen Jahren, welchem man sich so gerne blindlings überläßt, oder andere durch wirkliches Unglück gehindert, einen großen Betrag entrichten sollten, den sie in kleinere getheilt leichter hätten entrichten können! Wie traurig muß eine solche Freiheit für jene gewesen seyn, die in Rückständen verblieben, wenn man bedenkt, mit welcher Grausamkeit man gegen sie verfuhr. Am unrichtigsten mögen aber wohl bei solchen Um-

ständen Finanz-Voranschläge für den Staat gewesen seyn, und wer verkennt ihre Wichtigkeit?

Noch kommen einige Steuern vor, die sich jedoch nicht auf das ganze römische Volk erstreckten, sondern nur auf Gemeinden und einzelne Stände, wie z. B., die Kronengoldsteuer, anfangs ein freiwilliger Huldigungsbeitrag, dann auf mehrere Fälle als Steuer ausgedehnt. Julian hob sie als Steuer auf, und beschränkte sie wieder auf einen freiwilligen Beitrag.

Nebst diesen neuen Steuern dauerten die alten noch immer fort; besonders mögen die Zölle viel eingetragen haben, da sich der Handel immer mehr ausdehnte.

§. 29. Groß muß die Last dieser hohen und vielen Steuern gewesen seyn.

Julian suchte ihr abzuhelfen, um vielleicht seinen Staat noch zu retten, doch es gelang ihm nicht. Unsinniger Luxus trat an die Stelle wirklichen Glückes, man wollte den Augenblick genießen, um im Taumel der Sinnenlust die schreckliche Zukunft nicht zu erblicken. Rom in dem innersten Marke seiner Macht auf das höchste zerrüttet, erschöpfet durch den äussersten Grad einer verzweiflungsvollen Anstrengung, wurde eine Beute der kraftvollen, Finanzsysteme und der Römer zerstörende Steuern nicht kennenden Barbaren.

Drittes Hauptstück.

Steuergeschichte des deutschen Reiches.

§. 30. Große Verwirrung herrschet in den historischen Angaben über das Steuerwesen des deutschen Mittelalters; so mancherlei Schwierigkeiten es daher auch unterliegt, dasselbe in Epochen zu theilen, so ist dieß doch nur der einzige Weg, um so viel möglich Klarheit über das Ganze zu verbreiten. Es zerfällt in zwei Epochen, und selbst die zweite konnte nie zur

Vollkommenheit gelangen, die dritte erlebte es nicht, denn das deutsche Reich zerfiel in einzelne Gebiete, jedes bildete sich sein eigenes Steuersystem, war auch nur ein Oberhaupt, so glich es doch mehr einem Bundesstaate. Wir sehen in dieser Geschichte den Ursprung der meisten noch jetzt bestehenden Steuern in manchen Staaten.

§. 31. 1ste Epoche. Deutschland war in Gauen und Grafschaften getheilt. Jeder waffenfähige Mann erschien in der Volksversammlung mit gültiger Stimme, in voller Rüstung, bereit, seine persönliche Abgabe zu des Volkes und Fürsten Besten zu leisten. Dieß war der Heerbann, die Arimannie (Landwehr) welche zur Vertheidigung des Herdes verpflichtet war, daher zog sie auch nicht über die Gränze; nur das unmittelbare Gefolge des Fürsten machte für Beute und Ehre, wie Tacitus erzählt, Einfälle in fremde Gebiete. Dafür erhielt es den Unterhalt an des Fürsten Tisch und Geschenke. Als aber die Gefolgsleute den Heerbann verdrängten, die Reitze, als Gefolgsmann zu dienen, immer lockender wurden, und sie sich nicht mehr mit des Fürsten Tafel und einzelnen Geschenken begnügten; Ehrenbezeugungen, ganze Güter oder Natural-Einkünfte ihre Stelle vertraten, da wurde auch der Andrang zum Gefolge immer größer.

§. 32. Die Allodialbesitzer weitläufiger Ländereien folgten dem Beispiele des Fürsten; entlegnere Theile, welche zu bebauen die Kräfte ihrer Wirthschaft nicht zuließen, vertheilten sie an andere unter der Bedingung der Entrichtung gewisser Naturalabgaben, vorzüglich aber gegen Leistung der Kriegsdienste, welche auf den überlassenen Grundstücken hafteten. So wurde bei Fürsten und gewaltigen Vasallen die Kriegsdienstpflichtigkeit mit dem Besitze von Grundeigenthum verbunden, dieses als Pfründe betrachtet, und jene darauf gegründet. Unvermerkt entwickelte sich das Lehensystem, die

Grundlage der damaligen Verfassung, noch beibehalten in manchem der jetzigen Staaten. Es versorgte den Staat mit persönlichen Dienstleistungen, und behielt seine Brauchbarkeit so lange, bis der Lehen- in Solddienst überging; durch diese Verwandlung lernte man den Werth der Grundstücke kennen, es gebrach an der nöthigen Menge, um die Söldner zu befriedigen, man mußte auf andere Mittel bedacht seyn, und man fand sie in den Geldsteuern.

§. 33. Mit dem Namen Geschenke belegte man die Naturalabgaben, welche dem Fürsten und seinem Gefolge bei ihrer Anwesenheit in der Provinz entrichtet werden mußten, unter der Benennung des Herbst- und May-Schatzes, des Schulzschweines, Mayrindes u. s. w. kommen sie vor. Sie waren eine allgemeine Landesauflage; bei eroberten Völkern bediente man sich nicht des gelinden Ausdruckes, sondern betitelte sie meistens ohne Beschönigung mit dem Namen Tribut. Wie bei den Römern die Staathalter, so mußten auch bei den Deutschen die königlichen Beamten, welche die Provinzen bereiseten, auf öffentliche Kosten beherbergt und bewirthet werden. Eigene Etats gab es, welche vorschrieben, was und wie viel einem jeden Beamten nach Verschiedenheit seines Standes, und der Größe seines Gefolges gegeben werden mußte.

Hand- und Zugfrohnen, Militair-Verpflegung, Vorspann u. s. w. waren schon damals bekannte Lasten.

§. 34. 2te Epoche. Die Bedürfnisse der Fürsten stiegen immer höher, die Domainen, aus deren Einkünften der größte Theil der Staatsausgaben bisher bestritten wurde, reichten zur Bedeckung derselben nicht mehr hin. Eine Vogtei nach der andern, eine Stadt um die andere wurde verkauft, verpfändet oder zu Lehen ertheilt. Geschah es nicht freywillig, so maßten sich in unruhigen Zeiten mächtigere Va-

fallen des Reichsgutes an. Dadurch schmolz es immer mehr; besaß das Reichsoberhaupt nicht beträchliche Erbstaaten, durch welche der Aufwand der kaiserlichen Regierung bestritten werden konnte, so gehörte es zu den ärmsten Regenten. Die Naturalabgaben waren größtentheils zu Lehen gegeben oder verschenkt. Kaiser und Reich forderten häufigere Hülfe. Diese zu leisten, zeigte man sich zwar bereitwillig, beklagte jedoch, aus Mangel der eigenen Mittel nichts thun zu können. Beinahe völlig entblößt von Zuflüßen, wodurch der Staasverband hätte zusammen gehalten werden sollen, durch nichtige Vorwände bei Gelegenheiten, wo Noth an Mann ging, in Verlegenheiten gestürzt, suchte man diesen durch andere Wege abzuhelfen. Man gestattete den Fürsten, sich wegen der Beihülfen mit den Unterthanen zu vergleichen; jedoch sollte zufolge Reichsabschiedes vom J. 1543 niemand davon ausgeschlossen oder damit verschonet seyn; nur der gemeine Mann sollte, so viel möglich, vor andern nicht beschweret, vielmehr nach eines jeden Vermögen Gleichheit gehalten werden. Der Gedanke, daß die vielen Leistungen des gemeinen Mannes Steuern gewesen, schien nicht vergessen zu seyn, man wollte ihn nicht doppelt beschweren, doch auch die ersten Stände scheuten es, eine direkte Last auf sich zu nehmen, man führte indirekte Steuern ein, und schritt zur Anlegung von Accise und Zöllen.

§. 35. Eine strenge Absonderung der Begriffe von Zoll und Accise u. s w. war in den damaligen Zeiten nicht zu erwarten, viele Verordnungen, welche nur die eine Auflage betreffen, reden allgemein von Zoll, Geleitsgeldern, Mauth, Aufschlag u. s. w., alle wollen jedoch Freiheit im Handel und Wandel, Verminderung der Belastung erzwecken. Die vorzüglichsten Verordnungen herauszuheben, *) wird nützlich

*) Senkenberg's Sammlung der Reichsabschiede. Müllers Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich V. Meiern act.

seyn, um den Gang der dießfälligen Verhandlungen etwas kennen zu lernen.

§. 36. Alle Zölle waren anfänglich dem Reiche zuständig, und niemand sollte das Zollrecht ausüben, er habe es denn vom Reiche. Kaiser Rudolph des Ersten Verordnung v. J. 1287 bestätigt dieß recht kräftig; im §. 21 heißt es: „So gebieten Wir, daß Niemand keinen Zoll noch Gelait machen soll, und Niemand auf Land, noch auf Wasser unrecht Mauth nehmen soll, und daß alle die Zoll, die mit Unrecht gehabt sind, anders denn sie von alters her gesetzt sind, daß die Hochnunge absyn, und der Zoll bliebe, als er von Recht seyn soll. Wer dawider thut, der hat den Landfried gebrochen, und um den Bruch, so ist er in der Echt und in dem Bann des Pabstes." Dann §. 23. „Wir setzen und gepieten, daß alle Zoll, die seit Kaiser Friedrichs Tod auf sind gesetzt, auf Wasser und auf Land absein, es en sey, daß ihn erwerben möge, der ihn hat, vom Reich, das der in zerecht haben soll"; und §. 24. „Alle die Zoll auf Wasser oder auf Land nement, die sollen den Wegen und Prugken ir recht behalten mit pessern, und mit machen, und die von den sie Zoll nement, die sollen sie pfridten, und belaiten nach ihrer Macht, so verre ir Gericht geet, daß sie nicht verliesen. Wer dieselben Geboth zu dreien mahlen zepricht, wird er sein bezeugt vor Gericht, als recht ist, der Zoll sol dem Reich ledig sein."

§. 37. Durch diese Verordnungen wurden alle bis auf die Zeit Kaiser Rudolphs eigenmächtig vorgenommenen Zollerhöhungen und angelegte Zölle aufgehoben, von dieser Zeit an sollte kein neuer Zoll und Geleit erhoben werden, außer

pacis Westphal. K. F. Eichhorn deutsche Staats = und Rechtsgeschichte v. J. 1819. J. Ch. Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. v. J. 1805.

man hätte das Recht hierzu vom Reiche selbst erworben; und zugleich der Zweck angegeben, zu welchem diese Auflagen verwendet werden sollten. Wäre dieses Gesetz beobachtet worden, so hätte Deutschlands Handel nie mit so großen Hindernissen zu kämpfen gehabt, allein bei der Unmacht der meisten Regenten, ihre und der Vorfahren Befehle mit der nöthigen Strenge zu vollstrecken, bei der ungezügelten Willkührlichkeit des Adels, kam es dahin, daß sowohl weltliche Vasallen als Prälaten Zollstationen anlegten, wo sie nur immer ein festes Kastell besaßen, von dem aus die vorüberfahrenden Schiffe, oder Reisende gezwungen werden konnten, Zoll und Geleitsgeld zu entrichten.

§. 38. Die Kaiser Adolph, Albrecht und Ludwig von Bayern bestätigten die Rudolphinische Verordnung in den Jahren 1293, 1303, und 1323, oder vermehrten sie mit neuen verschärfenden Zusätzen. Eben dieses thaten die Reichsstände auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1435, wo sie es klar an den Tag legten, daß es ihr gemeinschaftliches Interesse erfordere, den Handel mit keinen anderen Auflagen, als den gewöhnlichen und altherkömmlich eingeführten Zöllen zu beschweren. Kaiser Maximilian I., der sich in so mancher Beziehung als ein wahrer Vater des Reiches zeigte, legte es im Jahre 1500 in der neu errichteten Regimentsordnung den Reichsräthen an's Herz „insonderheit mit allem Fleiße Aufsehens zu haben und für zukommen, daß hinführo keine neue Zoll, und Beschwerungen zu Wasser oder Land gegeben, noch die alten erhöhet, noch an andere Stätte oder Plätze dann von alters gelegt werden, anders denn, mit Verwilligung der Churfürsten."

§. 39. So heftig die Reichsfürsten und Reichstage gegen die willkührliche Ausübung des Zollrechtes stritten, eben so strenge waren die Gesetze gegen die übrigen Arten der indirek-

ten Steuern, die schon damals unter mancherlei Namen vorhanden gewesen sind. Durch die Richtigkeit der Grundsätze und die Energie des Ausdruckes zeichnen sich vorzüglich die vom Kaiser Friedrich dem Dritten, auf dem Reichstage zu Mainz im J. 1441 in Vortrag gebrachte Reformation des deutschen Reichs, und der Reichsabschied zu Regenspurg vom J. 1576 aus. In der ersten, im 8ten Hauptartikel heißt es: „Alle Zoll, Meut, Geleyd, Ungelt, Auffschlag, Steuer und Beschwerungen, so bisher im heiligen Rom. Reich teutscher Nation, ihren Fürgang gehabt haben, sollen fürbaß hin alle tode und abe seyn, ausgenommen, was zu der Nothdurft erkannt wird: damit der aigen Nutz den Gemayn nit beschwere, auch an allen Gewerben, und täglichen Händeln kein Hinderniß bringe, wie solches die Deklaration darüber gemacht, clerlich anzeigt, und austruckt zu Fürderung des gemeinen Nutzes."

§. 40. Viele indirekte Auflagen muß es in den damaligen Zeiten gegeben haben, recht fühlbar müßen ihre schädlichen Folgen gewesen seyn, denn sonst hätte es keiner so tüchtigen Reformirung bedurft, welche jedoch leider nicht zu Stande kam. Der Reichsabschied zu Regenspurg ließ sich angelegen seyn, alle in Deutschland bestehenden indirekten Auflagen in Erfahrung zu bringen, er befahl den Kreisobersten und ihren Untergeordneten, sowohl in ihren als in den benachbarten Kreisen sich zu erkundigen und fleißig nachzufragen, ob, wo und welcher Maßen ungebührliche neue Zölle oder erhöhete alte Zölle, von einem oder mehreren Ständen, seit wann und wie lange, unter was für einem Scheine und Namen erhoben werden. Darüber sollten sie verschlossene Berichte einsenden, welche zu erbrechen kaiserliche Kommissarien und abgeordnete Räthe der Churfürsten beauftragt waren. Dem Kaiser sollte dann Bericht erstattet werden, und er behielt es sich vor, die gebührende Nothdurft fürzunehmen, und zu verschaffen. Dies

se Beschreibungen wurden jedoch nicht eingesendet, und es blieb bei dem alten.

§. 41. Während des dreißigjährigen Religionskrieges nahm auch bei den indirekten Auflagen die Unordnung überhand; neue Zölle, Impoften und Licenten wurden unter verschiedenen Namen und Prätext, „theils de facto und occasione dieses Krieges, theils vermittelst sub — et obreptitie ausgewirkter Concessionen eingeführet; die alten und vorhin erlangten auf gleiche Weise erhöhet, gesteigert und prorogirt." Der westphälische Friede, der die großen Verwirrungen auszugleichen suchte, würdigte auch die Zölle u. s. w. seiner besondern Aufmerksamkeit. Nach mancherlei Vorschlägen zwischen Schweden, Frankreich und Österreich, nach manchen Einwendungen von Seite der Städte, des evangelischen und katholischen Fürstenrathes, kam es im 9ten Artikel zu der bestimmten Entscheidung, daß alle Zölle und Mauthen, welche eigenmächtig eingeführet wurden, und alle andern ungewöhnlichen Hindernisse und Beschwerungen der Kommerzien und der Schiffarth gänzlich abgeschafft seyn sollen. Ungeachtet dieser Friede unter der Garantie der mächtigsten Staaten geschlossen war, so wurde der 9te Artikel doch nie genau beobachtet; es bedurfte mancher nachträglichen Verordnung, die den Friedensschluß in das Gedächtniß rief.

§. 42. Vorzüglich geschah dieses durch die Reichsgutachten vom J. 1666 und 1668, welche durch die kaiserliche Genehmigung volle Gesetzeskraft erhielten. Sie beziehen sich nicht nur auf Zölle und Mauthen, sondern auch auf andere ungewöhnliche Auflagen und Beschwerungen. Welche unter diesen verstanden werden, erklären die Reichstagsprotokolle etwas bestimmter, wo es heißt: „daß sub verbo Auflagen und dergleichen, alle Beschwerden, als Aufschläg, Pflastergeld, Accis und Licenten, und in Summa alle onera, wie sie auch Na-

men haben mögen, so da noviter et propria authoritate angelegt worden, zu verstehen seyen." Es scheinet, als ob die Reichs-Collegien eine Scheu gehabt haben, sich in eine Aufzählung einzulassen. Sie machten immer dringendere Anträge, die kaiserlichen Befehle zu verschärfen, die Edicta aller Orten in debita forma et consueto more zu insinuiren, damit nicht Mangel der gehörigen Kundmachung einen Entschuldigungsgrund gebe, und durch den kaiserlichen Fiskalen fleißige Aufsicht nehmen zu lassen.

§. 43. Die neuesten Wahlkapitulationen verfolgen mit Strenge ihre Vorgänger, und berücksichtigen besonders die Zölle und die übrigen Consumtionsimposten. Es sollte weder ein neuer Zoll verliehen, noch die alten erhöhet, weder von einem Bezirke zum andern, weiter als es sich gebühret und rechtmäßig hergebracht ist, erstrecken oder verleget werden; es sey denn, daß nicht nur allein alle Churfürsten einhellig übereinstimmen, sondern auch die benachbarten, und besonders jene Kreise, in welchen der neue Zoll angelegt, oder der alte erhöhet werden soll, darüber gehöret, die dawider vorkommenden Bedenken gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden. Denselben Einschränkungen unterlagen die übrigen Konsumtionsauflagen.

Sollten sich auch einige unterstanden haben oder noch unterstehen, unter ihren Thoren oder an andern Orten, in oder vor den Städten, die ein- aus- und durchgehenden Waaren, Getreide, Wein, Salz, Vieh u. s. w. mit einem gewißen Aufschlage, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marktrecht, Pforten-Brücken-Weg-Kaufhaus-Rent-Pflaster-Steinfuhren- und Cento Gelder, Multersteuer und andern dergleichen Imposten zu beschweren, so sollen diese Auflagen ohne Verzug abgestellt und aufgehoben werden, indem sie nichts anders sind, als ein neuer Zoll und der Freiheit des Handels schnurstraks zuwiderlaufen. Um aber auch

diese Verordnungen vollstrecken zu können, sollten die Kreisausschreibenden Fürsten die genauesten Erkundigungen einziehen, und ordentliche Verzeichnisse darüber verfassen; im Falle aber, daß die Fürsten selbst gegen die Verordnungen handelten, lag die Pflicht der Anzeige den benachbarten und gravirten Ständen ob. Mißbräuche sollten mit dem Verluste des Zollrechtes, bei einzelnen Personen durch die Dauer ihrer Lebenszeit, bei Korporationen durch einen Zeitverlauf von 30 Jahren bestraft werden.

§ 44. Aus dem Angeführten ersieht man, wie manche strengen Gesetze nothwendig waren, um die Unordnung und Willkührlichkeit zu heben. Freilich fanden sie an mächtigen Fürsten eigennützige Widersacher, doch regelten sie nach und nach die gesetzlose Masse, erweckten in dieser Hinsicht den Gedanken an ein planmäßiges indirektes Besteuerungswesen, und verhinderten den Rückschritt zur vorigen Willkührlichkeit, wie dieses deutlich die Erkenntniße des Reichshofraths-Collegiums beweisen.

Erst in neueren Zeiten erlitt das bestandene Zollwesen rücksichtlich der Rheinzölle eine Hauptveränderung, indem durch den Deputations-Hauptschluß vom J. 1803. §. 39. alle sowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können, aufgehoben wurden; nur die Eingangsgebühren (droits de douane) blieben vorbehalten, und eine neue Auflage, unter dem Namen, Rheinschifffahrts-Octroi, wurde in's Leben gerufen; sie sollte jedoch so ausgemittelt werden, daß sie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht überstiege. Eine höhere Taxe wurde für die Schifffahrt der Fremden, und jene Schiffe, welche den Rhein herauf gehen, bestimmt, als für die Schifffahrt der französischen oder deutschen Uferbewohner und jene Schiffe, welche den Rhein hinab gehen. Die Auflage war so wie der Rhein selbst zwischen dem französischen

und deutschen Reiche gemeinschaftlich; das letztere übertrug seine Rechte dem Churerzkanzler, jedoch sollte er alle mit Frankreich zu treffenden allgemeinen und besonderen Anordnungen dem Churkollegium zur Genehmigung und dem Kaiser zur Ratifikation vorlegen. In dem Deputations Hauptschlusse waren bereits einige allgemeine Bestimmungen über diese Auflage gemacht, bis ein besonderer Staatsvertrag zwischen dem französischen Kaiser und dem Churerzkanzler errichtet wurde, der mit Vorbehalt weiterer Unterhandlungen über einige Punkte am 18. März 1805 die Genehmigung des Churkollegiums, und am 11. May 1805 die kaiserliche Ratifikation erhalten hat.

§. 45. Der Lehendienst war bereits in Solddienst übergegangen, aus diesem bildeten sich nach und nach stehende Heere, welche bleibende Steuern nothwendig machten. Mit den indirekten Beiträgen allein langte man nicht aus, die Naturalabgaben waren nicht tauglich, um weit entfernte Heere zu unterhalten; neue Geldsteuern wurden nothwendig; jedoch zeigt sich bei wenigen Regierungsrechten der Einfluß der Stände so bedeutend, als bei der Ausübung dieses Besteuerungsrechtes. Sie wurden entweder zum Unterhalte des Reichskammergerichtes insbesondere, oder zum Besten der Stände (Partikularstaaten), der Kreisverbindungen oder des gesammten Reiches erhoben. Es gab nothwendige und freiwillige Steuern, und die ersteren waren entweder ordentliche oder außerordentliche.

§. 46. Die zum Unterhalte des Reichskammergerichts insbesonders bestimmten Steuern waren die sogenannten Kammerzieler, welche nach einer eigenen Matrikel in zwei Terminen zu Ostern und Michaelis, zu entrichten waren. Die Beitragsquoten wurden durch die Reichsschlüsse vom J. 1720 und 1775 beträchtlich erhöhet, und die hierauf vom Kammergerichte entworfene neue Usualmatrikel ist im J. 1776 dem Kaiser und

Reiche mitgetheilt worden. Durch den Deputations Hauptschluß v. J. 1803 wurde die Entrichtung der Kammerzielbeiträge nach Maßgabe der erhaltenen und zerstückelten Länder bestimmt.

§. 47. Unter den übrigen direkten Steuern, welche größtentheils zum Besten mächtiger Vasallen entrichtet werden mußten, und erst später eine höhere Tendenz zur Befestigung des Reichsverbandes erhielten, sind vorzüglich folgende die wichtigsten.

1tens Grundabgaben. Sie kommen unter verschiedenen Benennungen vor, als Bede, Kerbe, Tallia u. s. w. und wurden von Weltlichen und Geistlichen entrichtet. Besonders bestimmte Namen findet man für die Grundabgabe nicht, denn Beden z. B. waren eine wegen des Besitzes von Grundstücken, anfangs freiwillig bei außerordentlichen Gelegenheiten entrichtete, und dann geforderte Abgabe, und doch werden auch andere Steuern mit diesem Namen belegt, selbst die Judenschutzgelder, welche von den Kaisern bezogen wurden, hießen manchmal Beden.

Die weltlichen Besitzer von freien Gütern müßen von den Grundabgaben, besonders in früherer Zeit, hart getroffen worden seyn, denn viele der kleineren Eigenthümer waren genöthiget, sich von einem Eigenthume, auf welchem so schwere Lasten hafteten, zu befreien; sie übergaben ihre Güter einem mächtigeren Herrn, oder einem Stifte unter der Bedingung, daß sie die öffentlichen Lasten übernahmen, und den Ueberträgern die Nutzung überließen. Freilich mußte dadurch, und je häufiger die Uebertragungen geschahen, desto mehr dem Steuereinkommen geschadet werden, denn unter mancherlei Vorwänden wußten die Uebernehmer die Grundabgabe vorzuenthalten, und sie waren mächtig genug, um mit Gewalt der Waffen durch das Recht des Stärkeren ihre nichtigen Ausflüchte zu rechtfertigen. War es auch einigen minder vermöglichen Freisassen gelungen, sich ungeachtet der vielen persönlichen

Leistungen und Naturalabgaben selbstständig zu erhalten, so mußten sie fortwährend Grundsteuern entrichten. Erst durch viele strenge Gesetze und die Macht der stehenden Heere war es möglich, in dem Grundsteuer-Wesen einige Ordnung herzustellen, obwohl es sich nie zur Vollkommenheit erheben konnte, indem Einheit fehlte, und die vielen Partikular-Stände für sich selbst die größten Grundabgaben bezogen.

§. 48. Nicht nur von dem weltlichen Besitzthume, sondern auch von allen Ländern, welche die Geistlichen nach Allodialrechte besaßen, wurden Grundabgaben entrichtet. In den früheren Zeiten war die Geistlichkeit stark in das Mitleid gezogen, man begnügte sich nicht mit Abgaben von dem bloßen Ertrage; der Majordomus Karl Martell fiel zuerst auf den Gedanken, einen Theil der Güter der Geistlichkeit abzunehmen, unter Zeitpächter zu vertheilen, die Einkünfte davon den Kriegskassen zuzuwenden, und den Eigenthümern bloß einen kleinen Betrag des Pachtschillings zu geben. Karlmann ergriff wegen der fortwährenden großen Kriege zu derselben Maßregel, befahl jedoch, die Kirchen und Klöster keinen Mangel leiden und verarmen zu lassen; wenn sich aber dieses ereignete, so sollte der Kirche die in Pacht gegebene Besitzung wieder zur vollen Benützung eingeräumet werden. König Pipin leistete zwar auf diese Einkünfte nicht Verzicht, die Pächter mußten jedoch der Geistlichkeit den Zehenten entrichten, auch wurde ihr der von Karlmann bestimmte Betrag von einem Solidus oder zwölf Denaren für jeden Hof verabfolgt. Karl der Große ließ es aber auch bei diesem nicht bewenden, er unterwarf nicht nur alle geistlichen Stiftungen, die bisher verschont geblieben waren, der Leistung von Prekarien (Beden), sondern setzte auch den bisher von ihnen bezogenen geringen Theil des Pachtschillings sehr herab.

§. 49. Wurde auch in späteren Zeiten die Geistlichkeit

dadurch gewißiget, und verpachtete sie lieber selbst ihre Güter, so wurde dennoch ihr Einkommen nur wenig gebessert, denn die Pächter litten nun doppelt, und waren genöthiget, außer den grundherrlichen Abgaben auch die landesherrlichen Leistungen von ihren Grundstücken zu entrichten, der Pachtzins mußte dadurch verringert werden, und wie vorher die geistlichen Güter unmittelbar, so waren sie jetzt mittelbar belastet. Nur diejenigen geistlichen Besitzungen, bei denen es geglückt war, Steuerfreiheit zu erwirken, konnten ihre Einkünfte verbessern, denn je weniger Steuern zu entrichten waren, desto höher war der Pachtpreis.

Eine eben so ergiebige Quelle wurde durch das Recht der Bezüge der Einkünfte eines Jahres bei Erledigung der bischöflichen oder abteilichen Stühle eröffnet, und sie war desto ergiebiger, je mehr es Gewohnheit wurde, nur ältere Männer zu Bischöfen und Aebten zu erwählen. Dem Mißbrauche jedoch, den man mit diesem Rechte trieb, halfen spätere Verordnungen ab.

§. 50. Von den kleineren Stiftungen und Abteien erhob der Kaiser als Lehensherr noch eine Abgabe unter dem Namen der Königssteuer (Servitium oder Subsidium ecclesiasticum). Ihr Ursprung scheint von der altherkömmlichen Beisteuer solcher Stiftungen, die ihre Lehen nicht zu verdienen brauchten, herzurühren.

Aus allem erhellet, daß auch die Abgaben der Geistlichkeit allgemein und nicht gering gewesen seyn müßen, und doch sehen wir, daß kein Stand sich so sehr von ihrer Entrichtung zu befreien wußte, als eben dieser. Ihre Immunitäten stiegen mit ihrer Macht, gewichtiger als andere, mit doppelten Waffen, kämpften sie für ihre Stimme auf den Reichstagen, und da bedachten sie sich wohl selbst am besten, und befreiten sich von Steuern. Was vorher zu viel war, war nun zu wenig.

§. 51. 2tens Kopfsteuern in früheren Zeiten. Wer kein Grundstück besaß, mußte für seine Person eine Abgabe bezahlen, nicht nur Leibeigene, sondern auch freie Menschen (Franken, Franci homines) waren ihr unterworfen, und von den letzteren noch insbesondere verordnet, sich ohne Erlaubniß weder die Dienstpflichtigkeit für ein Gotteshaus noch für einen Andern aufzubürden, damit das Gemeinwesen nicht das, was es von ihnen zu fordern hat, verliere.

Eben so mußten die Juden persönliche Abgaben entrichten, daher sie den Namen der Kammerknechte des Kaisers erhielten, bis sie es aufhörten zu seyn, und dafür Knechte der einzelnen Landesherren wurden. Vorzüglich durch die Verfolgungen der Juden waren die Kaiser auf ihre schirmvogteilichen Rechte über die Kirchen und die Vortheile, die sich dadurch gewinnen ließen, aufmerksam gemacht. Damals wurde noch Toleranz für eine Sünde gehalten, und daher dem Schirmvogte das Recht eingeräumt, die Juden auszurotten; ein anderer Glaube war Verbrechen, und nur den Juden, welche die reichsten und vorzüglichsten Handelsleute waren, gestattete man, durch Entrichtung schwerer Abgaben ihr Vergehen zu sühnen. Nie wurden sie für fähig gehalten, Mitglieder einer freien deutschen Gemeinde zu seyn, wegen ihrer Reichthümer ließ man ihnen jedoch Schutz angedeihen, daher ihr Name; vergleitete oder Schutz- und Schirmjuden (judaei recepti).

§. 52. Von den Steuern, welche die Juden entrichten mußten, zählt Eichhorn vorzüglich folgende auf: a.) der dritte Pfennig oder die Kronsteuer, welche jedem neugekrönten römischen Könige von den Juden zu einer Ehrung gegeben werden mußte, um damit ihr Leben zu lösen, b.) der zehnte Pfennig von allem Handelswucher c.) die ordentliche Judensteuer; diese bildet die ordentliche Abgabe, die übrigen kommen nur in einzelnen Fällen und bei besonderen Gelegenhei-

ten vor; erlaubte auch der Kaiser den Landesherren Juden zu halten, so geschah es doch größtentheils mit dem Vorbehalte der Hälfte dieser Steuer. d.) Der güldne Osterpfennig, welcher mit 1 fl. Rhein. für jede Person über 12 Jahre jährlich zu Weihnachten entrichtet wurde. e). Geschenke an die Hofbeamten und Lieferung des Pergaments in die Kanzlei; als Steuer gewiß eine der seltsamsten Erscheinungen.

§. 53. Ungeachtet dieser Abgaben, welche noch überdieß mit vollem Rechte willkührlich erhöhet und verändert werden konnten, blieb ihr Leben und ihr sämmtliches Eigenthum in der Gewalt des Kaisers. Forderungen der Juden wurden aus kaiserlicher Machtvollkommenheit willkührlich vernichtet, und unbeschränkte Vollmachten ertheilt, nicht nach Recht und Gewissen, sondern wie nur immer möglich die Besteurung derselben auf das Höchste zu treiben. Ihren Bedrückungen suchten Stadtobrigkeiten und Päbste Schranken zu setzen, nicht durch die Gewalt der Waffen und Steuern gezwungen, sondern durch die Macht des Unterrichtes sollten sie sich freiwillig zur christlichen Religion bekennen; doch ihr löblicher Wille, die hellere Meinung scheiterte an den überhand genommenen Grundsätzen des Mittelalters, bis endlich die harte Erfahrung des dreißigjährigen Krieges Duldung lehrte, und so auch mittelbar den Juden ihr drückendes Joch erleichterte.

§. 54. 3tens Gewerbesteuern. In den früheren Zeiten gab es in Deutschland äußerst wenige Gewerbe, nur Grund und Boden wurde als das Mittel angesehen, sich den Unterhalt zu verschaffen. Erst, als die Städte sich emporzuheben begannen, und zu ihrem Flore nebst dem Handel auch der Gewerbsbetrieb beitrug, dachte man darauf, auch diese Quelle des Einkommens mit Steuern zu belegen. Sie kommen größtentheils unter jenen Namen vor, deren bei den

Zöllen Erwähnung geschah. Hätte sich die Kultur der Gewerbe durch größere Konkurenz mehr ausbreiten können, so würden auch diese Steuern ergiebiger gewesen seyn; allein kaum entstanden, sonderten sich die Gewerbe nach Zünften, und obwohl manche Verordnungen die Verbrüderungen aufzuheben suchten, so wurde ihnen doch nicht Folge geleistet, und als endlich das Merkantilsystem sich immer mehr entwickelte, und den wahren Werth dem Gelde zuschrieb, war an eine Abschaffung der Zünfte nicht zu denken.

§. 55. Außer mehreren geringeren und größtentheils besonderen Steuern ist noch 4tens bemerkenswürdig die Nachsteuer, eine Abgabe auf das Vermögen, welches mit der Person auswandert, oder von Ausländern als Erbschaft oder unter einem andern Titel aus dem Staate gezogen wird. Sie kommt unter verschiedenen Benennungen vor, als Abzug, Abzugsgeld, Abfahrt, Nachschoß, Abschoß, Abschied, Freigeld, Nachbäth, zehnter Pfennig, Decimation u. s. w. Es wurde seit dem 13ten Jahrhunderte zuerst in den Städten von derselben Gebrauch gemacht, ihrem Beispiele folgten nicht selten die Stifter, Klöster und der Adel in seinem Bezirke. Vorzüglich seit dem 16ten Jahrhunderte entstand eine wichtige Veränderung in dieser Auflage, indem das Territorial Abzugs - und Nachsteuerrecht herrschend wurde, wozu theils die gereinigteren Begriffe von Staatshoheit, theils die häufigern und durch ihre Menge ergiebigeren Auswanderungsfälle die vorzügliche Veranlassung gaben. Manche Stadt wurde ihres Rechtes auf den Bezug dieser Abgabe entsetzt, oder mußte sich bequemen, nicht mehr aus eigenem Rechte, sondern Kraft eines Privilegiums dasselbe auszuüben. Viele blieben jedoch noch im Besitze desselben, daher der Unterschied und seine verschiedenen Arten.

Die Einkünfte aus den Steuern floßen selten allein in den Staatsschatz, und halfen auch einige Regalien, Domainen und verschiedene geldertragende Rechte z. B. das Recht der

Konfiskationen, der Bestrafungen einigermaßen, so war doch ein deutscher Kaiser ohne Erbländer unfähig, selbst mit dem besten Willen das Staatsbedürfniß besser, als es oft die höchste Noth erheischte, zu befriedigen.

§. 56. In dem Steuerwesen des deutschen Reiches treffen wir auch auf eine andere Seltenheit, die sich in keinem andern Staate in einem so hohen Grade entwickelte, nämlich auf die Steuerbefreiungen. Je mehr sich die Einheit des Verbandes auflöfete, je unabhängiger die Vasallen von dem Reichsoberhaupte wurden, desto mehr wußten sie ihm auf Kosten des Gesammtwesens die wichtigsten und einträglichsten Rechte abzunöthigen, desto häufiger wurden die Befreiungen. Was die geistlichen Fürsten durch ihren politischen Einfluß und heimliche Macht bewirkten, suchten die weltlichen durch Trotz und Gewalt der Waffen, mächtige Städte durch Darleihen und Geld durchzusetzen, und es glückte ihnen größtentheils; die Allgemeinheit wurde aufgehoben, die Vermöglichsten entschlugen sich der Leistung, und die Last wurde am härtesten jenen aufgebürdet, welche eher Schonung verdienen. Die Exemtionen gründeten sich entweder auf landesherrliche Privilegien, auf förmliche Verträge der Landesstände mit ihren Landesherrn, oder auf das Herkommen und den unvordenklichen Besitz, der sich jedoch selten auf einen ächten Titel gründete.

§. 57. Steuerfrei waren daher die Rittergüter, deren Befreiung sich jedoch der Regel nach nicht auf Reichs und Kreissteuern, sondern auf die zum Besten des Landes und dessen Regenten zu erhebenden Auflagen erstreckte; ferner die Prälatur = und Kirchengüter, die Güter, welche den städtischen Korporationen gehörten, dann die Geistlichen, die Soldaten, die Gesandten, und die zum Reichstage gehörenden Personen. Dieß bildet die Regel, noch häufigere Ausnahmen gab es von einzelnen Steuern, so waren von den Zöllen befreiet die Chur=

fürsten, Fürsten, Stände und deren Abgesandte, welche sich auf den Reichs-, Collegial-, Deputations- und Kreistagen befanden, rücksichtlich aller an den Ort der anberaumten Zusammenkunft abzuschickenden Mobilien und Konsumtibilien. Diese Ausnahme erstreckte sich auch auf ihre Erben, welche von den erwähnten Zusammenkunftsorten die dahin gebrachten Güter wieder zurückzuziehen suchten. Eben so galt bei Doktoren und Professoren eine Exemtion von der Nachsteuer.

§. 58. Noch erübriget die Betrachtung des Maßstabes der Bemessung, welcher bei ordentlichen Steuern ziemlich willkührlich war, und nur bei den außerordentlichen nach einem ganz eigenen Maße geregelt wurde. Das Steuersystem nach dem gemeinen Pfennig konnte nie zu einer großen Ausdehnung gelangen, und wurde nach manchen Vorstellungen gänzlich abgeschafft. Dafür kam die Wormser Reichsmatrikel v. J. 1521 zum Vorscheine, in welcher wegen des damals von K. Karl V. beschlossenen Römerzugs auf die einzelnen Reichsstände eine gewisse Anzahl Truppen vertheilt, und ihr Sold dahin bestimmt wurde, daß monatlich für einen Infanteristen 4 fl. und für einen Reiter 10 fl., welche jedoch im J. 1541 auf 12 fl. erhöht worden sind, bezahlet werden sollten. Kam der Römerzug auch nicht zu Stande, so diente doch die einmal verfertigte Matrikel dazu, um nach der für die Mannschaft bestimmten monatlichen Löhnung die Geldbeiträge der Stände zu außerordentlichen Reichsbedürfnißen festzusetzen: daher auch der Name der Bemessung nach Römermonaten. Diese Matrikel blieb fortwährend die Grundlage, wenn sie gleich Unrichtigkeiten enthielt, viele Klagen über Beschwerungen veranlaßte, und so manche Veränderungen, die auf dieselbe Einfluß hatten, vor sich gingen.

§. 59. Jeder Römermonat betrug daher für jeden Reichsstand so viel mal 4 und 12 fl., als ihm Infanteristen und Rei-

ter in der Matrikel angesetzt waren, wenn nicht seine Bemessung auf rechtliche Weise vermindert worden war, wo dann geringere Beiträge entfielen. Freilich geschah es auch, daß sich mehrere eigenmächtig ihren Anschlag herabsetzten, daher der Ertrag eines Römermonats nie mit Gewißheit voraus bestimmt werden konnte. — Die auf diese Weise bemessenen Steuern mußten an die vom Reichstage bestimmten Orte und an die Reichskassiere abgeliefert werden, und es wurde zugleich verordnet, daß von den Reichspfennigmeistern oder Reichskassieren, denen die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder, den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß, überlassen war, jedesmal dem Reiche oder demjenigen, welchen es bestimmte, auf dem Reichstage, richtige Rechnung gethan, und die von den Reichsständen eingewilligten Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende, als zu welchem sie bewilliget wurden, angewendet werden sollten, wovon nur diejenigen Auflagen frei waren, welche zu des römischen Kaisers oder sonst jemandens freier Disposition erhoben wurden.

II. Abschnitt.

Quellen der Einkünfte der Staaten.

§. 60. Der möglichen Arten, durch welche sich der Staat die Mittel zu seiner Erhaltung verschaffen kann, gibt es nur zwei, 1stens durch Produkte der thätigen Kraft der Menschen und 2tens durch Produkte der Natur.

Der Staat für sich betrachtet kann keinesweges Personaldienste leisten, wohl aber kann er als moralische Person gedacht, Eigenthümer von Vermögen oder im ausschließlichen Besitze der Ausübung gewißer Rechte seyn, durch deren Ertrag er wenigstens zum Theile seine Bedürfnisse befriedigen kann, und welche man unter dem Namen der unmittelbaren Einkünfte d. i. aus einem dem Staate eigenen Vermögen, begreift; oder er sammelt Einkünfte aus dem Privatvermögen seiner Unterthanen, durch Individualbeiträge der einzelnen Glieder der Nation (mittelbare Einkünfte).

Aus diesen Unterscheidungen ergibt sich die Eintheilung der Einkünfte eines jeden Staates, I. in Personalleistungen, II. Domainen-, III. Regal-Erträgnisse, und IV. Abgaben im engeren Sinne. Die letzteren begreifen wieder unter sich zufällige oder bestimmte Beiträge (Steuern).

§. 61. Istens. Personalleistungen hatten den ersten staatswirthschaftlichen Werth, deßwegen ist es auch nothwendig, daß sie unter den Einkünften des Staates die erste Stelle einnehmen. Wenn gleich einige Nationalwirthschaftslehrer der Beibehaltung derselben das Wort reden, indem die alsogleiche Verwendung dieser Abgaben jedes Mißtrauen der Verwendung zu anderen Zwecken verscheuchet, der Träge wie der Industriöse in die Besteuerung gezogen, die Beitragspflichtigkeit der ärmeren Klasse, die wohl Zeit, aber kein Geld übrig hat, erleichtert wird, weil sie jedem, der seine Zeit in andern Arbeiten höher als in der persönlichen Dienstleistung zum unmittelbaren Staatsbedürfnisse zu benutzen vermag, den Vorbehalt übrig lassen, andere für sich zu stellen, endlich auch eine große Leichtigkeit in der Uibersicht der Austheilung verschaffen, so kann man nebst der Autorität der meisten Staaten, welche die Frohnen abzuschaffen suchen, und nebst den bereits in der Geschichte des Ursprunges der Steuern angegebenen Gründen noch anführen, daß hierbei mehr der Müssiggang in die Besteuerung zu ziehen gesucht, als der nationalwirthschaftliche Werth oder Unwerth der Frohnen berücksichtiget worden ist, indem die Trägen ihre Unthätigkeit auch zu den Personalleistungen mitbringen werden, daher in viel Zeit nur äußerst wenig geleistet werden kann; wenn man ferner zwischen der reicheren und ärmeren Klasse eine Paralelle zieht, und die Frage entsteht, welche von beiden mehr Zeit übrig hat, so wird wohl die Antwort für die erstere nothwendig bejahend ausfallen müssen. Endlich sagen sie, Volkszählung reiche hin, eine richtige Austheilung dieser Abgabe zu bewirken; dagegen kann man einwenden, noch nirgends ist der richtigste Maßstab für diese erfunden, und wenn denn die Haupttendenz der Frohnen dahin gerichtet ist, die Trägheit in die Besteuerung zu ziehen, so werden sie hierbei gänzlich ihren Zweck verfehlen, da Müssiggänger und Vagabunden am leichtesten der Volkszählung entgehen. Dadurch, daß es jedem

vorbehalten bleibt, andere für sich zu stellen, hören sie auf Frohnen im eigentlichen Sinne zu seyn, weil diese unmittelbar von dem, den die Reihe trifft, verrichtet werden müssen; in dem erweiterten Sinne, andere für sich stellen zu können, wird man gegen ihre Nothwendigkeit nichts zu erinnern wissen, denn jedem Staate sind Personalleistungen unumgänglich nöthig, welche aber nur dann unschädlich sind, wenn sie nicht nach einer Reihenfolge von jedem unmittelbar, sondern von solchen verrichtet werden, welche ein ordentliches Gewerbe, wofür sie einen Lohn erhalten, damit treiben, dann kann man auch Kriegsdienste Frohnen heißen.

§. 62. Wenn es gleich in dem Plane dieses Werkes liegt, nur das Steuerwesen darzustellen, so wird es dennoch, um die Uibersicht der Einkünfte der Staaten vollständig zu machen, nicht unnütz seyn, nebenher von Domainen und Regalien zu reden.

Itens. Domainen lassen sich nach ihrem national-wirthschaftlichen Werthe und als Ergänzungsquelle der Steuern betrachten.

Als das Gesetz der Nothwendigkeit anfing zu schwach zu werden, um den Verband der Familien noch länger fest zu halten, da mußte sich ein neuer Vereinigungspunkt bilden, ein Oberhaupt des Staates, welches mit Macht ausgerüstet die Einzelnen zum gemeinsamen Zwecke hinleitete. Diese Macht konnte es sich in den ersten Zeiten des Staates nur durch einen weitläufigen Besitz von Grund und Boden verschaffen, durch deren Ertrag es seine Bedürfnisse und die seines Hofes (Gehülfen in der Regierung), die damals noch einzigen Staats-Ausgaben befriedigte. Bevölkerung und Gewerbsbetrieb machten jedoch bald eine erhöhete Kultur des Bodens nothwendig, und als sich immer mehrere und kostspieligere Staatsanstalten mit Nothwendigkeit aufdrangen, die durch den Ertrag der Domainen allein nicht bestritten

werden konnten, auch nicht mehr jener Regent, der die meisten Länder besaß, der mächtigste war, seitdem die Kraft des Staates in die Totalität des Vermögens der Einzelnen oder in das National-Vermögen gesetzet wurde, da verloren auch die Domainen ihren nationalwirthschaftlichen Werth, und sie erscheinen nun bloß als eine Ergänzungsquelle der Steuern. (Immer sind jedoch Domainen von solchen Gütern wohl zu unterscheiden, die einem Regenten als Patrimonial-Herrn, oder Repräsentanten seiner Familie eigen sind).

§. 63. In dieser Beziehung ist die Art zu berücksichtigen, auf welche die Domainen zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse verwendet werden. Es geschieht entweder durch Benutzung des Ertrages derselben mittelst eigener Verwaltung, durch Zeit- oder Erbpacht, oder durch Veränderung des Grundes in ein anderes nutzbringendes Kapital, nämlich durch Veräusserung der Domainen und Verwendung des Kaufschillings zu öffentlichen Zwecken.

Die Entscheidung der Frage, ob Domainen bei eigener Verwaltung von Seite des Staates dem durch dieselben zu erreichenden Zwecke entsprechen, beruht auf der Vergleichung der Ertragbarkeit eines Gutes unter der Staatsverwaltung mit dem Ertrage eines Gutes bei der Wirthschaft eines Privaten.

Sicher ist es, daß der Eigenthümer am besten wirthschaftet, weil ihn eigenes Interesse auffordert, den größten Ertrag mit dem geringsten Aufwande zu erstreben, und die Substanz seines Bodens unvermindert zu erhalten, mag er nun selbst oder durch Taglöhner seine Gründe bearbeiten lassen.

Der Staat als ein moralischer Körper kann die Domainen nicht selbst bearbeiten, also muß es durch Taglöhner unter Aufsicht der Beamten geschehen. Aber auch hierbei fehlt die Thätigkeit, und das Interesse des Privateigenthümers. Der Staat wird daher bei obiger Vergleichung immer in der Ausbeute

zurückstehen müssen, denn die oft geringfügigen Nutzbarkeiten des Gutes verschaffen der Familie des Privaten einen wichtigen Beitrag ihres Unterhaltes, auf diese muß der Staat verzichten, und sie geben demnach keine höhere Ertragssumme; außer dem Verdienste der Taglöhner wird er auch noch die Rechnungsführer, Aufseher bezahlen müssen, wird also selbst jenen Privaten nachstehen, die ihre Gründe gleichfalls durch Taglöhner bearbeiten lassen, aber doch selbst die Aufsicht führen. Nachlässigkeit in der Aufsicht ist ferner ein nicht ungegründeter Vorwurf, den man der Staatsbewirthschaftung der Domainen macht. Uebrigens werden die Aufseher, Rechnungsführer, deren es noch meistens mehr als nöthig ist, gibt, der produktiven Klasse entzogen, und dadurch die Kraft der Produktion im Ganzen vermindert; endlich entbehret der Staat alle jene Vortheile, die der umsichtige Private aus Zeit und Umständen, allenfalls auch durch Veräußerung seines Grundes zieht, denn, hat auch der Aufseher der Domainen gleiches Interesse mit jenem des Privaten, so wird er auch bei einem wohlberechneten Plane nicht leicht das Ungefähr des Gelingens auf sich nehmen wollen, noch weniger aber sich auf Veräußerung eines Theiles des Gutes, welches oft große Vortheile gewähret, einlassen können.

Es wird daher der Ertrag der Domainen bei eigener Bewirthschaftung von Seite des Staates jenem der Privatgüter nicht nur nicht gleich seyn, in welchem Falle erst noch keine Verminderung der Auflagen vorhanden wäre, sondern sogar nachstehen, und die Summe, um welche der Ertrag geringer ist, wird aus dem National-Vermögen ersetzt werden müssen, da der Staat als solcher keine anderen Zuflüsse hat, also das, was die Steuern vermindern soll, sie erhöhen. Nur dann, wenn Domainen zum unmittelbaren Nutzen oder Vergnügen der obersten Gewalt oder zu Beispielen guter Wirthschaftsmethoden als Schulen für angehende Landwirthe verwendet werden, mag man die Selbstbewirthschaftung für gut heißen.

§. 64. Die Gründe der Verwerflichkeit der Selbstbewirthschaftung rühren jedoch vorzüglich von den größeren Administrationskosten her; jene Benützungsart der Domainen scheint deßwegen die beste zu seyn, welche diese Nachtheile beseitiget, und dem Privatmanne die selbstbeliebige Benützung gegen einen jährlichen Zins überläßt (Zeit- oder Erbpacht). Gewiß ist es, daß diese Art der Benützung besser ist, als die Selbstbewirthschaftung, jedoch ist sie noch nicht die beste, weder in nationalökonomistischer Hinsicht, noch in der Rücksicht, wenn Domanial-Erträgnisse als Ergänzungsbeträge der Steuern betrachtet werden.

Der Staat hat bei der Domainenverpachtung auf seinen eigenen Nutzen und den der Pächter zu sehen, daß nämlich keine höhere Benutzung des Grundes statt finden könne; würde er bloß seinen Vortheil berücksichtigen, so könnte die Verpachtung wohl in finanzieller, nie aber in nationalökonomistischer Beziehung vortheilhaft seyn, denn der Staat kann hierbei nie dem Privaten gleich gehalten werden, wenn dieser verliert, so gewinnt sein Kontrahent, dem Nationalvermögen geht also nichts verloren, gewinnt oder verliert aber der Staat, so ist dieses immer entweder mittelbarer oder unmittelbarer Verlust für das Gesammtvermögen.

Der Pächter schlägt ferner nie das Kapital des Pachtgutes selbst an, sondern nur die Rente, die er aus dem Ertrage bezahlet, ist dieser nicht sehr ergiebig, so wird er nichts oder nur das Nothwendigste auf Meliorationen verwenden, indem er sonst keinen Vortheil ziehen würde. Der Staat kann jedoch die Domainen nie um eine geringere Rente, als die Kapitalrente beträgt, verpachten, weil sonst die Finanzen verlieren würden, und der Verlust durch Auflagen ersetzt werden müßte, daher eben der Grund einträte, welcher gegen die Selbstbewirthschaftung angeführet wurde. —

In finanzieller Rücksicht ließe sich noch eher die Zeit- als die Erbpacht vertheidigen, denn nur dann ist für die Finan-

zen in dieser Hinsicht gesorgt, wenn der Staat die größtmögliche Pachtrente erhält, diese verändert sich aber beinahe jährlich nach dem Verhältnisse der Konkurrenz, des Gewerbsbetriebes und selbst nach dem Ertrage des Gutes, man würde daher in die Nothwendigkeit versetzt, solche Untersuchungen alljährlich anzustellen, eigene Aufseher über die Richtigkeit des angegebenen Ertrages zu halten, welches vielleicht mehr Kosten verursachen würde, als die Pachtrente beträgt; überdieß bedenke man noch, wie häufig Nachlässe vorkommen würden, da der Staat nicht wie ein Private gegen seine Pächter verfahren kann, ihm mehr an ihrer Erhaltung als an Bezahlung des Pachtschillings gelegen seyn muß, da selbst für Private beinahe in allen bürgerlichen Gesetzbüchern Fälle vorkommen, wo sie sich einen theilweisen oder gänzlichen Nachlaß gefallen lassen müssen. Dieß sind die vorzüglichsten Gründe gegen die Zeit und Erbpacht der Domainen; nur eine Art bleibt demnach noch übrig, wie Domainen zur Befriedigung des Staatsbedürfnisses verwendet werden können, nämlich die Veräußerung, und diese scheint die zweckmäßigste zu seyn, daher auch auszuführen, wenn nicht etwa constitutionelle Gesetze im Wege stehen. Selbst die große Völkerpraxis bestätiget dieses; England hat lange keine Domainen mehr, ihr Verschwinden gab den Freigutsbesitzern (Freeholders) dem Stamme der englischen Verfassung, dem Hauptmittel zur Erregung vielfacher Thätigkeit das Entstehen. Österreich folget ruhmwürdig, und die Wirkung bürget für die Wahrheit der Theorie. Eben so erkennet Preußen die Wichtigkeit der Veräußerung in dem Edikte d. dto. Königsberg den 17. Dezember 1808 (Harl in seinem Handbuche der Staatswirthschafts und Finanzwissenschaft II Th. S. 105. u. f.) Die Schädlichkeit des Erfolges der Domainen Veräußerung in Frankreich war wohl mehr Folge der Revolution, und des plötzlichen Verkaufes auf einmal, die bei einer wohl berechneten Reform nicht so leicht eintreten wird.

§. 65. Wenn einige behaupten, daß Domainen dann desto besser benützt werden können, je näher das Besitzrecht der Innhaber derselben dem Privateigenthume gebracht wird, daß aber dennoch die Veräußerung nur durch die Noth gerechtfertiget werden könne, indem das Kapital, das ihre Veräußerung einbringt, nicht leicht auf anderen Wegen so sicher untergebracht werden kann, und der Ankauf neuer Domainen dem Nationalreichthume nachtheilig ist, weil das für den Ankauf verwendete Kapital eine Last für die Nation ist, von welcher die Summen, die der Ertrag dieser neuen Domanien einbringt, weit leichter durch Abgaben erhoben werden können; so widersprechen sie sich selbst, indem das Besitzrecht der Domainen dann dem Privateigenthume am nächsten gebracht seyn wird, wenn sie veräußert werden, also wirklich in Privateigenthum übergehen, welches die unerläßliche Bedingung der Erlangung des höchstgrößten Nationalreichthumes ist.

Die Behauptung, daß nur allein Noth die Veräußerung rechtfertige, ist sehr unbestimmt, denn wann befindet sich der Staat in Noth? Nicht vielleicht auch dann, wenn er große Schulden hat? Und wo ist einer der wichtigeren Staaten, der diese nicht hat? Wenn die Kapitalien, welche duch die Veräußerung einfließen, zur Tilgung derselben verwendet, und nicht verschleudert, sondern bei inländischen Schulden den Gewerben zurückgegeben werden, und bei ausländischen den Staat von einer Passiv-Rente, von Bezahlung der Zinsen (der Ursache zur Anhäufung neuer Schulden) befreien, so werden sie gewiß am sichersten untergebracht seyn, und wenn die Veräußerung am zweckmäßigsten ist, so kann von dem Ankaufe neuer Domainen ohnehin nicht die Rede seyn.

§. 66. Eine besondere Art der Domainen bilden die Staatswaldungen; diese können nur zu den Domainen gerechnet werden, ein Forstregal in dieser Beziehung kann es nicht geben, denn versteht man unter demselben die Verwaltung der

Staatswaldungen d. i. solcher, durch deren Ertrag die Staatsbedürfnisse zum Theile befriediget werden sollen, so nennt man sie irrig Regal, indem dieses Wort in engerer Bedeutung gewöhnlich in einem ganz andern Sinne genommen wird, will man aber damit die Beschränkung der Privaten in der Verwaltung der ihnen eigenthümlichen Waldungen bezeichnen, so ist dieses der Ausfluß eines Regierungs-Aktes, welcher nicht ein Regale genannt werden kann. Staatswaldungen folgen daher der Natur der Domainen, es gilt von ihnen dasselbe, was von diesen behauptet wurde.

Ob aber der Staat die frei eigne Verwaltung der Privatwaldungen beschränken solle, scheint gerechtfertiget werden zu können, weil

1tens bei der Unentbehrlichkeit des Holzes der erhöhete Ertrag desselben nur bei Forstkenntnissen zu erwarten ist, welche der Bauer, wenn er diesen Zweig bewirthschaftet, gewöhnlich nicht besitzt, weßwegen er von Kunstverständigen bei der Bewirthschaftung geleitet werden muß.

2tens Den Ertrag einer Waldung erlebt in der Regel fast kein Anbauer, und seine Nachkommen nur erst in Zwischenräumen von vielen Jahren, keiner zieht also einen immerwährenden Gewinn; wäre daher die Verwaltung uneingeschränkt so würden die Wälder bald ausgerottet und in Getreidefelder verwandelt werden, um einen schnelleren Nutzen zu ziehen. Dieß würde einen Mangel an Holz zur Folge haben, welchem nur durch Beschränkung in der Verwaltung vorgebeuget werden kann.

Würde jedoch die Verwaltung frei gegeben, so könnte nur jener Waldungen besitzen, welcher Forstkenntnisse hat, ohne diese würde er bald in der Konkurrenz mit den übrigen nachstehen und seine Forsten aufgeben müssen; die Waldungen werden nicht ausgerottet werden, sobald sie eben so viel ertragen, als ein anderer Grund von derselben Güte, und das werden sie, sobald freie Konkurrenz, uneingeschränktes Eigenthum, die nächste Bedingung der gesteigerten Kultur, besteht.

Und gesetzt, man finge an, Waldungen in Getreidefelder zu verwandeln, so würde das Holz bald im Preise steigen, durch dieses angelockt würden Mehrere Holzungen anlegen, und die Bilanz müßte sich nach und nach von selbst herstellen.

§. 67. IIIt e n s Regalien. Regalien sind Rechte, in deren ausschließlichem Besitze und Ausübung sich der Staat befindet. Sie sind daher entweder Nutzungen aus Gewerben und Gütern des Landes, welche vermöge ihrer Beschaffenheit nicht wohl Privateigenthum seyn können, oder Staats-Monopolien. In der ersten Beziehung lassen sie sich wieder als Staatsgewerbe oder in polizeylicher Rücksicht betrachten.

Aus dem Geschichtspunkte der Gewerbe sind die Staats-Fabriken und das Bergwerksregal zu beurtheilen, das letztere beruht auf der ausschließenden Benutzung der Erd-Unterfläche von Seite des Staates, von welcher er entweder das vollständige oder nur das Obereigenthum besitzt. Das Bergwerksregal kann wegen der großen Kosten, die damit verbunden sind, nicht leicht von Einzelnen betrieben werden und sollten auch Gesellschaften mit dem erforderlichen Fonde und nöthigen Kenntnißen in dem Betriebe der Bergwerke gleiche Fähigkeit mit dem Staate haben, und durch größeres Interesse zu größerer Thätigkeit angefeuert denselben in der Produktion übertreffen, so ist es doch nicht räthlich, den Bergbau ganz freizugeben, indem Private, wenn sie durch mehrere Jahre keinen Ertrag beziehen, sondern Verlust erleiden würden, den Bau verließen, und auf diese Weise die Staaten an Produkten, deren Nothwendigkeit gegenwärtig Niemand bezweifelt, Mangel leiden müßten.

Wenn Monopole jede Konkurrenz hindern, und dem Monopolisten einen Gewinn auf Kosten seiner Mitbürger zuwenden, so ist dieses, führen die meisten Staatswirthschaftslehrer an, um so mehr der Fall, wenn der Staat Monopolist wird, indem er hinlänglich mit Macht ausgerüstet ist, um seinem Betriebszweige den alleinigen Ertrag zuzuführen. Hieher rechnen

ste das Salz- und Tabakregal. Was die Auffindung, Leitung und Förderung der Quellen des Salzregals betrifft, in so ferne es bergmännische Anstalten erfordert, folge es der Natur des Bergwerksregals, der Alleinhandel der Regierung mit Salz aber gehöre unter die Staatsmonopolien, und zwar unter die lästigsten, wenn er mit der Salzkonscription verbunden ist, bei welcher für jede Person und für jedes Stück Vieh das Quantum des Verbrauches bestimmt wird, und jede Person genöthigt ist, eine bestimmte Menge abzunehmen. Statt daß die Regierung bei diesem, einem der unentbehrlichsten Bedürfnisse, soviel als möglich durch Konkurrenz die Preise herabzusetzen und die Güte der Erzeugung zu verbessern suche, erhebt sie eine der gezwungensten Steuern.

Daß das Salz, eben weil es so unentbehrlich ist, immer in gehöriger Menge und Güte vorhanden sey, dafür sorge das Gesetz, woraus jedoch keineswegs auf die Nothwendigkeit des Monopolismus gefolgert werden könne.

Eben dieses gelte von der Fabrikation und dem Alleinhandel des Tabaks; würde auf ihn, als einen Luxus-Artikel nur eine ganz geringe Steuer gelegt, willig würde sie jeder Konsumment, der sich mit einem Scheine über die entrichtete Steuer ausweisen könnte, bezahlen. Vor Verfälschungen könnte eine wohl organisirte, kunstverständige, wachsame Sanitätspolizey hinlänglich schützen. Sind auch einige dieser Ansichten, besonders jene über die Salzsteuer, richtig, so dienet doch nebst jenen Gründen, welche bei dem Bergwerksregale angeführet wurden, das Streben der Regierungen, die Unterthanen stets mit einer hinlänglichen und brauchbaren Menge von diesen Produkten zu versehen, zur Rechtfertigung dieser Monopole; welches bei der Freigebung des Handels mit Tabak und Salz nie vollkommen bezwecket werden könnte. Mancherlei Wege wurden beinahe von allen Staaten eingeschlagen, um bei diesen Quellen der Einkünfte zu einer endlichen

festen Bestimmung zu gelangen; doch immer kehrte man wieder zur Regie zurück.

§. 68. Regalien, welche mehr polizeiliche als finanzielle Würdigung verdienen, die mehr die Kulturverbindung im Staate befördern, als mit einem die Kosten ihrer Erhaltung übersteigenden Ertrage verbunden sind, oder solche Anstalten, welche tief in das Leben und die Sittlichkeit des Staates eingreifen können und deßwegen unter besonderer Aufsicht und eigener Staats-Administration stehen müssen, sind das Strassen-Münz-Post- und Lottoregal.

Das Strassenregal besteht in dem Rechte auf die Einkünfte, welche jene Anstalten ertragen, wodurch die innere und äußere Kommunikation erleichtert und befördert wird.

Es begreift unter sich das Land- und Wasserstraßen-Regal. (Land- und Wassermauth). Aus beiden fließt das weitere Recht, Strassen (Kanäle) anzulegen, abzuändern, und in Verbindung mit dem obersten Eigenthumsrechte, Privat-Gründe zum Strassenbaue zu verwenden. Besonders begreift das Landstrassenregal noch das Geleitsregal für die Verleihung der Sicherheit des Eigenthums auf dem Wege, welches aber in unseren Zeiten nur äußerst selten mehr in Anwendung kommt, und das Wasserregal im weitern Sinne das Recht der Fischerei sowohl der Thiere als Mineralien, und das Recht auf das in den Gewässern zufällig entstehende und gefundene (Anspühlungsrecht, Strandrecht).

Die Erhebung der Einkünfte aus diesem Regale geschieht nach Gewicht der Waare oder Stückzahl des Viehes durch eigene Verwaltung oder Verpachtung. Schicklicher scheint es zu seyn, wenn dieses unmittelbar unter der Staatsverwaltung steht, denn zu große Kosten werden zumal bei einem größeren Staate erfordert, ein zu umsichtiger Blick, um Einheit und Gleichförmigkeit in die Vereinigungswege zu bringen, als daß ein solches Unternehmen in der Hand eines oder mehrerer Privaten einen günstigen Erfolg erwarten ließe; und wollte

man die Herstellung der Straßen und mit ihr die dadurch entfallenden Einkünfte theilweise verpachten, so müßte dem ungehinderten Zuge der Waaren manches Hinderniß in den Weg gelegt seyn, denn jeder würde durch sein Interesse geleitet, so viel als möglich schlecht den gepachteten Theil bestellen, um einen Uiberschuß im Ertrage hervorzubringen, ausgenommen der Staat könnte bewirken, daß es dem Fuhrmanne eines wäre, diesen oder jenen Weg einzuschlagen, dann würde gewiß der, welcher eine bessere Strasse bauet, größere Einkünfte ziehen, und Konkurrenz bessere Bauten erzwingen, allein die Natur hat hier dem Wirken des Staates ein Ziel gesetzt. Bringen auch die Mauthen dem Staate weniger als die Kosten der Herstellung der Straßen ein, so wird dieser Verlust durch den blühenden Handel tausendfältig ersetzt; wahr und von jedem Steuer-Rektifikator zu beherzigen sind jene Worte eines alten erfahrnen französischen Kaufmannes in einer Versammlung, in welcher er mit den ersten seines Standes um die Mittel zur Belebung des Handels zu Rathe gezogen wurde, „stellet gute Strassen her, und für das Uibrige lasset uns sorgen"!! — Einige Schriftsteller rechnen auch die Zölle zu den Einkünften des Straßenregals, jedoch nicht mit gehöriger Genauigkeit, indem nur allein die Durchfuhrs-(Transito) Zölle zu diesen gehören, da sie nicht als Steuern auf den Genuß, sondern als Abgaben für die Benützung der Straßen betrachtet werden müssen. Die Ein- und Ausfuhrszölle hingegen können ganz füglich als Steuern auf den Genuß angesehen werden, wovon ein mehreres bei diesen Steuern vorkommen wird.

§. 69. Unter dem Postregale versteht man das der Staatsgewalt zustehende Recht, ausschließend Anstalten zu treffen, wodurch Personen und Sachen gegen Entrichtung bestimmter Gebühren sicher und schnell an jeden beliebigen Ort gebracht werden. Es beschränket sich nur auf die Hauptstraß-

sen, welche in Stationen getheilt sind. Sollen Gewerbe und Handel belebet, soll der Austausch der Waaren und Ideen, welche beide einen gleich wichtigen Einfluß auf den Wohlstand einer jeden Nation haben, befördert werden, so ist Sicherheit und Schnelligkeit der Kommunikation nothwendig, und eine Anstalt, durch welche auf die Verbindung und Kultur der Völker so sehr eingewirket wird, verdienet wohl mehr in kulturspolizeilichem als in jedem andern Betrachte berücksichtiget zu werden; wenn gleich dieses so wie das Straßenregal dann nicht als Finanzquelle erscheinet, so tröste sich jeder Staat mit dem, daß in der politischen Arithmetik nicht so wie in der reinen, durch Multiplikation (Erhöhung der Gebühr) ein Produkt (Erhöhung des Ertrages) hervorgebracht werde.

Unter dieser Ansicht nur wird das Postregal eines der heilsamsten Staatsinstitute seyn, es lasse jedoch jedem Privaten unbenommen, seine Verhältnisse, seine individuelle Lage zur Erleichterung seines Verkehres zu benützen.

Die Erhebung der Einkünfte aus diesem Regale geschieht entweder durch Verpachtung oder durch eigene Verwaltung. Um den Vorzug der einen vor der andern Benützungsart zu bestimmen, wäre es räthlich, die Post, wodurch Personen, und jene, wodurch Sachen, und diese wieder in die Waaren und Briefpost zu unterscheiden. Die Personen und Waarenpost ist in vielen Staaten frei gegeben, die Briefpost macht hiervon eine Ausnahme. Der Zweck der Posten ist Sicherheit und Schnelligkeit, welchem noch ein anderer beigesetzt werden muß, nämlich Wohlfeilheit. Sicherheit wird wie bei anderen Gelegenheiten, so auch bei den Posten durch Regierungsgesetze bezweckt; Schnelligkeit und Wohlfeilheit nach einem rein nationalwirthschaftlichen Systeme nur durch Konkurrenz. Wenn auch die Freigebung der Weiterbeförderung der Waaren mit Unbequemlichkeiten verbunden seyn würde, indem es dann keine bestimmten Tariffe gäbe, sondern das gezahlet werden müßte, was die Konkurrenz festsetzet, welche

an verschiedenen Orten verschieden seyn kann, so könnte diesem von Seite des Staates leicht durch einen wohl geregelten Straßenbau, durch gleiche Entfernung der Stationen begegnet werden, wo sodann bald ein natürlicher Tariff zum Vorscheine kommen würde. Nur ist auch hier zu bemerken, daß die Theorie wegen der physischen Beschaffenheit der Staaten oft keine Anwendung finden kann.

Briefe sind als etwas heiliges zu betrachten, erfordern ein besonderes Zutrauen zu dem, durch den wir sie versenden, nicht jedem Privaten würden wir sie anvertrauen; soll daher der Austausch der Ideen und der Handelsverkehr ungehindert seyn, so muß der Staat mit seiner heiligen Autorität das Unverletzliche beschützen.

§. 70. Das Münzregal besteht in dem ausschließlichen Rechte, das im Staate Umlauf habende Geld allein zu prägen. Als man anfing Gold und Silber zu Tauschmitteln zu verwenden, konnte man wegen der Kostbarkeit dieser Metalle nur kleinere Stücke gebrauchen. Man zertheilte sie daher; um aber überzeugt zu seyn, daß jeder in dem empfangenen Stücke den gleichen Werth der hinweggegebenen Güter erhielt, mußte das Gewicht und der Feingehalt desselben erwiesen seyn. Man wog und schied chemisch. Dieses verursachte Unbequemlichkeiten, und man fiel auf den natürlichen Gedanken, durch äußere Zeichen Gewicht und Gehalt auszudrücken. Der nun das Zutrauen anderer in seine Redlichkeit, Kredit besaß, dem glaubte man auf das äußere Zeichen.

Der Staat, welcher wohl die Wichtigkeit dieser Operation einsah, erleichterte den Verkehr, indem er den Stücken die öffentliche Bestemplung aufdrückte, und so die Schwierigkeit hob, mit welcher jeder Privatkredit gegen Mißtrauen uud Schmähsucht zu kämpfen hat.

Daraus folgt, daß das Münzregal nur als polizeiliche Anstalt zu betrachten ist, und daß ferner dieses Regal so lan-

ge unter eigener Staatsverwaltung stehen muß, als nicht der Kredit des Staates durch den Privatkredit entbehrlich gemacht wird.

Ob dieses Regal einen Ertrag abwirft, oder vielmehr abwerfen soll, scheint verneinend beantwortet werden zu müssen, denn der Zweck desselben ist, den Kredit des Verkehres zu erhalten, welches nur dadurch geschieht, wenn jeder ein Stück von solchem Feingehalte und Gewichte erhält, welche der Summe der hinweggegebenen Güter gleich sind. Verringert der Staat Feingehalt und Gewicht, und zwingt seine Unterthanen, solch geartete Stücke Geldes zu dem nämlichen Preise anzunehmen, wenn dieses anders möglich ist, so steht das Innland gegen das Ausland im Nachtheile, geschieht es aber heimlich, und es wird, was leicht geschieht, entdeckt, so ist die öffentliche Bestemplung eine Ursache mehr, den Kredit zum Sinken zu bringen. Was dieses Regal unter dem Namen des Schlagschatzes einbringt, ist nur Ersatz für die Prägungskosten.

§. 71. Das Lottoregal ist das ausschließende Recht des Staates, den Kaufschilling der Hoffnung des Gewinnes, welcher durch das Los bestimmt wird, für sich zu benützen, mag es entweder dadurch geschehen, daß der Staat nur gewisse Gebühren von jenen zieht, welche Lotterien anstellen, oder selbst Lotterien veranstaltet. Dieses Regal ist verhältnißmäßig das einträglichste, denn der Auslagen gibt es nur wenige, der Einlagen desto mehr, da alle gewinnen wollen.

Wenn dieses Regal bestehet, so ist es am besten, der Staat setze es unter seine besondere Aufsicht, er kann am besten und in mancher Beziehung am vortheilhaftesten, auf eine weniger schädliche Art von der Sucht der Menschen, ohne Thätigkeit zu erwerben, Gewinn ziehen. Wenn man glaubte, durch Größe des Einsatzes, wie bei der englischen Staatslotterie, die nachtheilige Einwirkung auf die ärmere Volksklasse zu verhin-

dern, so wird dieses wohl unmittelbar, nicht aber mittelbar geschehen, indem durch den Untergang eines Reichen viele Arme zu Grunde gerichtet werden.

§. 72. IVtens. Abgaben. Sammelt der Staat zur Bestreitung seiner Bedürfnisse einen Fond aus dem Vermögen der einzelnen Glieder der Nation, so sind diese Beiträge entweder zufällig oder bestimmt, das heißt, sie lassen keine Bestimmung eines Voranschlages (Präliminars) zu, oder es ist dieß möglich. Die ersteren fließen größtentheils aus solchen Hoheitsrechten der Regierung, welche gar keine staatswirthschaftliche Beziehung haben, wie z. B. Justiz- oder Polizeygewalt, und sind zufällig entweder in Beziehung auf die Summen, welche sie einbringen, oder in Rücksicht der Personen, welche sie zu entrichten haben, oder in Betreff der Quellen, aus denen sie gezogen werden. Sie lassen sich überhaupt unter dem Namen der Taxen unter Lebenden oder auf den Todesfall begreifen.

Die letzteren sind bestimmte Beitragsantheile, und werden unter dem besonderen Namen der Steuern begriffen. Können und sollen nicht einmal die Staatsbedürfnisse durch das unmittelbare Staats-Vermögen befriediget werden, sind Personalleistungen theils schädlich, theil unzulänglich, sind endlich zufällige Beitragsantheile viel zu unbestimmt, als daß sie alein bestehend den Staat nicht oft in die größte Verlegenheit und Noth stürzen müßten, so erübriget nichts anders, als daß jeder Unterthan einen Theil seiner Einkünfte oder selbst seines Vermögens dem gemeinsamen Zwecke opfere, um dadurch die Möglichkeit des Fortbestehens des Staates zu verwirklichen.

Kein Gegenstand verdienet gründlicher erwogen zu werden, als das Steuerwesen, von seiner zweckmässigen Einrichtung hängt die Wohlfahrt des Gesammtwesens und der einzelnen Glieder ab. Allein eben wegen der großen Hindernisse, mit welchen es im Leben, wo oft die feinsten Theorien scheitern, zu kämpfen hat, ist es schwierig den rechten Weg zu treffen.

Für die einen ist es nicht milde genug, denn es streitet mit ihrer Sinnlichkeit oder ihrem Eigennutze, andern ist es aus dem nämlichen Grunde noch viel zu wenig streng.

§. 73. Das Steuerwesen hat bloß jene Einnahmen, welche bestimmte Beitragsantheile der einzelnen Glieder des Staates sind, zum Gegenstande, folglich hat es sich nur mit den Staatseinnahmen, nicht auch mit den Staatsausgaben, ferner nur mit einer Art der Staatseinnahmen zu befassen, nämlich mit jenen, welche mit dem sprachgebräuchlichen Namen der Steuern beleget werden, und unterscheidet sich in beider Rücksicht von dem Finanzwesen, welches sich auch mit den Staatsausgaben und mit anderen Arten der Einnahmen, mit den Domainen und Regalien wissenschaftlich beschäftiget.

Das Steuerwesen ist daher ein Theil des Finanzwesens. Nicht Entdeckung neuer Quellen des Privaterwerbes, noch Erweiterung und Beförderung der schon bestehenden ist sein Geschäft, und dadurch ist es begränzet gegen die Staatswirthschaft und Industriezpolizey. Mit diesen steht es nur in der einzigen Beziehung, daß es ihre Wirksamkeit nicht hindere, unterdrücke oder vielleicht gar zerstöre, daß es keinen Erwerbszweig unbeachtet, und sich nicht den Vorwurf ungerechter Begünstigung zu Schulden kommen lasse.

Soll das Steuerwesen wissenschaftlich bearbeitet werden, so muß es auf einem Grundsatze beruhen, welcher nebst seinen Folgesätzen mit Rücksicht auf die eben angegebene Begränzung in den folgenden Abschnitten erörtert wird, in welchen 1. das Recht und die Pflichtigkeit, 2. die Bemessung und Vertheilung oder Umlegung, 3. die Erhebung näher beleuchtet, und 4. nebst der Würdigung der gewöhnlichsten benannten Steuern auf reinstaatswirthschaftliche und rechtliche Principien zurückgeführet werden.

III. Abschnitt.

Steuer-Recht und Pflichtigkeit.

§. 74. Soll ein Staat bestehen, und dieser Verein fruchtbringend für seine Glieder seyn, so muß es ein Oberhaupt in demselben geben, eine unwiderstehlich zwingende Macht, welche die Pflicht hat, die Unterthanen rücksichtlich ihrer leicht zur Entartung gerathenden Natur der Sinnlichkeit, entweder unmittelbar durch Gesetze inner den Schranken des gemeinsamen Zweckes zu halten, oder mittelbar durch Einrichtungen dem vernünftigen Theile der Natur die Möglichkeit zu erleichtern, den Sieg über den unvernünftigen zu erhalten, und in der ersten Rücksicht die dem Menschen zustehenden sogenannten ursprünglichen Rechte, mit Kant zu reden, zu peremtorischen macht, daher die Persönlichkeit und das Eigenthum sichert, in der zweiten Beziehung aber durch Staatsanstalten die frei eigene Thätigkeit, die Moralität zur Steigerung der Kultur aufruft, um die Beförderung der Sicherheit der ersteren zu erzielen. Denn dieß ist Pflicht der Menschen; die Pflicht der Unterthanen aber einen Zweck zu erreichen, ist Pflicht des Staatsoberhauptes die Erreichung möglich zu machen, daher muß ihm auch das Recht zustehen, diese Pflicht auszuüben,

folglich auch das Recht zu den nothwendigen und tauglichen Mitteln, wodurch die Ausübung bedingt ist. Diese fordert einen bedeutenden Aufwand an Kräften, die dem Staatsoberhaupte, nur als solchem betrachtet, welches nichts als seine Weisheit besitzet, gänzlich fehlen. Denn Staaten sind keine Zwecke, sie sind bloß Mittel, um die Menschheit zur größeren Vollkommenheit zu bringen. Sie haben kein von jenem der Unterthanen gesondertes Bedürfniß, sie sind Garantieanstalten für die Forderungen, die vernünftig sinnliche Wesen machen dürfen, und aus diesem Gesichtspunkte müssen nicht nur allein Sicherung der Person und des Eigenthumes, sondern alle Anstalten im Staatsverbande beurtheilet werden. Sie erscheinen daher ganz ohne alle Persönlichkeit gegenüber von ihren Gliedern, und das Staatsoberhaupt hat unmittelbar gar kein Bedürfniß, weil mittelbar die Bedürfnisse aller seiner Unterthanen die seinen sind, es kann also auch, isolirt betrachtet, keinen Aufwand von Kräften, als den, der in seiner Weisheit liegt, zur Verwirklichung des Zweckes der einzelnen Glieder der Nation beitragen.

§. 75. Soll man diesen Zweck daher dennoch erreichen, so muß der Aufwand von Kräften anders woher genommen werden. Geistes oder Körperskräfte werden theils nicht hinreichen, theils untauglich seyn. Die Natur als Stoff allein zur Erreichung des Zweckes zu verwenden, ist theils unmöglich, man denke an die Sachen von unerschöpflichem Gebrauche, oder wird wieder nicht hinlänglich seyn, indem die Natur bloß durch die ihr beiwohnenden Kräfte sehr wenig produciret.

Das Staatsvermögen beitragen zu lassen, wird, wenn man unter demselben ein Vermögen versteht, welches er als solcher besitzt, dem obigen entgegen seyn, indem der Staat kein von seinen Gliedern gesondertes Interesse haben soll. Wenn aber denn doch der Staat ein Vermögen hat, so wird

es in rechtlicher, wenn gleich nicht in staatswirthschaftlicher Beziehung bestehen können, wenn es zur Aushülfe des Folgenden bestimmet wird. Es bleibt demnach nichts übrig, als dasjenige, was die produktive Kraft der einzelnen Glieder der Nation unter Mitwirkung der Natur hervorbringet, oder das Produkt.

Nicht willkührlich kann jedem überlassen werden, was er an diesen Produkten beitragen will, in vielfache Collision würde sonst die Erreichung des gemeinsamen Zweckes mit dem Eigennutze kommen. Das Recht, diesen Antheil der Beiträge eines jeden Einzelnen zu bestimmen, kann nur dem zustehen, der die Pflicht hat, die Erreichung des Zweckes der Gesammtheit möglich zu machen, d. i. dem Staatsoberhaupte.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich der Grundsatz: Nur das Staatsoberhaupt allein hat das Recht Steuern zu fordern.

Findet sich daher dieses Recht bei einem Gliede der Nation, so kann es von demselben wie z. B. von den Grundherrschaften nur aus übertragener, nicht aus eigener Gewalt ausgeübet werden.

§. 76. Die Bedürfnisse der Glieder des Staates, mögen sie Noth- oder Kulturbedürfnisse seyn, sind der Grund der Steuern, welche entrichtet werden, um ihre Zwecke in dem Staatsverbande als dem Innbegriffe der Garantieanstalten von der Möglichkeit zu der Wirklichkeit in Annäherung zu bringen. Allein dieß ist durch verschiedene Staatsanstalten bedingt, welche einen Aufwand von Kräften fordern. Will nun ein Glied des Staates diese Anstalten zur Erreichung seines Zweckes gebrauchen, so ist wohl nichts natürlicher, als daß es auch einen Theil dieses Aufwandes an Kräften auf sich nehme, indem sie sonst nicht erhalten werden könnten, weil der Staat als solcher kein Vermögen besitzt. Den Gebrauch der Anstalten von einem Gliede des Staates zur Erreichung sei-

nes Zweckes kann man den Genuß der Staatsanstalten nennen. Nicht in das Belieben der Einzelnen gesetzt, nicht willkührlich ist aber immer dieser Genuß, denn im Staatsverbande gilt ein gemeinsamer Zweck als der oberste. Diesen zu erreichen sind unter den vielen Anstalten manche eigens bestimmt, und an diesem müssen alle Theil nehmen, sie sind dazu genöthiget durch den Verband, folglich sind sie auch verbunden, den Aufwand an Kräften, welchen dieselben erfordern, zu tragen, daher haben sie die Pflicht, solche Beitragsantheile auf sich zu nehmen, welche das Staatsoberhaupt zufolge des Steuerrechtes bestimmt. Allein eben so wenig willkürlich kann diese Bestimmung seyn, sonst würde sie in Ungerechtigkeit ausarten, sie muß nach einem gewißen Maßstabe geschehen, welcher dem obigen zufolge kein anderer seyn kann, als der Genuß der Staatsanstalten, in dem Sinne nämlich, daß bei den wesentlichen Anstalten zwar jeder Unterthan Beitragsantheile auf sich nehmen muß, jedoch nicht mehrere, als die Erhaltung derselben erfordert. — Es gibt ferner viele Staatseinrichtungen, welche mehr die Privatzwecke fördern, als unmittelbar den gemeinsamen erreichen machen, auch bei diesen ist es wohl das natürlichste, daß jeder, der einen Vortheil zieht, auch die Lasten trage; weil aber der Genuß willkürlich ist, wird auch der Beitrag willkührlich und nach dem eben erwähnten Maßstabe zu bestimmen seyn. Wir können daher mit Rücksicht auf diesen Unterschied des nothwendigen und willkürlichen Genußes den Grundsatz der Steuerpflichtigkeit aufstellen: Alle Glieder des Staates, welche mit Beziehung auf das Staatsoberhaupt im Unterthänigkeitsverhältniße stehen, sind zur Erhaltung der wesentlichen Staatsanstalten Steuern zu entrichten schuldig, zur Erhaltung der außerwesentlichen nur jene, welche daran Theil nehmen, und zwar im ersten Falle, nach

dem Maße des nothwendigen, im zweiten nach dem Maße des willkürlichen Genußes.

§. 77. Diesem Grundsatze zufolge wird der öffentliche Aufwand theils von allen Staatsgliedern, theils von Provinzen oder Gemeinden, theils von einer gewissen Klasse der Unterthanen oder endlich nur von Einzelnen bestritten werden. müssen. Alle genießen das Wohlthätige der innern Regierung und des militairischen Schutzes. Hieraus folgt, daß die Auslagen für die Civilliste, Finanz und Polizeyverwaltung überhaupt, für den wirklichen Krieg und die Sicherstellung vor demselben von allen getragen werden müssen, und wenn gleich die Gerechtigkeitspflege einen größeren und unmittelbaren Vortheil jenen gewähret, welche sie um Hülfe anrufen, so ist es doch eben so wahr, daß ihre Handhabung so gut die Ehre und Güter jener schützet, welche nicht vor ihrem Tribunale erscheinen, als solcher, welche Klage führen, nur wird dadurch begreiflich, warum letztere zu der Möglichkeit ihrer Ausübung noch einen größern Theil der Abgabe (Gerichtstaxen) auf sich nehmen müßen. Anstalten, welche nur zum Nutzen oder Vergnügen einer Provinz oder einer Gemeinde dienen, sollen von diesen erhalten werden, es wäre denn, daß ihr Aufhören einen nachtheiligen Einfluß auf das Gesammtwesen hervorbrächte, wo sie dann nicht als besondere, sondern als Gesammt-Anstalten zu betrachten sind. Eben so verhält es sich mit jenen Einrichtungen, welche einer gewissen Klasse von Menschen oder einzelnen Personen Vortheile gewähren. Zu den ersteren kann man nebst anderen die in den meisten Staaten bestehenden Judensteuern, welche sie für den Vortheil, den ihnen die Duldung gewähret, entrichten, zu den zweiten den größten Theil der unter vielfachen Namen vorkommenden Taxen wie z. B. die obigen rechnen.

Obgleich nach diesem Maßstabe die Abgaben entrichtet werden sollten, so werden doch nach der heutigen Staatenpra-

ris größtentheils die Kosten des öffentlichen Aufwandes, er mag von Gesammt- oder besonderen Anstalten herrühren, von dem Vermögen aller Glieder des Staates, aus dem Staatsschatze bestritten.

§. 78. Dieser Grundsatz wurde aber nicht jederzeit als der richtige anerkannt, man setzte vielmehr den Maßstab der Steuerpflichtigkeit in das Verhältniß des Vermögens oder richtiger des Einkommens oder noch richtiger des reinen Einkommens. Denn die Glieder des Staates haben ursprünglich gleiche Rechte, folglich gleiche Pflichten, die sich auch als gleich bei der Besteuerung äußern müßten, wenn man von dem Vermögen und Einkommen abstrahirt, allein dieses Verhältniß werde als richtig anerkannt, weil in der Wirklichkeit nicht alle Glieder gleiche Beiträge leisten. Abgesehen von dem, ob im Staate selbst ursprünglich die Glieder gleiche Rechte und Pflichten haben, so muß sich das Bedenken ergeben, warum der mit dem größeren Vermögen mehr geben soll, als jener mit dem geringeren, indem die Antwort, eben weil er ein größeres hat, gewiß nicht befriedigend ist. Man muß daher auf einen weiteren Grundsatz zurückgehen, wenn er sich als ein haltbarer darstellen soll, denn hier ist von dem Rechte Steuern zu fordern, und der Verbindlichkeit sie zu entrichten, die Rede, wobei unmöglich die bloße Tauglichkeit, mehr oder weniger zu geben, entscheidend seyn kann; der Grund der Steuerpflichtigkeit liegt überhaupt in dem Staatsverbande, und der Maßstab für dieselbe wird in jenem liegen, was nothwendig ist, denselben zu erhalten, Staatsanstalten sind dieses nur allein, wer sie genießen will oder muß, der soll dazu beitragen. Es läßt sich zwar allerdings mit Richtigkeit behaupten, daß derjenige, welcher ein größeres Vermögen besitzt, auch den Schutz des Verbandes, die dahin zielenden Staatsanstalten in größerem Umfange, in höherem Maße genießt; daraus folgt aber nur, daß das größere Vermögen ein ent-

fernterer Grundsatz der Verbindlichkeit sey, mehr Steuern zu entrichten. Uibrigens ist dieser Grundsatz geeigneter Folgesätze mit Leichtigkeit abzuleiten. Daß ferner von dem reinen Einkommen die Steuer entrichtet werde, folgt nicht aus der Pflichtigkeit, sondern aus dem Gesetze der Größe, da niemand behaupten wird, der Staat habe nur ein Recht, von dem reinen Einkommen Theile zu nehmen, und die Glieder die Verbindlichkeit, von dem reinen Einkommen Theile abzugeben, sondern nur zugegeben werden kann, der Staat soll das letztere als das minder beschwerliche, taugliche und zweckmäßige, wenn er damit auslanget, wählen, indem überdieß die Staatsausgaben nicht durch die Einnahme beschränkt seyn können, wohl aber die Steuern nach Verhältniß der Ausgaben entrichtet werden müßen.

§. 79. Steuern, welche zur Erhaltung jener Anstalten entrichtet werden, die mehr die Vortheile Einzelner bezwecken, sind zu sehr zufällig, als daß sie ein tauglicher Gegenstand für ein nicht zu umfangreiches Werk seyn könnten, daher wird auch hier nur von jenen geredet, welche allgemein angenommen und anerkannt für jene Anstalten dienen, oder zur Befriedigung derjenigen verwendet werden können, woran alle Glieder Theil haben. Soll sich bei diesen das Steuerrecht und die Pflichtigkeit dem Grunde ihrer Entrichtung gemäß äußern, so kann nicht Willkühr für das Gesetz gelten, sie müßen beschränkt seyn durch die Hinweisung auf den gemeinsamen Zweck, durch Gesetze, die sich aus diesem ergeben.

Rücksichtlich des ersteren ergiebt sich der Grundsatz: Steuern müssen allgemein seyn. Jeder tritt in den Staatsverband mit der Verbindlichkeit, alles dasjenige zu thun, was die Existenz oder der Fortbestand desselben erfordert, das ist, die Staatsbedürfnisse bestreiten zu helfen, sowohl die, welche die Noth, als jene, welche das Fortschreiten zur Kultur, oft durch die Coëxistenz mit andern Staaten

zu nothwendigen umgeschaffen, erheischet, denn hätte er diese Pflicht nicht auf sich, so würde er sich auch nicht zum gemeinsamen Zwecke, zum Staate verbunden haben. Der Staat ist ferner das vorzüglichste Mittel für jeden, seine Menschheitszwecke nach den Forderungen des Rechtes und der Moralität in einem erhöheten Maße zu befriedigen, dieß ist ihm durch den Verband garantirt, deßwegen muß auch jeder zur Erhaltung der Garantie-Anstalt beitragen. Eben so hat jeder, auch der Aermste, ein Vermögen, und für dieses genießt er im Staate Schutz, es ist also wohl nichts natürlicher, als daß er, um diesen zu erhalten, die Fortdauer der schützenden Ursache zu verlängern suchen müße. Das Rechtsgesetz fordert demnach Allgemeinheit der Beiträge. Aber auch das Gesetz der Staatswirthschaft verlangt sie, denn jede Steuer ist eine Last, sie wird, wenn gleich nicht allgemein, doch für die einzelnen vermindert werden, wenn man sie allgemein vertheilt. Diejenigen welche allein belastet sind, werden mit den übrigen nicht Belasteten die Konkurrenz nicht aushalten können, die Begünstigung Einzelner ist Ungerechtigkeit gegen die übrigen, und dadurch selbst gegen den Staat.

So augenscheinlich der Grundsatz der Allgemeinheit als ein Grundgesetz eines jeden richtigen Steuersystemes erhellet, so gab es doch zu allen Zeiten gesetzlich sanctionirte Ausnahmen, und der Grund hiervon war nicht Mangel an Bedürfniß, sondern Unwissenheit, Furcht oder Willkühr. Dadurch soll aber keineswegs behauptet werden, daß es nicht auch rechtliche Exemtionen, zwar nicht von der Steuerflichtigkeit überhaupt, wohl aber von bestimmten einzelnen Steuern gäbe, denn die Steuerwissenschaft ist eine viel zu praktische Wissenschaft, als daß einer ihrer theoretischen Grundsätze ohne Ausnahme ausgeübet werden könnte. Daß solche wegen Feuer-, Wasserschäden oder wegen anderer Unglücksfälle statt finden könne, ergibt sich von selbst, denn wenn gleich nicht der nächste Grund der Steuerpflichtigkeit die Tauglichkeit Abgaben zu entrichten

ist, so hört doch auch mit der Tauglichkeit die Verbindlichkeit auf, und wenn z. B. bei Elementarunfällen das Steuerobjekt, welches die Staatsanstalten genießt, zu Grunde geht, verschwindet ja ohnedieß ipso Facto der Genuß der Staatsanstalten. Man klage nicht etwa über eintretende Unrichtigkeiten in den Steuervoranschlägen, wenn Ausnahmen erlaubt werden, denn auf diese soll der Finanzier jederzeit Rücksicht nehmen.

§. 80. Diese Allgemeinheit ist 1tens persönlich und 2tens sächlich, sie erstreckt sich auf alle Personen im Staate und auf alle Güter.

1tens Die persönliche Allgemeinheit begreift alle sowohl die praesumtive beständigen als zeitlichen Unterthanen in sich, aber auch nur die Unterthanen. Das Staatsoberhaupt muß in seiner doppelten Natur betrachtet werden, wenn die Frage, ob es auch Steuern zu entrichten verbunden sey, richtig beantwortet werden soll; einerseits ist es der personificirte Staat, das Lebendige in der sonst regellosen Masse; in dieser Beziehung kann es keine Individualbedürfnisse haben, wollte es solche haben, so könnten sie nicht geltend gemacht, und auch nicht anerkannt werden, es genießt also keine Staatsanstalt, da es selbst die höchste ist, der Centralpunkt aller Staatseinrichtungen, es fällt daher auch der Grund der Steuerpflichtigkeit hinweg, denn statt, daß das Oberhaupt die Anstalten des Verbandes genießt, macht es den Genuß derselben nur möglich. Dieß ist der Fall bei Monarchien. Allein der Regent bleibt Mensch, als solcher hat er Rechts- und Moralitäts-Bedürfnisse sowohl für seine Person, als auch für das ihm als Privatmann zuständige Eigenthum. Zur Sicherung derselben bedarf er eines Schutzes, in dieser Hinsicht genießt er die sichernden Anstalten, es tritt also auch der Grund der Steuerpflichtigkeit ein, und er ist verbunden, Beiträge zu entrichten. Die Person des Regenten muß daher von jener des Privat-

mannes getrennet werden, dasjenige Vermögen, welches er in der Eigenschaft des lebendigen Symbols des Staates besitzt, muß von jenem, welches ihm auch verbleiben würde, wenn er in die Reihe der Bürger, oder in einen Stand außer jeder Staatsverbindung zurückträte, geschieden werden. Die heutige Staatenpraxis, und insbesondere Oesterreichs väterlicher Regent erkennet durch die Ausübung die Richtigkeit dieses Grundsatzes.

Eben dieses wird auf die Familie des Regenten angewendet werden können, ausgenommen sie befände sich in der Staatsverbindung unter der in die constitutionellen Gesetze eingeschalteten Bedingung, daß sie in jeder Beziehung steuerfrei seyn soll.

Demokratien und Aristokratien haben keine personificirte sondern nur eine repräsentirte Staatshoheit, die Aristokraten und der Ausschuß der Staatsbürger oder ihre Repräsentanten sind daher nur als die ersten Staatsdiener zu betrachten, und sind so wie diese, steuerpflichtig.

§. 81. Daß alle praesumtive beständigen Staatsunterthanen Steuern zu entrichten verbunden sind, erhellet aus den oben bei dem Steuerrechte und der Pflichtigkeit angegebenen Ursachen. Ob aber auch Staatsbeamte, Arme und zeitliche Unterthanen der Steuerpflichtigkeit unterliegen, scheint eine nähere Erörterung zu verdienen. Denn auch die Staatsbeamten können in doppelter Beziehung betrachtet werden, theils als Mittel, daß der Verband in seiner ungestörten Fortdauer bestehe, und daher mit dem Wesen des Staates so innig verflochten, daß sie keinen von demselben verschiedenen Theil ausmachen, theils sind sie zugleich Staatsbürger. Allein in der ersten Rücksicht werden die Beamten nicht mehr als die andern Bürger mit dem Wesen des Staates verbunden gedacht werden können, denn auf die eine Art suchen jene den Staatszweck zu fördern, und auf die andere eben so thätig die übrigen.

In der zweiten Beziehung werden sie durch die Besoldung nur für den Erwerb schadlos gehalten, den sie sich bei einer andern Beschäftigung hätten verschaffen können, die Besoldung ist also ihr Erwerb, wie dieser bei den übrigen besteuert wird, so liegt auch der nämliche Grund bei jenen vor. Geschieht dieses auch in manchen Staaten nicht, so liegt die Ursache nur in dem, daß in der geringeren Besoldung ohnehin schon auf die sonst zu entrichtende Steuer Rücksicht genommen ist.

Arme sind entweder solche, welche Mittel haben ihre nothwendigen Bedürfnisse zu befriedigen, oder solche, welche selbst an diesen Mangel leiden. Im ersten Falle können sie zwar dem Rechte nach besteuert werden, weil sie selbst für diese Mittel den Schutz der Staatsanstalten genießen, allein das Gesetz der Größe wird ihre Besteuerung verbiethen. Im zweiten Falle erhalten sie die Befriedigung ihrer Bedürfnisse entweder von ihren Nebenmenschen oder vom Staate. Ist jenes, so können sie rücksichtlich dieses Abgereichten besteuert werden, aus dem erst erwähnten Grunde, ausgenommen es wäre schon bei den Gebern belegt worden; wollte man es noch einmal in die Besteuerung ziehen, so würde dieses dem Gesetze der Größe widersprechen; ist dieses, so können sie nicht besteuert werden, denn dann würde der Staat das wieder nehmen, was er erst zur Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse gegeben hat.

Werden endlich Ausländer in unsern Staat zugelassen, bethätiget man an ihnen die Idee eines Weltbürgervereins, läßt man sie Theil nehmen an den wohlthätigen Staatseinrichtungen, wird ihnen so wie den eigenen Bürgern Schutz gewähret, so ist wohl nichts billiger und selbst gerechter, als daß auch sie von den Beiträgen zur Erhaltung der ihnen zum Vortheile gereichenden Anstalten einen Theil auf sich nehmen.

§. 82. 2tens. Der Grund der Steuerpflichtigkeit liegt in der dadurch begründeten Möglichkeit des Fortbestehens des Staatsverbandes, sie wird bemessen zunächst nach dem Genu-

ße der Staatsanstalten, entfernt nach der Tauglichkeit an demselben Theil zu nehmen, das ist, nach dem größeren oder geringeren Umfange der Güter, die der Unterthan in seinem Besitze hat. Das Vermögen muß daher besteuert werden, und zwar alles und das eines jeden, dern der Besitz desselben wird durch den Staat geschützt, es tritt also der Grund der Steuerpflichtigkeit ein. Die Quellen des Vermögens sind, wie uns die Staatswirthschaftslehre zeigt, Grundrente und Arbeitslohn, mag es auf die eine oder die andere Art entstehen, oder in Vorräthen gesammelt als Kapital sich darstellen, so kann es in die Besteuerung gezogen werden. Nicht also bloß das, was mit diesem Kapitale erworben wird, oder die Einkünfte, nicht nur allein jenes, was von diesen nach Abschlag der Ausgaben zu ihrer Gewinnung erübriget, die reinen Einkünfte, sondern auch der Kapitalstock kann besteuert werden. Freilich fordert es das Gesetz der Größe zuerst jene in Anspruch zu nehmen, wo sie aber nicht hinreichen, da erstreckt sich das Steuerrecht und die Pflichtigkeit weiter. Daraus ergeben sich daher Steuern auf den Besitz und Erwerb, ferner zufolge des Gesetzes der Größe der Vorzug der Steuern des Erwerbes vor jenen des Besitzes. In allen Staaten kommen aber auch Abgaben auf den Genuß (als eine Art von benannten Steuern) vor, das Vermögen selbst kann bei diesen nicht die Ursache der Belegung seyn, weil es sonst doppelt, einmal durch die Steuer des Besitzes, das zweitemal durch diese besteuert würde. Der Gebrauch der Staatsanstalt, welche den Genuß sichert, ist die Ursache, jedoch wird dieser nicht so hoch angerechnet werden können, als die Steuer meistens beträgt. Ob Auflagen auf den Besitz und Genuß räthlich seyen, wenn sie nebst jenen auf den Erwerb bestehen, und diese allein hinreichend wären, wird bei der Aufzählung der verschiedenen Steuern näher erörtert werden. Wie die Pflichtigkeit subjective, persönlich allgemein ist, so tritt auch bei jedem derselbe Maßstab ein, also wird auch das Vermögen eines jeden besteuert

werden müssen. Es gibt Ausnahmen von dieser Regel, wie bei der persönlichen Allgemeinheit, nur müssen sie nicht ausarten in willkührliche, wie z. B. die ehemaligen Real-Immunitäten der Geistlichkeit.

§. 83. Das zweite Grundgesetz, welches auf die Güte eines Steuersystemes den größten Einfluß hat, ist das Gesetz der Gleichheit, welches darin besteht, daß die zu Besteuernden nicht mehr und nicht weniger, als der obige Maßstab der Pflichtigkeit auf sie anwendbar ist, belastet werden. Wäre daher der Genuß der Staatsanstalten bei allen gleich, so müßte auch von jedem die nämliche Summe entrichtet werden. Da aber dieses in der Wirklichkeit nicht der Fall ist, und es auch nie seyn kann, so muß die schwierige Frage gelöset werden, wie denn auch hier das Gesetz der Gleichheit sich wirksam zeigen könne, welche in der Theorie leichter zu beantworten ist, allein in der Ausübung viele Hindernisse zu besiegen hat, so zwar, daß man manchmal daran verzweifelte, und lieber allein dem Verkehre, als der selbsteigenen Bestimmung von Seite des Staates die Wirksamkeit dieses Gesetzes anheimstellte, nimmt man aber in der Praxis, wie es immer geschehen sollte, die Gesetze der Allgemeinheit und der Größe zu Hülfe, so wird man auch dem Scheine nach nicht zu beseitigende Schwierigkeiten entfernen.

Sicher ist es, daß jede Ungleichheit dem Mehrbelasteten Nachtheil bringt, denn einmal muß er das vollständige Quantum, was ihn trifft, entrichten, ferner auch noch jenen Theil, um welchen der andere minder besteuert wurde, denn sonst würde das Ganze, welches zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staates nothwendig ist, nicht zusammengebracht werden können. Um nun diese Ungleichheit und den durch sie entstehenden Nachtheil zu heben, ist es nothwendig, zuvörderst gewisse äußerste Punkte anzunehmen, innerhalb welcher sich das Gesetz der Gleichheit, sich stützend auf den Mittelpunkt, frei-

thätig bewegen muß. Jene äußersten Punkte sind mit Rücksicht auf den Urmaßstab der Besteuerung, den Genuß der Staatsanstalten, der höchste, größtmöglichste und umfassendste, und der Genuß der nothwendigen Anstalten, oder mit Rücksicht auf den abgeleiteten Maßstab nämlich auf das Vermögen und die Einkünfte — Reichthum — und der Besitz solcher Mittel, mit welchen man die nothwendigen Bedürfnisse befriedigen kann. Das Centrum bildet jederzeit die Mittelmäßigkeit des Vermögens oder der Einkünfte, oder wie man sich auszudrücken pflegt, der Wohlstand. Von diesem Mittelpunkte bewege sich das Gesetz der Gleichheit in zunehmender Proportion aufwärts, und in abnehmender bis zum letztmöglichen Stande der Tauglichkeit, Steuern zu entrichten. Wenn sich z. B. die Summe, welche durch Auflegung von Steuern zur Befriedigung aller Bedürfnisse des Staates eingebracht werden sollte, auf 2235 fl. beliefe, wenn sich in demselben 75 steuerfähige Personen befänden, und die Steuern überhaupt, nicht bloß also Vermögenssteuern das mittelmäßige Vermögen nach einer Durchschnittsschätzung mit 29 fl. 48 kr. treffen würden, so müßte der Reichste 59 fl. 24 kr. und der am mindesten Vermögliche 12 kr. zum Staatsbedürfnisse beitragen. Zufolge des Gesetzes der Gleichheit würde daher jeder von dem 38ten Steuerfähigen, dessen Entrichtung als die mittelmäßige angenommen wird, aufwärts um 48 kr. mehr als der dem 38ten nähere bezahlen müssen, und eben so müßte jeder dem 38ten nachfolgende um 48 kr. mehr als der nächstfolgende zu entrichten haben. Freilich könnte man einwenden, die Begriffe von Reichthum u. s. w. seyen relativ, an verschiedenen Orten verschieden, in kleinen Städten werde der reich genannt, der in großen vielleicht nur wohlanständig zu leben vermag, und umgekehrt. Allein wir können keine Rücksicht nehmen auf Ortsverhältnisse, und der Steuer-Rektifikator wird sich nie von dem Scheine, oder einem schwankenden Sprachgebrauche täuschen lassen dürfen, er muß jene Berechnung auf die Kenntniß

des besteuerbaren Vermögens stützen, um das Gesetz der Gleichheit mit voller Wirksamkeit anwenden zu können.

§. 84. Man kann zwar bestimmen, welche Erwerbszweige in einem Staate bestehen, ferner, welchen Zweig jeder Einzelne treibt, und welches Vermögen zu demselben verwendet wird, es läßt sich wohl annähernd ausfindig machen, welche Einkünfte der ordentliche und gewöhnliche Betrieb eines Gewerbes trägt, daher auch, welche Steuersumme die einzelnen Erwerbszweige treffen könne, allein schwer ist es, zu wissen, ob von einem und dem andern dasselbe Vermögen zum Betriebe eines Erwerbszweiges angewendet wird, oder ob nicht Thätigkeit und Geschicklichkeit einen Theil desselben ersetzt, und in wie ferne dieses bei verschiedenen mehr oder weniger geschieht. Mit welch großen Hindernissen ist nicht selbst die Ausmittlung verbunden, wie weit der eine Erwerbszweig mehr als der andere, der Grundeigenthümer z. B. mehr als der Beamte, an der Bestreitung der Staatsbedürfnisse Theil nehmen soll?

Durch häusliche Nachsuchungen allein wird man nicht zur Kenntniß des besteuerbaren Vermögens gelangen, denn nebstdem, daß sie mit großen Unannehmlichkeiten verbunden sind, wird der Staat dennoch nie zum Zwecke kommen, denn was wird man den Nachsuchenden freiwillig zeigen? — und bei jenen, die ihr Vermögen nicht wohl verbergen könnten, würde es Stockung im Erwerbe hervorbringen, und bei vielen Handelsleuten würde nicht selten ihr gänzlicher Fall die Folge der Bekanntmachung ihrer Vermögens-Umstände seyn.

Auf eine genaue Kenntniß des besteuerbaren Vermögens muß daher der Staat Verzicht leisten, und sich mit einer annähernden begnügen, und hierbei muß die Statistik der Steuerwissenschaft zu Hülfe kommen. Eine solche annähernde Kenntniß ist nun wieder sicherer bei demjenigen Vermögen, welches der Öffentlichkeit nicht leicht entzogen werden kann,

als Grundstücke, Gebäude, bei welchen das volle Recht noch überdieß durch Eintragung in öffentliche Bücher bedingt ist; würden diese mit der größten Genauigkeit überall geführet und die Realitäten denselben nach ihrem wahren Werthe inneliegen, so bliebe dem Staate rücksichtlich der Kenntniß des unbeweglichen Vermögens nichts mehr zu wünschen übrig, allein größtentheils sind sie, um dem Staate weniger Steuern, und der Grundherrschaft weniger Veränderungsgelder entrichten zu dürfen, nach einem geringeren Maßstabe geschätzt. Durch Grundsteuer-Regulirungen sucht man diesem Nachtheile abzuhelfen, bei denen das größte Erforderniß ist, daß sie nicht zu oft vorgenommen werden, damit nicht häufige Erforschungen die Regulirungen verhaßt machen.

Schwieriger ist es aber, diese Kenntniß bei jenen Gütern zu erlangen, welche mehr im Verborgenen sind, und oft für den Staat wenigstens zeitlich ganz verschwinden, wie z. B. die Gelder eines Geitzigen, den wohl nicht leicht, außer es fänden häusliche Nachsuchungen statt, eine andere Steuer als die Erbsteuer verhältnißmäßig treffen wird. Auch bei jenem mehr der Verheimlichung unterliegenden Vermögen ist der Grundsatz zu beobachten, daß die von demselben erlangte Uebersicht als bleibend und fortdauernd angenommen werden müsse, so lange nicht auffallende Veränderungen eine Verbesserung erfordern, denn der öftere Wechsel in der Kenntniß des Vermögens, wird eben so oft eine Veränderung in der Besteuerung hervorbringen, und diese ist dem, welchen sie vielleicht ohnedieß härter trifft, noch einmal so drückend, als sie es bei Vermeidung derselben wäre.

Ueberhaupt kann man zu einer annähernden Kenntniß des besteuerbaren Vermögens gelangen durch richtige Kataster (Lager und Saal-Bücher) welche den Flächeninhalt, die Bebauung und den Ertrag des Grundeigenthumes u. s. w. ausweisen, ferner durch Gewerbe-Tabellen, durch Vergleichung des Zustandes der Fabriken und Mannufakturen, durch eine

Kommission von rechtschaffenen, kunstverständigen Männern, welche entweder aus Mitgliedern der zu beschätzenden Gemeinde, oder aus Fremden bestehen u. s. w., endlich auch durch eigene Angabe der Pflichtigen, welche unter gewissen Vorsichten, und besonders, wenn die Steuernden einen guten Erfolg ihrer Leistung sehen, sonst Vertrauen zur Regierung haben, und von der Nothwendigkeit der Entrichtung überzeugt werden, keineswegs zu verwerfen ist. Solche Vorsichten sind eidliche Angabe, Androhung angemessener Geldstrafen, oder bei jenen, welchen vorzüglich daran gelegen seyn muß, öffentliche Bekanntmachung ihres wahren Vermögensstandes; und wenn sie ihn genau angeben, Versicherung der Beobachtung eines gänzlichen Stillschweigens.

Bei der Unmöglichkeit, das Gesetz der Gleichheit strenge zu handhaben, scheinet nur ein Mittel übrig zu bleiben, dasselbe, soviel es den Menschen möglich ist, herzustellen, wenn man nämlich die gänzliche Ausgleichung dem Verkehre überläßt.

§. 86. Auch noch in einer andern Rücksicht kann das Gesetz der Gleichheit in Anwendung kommen, nämlich bei dem Steuerfuße, das ist, dem Innbegriffe der Grundgesetze, nach welchen die Art der Steuerauflage geschehen soll, und dann wird es darinn bestehen, daß einerlei Gattungen von Steuern, in so weit es die Beschaffenheit der Länder zuläßt, in den verschiedenen Theilen des nämlichen Staates nach gleichen Principien auferleget werden. Diese Gleichheit ist jedem Staate zu wünschen, es wird dadurch nicht nur allein die Leichtigkeit in der Ausführung, Vereinfachung des ganzen Steuerwesens, sondern auch die Total-Uebersicht, die Richtigkeit der Voranschläge befördert. Um dieselbe herzustellen, wird aber ein bedeutender Zeit- und Sachenaufwand erfordert, gegenwärtiges Bedürfniß, Mangel an gehöriger Kraft nöthigen daher oft den Staat, die verschiedenen Gattungen der Steu-

ern beizubehalten, bis die der Einrichtung eines gleichförmigen Fußes entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitiget werden. Wenn jedoch die Regulirung desselben im Gange ist, wird es räthlich seyn, so lange bis diese Hindernisse überwunden sind, besondere Grundsätze zur Vertheilung der Totalsumme, welche durch Steuern eingebracht werden soll, unter den einzelnen Theilen des Staates festzusetzen, Steuerprovisorien zu errichten, bei welchen einstweilen die bereits vorhandene Kenntniß des besteuerbaren Vermögens zur Grundlage angenommen wird, wie z. B. das österreichische Grundsteuerprovisorium vom J. 1819. die Resultate der Josephinischen Grundsteuer-Regulirung zur Grundlage annahm.

§. 87. Für ein Steuersystem in der Idee wäre das Gesetz der Allgemeinheit und Gleichheit allein schon hinreichend, allein die Ausführung muß sich noch auf ein anderes stützen, nämlich auf das Gesetz der Größe, welches darin besteht, daß nicht mehr in die Besteuerung gezogen wird, als was zur Bestreitung der Staatsausgaben nöthig ist, und daß hierbei die taugliche und minderbeschwerliche der untauglichen und der den Pflichtigen beschwerlichen Besteuerungs-Art vorgezogen werde. Dieses Gesetz wird daher seine doppelte Anwendung finden, in Bezug der ganzen Steuersumme auf das Bedürfniß des Staates, wobei jene dieses nicht übersteige, und in Rücksicht auf die Steuerpflichtigen selbst, bei welchen der Wohlstand, die Beförderung der Individualzwecke, nicht gehemmet (denn eben sie sind es, um derentwillen man in den Staat tritt) und die Quelle, woraus geschöpfet wird, nicht angegriffen werden soll, denn der Staat ist eine immerwährende Gesellschaft, fordert daher auch für seine Anstalten einen jährlich wiederkehrenden Aufwand, der nicht bestritten werden kann, wenn die Quelle versiegt. (Wäre jedoch der Staat in Noth, das heißt, könnten die Hauptstützen des Fortbestandes desselben auf keine andere Weise nur mit einer größeren oder geringe-

ren Aufopferung der Individualzwecke erhalten werden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Einkünfte überhaupt, und wohl selbst das Vermögen besteuert werden könne, nur sorge der Staat wieder, daß seine unsterbliche Natur durch Herstellung des Nationalvermögens in seinen vorigen Stand mit neuer Kraft sich emporhebe.)

Wollte sich der Staat bei der Steuerbestimmung der Willkühr überlassen, und die äußerste Gränze des Gesetzes der Größe in der Unmöglichkeit, Steuern zu entrichten, finden wollen, so werden ihn bald Symptome des nahenden Unterganges von der Schädlichkeit seines Unternehmens belehren. Daraus folget wieder eine Beschränkung der obigen Ausnahme, daß der Staat nur im äußersten Nothfalle das Vermögen seiner Unterthanen belasten soll, denn er halte sich immer gegenwärtig, jedes mögliche Mittel eher sich zu verschaffen, um die Bedürfnisse zu befriedigen, z. B. durch Staatsanlehen, als die Individualzwecke zu stören.

§. 88. Auf 2 Grundsätzen beruht demnach das Gesetz der Größe, auf einem staatswirthschaftlichen, daß die Steuer den Wohlstand der Einzelnen nicht zerstöre, und auf einem finanziellen, daß ihre Entrichtung die Einnahmsquellen nicht versiegen mache. Beide sind so enge zusammen verbunden, daß mit dem Aufheben des einen auch der andere hinwegfällt. Die Folgesätze des ersten werden sich deutlicher darstellen bei der Lehre von der Steuerbemessung. Aus dem zweiten ergibt sich der wichtigste Folgesatz, daß die Steuern überhaupt auf den Erwerb, und nicht auf das Vermögen, und aus diesem der abgeleitete Satz, daß sie auf die reinen Produkte des Erwerbes bei ihrer Zulänglichkeit allein gelegt werden sollen. Die Richtigkeit des letzteren erhellet aus dem, daß der Staat eine Schutzanstalt ist, daß in ihm so wenig als möglich die einzelnen Zwecke beeinträchtiget werden sollen, welches gewiß dann der Fall ist, wenn jeder nur einen Theil seiner reinen

Einkünfte abliefert, und ihm sonach eine größere Menge von Produkten zur Befriedigung seines Wohlstandes erübriget. Ob aber auch das erstere als wahr behauptet werden könne, wird sich dann am besten zeigen, wenn der Vorzug der einen Besteurungsart vor der andern näher betrachtet wird. Jene Steuer wird vorzüglicher seyn, deren Auflage und Erhebung am sichersten und mit den wenigsten Hindernissen verbunden ist. Dieß ist aber bei der Steuer auf den Erwerb überhaupt wirklich der Fall, denn sie umfaßt alle Erträgniße, nämlich Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalgewinn, die nicht leicht der Oeffentlichkeit entzogen, und daher auch von dem Staate kontroliret werden können, da hingegen die Vermögenssteuer den Grund, die Arbeitskräfte und das Kapital selbst trifft, deren Belastung nicht nur allein für die Pflichtigen mit den größten Unannehmlichkeiten verbunden ist, sondern auch zu nicht besiegbaren Hindernissen und Ungereimtheiten führen würde, wenn die Vermögenssteuer nach den Gesetzen der Allgemeinheit und Gleichheit auferlegt werden sollte, weil dann auch die öde Wüsteney besteuert werden müßte, und bei den Arbeitskräften noch insbesondere auszumitteln wäre, wie viel Vermögen sie gleich sind, um hiernach bestimmen zu können, welcher Grad der Vermögenssteuer sie treffe; wie verschieden sind aber die Arbeitskräfte, wie mannigfaltig bei jedem einzelnen.

Ein mehreres wird noch bei der Vermögenssteuer selbst vorkommen. Nur so viel erhellet aus diesem, daß bei gleicher Zulänglichkeit die Steuer auf den Erwerb vor jener auf das Vermögen gewählet werden müsse.

IV. Abschnitt.

Steuerbemessung.

Erstes Hauptstück.

Anwendung oder Verhältniß des Gesetzes der Größe, auf die (zu den) Steuerpflichtigen.

§. 89. Sollen Steuern den Wohlstand nicht zerstören, so darf nur der reine Erwerb mit Auflagen beleget werden, in diesem allein findet sich eine zuverläßige Quelle der Besteuerung; und da die Pflicht nur nach dem Genuße der Staatsanstalten bemessen werden kann (§. 82) so müßte sich, wäre dieser bei allen gleich groß, auch die Steuerpflichtigkeit bei jedem in gleich-großer Entrichtung der Abgaben äußern. Leicht würde es dann seyn, die Quote eines jeden zu bestimmen, denn nach dem Maße der Pflichtigkeit würde die Bemessung eintreten müßen, wäre jene festgesetzt, so bedürfte diese keiner Bestimmung, sie würde sich von selbst aussprechen, wie dieß bei der reinen Kopfsteuer der Fall ist. Allein wann war oder wird der Genuß der Staatsanstalten bei allen gleich groß seyn? Seitdem Völker das Eigenthum achten, seitdem die Vermehrung der Menschen auch den kleinsten Fleck Erdreichs zu schätzen zwingt, Sicherheitsgesetze die Thatkraft stei-

gern, und Menschen durch innere Anstrengung den Umfang der äußeren Genußmittel zu vermehren wissen, seitdem die Theilung der Arbeit, der Grund jeder gesteigerten Kultur, eine unendliche Verschiedenheit in den Erwerbszweigen und der Größe des Eigenthumes hervorbringet, die Abstufungen von dem kaum nothdürftigen Unterhalte bis zum unermeßlichen Reichthume, der einen in den Stand seßet, Armeen auf seine Kosten zu erhalten, immer fühlbarer werden, da kann wohl nicht mehr die Rede seyn von einem gleich großen Genuße der Staatsanstalten, folglich auch nicht von einer gleich großen Steuerbemessung bei jedem Pflichtigen. Und obwohl der Erwerb die einzig zuverläßige Quelle der Besteuerung ist, so kann doch die Höhe desselben nicht für sich allein, sondern nur nach dem Maße, als ihr die Höhe des Genußes der Staatsanstalten entspricht, den Grad der Steuerbemessung geben.

Dieser Grundsatz, auf welchen sich die Anwendung des Gesetzes der Größe auf die Stenerpflichtigen nur allein stützen soll, darf nicht bloß bei einzelnen Abgaben zur Ausübung kommen, sondern er muß dem ganzen Steuersysteme als leitendes Princip vorherrschen.

§. 90. Also soll der, welcher ein großes Einkommen hat, und nur wenig an dem Genuße der Staatsanstalten Theil nimmt, nicht so hoch besteuert werden, als jener, welcher bei einem geringen Erwerbe die Freuden des Lebens in vollen Zügen genießt, und welchen hierbei die öffentlichen Anstalten in hohem Maße sichern? Ein Einwurf, auf dessen Richtigkeit so viele Steuerlehrer ihr Gebäude errichten, und dessen Nichtigkeit bei näherer Betrachtung augenscheinlich wird. Die Hauptanstalten des Staates wie z. B. jene der äußern und innern Sicherheit, genießt derjenige, welcher ein größeres Einkommen hat, immer mehr, das ist, in größerem Um-

fange (extensive) wenn gleich nicht in größerer Stärke (intensive) als der, welcher ein geringeres hat, er wird also auch höher besteuert werden müßen, wenn er gleich an zufälligen Anstalten, für deren Genuß ohnehin die Abgaben gering sind oder seyn sollen, nicht so sehr Theil nimmt. Ueberhaupt muß der Staat einen festen Grund haben, worauf er den Maßstab seiner Besteuerung stützet, für ihn kann es keinen andern geben, als den, der durch ihn selbst, das ist, durch seine Anstalten gesetzet ist, durch deren Existenz er sich allein wirksam äußert — nicht Gewohnheit, Muthmassungen, Autoritäten, sondern nur richtige und unerschütterliche, durch die Wohlfahrt, welche sie hervorbringen müßen, sanctionirte Normen können ihn begründen. Das Einkommen aber, wenn es auch durch den Genuß der öffentlichen Anstalten bedingt ist, wird nie in seiner Ergiebigkeit der Höhe des Genußes gleich seyn, wie viel kommt es hierbei auf die Geschicklichkeit und Thätigkeit an, welche zu erzwingen außer der Wirkung des Staates liegt.

Groß sind die Irrthümer, in welche wir verfallen, wenn der Erwerb, die Summe des Ertrages eines Erwerbszweiges, allein als Grundlage der Steuerbemessung angenommen wird; denn dadurch wird die Trägheit, die Sucht nach Müssiggang recht begünstiget, indem derjenige, welcher eine geringe Summe aus seinem Erwerbszweige, ohne alle Rücksicht auf dessen Umfang und Ertragsfähigkeit, zog, recht wenig besteuert wird; da hingegen der, welcher durch physische Kraftanstrengung und Steigerung seines innern Vermögens, fortschreitend zur höheren Industrie, einem Erwerbszweige von geringem Umfange und unergiebigen Ertragsfähigkeit einen höheren Gewinn abgerungen hat, recht tüchtig in das Mitleid gezogen wird, obgleich dieser Gewinn nur Ausfluß seiner Thätigkeit, seiner Individualität, oder eine Folge von Umständen ist, die er geschickt zu benützen wußte, welches alles nicht von dem Genuße der Staatsanstalten abhängt, worauf daher auch keine Steu-

erpflichtigkeit haftet. Die Individualität wurde zum Objekte der Besteuerung gemacht, dadurch das Streben nach Vervollkommnung der Erwerbszweige, die Betriebsamkeit gehemmet, die Steuerwissenschaft in offenbaren Kontrast mit der Nationalwirthschaftslehre und insbesondere der Gewerbspolizey gebracht. Freilich war es leichter, wurde der Erwerb als Maßstab der Besteuerung angenommen, die Antheile eines jeden Pflichtigen zu bemessen, denn hatte man die Summe des Ertrages, so war es nicht nöthig, sich mit weitläufigen Untersuchungen, woher er kam, abzugeben, nur die Erwerbsbeträge der Pflichtigen mit einander verglichen, durch das Staatsbedürfniß dividiret, und man gewann ohne viel Zeit - oder Kostenaufwand eine ausgiebige Summe. Verstand der Steuer - Rektifikator nur 2 Rechnungsarten, so war er mit hinlänglichen Kenntnissen ausgestattet.

§. 91. Nehmen wir aber den Erwerb nur im Verhältnisse zu dem Genuße der Staatsanstalten als Maßstab der Besteuerung an, so werden wir zwar eine schwierige Aufgabe zu lösen haben, doch niemals dem Wohlstande der Pflichtigen entgegen arbeiten, die Steuerwissenschaft wird dann zeigen können, daß Auflagen nothwendig, und nicht drückend sind. Sowohl bei der Production als Konsumtion kann sich ein verschiedener Genuß der öffentlichen Anstalten ergeben.

Im Fache der Production wird die Höhe des Genußes bestimmt: 1tens durch die Größe und den Umfang des Produktionsfondes, woraus der Ertrag gezogen wird. Je größer und umfassender der erste ist, desto größer wird unter übrigens gleichen Umständen der letztere seyn, desto mehr wird er von den öffentlichen Anstalten genießen.

2tens. Durch die Qualität oder Ertragsfähigkeit des Produktionsfondes. Diese ist wieder bedingt

a) durch die Fähigkeit des Fondes, Produkte zu liefern. Ein steiniger Boden wird nie so viel Getreide hervorbringen,

als ein mit guter Erde versehener. Rußlands Steppen, wo das Klima jeden Fleiß vereitelt, nie mit dem, was Europa's südliche Länder erzeugen, dem Säemanne zu lohnen im Stande seyn. Eben so werden beschwerliche Arbeiten höher als leichte belohnet, denn der Arbeitsfond, die Kräfte des Menschen sind eher im Stande leichte als beschwerliche hervorzubringen ꝛc.

b) Durch den nothwendigen Bedarf der aus dem Fonde erzeugten Produkte.

c) Durch den Preiß und

d) durch die Anzahl der Produkte.

Je mehr von diesen Bedingungen bei einem Fonde zusammen treffen, desto größer wird auch der Ertrag seyn. Dieses Zusammentreffen hängt aber größtentheils von den öffentlichen Anstalten ab. Man bedenke die Anstalt der Posten, der Straßenbauten, und so viele andere, deren Einrichtung der Nationalreichthum gebiethet.

3tens. Durch den Umtrieb des Produktionsfondes. Ohne diesen wird der Fond ohne Erzeugniß bleiben, wenn nicht die Natur selbst ohne fremde Beihülfe einen Ertrag, der jedoch allein kaum für die rohesten Menschen zureichend seyn wird, hervorbringt. Bei gleichem Umfange und gleicher Ertragsfähigkeit wird der größere oder geringere Umtrieb auch den Ertrag erhöhen oder vermindern, und hiernach auch mehr oder weniger an dem Genuße der öffentlichen Anstalten Theil nehmen. Doch frägt es sich hier besonders, ob denn der Umtrieb des Fondes in einem gleichen Verhältnisse mit dem Genusse der Staatsanstalten stehe? Für alle, welche mit ihrem geistigen oder physischen Fonde produciren wollen, biethet der Staat durch seine allgemeinen und besonderen Anstalten hinlängliche Hülfsmittel dar; jeder kann sich durch ihren Genuß die Fähigkeit verschaffen, seinen Fond mehr oder weniger in Umtrieb zu setzen, für jeden sind sie aber auch bei der nämlichen Gattung des Genußes in gleichem Maße vorhanden. In den Elementarschulen kann z. B. jeder schreiben, lesen und rechnen

lernen, dafür ist diese Art der Lehranstalt, doch keinem gebiethet sie, einen Vorzug vor dem andern zu gewinnen, würde sie es thun, wenn sie könnte, so entspräche sie nicht ihrem Zwecke, denn sie soll gemeinnützig seyn; der Philosoph, Mediziner, Theologe und Jurist kann alles hören, was in sein Fach einschlägt, noch nie hat es einen Gesetzgeber gegeben, der den einen von den der Weltweisheit Beflissenen, auf das Studium der Ontologie, die andern auf das der Logik beschränkt, oder dem einen Theile von jenen, welche die Elementar-Schulen besuchen befohlen hätte, nur schreiben, nicht auch lesen zu lernen. Solche Befehle müßten sich selbst aufheben. Jeder ist in den Stand gesetzt, durch die Benützung der öffentlichen Anstalten in gleichem Maße die Grundlage zur Fähigkeit im künftigen Umtriebe seines geistigen oder physischen Fondes zu legen; und nur hierin allein zeigt sich ein gleiches Verhältniß zum Genuße der Staatsanstalten. Allein der menschliche Geist strebt über die nothwendige Gleichförmigkeit der Anstalten, steigert seine Individualität, und wird dadurch fähig, für seinen Fond einen höhern Umtrieb zu gewinnen. Dieß ist nicht mehr Resultat der Staatsanstalten, sondern seiner Eigenthümlichkeit, die geweckt durch jene nicht ein Gegenstand der Besteuerung seyn kann. (§. 90.)

Es kann sich daher wohl ein Unterschied im Ertrage zeiger, welcher Folge der gesteigerten Thätigkeit ist, denn Gelehrsamkeit und mechanische Fertigkeit erringen auch im Ertrag den Sieg über Unwissenheit, dieser Unterschied kann jedoch auf die Höhe der Steuerbemessung keinen Einfluß nehmen.

Eben so wird auch im Fache der Consumtion die Höhe des Genußes der Staatsanstalten bestimmt

1tens durch den Umfang des Genußobjektes. Wer 2 Kutschen hält, genießt in höherem Maße die sichernden Anstalten des Staates, als jener, der nur eine hat.

2tens Durch den feinern Genuß. Gerecht ist es, daß jener, dem feines Gebäcke den Gaumen kitzelt, mehr steuere,

als der, welcher mit Haferbrot seinen Hunger stillt, daß der, welcher im 1ten Stocke eines Hauses wohnet, mehr zur Häusersteuer beitrage, als jener, der sich bis zum 4ten bemühen muß. Denn je feiner der Genuß, einen desto größeren Ertrag muß der Genießende haben. Die Verfeinerung zieht Vervielfältigung der Lebensbedürfnisse nach sich; wie viele Bedürfnisse waren ehemals unbekannt, die nun jedem Taglöhner nothwendig sind. In manchen Gegenden gehört es für den gemeinsten Mann zum Bedürfnisse, Schuhe und Strümpfe zu tragen, ihr Mangel würde ihm Schande bringen.

3tens. Mit dem häufigeren Gebrauche des nämlichen Objektes ist nicht immer ein höherer Genuß der Staatsanstalten verbunden. Auch hier kann die Individualität des Gebrauchenden nicht berücksichtiget werden.

4tens. Analog mit dem Vorhergehenden kann auch nicht der höhere Genußbedarf, welcher für einen gewißen Erwerbszweig oder überhaupt nothwendig ist, einen höhern Grad für die Bemessung geben. Bestünde in einem Lande eine Hundesteuer, so könnte das Hundehalten der Schäfer und Metzger nicht so hoch beleget werden, als die Schoßhündchen besteuert werden müßten.

Aus diesem ergibt sich ferner, die für das Gesetz der Größe so wichtige Lehre, daß nothwendige Genußartikel nicht so hoch besteuert werden können als Luxusartikel, und daß selbst bei diesen eine genaue Abstuffung in der Bemessung beobachtet werden muß.

Zweites Hauptstück.

Umlegung oder Vertheilung der Steuern.
(Peräquation.)

§. 93. Bisher ist von der Anwendung des Gesetzes der Größe auf die einzelnen Steuerpflichtigen gehandelt worden,

und wie hiernach die Steuerbemessung verschieden entfallen müsse; es erübriget daher noch zu erörtern, wie sich dieses Gesetz im Verhältnisse des einen Steuerpflichtigen zum andern wirksam zeigt, wie nach der Verschiedenartigkeit der Ertragszweige die Vertheilung der Steuern, ihre Ausgleichung (Peräquation) geschehen muß.

Die Vertheilung des durch Steuern einzutreibenden Gesammtbetrages geschieht größtentheils Länderweise, und in den verschiedenen Ländern auf größere, dann auf kleinere Bezirke, Gemeinden, und die einzelnen Pflichtigen.

Ueberall herrschet die größte Verschiedenheit im Ertrage und Genuße, eben so verschieden gestaltet sich nach ihnen die Beitragspflichtigkeit, diese muß mit dem Gesammtbetrage, wodurch die Staatsbedürfnisse bestritten werden sollen, in Harmonie gebracht werden, und daraus ergibt sich eine doppelte Ausgleichung I. zwischen den Steuerpflichtigen derselben Steuergattung; II. zwischen den in dem Staate bestehenden Steuergattungen, wornach den einen Schuldigen vor dem anderen, die eine Gattung vor der andern eine größere Last trifft.

§. 94. I. Die Ausgleichung wird hier durch die obenaufgestellten Regeln des Ertrags und Genußes, welche in gleichem Verhältniße mit dem Grunde der Steuerpflichtigkeit stehen, bestimmt, folglich durch den Umfang, die Ergiebigkeit und Verfeinerung, den Umtrieb, die extensive und intensive Kraft des Ertragszweiges, durch den größeren oder geringeren Bedarf der Produkte. Die Theorie kann jedoch hierbei nur die allgemeinsten Regeln aufstellen, der Praxis bleibt es vorbehalten, das Detail aufzufassen, durch Vorzeichnung scharfer Gränzlinien zwischen der Pflichtigkeit des einen und des anderen unsterbliches Verdienst sich zu erwerben, die schönste Eintracht zwischen der Steuerwissenschaft und der Gewerbspolizey zu erhalten, und wohlthätig das Glück des Staates und der Einzelnen zu fördern. Der Staat hüte sich bei der

Ausgleichung der Steuern zwischen den Einzelnen vor jeder Fahrlässigkeit, er hege nicht die falsche Meinung, der Verkehr werde sein Stellvertreter seyn, denn in ihm liegt die Garantie für das Glück Aller, der Bürger gerechter Wunsch ist es, daß sie nicht mehr als nöthig ist, zum allgemeinen Besten beitragen, ihm und nicht dem Zufalle haben sie die unmittelbare Bestimmung ihrer Wohlfahrt überlassen. Der Vorwand, eine solche Bestimmung, wie hier gewünscht wird, sey nicht möglich, weil viele Gewerbe ganz im Verborgenen sind, dem Gesichtspunkte des Staates entrückt, ist nichtig und falsch, denn es gibt keinen Ertrags- und Genußzweig, an dem man nicht äußere Merkmale für seine Höhe auffinden könnte, es wäre denn diese die Wirkung der Individualität, und diese ist steuerfrei. Den reichen geitzigen Kapitalisten trifft doch endlich mit Erfolg die Erbsteuer, wenn die Gerichte mit gerechter und strenger Vorsicht zu Werke gehen. Der Staat suche seine Bürger zu bessern, und sie werden ihre Gewerbe nicht im Verborgenen treiben.

§. 95. II. Zufolge des Gesetzes der Größe kann die Steuerbemessung nur nach dem reinen Erwerbe bei den verschiedenen Ertragszweigen geschehen. Um diesen auszumitteln, muß man nebst den oben angegebenen Regeln auch noch folgende Momente berücksichtigen; 1tens den allgemeinen Aufwand, der erforderlich ist, um sich die nöthige Fähigkeit zu einem gewissen Erwerbszweige zu verschaffen; 2tens den besonderen Aufwand zur Möglichkeit der Fortsetzung eines gewählten Gewerbes. Je nachdem der eine und der andere, oder beide höher oder geringer sind, wird auch die ganze Gattung der Gewerbe hoch oder nieder beleget werden müssen. Naturrente, Arbeitslohn und Kapitalgewinn können besteuert werden, bei allen diesen Gattungen von Erwerbszweigen wird mit Rücksicht. auf die eben erwähnten Momente die Bemessung verschieden seyn müssen.

a) Bei der Naturrente. Die Hauptursache ihres Ertrages ist Grund und Boden, und der allgemeine Aufwand ist nur äußerst gering. Die Bestellung der Äcker wird leichter als die Kunstfertigkeit in jedem anderen Gewerbe erlernt, statt Lehrgeld zu geben, werden die Dienste gezahlt, nicht nöthig ist es eine Lehrzeit abzuwarten, in einem Jahre kann man alle Geschäfte des Ackerbestellenden kennen lernen. Sollte man auch theoretische Schulen der Landwirthschaft, deren so hoch gerühmte Nützlichkeit nicht ohne Grund bestritten wird, für nothwendig finden, so würde dann freilich der allgemeine Bildungsaufwand manchmal sehr hoch zu stehen kommen, doch die Erfahrung überzeugt uns hinlänglich, daß man nur auf dem Grunde selbst, durch eigene Ausübung den Acker bestellen lernt, daß die Felder der sogenannten Stadtherren meistentheils viel schlechter stehen, als die des nicht theoretischen Bauern. Dadurch soll jedoch keineswegs die Nothwendigkeit der höheren Landwirthschaftslehre für jene, welche den Ackerbau zu leiten haben, in Abrede gestellet werden, denn ihre Pflicht ist es, nach Verbesserung desselben zu streben, doch diese sind keine Ackerbauer, daher kann bei ihnen der höhere Bildungsaufwand bei der Bemessung im Fache der Naturrente nicht berücksichtiget werden.

Auch der Umfang des Produktionsfondes ist hier in der Regel größer, als der bei jedem andern Gewerbe.

Daher wird auch diese Gattung von Erwerbszweigen eine höhere Bemessung vergleichungsweise treffen müssen; jedoch auf ihr allein können nicht alle Auflagen lasten, denn die Steuerpflichtigkeit haftet auch auf den andern. Gerecht ist es, daß die Grundsteuer höher sey, doch unrichtig ist die Lehre der Physiokraten.

Eben so wird der besondere Bildungsaufwand in der Bemessung eine Verschiedenheit verursachen. Noch mehr wird er aber zwischen den einzelnen Pflichtigen derselben Gattung eine Verschiedenheit und zwar eine sehr große hervorbringen.

Ertragsfähigkeit und die Erfordernisse zum Kapitalumtriebe müssen auf das genaueste beachtet werden. Richtige Kataster können hierbei allein diese Unterschiede deutlich machen, und gerechte Wünsche befriedigen. In manchen Gegenden gibt die Aussaat das siebenfache, in andern das fünfzigfache. Der Bedarf an Aussaatfrüchten, an Dünger, Werkzeugen und andern Einrichtungen ist bald größer bald geringer. Einige Felder erfordern den kostspieligeren Bau durch Pferde, andere können durch Stiere bestellt werden u. s. w.

§. 96. b. Bei dem Arbeitslohne. Nur der gemeine Taglöhner, welcher durch die Natur die Tüchtigkeit, sich etwas zu erwerben, erhalten muß, hat keinen allgemeinen Bildungsaufwand nöthig. Bei den übrigen Zweigen in diesem Fache aber ist die Rente, welche durch Arbeit erzielet wird, in der Regel immer abhängig von einem besondern Unterrichte, um sich die nöthige Fähigkeit und Kenntnisse zu dem Gewerbsbetriebe zu verschaffen, und diesen erhält man nur gegen Lehrgeld. Vielerlei Kunstgriffe sind nöthig, die man nur durch langjährige Uibung erlernt.

Der Umfang des Produktionsfondes ist geringer als der bei jeder andern Ertragsgattung, er beschränkt sich auf den Körper oder den Geist und auf ihre Hülfsmittel, die Werkzeuge. Dieser Zweig wird daher auch nicht so hoch besteuert werden können, als die übrigen, und wirklich kann sich auch die Arbeitsrente beinahe in keinem Staate über eine zu große Belastung beschweren, im Gegentheile, sie ist weniger belegt als sie seyn sollte, denn von Seite des Staates hat man durch öffentliche und Privatanstalten sehr viel für seine Bildung gethan. — Aus dem Gesagten folget jedoch nur, daß z. B. die Ackerbauer vergleichungsweise mit jenen, welche mit der Arbeit sich ihren Erwerb verschaffen, höher besteuert werden müssen, nicht aber, daß in einem gegebenen Falle die Ackerbauer einen größeren Theil des Gesammtbetrages, der

Bayerische Staatsbibliothek München

durch Steuern eingebracht werden soll, tragen müßten, denn in einem Staate, wo nur wenig Grundeigenthum wäre, und die Einwohner größtentheils von der Arbeit ihren Erwerb bezögen, müßten zwar diese geringer als die Ackerbauer belegt werden, dennoch würde sie ein größerer Theil des in Voranschlag gebrachten Betrages treffen.

Wenn gleich der besondere Bildungsaufwand auf die Verschiedenheit der Bemessung der Steuergattungen einigen Einfluß hat, so kann er doch nicht große Unterschiede hervorbringen, im Durchschnitte werden sie sich bis auf Geringfügigkeiten kompensiren. Die Wichtigkeit des besondern Aufwandes zeigt sich erst in den mannigfaltigsten Abstufungen bei den einzelnen Gewerbsarten derselben Gattung, so auch hier im Fache der Arbeitsrente. Der Schlösser und Juwelier gehören in diese Gattung, und wie sehr müssen sich beide in ihrem Aufwande unterscheiden. Auf des erstern Gewerb hat die Kleidung keinen Einfluß, wohl aber auf das des letzteren. Sollte der reiche Käufer in seiner glänzenden Equipage einen Schmuck von vielen Tausenden bei diesem in einer ärmlichen Wohnung abhohlen, so würde er wohl manchmal an der Ächtheit des Gekauften zweifeln.

§. 97. c. Bei dem Kapitalgewinne. Am stärksten ist wohl hierbei der allgemeine Bildungsaufwand. Vielfache Kenntniße werden erfordert, lange Erfahrung, um mit seinem Kapitale einen sichern Gewinn zu erringen. Am verschiedenartigsten sind aber auch die Abstufungen. Der Krämer z. B. gebraucht nur die gewöhnlichen Rechnungsarten, nur seine wenigen Waarenartikel, die er führt, zu kennen, während der Großhändler fremde Sprachen zu erlernen hat, sich mit schwierigen Wechselrechnungen befassen muß, und sich noch so viele andere Kommerz-Kenntnisse aneignen soll, wenn er seinen Handel mit Erfolg betreiben will. Dieses läßt sich auch auf die Ver-

schiedenheit des besondern Bildungsaufwandes und des Umfanges des Produktionsfondes anwenden.

Auch die Bemessung kann daher nicht so groß entfallen, jedoch gilt auch hier die oben (§. 96.) angeführte Bemerkung. Zufolge dieser werden Staaten, welche dem Handel den größten Theil ihres Reichthumes verdanken, wie z. B. England diesen am meisten an dem Beitrage zur Total-Steuer-Summe Theil nehmen lassen müssen. —

Bei den in diesen Paragraphen aufgestellten Regeln ist wohl zu bemerken, daß sie nur dann ihre Anwendung finden können, wenn sich ein gleicher Ertrag bei den 3 Gattungen der Erwerbszweige, welche das Steuer-Objekt seyn können, darstellet, indem der Ertrag der Grundrente z. B. in Vergleichung mit jenem der Arbeitsrente einen höheren reinen Gewinn in sich enthalten muß, der eine Folge des höheren Genußes der allgemeinen und kostspieligsten Staatsanstalten ist. Sollte sich im Fache der Arbeitsrente ein höherer reiner Ertrag zeigen, als in jenem der Naturrente, so unterliegt es keinem Zweifel, daß jene auch höher besteuert werden muß, nicht zwar aus dem Grunde, weil sie Arbeitsrente ist, sondern aus dem, daß sich bei ihr ein größerer reiner Ertrag zeigt. Dadurch ist der Grundsatz des Gesetzes der Größe aufrecht erhalten.

§. 98. Die verschiedenen Genußzweige erfordern überhaupt die Berücksichtigung der Nothwendigkeit eines Genuß-Artikels für den Betrieb des Produktionsfondes. Nach ihrer Verschiedenheit bei den Erwerbsgattungen durch Natur-Arbeitsrente und Kapitalgewinn wird der Genußartikel entweder als Hülfsmittel das Gewerb zu treiben, oder als selbstständig erscheinen, und darnach auch die Steuerbemessung geschehen müssen.

Die Abstufungen gehen von dem einen Extreme zum andern, alle müssen berücksichtiget werden, nur eine vollkommene Statistik der Erwerbszweige, die noch so sehr einer theore-

tischen und praktischen Ausbildung entgegen sieht, kann zu einer festen Grundlage ihrer Kenntniß führen; Ausgleichungs-Tabellen, nothwendiger als man glaubt, werden uns allein zu einer der Wahrheit sich am meisten annähernden Wahrscheinlichkeit in der Richtigkeit der Bemessung leiten, denn die erste ist hierbei für Menschen unmöglich; wir werden eine Uebersicht des Ganzen gewinnen, nicht den unheilbringenden Fehler auf uns laden, so oft Steuerumlegungen vornehmen zu müssen, die den schwer Belasteten noch härter drücken, und streben, einen gleichförmigen Steuerfuß zwischen den verschiedenen Ländern desselben Staates einzuführen, denn dadurch wird erst eine richtige Bemessung der Steuergattungen möglich gemacht, dadurch allein kann der Financier große Ausfälle in seinem Voranschlage, und häufige Steuerumwälzungen vermeiden.

V. Abschnitt.

Erhebung der Steuern.

§. 99. Sollen Steuern dem Zwecke ihrer Entrichtung, der Befriedigung der Staatsbedürfniße, entsprechen, so ist es nothwendig, daß die sie bestimmenden Beitragsantheile sich von dem Vermögen der Unterthanen sondern, concentrirt werden, und in das Staatsvermögen übergehen. Diese Funktionen bilden die Erhebung der Steuern.

In einer kleinen Stadt, die für sich selbstständig einen Staat ausmachte, wäre es wohl möglich, daß jeder Bürger dem Oberhaupte selbst die Antheile seiner Einkünfte darbrächte, doch in größeren Staaten ist dieses eine Unmöglichkeit, viele werden erfordert, welche sich mit den Verrichtungen der Erhebung beschäftigen, Heere von Beamten bestehen überall, um den Steuersummen den weitläufigen Weg bis zur Centralkasse oder dem Staatsschatze durchlaufen zu helfen. Dieß verursacht Kosten, welche auf die Besteuerten zurückfallen, und dem Staate keinen wirklichen Nutzen, sondern nur die Möglichkeit verschaffen, durch das Vorhandenseyn der Steuersummen den Bedürfnissen des Staates abhelfen zu können. Die Kosten erhöhen daher die Auflagen, und diese sind unproduktive Konsumtion, wie die Nationalwirthschaftskundigen mit Recht lehren.

Oft verschlingen sie die Abgabe selbst, und wo zeigt sich dieses wohl deutlicher, als bei den Personalabgaben, augenscheinlich jedem Aufmerksamen, würdig von jedem Regenten

beachtet zu werden. Wenn Arbeiter stundenweit zusammengerufen werden, um wahrhaft mit dem Schweiße ihres Angesichtes den Acker zu beurbaren, und sie dort mit Widerwillen für andere arbeiten, was sie für sich mit Liebe und Lust verrichten, wenn uns bewaffnete Aufseher an die Zeiten der Rechtslosigkeit erinnern, und wir unser doch so manches Gute mit sich führendes Zeitalter vergessen müssen, in welchem der kostbare Werth der Zeit und innere Antrieb zur Arbeit, doch mehr berücksichtiget werden dürfte, da verdienen wohl Regenten unsere innigste Achtung und Verehrung, welche durch weise Verfügungen das Frohnenwesen, nicht in Sprüngen aufzuheben, aber der Natur gemäß zu reformiren suchten.

§. 100. Sind die Erhebungskosten nur eine neue Ursache der Auflagen, so ist es nöthig, daß sie, so viel als nur immer möglich ist, gering! sind, daß von der Abgabe durch die Erhebung so wenig als möglich verloren geht. Dieß führet uns auf 3 Hauptfragen, welche Summe, zu welcher Zeit, und auf welche Art sollen die Steuern erhoben werden, denn wovon sie erhoben werden müßen, haben wir bereits bei der Steuerpflichtigkeit und den 3 Grundgesetzen eines jeden Steuersystemes erwähnt. Rücksichtlich der Summe ist außer dem, was bereits oben bei dem Gesetze der Größe gesagt wurde, noch zu bemerken, das sie a) von den Pflichtigen nicht auf einmal abgenommen werde, b) bestimmt sey, und c) nicht einer oftmaligen Veränderung unterliege.

a. Wird dem Erwerber gestattet, in mehreren Theilen, eine Steuersumme abzutragen, so wird ihm sowohl, als dem Staate ein großer Vortheil verschafft. Er wird dadurch von Auffammlung größerer Beträge befreiet, und kann das Geld durch Arbeit leichter wieder verdienen, was er der öffentlichen Konsumtion opfern mußte. Die Gelder, die er zusammen legen müßte, sollte er zur bestimmten Zeit die ganze Steuersummie entrichten, kann er oft in Umtrieb setzen, und

vielleicht aus dem vervielfältigten Umtriebe eben die einzelne Theilungszahlung gewinnen. Wo hingegen, wenn auf einmal die Summen in die Kassen fließen, die Cirkulation gestört, nachtheilig auf die Volksindustrie eingewirkt wird, der Unternehmungsfond, die Erwerbung und die darauf gegründete Beitragsfähigkeit sich mindert.

b. Die Unbestimmtheit bringt Willkührlichkeit in der Belastung und Erhebung mit sich. Gründlich sagt Smith: „Der „Umstand, daß jeder, der eine Steuer zu bezahlen hat, ge„nau von ihrer Größe und Beschaffenheit unterrichtet sey, ist „so äußerst wichtig, daß, wie die Erfahrung aller Nationen „gelehrt hat, ein sehr hoher Grad von Ungleichheit in der „Besteuerung nicht so viel Unheil hervorbringt, als ein sehr „geringer Grad von Unbestimmtheit.“ Und doch gibt es Schriftsteller, welche den falschen und unwürdigen Grundsatz aufstellen, daß jene Erhebungsart die beste sey, bei welcher der Unterthan nicht merkt, daß und was er zahlt. Wie sehr verkennen sie die hohe Würde, die in dem Staatsvereine liegt, mit betrügerischen Handelsleuten vergleichen sie die unantastbare Regierung, deren Offenheit und redliches Vertrauen gleiches Vertrauen von Seite der Bürger lohnen muß.

c. In allen Fällen, unter allen Umständen unveränderlich kann die Summe nicht seyn, denn zur Zeit der Ruhe kann sie nicht auf außerordentliche Ausgaben berechnet werden; würde es geschehen, so wäre sie viel zu hoch, und die erst erwähnten nachtheiligen Folgen würden gedoppelt eintreten. Kann daher auch eine strenge, immerwährende Unveränderlichkeit nicht statt finden, so dürfen doch plötzliche und öftere Veränderungen nicht eintreten, denn jeder macht in seinem Gewerbe einen Uiberschlag, wobei seine Steuerpflicht einen wesentlichen Bestandtheil bildet, würde er hierin beirret, so würde auch die Grundlage seiner künftigen Erwerbung unsicher gemacht, der lässige Bürger in seiner Unthätigkeit bestärkt, dem industriösen die wirthschaftliche Ordnung erschwert.

Freilich erfordert dieses einen höheren Voranschlag in der Totalsumme, und etwas größere Auflagen auf die Einzelnen, die sie sich gefallen lassen, und deren Vortheile mit den Nachtheilen der Veränderlichkeit der Steuern nicht in den geringsten Vergleich gebracht werden können.

§. 101. Ein richtiges Steuersystem erfordert ferner, daß man a. bei der Hebung der Steuern den Zeitpunkt berücksichtige, wo der Kontribuent die Steuer am leichtesten abführen kann, wo der Vorrath vom reinen Ertrage in den Händen des Pflichtigen als wahrscheinlich vorhanden angenommen werden kann. Die schicklichste Zeit der Einhebung der Grundsteuer ist daher nicht vor, aber auch nicht zu nahe nach der Ernte. Die in manchen Gegenden so verschiedene Zeit des Schnittes sollte deßwegen billig beobachtet werden. Auflagen auf den Verbrauch entsprechen diesem Erfordernisse vollkommen, denn sie werden zu einer Zeit erhoben, wo Geld bei den Steuernden vorhanden ist, allein dieses allein kann sie unmöglich rechtfertigen.

b. Die eingebrachten Steuersummen sollen keine reelen, sondern nur durchlaufende Einnahmen seyn, sie haben im Augenblicke ihrer Erhebung auch ihre Bestimmung, und müssen sogleich zur Ausgabe werden, denn haben schon todte Kapitalien bei Privaten einen nachtheiligen Einfluß auf das Ganze, so tritt dieser Fall bei einem brach liegenden Staatsvermögen noch mehr ein. Hieraus erhellet ein zweites Erforderniß rücksichtlich der Zeit, daß die Steuerbeträge zur bestimmten Zeit vollständig eingehen, wobei eine weise Strenge sehr vortheilhaft seyn wird. Geschieht dieses nicht, so entstehen sehr leicht Steuerreste, die dem Staate und den Pflichtigen nachtheilig und doch einbringlich sind. Sie bringen in dem Finanzrechnungswesen eine Verwirrung, und in der Verwaltung ein Stocken hervor. Die übrigen Kontribuenten werden die Rückstände auf sich nehmen müssen, weil sonst nicht die erforderli-

chen Summen zur nöthigen Zeit eingebracht werden könnten. Rückstände verderben nicht selten den Schuldner gänzlich, wenn ihn nicht Pünktlichkeit und Strenge in der Einhebung zur gesetzlich bestimmten Zeit zu seinem eigenen Wohle dagegen schützen. Uiberlegung und Umsicht wird hier einbringliche Rückstände von uneinbringlichen Summen unterscheiden, diese erlasse man, denn für sie nur soll in dem Voranschlage vorgesehen seyn, man fordere nicht unmögliches, und übertreibe nicht die Strenge.

Den Beweis, daß die Zeit der Erhebung bestimmt seyn, und nicht der Veränderung unterliegen müsse, möge man erlassen, denn er erhellet zu deutlich aus dem, was von der Summe gesagt wurde.

§. 102. Die Erhebung der Steuern kann endlich entweder 1tens im Wege der eigenen Staatsverwaltung (Regie) oder 2tens durch Verpachtung geschehen.

Jahrhunderte sind bereits vergangen, und noch streitet man sich, welche von beiden Erhebungsarten die schicklichste und zweckmäßigste ist. Man verfiel auf Extreme, bald wollte man alle Steuergattungen verpachten, bald alle unter der eigenen Verwaltung des Staates bestehen lassen. Der Mittelweg wird wohl auch hier der beste seyn.

Bei der Beantwortung dieser Frage vergesse man nicht den Grundsatz: Die Erhebungsart sey nie mit Willkührlichkeit verbunden, denn sonst zerstöret sie den Wohlstand, und sie verursache keine großen Kosten.

Jene, bei welcher beide vereiniget werden könnten, wäre gewiß auch die zweckmäßigste Erhebungsart, wo aber, wenn der eine gewählet wird, der andere nicht zugleich mit ihm bestehen kann, da erkläre man sich für den ersten gegen den letzteren, denn große Einhebungskosten verursachen Nachtheil, Willkührlichkeit aber noch größeren.

1tens. Erhebung im Wege der Verpachtung. Diese kann geschehen entweder an Staatsmitglieder oder an Fremde, von den ersten wieder an Gemeinschaften oder Einzelne. Es können Steuergattungen oder einzelne Steuern, in ganzen Provinzen oder kleineren Bezirken verpachtet werden. Nützlich wird es seyn, über diese Erhebungsart die öffentliche Meinung zu Rathe zu ziehen, welche überhaupt bei dem Steuerwesen nie ganz außer Acht gelassen werden sollte, und zu sehen, in wie weit sich diese auf eine richtige Theorie gründet, oder in wie ferne sie hiernach einer Verbesserung bedarf, je nachdem sich ihre Vortheile oder Nachtheile darstellen. Gegen das Verpachtungssystem überhaupt, ohne hier die möglichen Arten desselben zu berücksichtigen, hat sich jederzeit die öffentliche Stimme erklärt. Als noch Rom seine Weltherrschaft ausübte, waren die Pächter jedem Redlichgesinnten ein Gräuel, sie waren es vorzüglich, die mit zum Sturze des Reiches beitrugen. Selbst ihr römischer Name wurde später dadurch gebrandmarkt, daß man ihm einen für die damaligen Zeiten abschreckenden Begriff beilegte. In Frankreich waren von den Steuern die Salzsteuer, die Accise und Tranksteuer, die Zölle verpachtet, jeder Fermier general verursachte Schrecken, und sie waren eine von den Ursachen der Revolution. Des talentvollen spanischen Ministers Orry's Nachfolger schaffte die Pachtung ab, das Volk erhohlte sich von ihrem Drucke, allein nach dem kurzen Zeitraume von 20 Jahren fühlte es ihre Härte schwerer als je zuvor. Erst im J. 1746 bei dem Regierungsantritte Ferdinand. VI. unternahm D. Martin de Lognaz die Sache des Volkes zu vertheidigen, er that es mit besserem Erfolge, als es unter Philipp V. D. Michael de Zavala gethan, denn der Minister Marquis von Ensenada machte den Verpachtungen ein Ende, und er wurde als Wohlthäter verehrt. Leider führten spätere Regenten wieder andere Systeme ein. — Wenn wir dem Grunde dieses allgemeinen Hasses nachfor-

schen, so sehen wir ihn vorzüglich darin liegen, daß man in der Regel gegen den, der einen Theil unsers Vermögens entzieht, wovon wir keinen unmittelbaren Vortheil haben, feindselig gesinnt ist; ist es ein Private, so vermehret oft das Bewußtseyn mit ihm in einem ganz gleichen Range zu stehen, den Widerstand bei Entrichtung der Steuern, wo hingegen die oberste Gewalt auf ihrem erhabenen Standpunkte denselben innerhalb der nöthigen Gränzlinien beschränkt. Von dem Pächter weiß jedermann, daß er nur seinen Vortheil durch den geschlossenen Pacht-Vertrag zu erzielen suche, denn sonst würde er nicht pachten, und dagegen sträubt sich wohl eines jeden auch des patriotisch Gesinnten Gefühl, auf seine Kosten sich einen anderen bereichern zu lassen; dem Staate wird er aber willig seinen Antheil geben, da er vertrauend auf ihn hofft, daß er nicht mehr, als nothwendig ist, fordere, und das Eingebrachte zu seinem Nutzen verwende. Und wenn man endlich bedenkt, daß der Pächter mit der größten Strenge vorgehen muß, damit er nicht zu Grunde gehe, indem man vernünftiger Weise nicht annehmen kann, die Regierung wolle ihm absichtlich einen großen Gewinn zukommen lassen, wo dagegen der Staat manche Verhältnisse seiner Unterthanen väterlich berücksichtigen kann, der Pächter einen Verlust erleiden muß, wenn einer nicht steuert, der Staat jedoch durch die Steuernachsicht nichts verliert, indem er sich für die Zukunft einen tüchtigen Bürger erhält, wenn man ihre Reichthümer, die vom Blute und Schweiße der Mitbürger triefen, ihre schlechten Eigenschaften und Einsichten, ihren ungemessenen Stolz berücksichtiget, so hat wohl die öffentliche Meinung manche Rechtfertigungsgründe.

§. 103. Ungeachtet dieser wichtigen Ursachen hat man dieser Erhebungsart dennoch bedeutende Vortheile zugesprochen. Sie vermindert die Erhebungskosten, denn die einzigen, welche dem Staate noch zur Last fallen, sind jene der Auf-

ſicht über die Pächter, des Erhebens der Pachtſchillinge und ihrer Verrechnung. Sie verſchaffet dem Staate die Gewißheit einer ſichern Einnahme, bringet dadurch Regelmäßigkeit und Ordnung in die Finanz-Verwaltung, und verhindert verwickelte und eben dadurch ungewiße Voranſchläge, gewähret den großen Vortheil der Klarheit, Einfachheit und leichten Ueberſicht des Ganzen, und ſetzet die Regierung in die Lage, nicht verlegen zu ſeyn um die Mittel zur Beſtreitung ihrer Ausgaben. Gegen dieſe hochgerühmte Sicherheit der Einnahme könnte man einwenden, daß auch der Pächter in Rückſtände verfallen kann. Allein der Staat hat die Macht ihn zu zwingen, jene zu tilgen, geht er auch zu Grunde, ſo iſt es nur ein Einziger, wo er hingegen bei einzelnen Pflichtigen, welche rückſtändig ſind, milder zu Werke gehen muß, und doch mehrere geringere Beträge einen großen ausmachen. Selbſt Montesquieu ein Feind der Pächter geſteht, „daß es manchmal nützlich ſey, im Anfange eine erſt neu geſchaffene Finanzquelle in Pacht zu geben, denn es iſt eine eigene Kunſt, und es ſind eigene Erfindungen nothwendig, um den Betrügereien vorzukommen; das Streben nach Gewinn lehrt die Pächter jene kennen, wovon die Beamten der Regierung nie geträumet hätten; iſt aber einmal der Anfang mit der Erhebungsart durch Pächter gemacht, ſo kann man dann ganz bequem durch die Regie den guten Erfolg benützen.“

Der Staat hat oft außerordentliche Bedürfniſſe, deren Befriedigung er nicht ſo leicht und ſchnell von den einzelnen Steuernden erhalten könnte, da eröffnet ſich ihm nun an den Pächtern, die ſich durch dieſes Geſchäft große Reichthümer erwerben, eine reichhaltige Quelle; ihr Kredit iſt oft größer als der des Staates, er nimmt von ihnen Vorſchüße auf Abſchlag ihrer künftigen Pachtſchillinge.

Deßwegen entblödete ſich auch nicht Cicero, die ritterlichen Pächter (vielleicht ironiſch?) die Stütze der Republik zu nennen, Fleury ſcheute ſich nicht, die 40 General-Pächter

die Säulen des Staates zu heißen, selbst des verständigen Sully's leere Finanz-Truhe fand in der Pächter vollen Kassen ein heilsames Arzneymittel gegen die Asthenie.

§. 104. Wenn wir diese Vortheile etwas genauer betrachten, so sind beinahe alle nur scheinbare.

Die Ersparung, welche der Staat durch dieses System gewinnen soll, ist entweder äußerst gering, oder vielleicht Verlust. Auch der Pächter muß Diener haben, welche sich mit der Erhebung beschäftigen, auch er hat viele Kosten zu bestreiten, was diese betragen, gibt er weniger Pachtrente, nicht auf den Pächter also, sondern auf den Staat fallen sie. Wer einen ergiebigen Steuerzweig pachtet, dem müssen große Kapitale, oder großer Kredit zu Gebothe stehen; dadurch wird die Konkurrenz auf eine kleine Anzahl von Personen eingeschränkt. Selbst von diesen werden nur wenige, theils aus Mangel der nöthigen Kenntnisse, theils aus Furcht vor einem solchen Wagnisse, in die Mitbewerbung treten, dadurch fällt natürlich die Pachtrente geringer aus, und der Staat verliert. Diejenigen aber, welche entschlossen sind, sich durch Pachtung zu bereichern, werden es lieber sehen, daß mehrere die Gefahr des möglichen Verlustes auf sich nehmen, als daß sie dieselbe einzeln allein tragen, sie vereinigen sich vor der Pachtung in Gesellschaften, und da fällt es wohl keinem ein, den Gesellschafter, also mittelbar sich selbst zu überbiethen. Ein zweiter Verlust für den Staat.

Der Pächter muß einen Gewinn haben, welcher der Mühe, der Gefahr, die er auf sich nimmt, den Vorschüssen, die er leistet, der Größe des darauf verwendeten Kapitals angemessen ist, es konkurriret bei ihm Arbeitslohn und Kapitalgewinn; er begnüget sich nicht mit einem geringen, seine Habsucht und Gierde ist nur mit dem größten zufrieden. Dieser Gewinn ist wieder dem Staate Verlust, denn bei eigener Erhebung ersparet er ihn. Wollte man auch dem Verpachtungssysteme

deßwegen das Wort reden, weil sich der Pächter mit einer geringeren Anzahl von Dienern behilft, wo hingegen der Staat bei eigener Erhebung einer größern Menge benöthiget, so spricht dieses noch nicht gegen die Regie, denn warum sollte die Regierung nicht mit eben so vielen Beamten, als der Pächter, die Steuern erheben können, auch sie würde dann die überflüßigen der producirenden Klasse zurückgeben; und wenn man berücksichtiget, daß der Steuererheber nur durch eine langjährige Erfahrung die nöthige Tüchtigkeit erlangt, so dürfte die Regie den Vorzug haben, wo der Beamte nicht nach Willkühr abgedankt wird, wie es der Pächter thun kann, der oft selbst nur eine Tageserscheinung ist, und wieder verschwindet.

Kann man auch den Pächter zwingen, die Rückstände zu tilgen, und geht er zu Grunde, so kann man sich doch unmöglich mit dem trösten, daß es nur ein Einziger ist. Der Staat muß das Wohl eines Einzelnen eben so, wie das von mehreren berücksichtigen, keinem darf er muthwillig die Gelegenheit zu seinem Untergange darbiethen. Ist es ein Ausländer, so bethätiget man an ihm sehr übel die kosmopolitische Idee. Diejenigen, welche aus diesem Grunde einen Vortheil in der Verpachtung fanden, hatten nur eine schlechte Regierung im Sinne, jeder Redlichgesinnte wird ihn verabscheuen. Wenn ferner der große Montesquieu der Meinung war, daß Pächter den Staat lehren müssen, den Schleifwegen und Betrügereien zu begegnen, daß man nur von ihnen lerne, den Umfang eines Steuerzweiges bis auf Geringfügigkeiten zu kennen, und ihnen die Weise einer sparsamen Einrichtung absehe, wozu die Beamten der Regie keine Fähigkeit besitzen, so mag dieses der Fall bei seiner Regierung gewesen seyn, der jedoch nicht bei jeder eintritt. Wo Beamte nur jene Geschicklichkeit anwenden, die ihnen gezahlt wird, da mag es wohl so seyn, wo sie aber ihre Würde höher achten, und wissen, daß sie berufen sind, für das Beste des Staates zu sorgen, da

werden auch jene in den Steuerdepartements mit gründlichen Kenntnissen weit die Geschicklichkeit der Pächter übertreffen.

Wenn endlich als Vortheil angeführet wird, daß der Staat in den Reichthümern der Pächter jederzeit eine Quelle zur Befriedigung seiner Bedürfnisse findet, daß er nur Vorschüsse auf Abschlag der künftigen Pachtschillinge von ihnen zu nehmen braucht, so muß man sich wundern, wie hierin ein Vortheil gefunden wird; der Staat ist dann an den Pächter gebunden, nicht freiwillig kann er von ihm zurücktreten, der Pächter im Gefühle seiner Ueberlegenheit achtet keine Gesetze mehr, er wird immer kecker, seine Bedrückungen zu Grausamkeiten erhoben. Die Wahrheit von diesem noch weiter zu erörtern, ist unnöthig, warnende Beispiele der Vorzeit sprechen lauter, als es die herrlichste Beredsamkeit vermag. Der Staat hat Mittel genug, unvorgesehene außerordentliche Auslagen zu bestreiten. Haben die Unterthanen Vertrauen zur Regierung, so wird es ihr leicht seyn, durch Anleihen der Noth abzuhelfen; wollten auch Schlechtgesinnte behaupten, daß wohl wenige so thöricht seyn werden, dem Staate in einer drangvollen Lage zu leihen, so mögen sie beschämt werden durch das ruhmvolle Beispiel des österreichischen Kaiserstaates. Als er durch langwierige Kriege erschöpft, der Kredit gesunken war, und im J. 1809 zu neuen Kämpfen um das Wohl seiner Länder aufgefordert wurde, da war die Geldnoth am größten, nur auf die Treue seiner Bürger konnte er rechnen; er ward nicht getäuscht. Ein Anlehen von 10 Millionen Gulden Conventions = Münze, ein damals für Oesterreich sehr seltenes Geld wurde aufgebracht, und Oesterreich konnte den schweren Streit bestehen.

Nebst diesen vielen Nachtheilen dürfte jener der Willkührlichkeit der Pächter in der Vertheilung und Erhebung der größte seyn, welcher den schädlichsten Einfluß auf den Produktionsfond und die Industrie hat. Leicht werden sie einen Vorwand finden, in das Innere der Häuslichkeit und des Gewerbsbetriebes ein-

zudringen, um den Ertrag der Pachtung zu erhöhen. Sind häusliche Nachsuchungen von Seite des Staates verwerflich, so wird dieses um so mehr bei den Pächtern behauptet werden müssen, welche oft durch Neid, Rache und die niedrigsten Leidenschaften verblendet, ihr einziges Streben dahin richten, die Vermögensumstände aufzudecken, und dadurch rechtschaffenen Männern, deren größter Reichthum auf Kredit beruhet, die Quellen des künftigen Erwerbes zu zerstören.

§. 105. Der Vortheil der gegründeten Hoffnung auf eine bestimmte sichere Einnahme, der augenblicklichen Uibersicht der Finanzverwaltung über die disponiblen Kassemittel, wodurch Klarheit über das Verrechnungswesen verbreitet wird, kann jedoch dieser Erhebungsart nie abgesprochen werden. Könnten die obenerwähnten Nachtheile beseitiget, und dadurch ein Gleichgewicht zwischen den Vortheilen der Verpachtung und Regie hergestellet werden, so würde dennoch die erste über die letzte den Vorzug erhalten.

Die Nachtheile entspringen größtentheils aus der Natur der verpachteten Auflagen, der Verpachtungsweise und einem ungleichförmigen Steuerfuße. Wären diese Erfordernisse nach richtigen Grundsätzen geordnet, würde sich der Staat die Mühe nehmen, den Ertrag des Pächters mit der größten Wahrscheinlichkeit zu berechnen, könnte dieser nur so viel Gewinn ziehen, als seine Mühewaltung und Kapitals-Verwendung auch sonst ertragen hätten, würden zur Konkurrenz der Verpachtung nebst dem Meistgebothe auch geistige und moralische Eigenschaften erfordert, wäre der Staat nicht nur auf seine Sicherstellung, sondern auch auf jene seiner Bürger bedacht, so könnte der Vorzug der Erhebung durch Verpachtung nicht leicht streitig gemacht werden.

Die Handhabung dieser Vorsichtsmittel wird am leichtesten seyn, wenn die Verpachtung an die Staatsmitglieder, und zwar an Gemeinschaften geschieht, in kleineren Bezirken,

bei einzelnen und solchen Abgaben, deren Erhebung auch nicht entfernt das Eindringen in die inneren häuslichen und Gewerbs-Verhältnisse zuläßt, sondern welche vor Aller Augen offen liegen, und doch keiner festen Vorausbestimmung ihres Ertrages fähig sind, wie einzelne Zehenten oder die Mauthgebühren, welche jedoch wohl von der Accise und den Zöllen, die meistens mit jenen zugleich berichtiget werden, und deren Verpachtung eine der größten Landplagen wird, zu unterscheiden sind, denn besteht bei ihnen ein bestimmter Tariff, so kann der Pächter nicht die mindeste Willkührlichkeit ausüben, wollte er auch vielleicht durch langes Zuwarten die Partheien ermüden, so könnte eine weise Inspektion diesem Gebrechen mit geringer Mühe abhelfen. Die Verpachtung an Gemeinschaften, bei einzelnen Steuern und in kleineren Bezirken hat das Vortheilhafte, daß der Staat mehr gesichert ist, indem bei jenen alle für einen, und einer für alle haftet; verfallen sie auch in Rückstände, und sollte die Regierung genöthiget seyn, Zwangsmittel anzuwenden, so leistet jeder einen viel geringeren Beitrag zu dem Rückstande, sein Erwerbungsfond für die Zukunft kann nicht so gestöret werden, als es geschehen würde, wenn er allein gepachtet hätte.

Geschieht dagegen die Verpachtung bei Steuergattungen, in ganzen Provinzen und an Fremde, so werden die oben erwähnten Nachtheile in vergrößertem Maße eintreten, denn auch bei den bestimmtesten Vorschriften, welche die Pächter erhalten, wird ihre unersättliche Begierde nach Gewinn zu Bedrückungen Anlaß geben, und Willkühr wird nie ganz beseitiget werden können; den geringen Vortheil, den der Staat durch Ersparung der eigenen Erhebungskosten genießt, wird er durch die Nothwendigkeit der Aufstellung einer zahlreichen Menge von Aufsehern einbüßen. Der Pachtschilling ist hierbei nothwendig groß, eben so gefährlich ist das Wagniß, darnach bemißt der Pächter seinen Gewinn, und das Resultat davon ist Bedrückung der Steuerpflichtigen. Läßt man

endlich Fremde an dieser Erhebungsweise Theil nehmen, so sind 2 Uebel, eines für die Unterthanen, das andere für den Staat selbst zu befürchten. Ausländer, welche nicht durch das Band der gemeinschaftlichen Regierung mit jenen verbunden sind, deren Steuer sie erheben, die nicht, durch den Gedanken an die Mitbürgerschaft erfreuet, gegen die Steuernden jene Zuneigung fühlen, welche Landeseingeborne gegen einander hegen, werden härtere Pächter seyn, und in Bedrückungen die Staatsmitglieder weit übertreffen. Sie lernen die Schwächen des Staates kennen, und ihren Regierungen wird es leicht seyn, die Wissenschaft davon in vorkommenden Fällen mit Nachdruck zu gebrauchen. Ihre großen Gewinne, ihren zu großen Arbeitslohn verzehren sie außer dem Lande, und lassen dem Staate nichts von gleichem Werthe zurück, denn ihre Mühe ist mit traurigen Folgen verbunden.

§. 106. In diesen Fällen wird daher die Erhebung von Seite des Staates zweckmäßiger seyn, welche entweder mittelst eigener Beamten oder durch Grundobrigkeiten und Gemeinden geschehen kann. Beide haben entweder bestimmte Besoldungen oder einen Nutzungsantheil von den erhobenen Summen. Kann dieser zu Erpressungen Veranlassung geben, so würde der nämliche Nachtheil wie bei der Verpachtung eintreten; ist dieses nicht der Fall, so wird die Belohnung ohne Schaden in gewißen Perzenten bestehen können, sie wird vielmehr den Erheber in seinem Geschäfte thätiger machen, und doch nicht nachtheilig auf Nationalreichthum und Industrie einwirken, vorausgesetzt, daß ein bestimmter und wo möglich gleichförmiger Steuerfuß eine genaue Bemessung der Beitragsantheile, und wachsame Kontrolle möglich macht.

Wenn gleich die Beibehaltung der Regie in diesen Fällen für nothwendig erachtet wird, so kann sie sich doch nicht, wie man behauptet, von dem Vorwurfe der großen Erhebungskosten und der Verwirrung im Rechnungswesen retten.

Eine zahlreiche Menge von Aufsehern verzehrt einen großen Theil der Steuern, vermehrt die Consumenten, vermindert die Producenten, erhöhet das Staatsbedürfniß, folglich die unproduktive Konsumtion, und in eben dem Maße, als sie die Auflagen erhöhet, verringert sie den Nationalreichthum.

Die Regie macht Abtheilungen, welche dem Staate und seinen Bedürfnissen nicht zuträglich sind. Einkünfte bezieht er in weitentfernten Zeiträumen, da er doch seine Auslagen beinahe in jeder Stunde mit großen Summen bestreitet. Aufbewahren soll er nicht den kleinsten Betrag, da bei ihm todte Kapitalien doppelt zerstörend wirken, und doch fließen oft die Einkünfte erst lange nach Bestreitung der Auslagen ein. Und wenn endlich Einnahme und Ausgabe in eine Rubrike gestellt, einer Administration anvertrauet werden, so kann der Staat nie zu der ihm so nothwendigen Uebersicht und Deutlichkeit gelangen.

§. 107. Diese Nachtheile müßen beseitiget werden, und dann werden selbst die eifrigsten Vertheidiger des Verpachtungssystems nur äußerst wenige der Regie zur Last legen können. Dieß wird aber geschehen, wenn sich 1tens der Staat angelegen seyn läßt, solche Männer zu Steuereinhebern zu erhalten, welche mit den nöthigen Kenntnißen versehen, und ihrem Wirkungskreise vollkommen gewachsen sind; dadurch vermindert sich ihr zahlloses Heer, die vielerlei Aufsichtsbehörden und Direktionen werden überflüßig, und ein einziger wird jene Geschäfte mit größerer Genauigkeit und größerem Nutzen für den Staat versehen, wofür sonst mehrere Steuerbeamten aufgestellt werden mußten. Leicht wird es dann der Regierung seyn, jene Männer so zu besolden, wie es ihr Arbeitslohn und der Preiß der Lebensdürfnisse erfordert, sie werden nicht, wie es bei einer zahlreichen schlecht besoldeten Menge geschehen muß, durch die Noth gedrungen seyn, selbst Defraudationen zu begehen, und so durch ein übles Beispiel zu üb-

lerem aneifern. 2tens der Staat habe nicht für bestimmte Einnahmen bestimmte Ausgaben, denn ist dieses gleich dem Privaten räthlich, so ist es doch schädlich dem Staate; geschieht es bei ihm, so wird er freilich oft in seinen Voranschlägen beirret werden, indem er ausgeben soll, wie er einnimmt, und einnehmen wie er auszugeben hat. Die Regierung, welche zur Zeit der Ausgabe verlegen ist um die Quellen der Einnahme, die nur in dem Kredite der Pächter ihr Heil sucht, ist übel daran, denn wo hat sie einen besseren Gläubiger als an den Unterthanen. 3tens. Man trenne die Steuer-Administration von der Finanz-Administration über die Ausgaben, vereinfache die erste, verbessere ihre mangelhafte Organisirung, und verbinde beide unter einem obersten Central-Collegium, dann wird sich stäte Klarheit über die Rubriken der Einnahme und Ausgabe verbreiten, schnell und leicht wird die Uebersicht seyn. Wird die Steuerwissenschaft nur als Rechnungskunst behandelt, so werden die Aemter mit Rechnungskundigen besetzt, die Verwaltung wird zu einem Nebengeschäfte gemacht, oder mit manchen Gegenständen in Verbindung gesetzt, die mit ihr nicht in dem mindesten Zusammenhange stehen, und richtige Ansichten über diesen so wichtigen Theil in der Staatsgesetzgebung zu erhalten, ist eine Unmöglichkeit.

Die Gesetze beschränken sich auf Rechnungsvorschriften, und Verfügungen, von welchen Wohl und Wehe der Unterthanen abhängt, überläßt man den Steuereinhebern. Dieß, die Grundlage aller Irrthümer, muß gehoben werden, eine richtige Bemessung, welche kenntnißreiche Männer vornehmen sollten, vorausgehen, und leicht wird dann die Erhebung seyn, dann erst kann die Rechnungskunde Früchte bringen. Die Steuereinnehmer in den Orten, Distrikten, Provinzen bilden die Unterbehörden, von welchen letzteren der unmittelbare Geschäftszug an die oberste Leitung dieses Theiles der Gesetzgebung geht. Jene müßen über den Einzug der Steuergelder, die Veränderung der Erwerbsquellen und Besitzer, Re-

klamationen, die Richtigkeit der Steuerbücher und Bemessungstabellen ꝛc. wachen, und dadurch der obersten Leitung wahre, nach den Ortsverhältnissen eingerichtete Angaben verschaffen.

Ist die Regie mit diesen Erfordernissen ausgerüstet, wird die Erhebung rechtschaffenen und verständigen Beamten, oder den Gemeinden überlassen, so wird Gerechtigkeit und Gleichheit die willige Entrichtung herbeiführen. Solche Erheber besitzen das Vertrauen der Pflichtigen, sie werden ihnen ohne Gefahr ihren wahren Vermögensstand eröffnen, mit dem sie ohnedieß bekannt sind, oder es leicht werden können; sollte auch hierbei Partheilichkeit unterlaufen, so gibt es eine Appellation vor das Tribunal unbescholtener Männer, und der größte Vortheil, das öffentliche Vertrauen, wird die Erhebungsart durch eigene Verwaltung des Staates belohnen.

VI. Abschnitt.

Eintheilung und Würdigung der gewöhnlichsten benannten Steuern.

§. 108. Die Schriften der aufgeklärtesten, mit brennendem Eifer für das allgemeine Beste beseelten Männer vermochten bei der Untersuchung, welche die zweckmäßigsten Steuern sind, nicht das erwünschte Ziel zu erreichen, sie hatten theils mit Leidenschaften der Hohen und Niedern im Volke zu kämpfen, theils ist es bei jeder Steuerverfassung möglich, derselben eine schwache Seite abzusehen, denn sie ist zu sehr mit der Nothwendigkeit der Berücksichtigung von tausenderlei Umständen verflochten, als daß man nicht im Stande seyn sollte, das Gute was sie hat, selbst vor unbefangenen Augen zweifelhaft zu machen, und die Unzweckmässigkeit desselben vor der großen steuerpflichtigen Masse ganz evident herzustellen. Lassen sich gleich viele durch diese Schwierigkeiten abschrecken, ihr Schärflein dem allgemeinen Besten darzubringen, so muß doch eine richtige Theorie gebaut auf staatswirthschaftliche und rechtliche Grundsätze, verbunden mit der Praxis, welche nicht hartnäckig auf vorgefaßte Meinungen sich stützet, sondern durch jene sich leiten läßt, zu einem nützlichen Erfolge führen.

Vertrauend auf dieses soll auch der gegenwärtige Abschnitt die Steuern in staatswirthschaftlicher und rechtlicher

Hinsicht betrachten, obwohl die letztere bisher noch wenig berücksichtiget wurde, da man von dem Grundsatze ausging, jene Steuern sind die zweckmäßigsten, welche am meisten ertragen.

Abgaben begreifen alle Beträge in sich, welche von den Unterthanen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse entrichtet werden. Von dem Standpunkte ihrer Bestimmung betrachtet werden sie Auflagen genannt. Steuern bilden einen Theil derselben. Gewöhnlich werden jedoch diese Begriffe gleichbedeutend, und größtentheils identisch mit Steuern angenommen. Besser als jede andere, drückt unsere philosophische Sprache durch das Wort selbst ihre wahre Natur aus.

Steuern sind bestimmte Beitragsantheile, welche von den Unterthanen dem Staate zur Befriedigung seiner Bedürfnisse geleistet werden.

§. 109. Nach dem Grade des Bedürfnisses sind sie 1.) ordentliche und außerordentliche; nach dem Umfange 2.) allgemeine und besondere, je nachdem sie von allen Unterthanen oder von einer bestimmten Klasse oder einigen entrichtet werden; mit Bezug auf das Subjekt, das sie treffen sollen, sind sie 3.) direkte und indirekte, jene sollen dem Pflichtigen, dem sie bemessen werden, selbst zur Last fallen, sie werden daher von dem Vermögen oder Einkommen erhoben, und von dem Kontribuenten unmittelbar bezahlt; diese sind solche, welche in der Voraussetzung, daß sie der Producent nur vorschießt und nicht selbst trägt, erhoben werden, oder wie Keßler in seiner Abgabenkunde sagt: welche man vom Nächsten Besten fordert, und ihn mit der Wiedererhebung an Andere verweist. Sie werden entweder bei der Einfuhr fremder Produkte, oder von einheimischen, bei ihrer Fabrikation, Verführung, oder wenn sie verkauft werden, gefordert. Man nennt sie auch willkührliche, weil man sich ihrer Bezahlung entziehen kann, wenn man die Sache, auf die sie gelegt sind, nicht genießt.

Rücksichtlich des Gegenstandes, den sie belegen, werden die Steuern 4.) in Real- und Personal- oder Industrial-Steuern eingetheilt, je nachdem sie das unbewegliche Eigenthum und Kapital, oder persönliche Erwerbung d. i. Arbeit oder ihre Erträgniße treffen. In der nämlichen Beziehung unterscheidet man noch Steuern auf den Erwerb, auf den Besitz und auf den Genuß. Diese Eintheilung kann alle möglichen Arten von Steuern in sich begreifen, und wird daher auch am schicklichsten als Theilungsglied gebraucht werden können. Die beiden ersten sind direkte, die letzte ist eine indirekte Steuer, wenn sie nicht ihre Erhebungsart zur direkten umstaltet.

Nicht unwichtig ist die Eintheilung der direkten Steuern 5.) in Vertheilungs- und Quotitätssteuern. Bei jenen entrichtet der Pflichtige seinen Antheil nach der Größe des zu erhebenden Gesammtbetrages; dieser muß daher zuerst festgesetzt werden, und wird nach seiner erfolgten Bestimmung unter die Provinzen, Bezirke, Gemeinden und einzelnen Kontribuenten vertheilt. Jede Provinz u. s. w. muß die auf sie umgelegte Summe vollständig bezahlen, ihre Bewohner haften gemeinschaftlich, und der Staat ist gesichert. Die meisten Steuern sind Vertheilungssteuern, sollen sie jedoch zweckmäßig seyn, so müssen die bei der Bemessung und Erhebung angegebenen Grundsätze genau beobachtet werden, denn sonst wird der Einzelne niemals wissen können, ob er den schuldigen Betrag bereits vollständig entrichtet, oder noch nachzuzahlen hat. Hieraus folgt die weitere Nothwendigkeit, gegen säumige Rückständner mit der nöthigen Strenge zu verfahren, denn was der eine nicht zahlt, wird auf den andern wieder umgelegt, damit die Gemeinde ꝛc. den bestimmten Betrag vollständig abliefere. Eben so muß das Steuerfähigkeits-Verhältniß der einen Provinz ꝛc. zur andern so viel es möglich ist, zuverläßig bestimmt werden, denn sonst wird eine zerstörende Ueberbelastung bei den Vertheilungssteuern die Folge seyn.

Entrichtet dagegen jeder Unterthan seinen voraus und bestimmt festgesetzten Antheil, zeigt sich der Ertrag der Steuer erst dann, wenn die einzelnen Beträge eingefloßen sind, so ist eine Quotitäts-Steuer vorhanden. Dergleichen sind die Kopf-Thür- und Fenstersteuern ꝛc. Für jeden Kopf, jede Thür, jedes Fenster ist ein fixer bei allen gleicher Betrag festgesetzt; kein Staat wird auf einen bestimmten Total-Ertrag rechnen können, denn keiner hat es noch so weit gebracht, die ganze Anzahl der Thüren, Fenster und selbst der Köpfe in seinem Gebiethe genau zu wissen.

Steuern des Erwerbes.

§. 110. Die Quellen des Erwerbes sind: I. unbewegliche Güter (Realitäten) II. Gewerbe im engeren Sinne, und III. Privat- und Staatsdienste.

I. Grundsteuer.

§. 111. Kaum hatten die Staaten Europas in der Bildung einige Fortschritte zu machen begonnen, als sie sich auch mit Waffen und Handelseinschränkungen gewaltig bekämpften, jeder suchte dem andern Vortheile abzugewinnen, oder sich in den errungenen zu behaupten; der Blick ward nur auf äußere Verhältnisse gerichtet, und selbst dem Gleichgewichts-Systeme drohete der erschlaffende Kampf. Männer von großem Geiste das Uible dieser Lage wohl erkennend, doch zu sehr eingenommen von den sie entflammenden Ansichten, fielen auf ein anderes Extrem, nicht in den äußeren Verhältnißen, im ausländischem Handel, meinten sie, liegen Vortheile für den Staat, sondern nur im Innern, im Landbaue, in der Kultur des Grundes und Bodens. Die Quelle des Nationalreichthumes, welche man früher in der Verarbeitung des Produktes und im Handel suchte, glaubten sie nur allein

in dem rohen Produkte gegründet; und ein Folgesatz ihrer Lehre war unbeschränkte allgemeine Freiheit des Handels, Erhebung der Grundsteuer (Territorial Impost) zur Universal-Steuer. Sie gaben dem physiokratischen oder ökonomischen Systeme den Ursprung, und der Wahlspruch seines Stifters Quesnoy war: Arme Bauern, armes Königreich; armes Königreich, armer Fürst. Ist dieses System gleich unrichtig in seinen Grundsätzen, nicht geeignet praktisch angewendet zu werden, so hatte es doch einen wohlthätigen Einfluß zur Folge, es steigerte die Aufmerksamkeit auf die Bearbeitung des Bodens, es führte auf die richtigere Bemessung des reinen Ertrages, und zeigte die Wichtigkeit und den Vorzug der Grundsteuer. Die Grundsätze desselben und ihre Widerlegung hier kürzlich dargestellt zu finden, wird vielleicht manchem nicht unangenehm seyn, und ist zur Kenntniß einer richtigen Grundsteuer selbst nöthig.

§. 112. Die Arbeit der Menschen strebt entweder dahin, der Natur Produkte abzugewinnen, oder nicht; die erste gehört zur producirenden, die zweite zur sterilen Klasse. Die Produktion erfordert Auslagen, und diese bestehen in solchen, wodurch jene möglich gemacht wird, in den sogenannten Grundauslagen (avances foncieres) welche bei bereits beurbarten Gründen in dem Kaufschillinge begriffen sind, ferner in jenen, wodurch die Produktion wirklich gemacht werden soll, in den ursprünglichen Kosten (avances instrumentales, ou primitives) z. B. Ankauf des Saatkornes, Acker oder Bergbau-Geräthschaften, und endlich in solchen, welche zur Fortsetzung der Erzeugung nothwendig sind, in den jährlichen, wiederkehrenden Auslagen (avances anuelles.) z. B. Unterhalt das Hervorbringers, seiner Familie, Gehülfen, Herstellung der Werkzeuge u. s. w.

Das ganze Produkt muß dem Grundeigenthümer die Grund- ursprünglichen und jährlichen Kosten vergüten (produit brute) und einen Gewinn geben, welcher den reinen

Ertrag (produit net) bildet. Nur das, was die Ober- oder Unterfläche der Erde liefert, ist Produkt, folglich ist auch nur der Grundeigenthümer (im weitesten Sinne) Produzent, alle übrigen, Handelsleute, Fabrikanten, Professionisten, Gelehrte, Künstler, Staatsbeamte und Geistliche gehören zur sterilen Klasse. Ihre Arbeit bringt kein neues Produkt hervor, sie erhöhet nicht dessen Werth, denn sie macht es nur fähiger, für die Bedürfnisse der Menschen gebraucht zu werden. Der durch die Verarbeitung oft scheinbar ganz ungemein erhöhete Werth ist nur ein Zusammensatz von allen natürlichen Produkten, welche während der Arbeit verzehret werden. Die Kunst ist nur Repräsentant des Produktes. Alle sind Söldlinge des Grundeigenthümers, der ihnen für ihre Arbeit einen Theil seines reinen Ertrages als Lohn verabreicht. Es besteht daher kein Werth, kein Reichthum, als jener, welcher in den natürlichen Produkten liegt, und soll eine erneuerte Produktion nicht unmöglich gemacht werden, so kann der Grundeigenthümer nur allein den Gewinn, den reinen Ertrag an Andere überlassen.

Folglich kann auch der Staat nur von einem Theile dieses Gewinnes erhalten werden. Nimmt man die Auflagen unmittelbar von demselben, so sind sie direkte, werden aber verarbeitete Produkte belegt, so sind sie indirekte, weil sie in dem letzteren Falle nicht jener trägt, der sie entrichtet, indem sie auf den Grundeigenthümer zurückfallen müssen, denn je höher die Steuer des Sterilen ist, desto größer muß sein Lohn seyn, diesen gibt ihm der Grundeigenthümer, folglich bezahlet er mit dem größeren Lohne auch (indirecte) die Steuer.

§. 113. Fordert der Regent Gewerbs-Konsumtions- und andere Steuern außer der Territorialbeschatzung, so ist es für die Grundeigenthümer weit verderblicher, als wenn er den ganzen durch Steuern einzubringenden Gesammtbetrag

von dem reinen Ertrage der Grundstücke erheben läßt, und dagegen eine uneingeschränkte Freiheit in den Gewerben, im Handel und in der Konsumtion einführet, denn hierdurch wird sich die Konkurrenz der Käufer der Grund-Produkte immer vermehren, der Verkäufer d. i. der Grundeigenthümer erhält die Macht, den Preis zu bestimmen, und dieses wird ihn aneifern, seine Grundstücke zu verbessern, um von denselben eine größere Masse von Produkten zu gewinnen, und durch ihren vortheilhaften Verkauf mehr Reichthum und Mittel des Genußes zu erwerben. Wird hingegen auch die sterile Klasse mit Steuern belegt, so wird sie, um jene entrichten zu können, theils ihre Gewerbe und Konsumtion einschränken, theils den Lohn für ihre Dienste und Arbeiten erhöhen müßen. Eine Folge des ersten ist Verminderung der Nachfrage nach den Produkten der Grundstücke, und des lebhaften vortheilhaften Umsatzes; vermöge des zweiten und folgerecht mit dem aufgestellten Grundsatze, daß alle Auflagen auf den Grundeigenthümer zurückfallen, werden sich die Sterilen die von ihnen entrichteten Steuern, und gemeiniglich noch etwas mehr als diese betragen, z. B. die Zinsen der vorgeschossenen Summe, von dem Grundeigenthümer ersetzen lassen, dadurch erhöhen sie diesem den Betrag, den er weniger entrichtet hätte, wenn die Steuer unmittelbar von ihm erhoben worden wäre, sie werden den reinen Ertrag, mehr als es nöthig ist, und vielleicht selbst den rohen Ertrag angreifen. Die Produkte der Grundstücke werden sich zum Nachtheile ihrer Eigenthümer und des ganzen Staates verringern, das Streben nach Vervollkommnung, der Eifer, auf die Kultur und Benützung der Grundstücke kostspielige Auslagen zu verwenden, muß nothwendig erkalten.

§. 114. Außer den eben aufgestellten Grundsätzen, welche den Vorzug und die Nothwendigkeit der Einführung einer einzigen und zwar der Grundsteuer nach der Meinung der Phy-

siokraten darstellen, spricht auch noch ihre Erhebung für dieses System. Die indirekten Steuern verursachen weit mehr Erhebungskosten als die direkte, dadurch rauben sie den Staatskassen einen großen Theil desjenigen wieder, was sie einzubringen scheinen, und vermehren die Auflagen auf eine für den Staat unnütze, den Kontribuenten aber lästige Art. Man bedenke wie hoch sich z. B. die Hebungskosten der Accise und der verschiedenen Aufschläge auf Getreide, Getränke, Vieh u. s. w. belaufen, wie viel die hohen und geringen Beamten, welche zur Direktion der Accise ꝛc. zur Berathschlagung über die dahin gehörigen Sachen, zur Visitirung der Waaren, Einziehung, Eintreibung dieser Abgaben, Abhörung der Partheien, zur Verrechnung und Revision der Rechnungen verwendet werden, an Besoldungen, Kommissionsreisen und Diäten dem Staate kosten; man berücksichtige, was an Schreibmaterialien, Sigellak und anderen dergleichen Dingen jährlich in beinahe unglaublichen Summen auf öffentliche Kosten konsummirt wird, wie hoch sich die Druckkosten der auf diese Auflagen Bezugnehmenden Verordnungen, Tariffe und Bollen belaufen, wie viel an Brennholz in den zur Einhebung der Auflagen nothwendigen Gebäuden verbraucht wird, wie groß die Reparationskosten derselben und der dazu gehörigen Pertinenzstücke sind, wie viel die Interessen aus dem Kapitale betragen, welches zum Ankaufe dieser Gebäude verwendet werden mußte, und jeder wird sich von der Wahrheit des Grundsatzes durchdrungen fühlen, daß auch in dieser Beziehung die Grundsteuer bei der Möglichkeit der Einfachheit in ihrer Bemessung und Erhebung, welche jede Willkührlichkeit beseitiget, und das Einmengen der etwaigen Pächter in die Staatsgeschäfte verhindert, einen großen Vorzug vor allen übrigen Steuern behaupte, daß sie daher bei ihrem wohlthätigen Einfluße auf den Staat und die Einzelnen als einzige Steuer angenommen werden müße, und daß alle Gesetze für die Emporbringung der Industrie im Handel und in Fabriken, alle Ver-

bote der Einfuhr fremder verarbeiteter, und der Ausfuhr eigener roher Produkte, alle Prämien für eigene verarbeitete Erzeugniße unnütz und schädlich sind, indem die Industrie allezeit von selbst entsteht, wo sie vortheilhaft, und durch den Zusammenfluß der Umstände, der Bedürfnisse und Menge der Bewohner möglich ist.

§. 115. Soll jedoch die Grundsteuer die einzige seyn, so muß auch der Staat den Landeigenthümer schützen, und die Kultur des Grundes und Bodens zu schätzen wissen. Er wird in einem Theile des reinen Ertrages das erhalten, was er sonst in einer Menge von Auflagen erheben müßte. Bei den Preisen der verarbeiteten Produkte wird dann auch derjenige Betrag, der nebst dem eigentlichen Lohne die von dem Grundeigenthümer ersetzte Auflage enthielt, hinwegfallen, sie werden um diesen und die geringeren Erhebungskosten wohlfeiler und der Landeigenthümer wird in den Stand gesetzt, einen größeren reinen Ertrag zu gewinnen, den er wieder zum Vortheile des Nationalreichthumes auf die Verbesserung seines Bodens verwenden kann, bis dieser in immer gesteigerter Kultur den höchsten Grad der Ertragsfähigkeit erreichet.

§. 116. So sehr auch die Schöpfer dieses Systemes zu achten sind, so edel auch der Zweck war, den sie erreichen wollten, so manche Bedenken ergeben sich gegen die Richtigkeit der aufgestellten Grundsätze, und gegen ihre Ausführbarkeit. Wenn dieses System die einzige feste Grundlage für eine richtige und unerschütterliche Steuerbemessung ist, so sind so viele Staaten zu bemitleiden, daß sie durch die Natur gezwungen, von den Vortheilen derselben ausgeschlossen sind, denn wenn auch England seine Grund-Cultur bis auf den ideal höchst möglichsten Grad vervollkommen würde, so wird es doch immer große Massen der Naturproducte von fremden Völkern bedürfen, es müßte bei der Existenz der einzigen Grund-

steuer nicht bloß den reinen Ertrag, sondern selbst mehr als den rohen Grundertrag nehmen, um seine Ausgaben bestreiten zu können; oder besteuert England, da es seine Industrie und den Handel mit Abgaben belegt, nur die durch Industrie bildlich dargestellte Menge von verzehrten Produkten, folglich fremde Völker, welche ihm jene liefern? Dann mag sich wohl jeder Staat vor einem Handel roher Produkte mit England verwahren, denn keiner wird die Steuern eines fremden Staates tragen wollen. Selbst nach der Meinung der eifrigsten Physiokraten, obgleich es die wenigsten deutlich aussprechen, wird daher nur in jenen Ländern, in denen das landwirthschaftliche Gewerb vorzüglich getrieben wird, ihr System angewendet werden können. Ob dieses möglich sey, wollen wir nun näher erörtern. Seitdem Gewerbe und Handel abgesondert von der Erzeugung der rohen Produkte bestehen und auf eigenen Kapitalsfonds beruhen, kann das Produkt des Bodens unmöglich das einzige ertragbare und werthvolle seyn, denn ohne darauf verwendete Arbeit wird es kaum zum Unterhalte weniger Menschen hinreichen; der Produzent, soll er den gegenwärtigen Bedürfnissen der Menschen gemäß Erzeugnisse liefern, muß daher in doppelter Eigenschaft betrachtet werden, als Eigenthümer des Grundes, somit als Berechtigter, die von der Natur hervorgebrachten Produkte einzusammeln ꝛc. und als Ackerbauer d. i. als Bearbeiter des Grundes; würde er bloß die ihm vermöge seiner ersten Eigenschaft zustehenden Rechte ausüben, so wird er nie hinreichende Mittel zum Unterhalte für sich, seine Familie, am wenigsten aber für die Erhaltung des Staates finden; im zweiten Falle treibt er ein Gewerb eben so gut als der Fabrikant, und was steht entgegen, nicht auch ihn unter die sehr ungerecht so benannte sterile Klasse zu rechnen, denn er producirt nichts, nur die Natur kann es durch ihre geheimen Kräfte, er treibt diese durch seine Arbeit zur größeren Thätigkeit an. Vortrefflich sagt Canard in seiner gekrönten Preisschrift

„die Erde ist ein Werkzeug, dessen sich die Arbeit bedient, sie „muß, wie alle übrigen Werkzeuge, welche die Industrie der „Menschen erfindet, betrachtet werden."

§. 117. Wahr ist es, daß ohne rohe Produktion weder Fabrikation noch Handel möglich ist, denn wenn kein Getreide vorhanden ist, so kann auch nicht damit gehandelt, ohne Flachs und Wolle kann nicht gesponnen werden, doch wer bestimmt die Summe der rohen Produktion? Fabriken und Handel, und die durch sie begründete Theilung der Arbeit. Würden Fabrikanten und Handelsleute nicht die Produkte bearbeiten und gegen andere Bedürfnisse eintauschen, so müßten es die Producenten selbst thun, und die darauf verwendete Zeit entginge der rohen Produktion, wodurch ihre Summe vermindert würde. Rohe und künstliche Produktion wirken daher wechselseitig auf einander ein, und die Idee einer künstlichen Theilung des Grundes und Bodens zwischen den producirenden, fabricirenden und handelnden Gewerbsklassen entspricht allein den Anforderungen, die man bei einem tieferen Blicke in die Natur derselben zu machen berechtiget ist. Diese Ansicht der Produktion führet auf die Nothwendigkeit der Besteuerung aller Gewerbsklassen, die Vernachlässigung derselben muß zu Irrthümern Veranlassung geben, zufolge welcher Fabrikation und Handel keinen reinen Ertrag geben; von deren Gegentheil sich die Physiokraten leicht durch die Wirklichkeit überzeugen konnten, hätten sie den äußern Wohlstand der fabricirenden und handelnden Klasse mit jenem der producirenden verglichen. Abgesehen jedoch von der Wirklichkeit rechtfertiget es auch die Theorie, daß es für die sterile Klasse einen reinen Ertrag gebe, denn jedem Arbeiter und Handelsmanne erübriget außer den Arbeiten, welche er zur Gewinnung der nothwendigen rohen Produkte verrichten muß, noch Kraft und Zeit, um andere zu Stande zu bringen, für diese tauschet er Produkte anderer Arbeiten ein, und repräsentiren vielleicht

gleich diese die während ihrer Verrichtung verzehrten Produkte, so läßt sich dieß doch nicht auf ihren Tauschpreis d. i. die überflüßigen Arbeiten des Eintauschenden anwenden, welcher sich nur mit einem Theile seiner ganzen Arbeit die rohen Produkte zum Unterhalte für sich, seine Familie ꝛc. zur Erhaltung seiner Werkzeuge verschaffte, folglich mit dem andern einen reinen Ertrag gewann, der eben so gut, als jener des Grundeigenthümers zur Vermehrung des Nationalreichthumes beiträgt, und mit Steuern beleget werden kann. Wenn ein verarbeitetes Produkt sehr gesucht wird, wenn es vorzüglich gut ist, so wird es theurer, und doch ist es nicht nothwendig, daß der geschickte Arbeiter mehr verzehre, thut er es auch, so ist seine größere Verzehrung nicht Ursache, sondern Folge der vermehrten Konkurrenz und seiner Geschicklichkeit, daher ist der höhere Werth seines Produktes nicht zusammengesetzt aus den während der Arbeit verzehrten Erzeugnissen des Grundes.

§. 118. Wäre aber auch die Natur-Produktion nur allein der Grund des Nationaleinkommens, so ist es doch irrig, daß der Grundeigenthümer den Preis seines Produktes allein bestimmen könne, denn herrschet eine uneingeschränkte Freiheit des Handels und Gewerbes, wie es die Physiokraten wollen, so wird er durch die Konkurrenz der Ausländer mit bestimmt, und von den Innländern, welche dem ökonomischen Systeme unterworfen sind, werden ihn diejenigen festsetzen, welche den größten reinen Ertrag gewannen, und jene, welche durch Unglücksfälle oder örtliche Umstände gehindert zurückblieben, müssen ihren geringen Ertrag um gleich wohlfeile Preise weggeben, und dadurch einen zweifachen Schaden erleiden.

Und ist es denn nur der Verkäufer, welcher den Preis bestimmt? eine wichtige Frage, die auch bei der Accise mehr als es gewöhnlich geschieht, berücksichtiget zu werden verdiente.

Wenige Grundeigenthümer gibt es, welche den Ackerbau zum Vergnügen treiben, und vielleicht unbekümmert um den

größeren und geringeren Ertrag anders woher die Mittel zu ihrem Unterhalte ziehen, wo hingegen bei weitem der größte Theil allein in dem Produkte seines Bodens den Fond für seine Subsistenz hat. Diesem ist es dringendes Bedürfniß, seine Erzeugnisse abzusetzen, und meistens dringender, als dem Konsumenten das Einkaufsbedürfniß, daher kann wohl eher dieser als jener den Preis des Produktes bestimmen, wenn nicht eine Taxe die Konkurrenz hemmen, und gewaltsam dem Verkäufer die Preisbestimmung, wenn es anders möglich ist, zuerkennen wollte.

Gesetzt aber auch, daß der Grundeigenthümer den Preis nicht bestimmen könne, so wird ihn der Fabrikant und Handelsmann festsetzen, folglich werden sich diese die Steuern, die sie tragen müßen, ersetzen lassen, und da es nur 3 Klassen von Gewerben gibt, so werden auf den Grundeigenthümer alle Auflagen zurückfallen; hieraus folgern nun einige neuere Physiokraten, daß es zweckmäßiger sey, wenn der Staat den Grundeigenthümer allein und unmittelbar mit Steuern belegt, indem er sonst, wenn nicht mehr, doch gewiß auch die Erhebungskosten für die übrigen tragen muß, welche bei der einzigen Grundsteuer in Ersparung kommen. Der Hauptgrundsatz, von welchem hierbei ausgegangen wird, ist irrig, denn eben so wenig als der Grundeigenthümer, können Handelsleute und Fabrikanten den Preis allein bestimmen; steigen die Waaren der letzteren über das Bedürfniß der Konsumenten, so setzen ihn diese fest, bleiben sie unter demselben, so wird die Preisbestimmung eben so in der Macht der Fabrikanten und Kaufleute, als in jener des Grundeigenthümers liegen. Konkurrenz entscheidet, und seltner die Güte der rohen oder verarbeiteten Produkte und Waaren.

§. 119. Sollte das ökonomische System in einem Staate angewendet werden, so würden sich selbst gegen seine Ausführbarkeit wichtige Bedenken zeigen; eines herauszuheben wird

hinlänglich seyn, um davon zu überzeugen. Die einzige Grundsteuer müßte entweder in den Produkten des Landeigenthümers oder in Geld erhoben werden. Bei der Wahl des ersteren müßte der Staat viele und große Magazine anlegen; durch die Nachläßigkeit und den Eigennutz der hierüber gestellten Aufseher, durch das Verderben der aufbewahrten Produkte würden dem Staate große Summen verloren gehen, die der Unterthan ohne Nutzen und zu seinem Nachtheile steuern mußte. Mit Naturerzeugnissen könnte der Staat die wenigsten seiner Bedürfnisse befriedigen, er ist daher zum Verkaufe derselben genöthiget, das Geldbedürfniß ist bei ihm dringender als bei jedem andern Verkäufer, er wird gleich und schnell nacheinander absetzen müssen, dadurch fällt der Preis der Naturprodukte, der Staat und Landeigenthümer werden ungemein verlieren.

Wird die Steuer in Geld erhoben, so wird der Grundeigenthümer, wenn die Erhebungszeit heranrückt, gezwungen zu verkaufen, und die nämlichen Nachtheile, die oben bei dem Staate eintraten, werden nun jenen treffen; oder würde die Abgabe in weit von einander entfernten Zeiträumen, nach der Bequemlichkeit der Landeigenthümer einfließen, so müßte die Regierung um Einkünfte verlegen seyn, wenn sie ihre Bedürfnisse erheischten.

Die Beobachtung des wahren Grundes der Steuerpflichtigkeit, der Genuß der Staatsanstalten wurde bei dem physiokratischen Systeme übersehen, es schweifte in höheren Regionen umher, beachtete nicht die Wirklichkeit, und wurde für diese nur ein schöner Traum im Steuerfache.

§. 120. Kann die Grundsteuer auch nicht als die einzige eingeführet werden, so wird sie doch in jenen Ländern, wo Grund und Boden die zahlreichste Klasse der Einwohner beschäftigen, die ergiebigste, und in allen Staaten wegen der Möglichkeit ihrer Gleichförmigkeit, und wegen der Sicherheit

in der Berechnung des Ertrages des Steuer-Objektes die vortheilhafteste seyn.

Das Grundeigenthum an sich, der Urstoff ist nicht besteuerbar, denn das Staatsbedürfniß fordert Produkte, diese liefert der Grund durch die produktive Kraft; will sich daher der Staat nicht einen Antheil des National-Grundeigenthumes zueignen, so kann er nur einen Theil der Genußmittel, die es liefert, verlangen. Diese sind aber bald größer, bald geringer, je nachdem Kapital und Fleiß des Bearbeiters, Naturereignisse, Güte des Bodens mehr oder weniger tauglich sind, eine bestimmte Produkten-Masse hervorzubringen. Dadurch scheint nun die so hoch gerühmte Gleichheit und Gerechtigkeit der Grundsteuer als unwandelbaren Auflage aufgehoben zu seyn; wollte man den Fehler durch eine jährliche Regulirung verbessern, so vermehren sich die Nachtheile in eben dem Masse, als Kosten der Ausgleichung die Steuer erhöhen, und beständiges Nachforschen in dem Vermögensstande die Pflichtigen belästiget. Müßige, und fleißige Landwirthe werden nach dem Ertrage ihres Grundes besteuert, daher wird der letztere den Abfall des ersteren tragen müßen, und dieser in seinem Müßiggange bestärkt. Nachtheile, die man der Grundsteuer mit Recht vorwerfen könnte, wenn nicht der Schein bei einer genaueren Betrachtung verschwinden würde.

Versteht man unter Grundsteuer jede Abgabe, welche von unbeweglichen Gütern oder Grundstücken erhoben wird, oder jene, welche auf die Grund-Rente fällt, so möchte sich eine solche Bestimmung des Begriffes wohl nicht ganz von den oben gerügten Nachtheilen retten können, denn der Urstoff ist nicht besteuerbar, und eine Grundrente ist beinahe nirgends mehr vorhanden, denn wo finden sich noch Gründe in den Händen der ersten Anbauer? Wo stellen sie nicht in gut kultivirten Ländern das Kapital vor, welches der Käufer auf ihre Erwerbung verwendete? Sollte sich auch einer ganz öde

Gründe zueignen, welche ihm eine Rente abwerfen, so wäre dieß zwar eine Grundrente, allein darauf kann, da es gegenwärtig die Ausnahme von der Regel macht, in einer allgemeinen Begriffsbestimmung kein Bedacht genommen werden.

§. 121. Die Grundsteuer ist der dem Staate zu entrichtende bestimmte Theil des mittleren reinen Ertrages, welchen die Kapitalien, die im unbeweglichen Eigenthume der Nation vorhanden sind, den Besitzern desselben abwerfen. Sie ist eine direkte und Vertheilungssteuer. Sie unterscheidet sich durch ihr Subsstrat, das unbewegliche Eigenthum, von der Gewerb- und Kapitaliensteuer im engeren Sinne, wie es noch mehr bei der Würdigung derselben erhellen wird, und wird allgemein mit dem obwohl nicht ganz richtigen Namen — Grundsteuer — belegt. Sie ist eine Steuer, bei welcher die Grundgesetze eines jeden Steuersystemes ihre volle Anwendung finden können.

Wir wollen daher die Gesetze der Allgemeinheit, Gleichheit und Größe I. auf ihr Subjekt, II. auf ihr Objekt anwenden, dann III. die Grundsteuerbemessung und IV. ihre Erhebung behandeln.

§. 122. I. Jeder Unterthan ist verpflichtet, zu den Staatslasten beizutragen, und jede Staatsgewalt, alle Unterthanen zu besteuern. Die Grundsteuer wird daher alle Eigenthümer von unbeweglichen Gütern und alle Theilhaber an denselben, Ober- und Nutzungseigenthümer, Besitzer von Zehnten, Gülten und Grundzinsen treffen müßen. Immunitäten können nicht geduldet werden, am wenigsten aber bei der Grundsteuer, denn diese ist meistens höher, als jede andere, Ausfälle, die sich bei ihr zeigen, und als permanent behauptet werden, müßen drückend auf die übrigen Pflichtigen fallen. Und doch wird bei keiner andern Steuer der Anspruch auf Freiheit so eifrig und hartnäckig vertheidigt, als bei ihr. Besonders in jenen

Staaten, wo eine Grundsteuer-Regulirung vorgenommen wird, werden die Stimmen lauter. Adel und Geistlichkeit suchen ihre alt hergebrachten Privilegien, Sprossen der dunklen Vorzeit, zu vertheidigen, und jene, welche mehr Eigennutz, als das Streben zum allgemeinen Besten beizutragen, leitet, hassen die Grundsätze der Allgemeinheit in der Besteuerung. Seit vielen Jahrhunderten, behaupten sie, sind wir von Steuern befreit, dafür mußten wir andere Lasten tragen; unsere Freiheit ist in der Verfassung gegründet, wir besitzen Dokumente, Erkenntnisse, Reversalen ꝛc. darüber, unser Ansehen, unsere Würde müßte darunter leiden, sollten wir wie unsere Bauern, Steuern entrichten.

Jede Steuerfreiheit ist eine Ausnahme von der Regel, wer sie behauptet, muß zureichende Gründe anführen, und dieß um so mehr, da sie dem Befreiten nicht nur einen Vortheil verschaffet, sondern den übrigen eine größere Last aufbürdet. Der Beweis, daß ein Grundstück bisher nicht der Besteuerung unterlag, ist nicht haltbar, denn die Ursache, warum es nicht geschah, war wohl in der damaligen Verfassung, aber in keiner der jetzigen gegründet; zu große Macht des Adels, das Lehensystem in seiner Ausartung, der Mangel an Mitteln, einen mächtigen Vasallen zum Gehorsam zu bringen, war der Grund der Freiheit; die Verfassung, welche einen Grund der Bedrückung in sich enthielt, hat längst aufgehört. Man will sich damit retten, daß man sich willig erklärt, jede andere aber nur keine Grundsteuer zu entrichten. Und warum dieses? Soll der Stolz dem Staate die ohnehin schwierige Steuerbemessung noch mehr erschweren? Sollen die begüterten Adelichen und Geistlichen nur Konsumtions-Steuern treffen; jene, welche am meisten fähig sind, mit ihren physischen und geistigen Kräften zum Staatswohle beizutragen, einen so zufälligen Antheil an den Staatslasten übernehmen?

§. 123. In jeder Monarchie, so lehret uns die Organi-

sations Politik, muß ein Mittelstand zwischen dem Volke und Regenten seyn, nämlich der Adel, welcher, um sich auf seinem Standpunkte zu erhalten, mit Vorzügen und Vermögen ausgerüstet seyn soll. Niemand wird den Werth und die Nothwendigkeit desselben verkennen; Frankreich hat es praktisch gezeigt, was die Theorie richtig lehret. Zur Erhaltung seines Vermögens dienen Familien-Fideikomiße, nicht aber die behauptete Befreiung von der Grundsteuer, denn sie wird nicht vom Grunde genommen, sondern von dem Ertrage, und zufolge des Gesetzes der Größe von dem mittleren reinen Ertrage. Soll dieser Mittelstand ganz seiner hohen Bestimmung entsprechen, so muß er gleiches Intresse mit dem Volke und dem Regenten haben, er muß in beides verwebt seyn. Dieß ist aber nur dann möglich, wenn er einer Seits mit dem ersteren gleiche Lasten trägt, und von der andern Seite an den Ausflüssen der obersten Gewalt Theil nimmt, durch Vorzüge und besondere Fähigkeit in den Augen des Volkes sich auszeichnet. Nur deßwegen hat er seinem Zwecke nicht entsprochen, weil er alte Bürden auf die Schultern der übrigen Unterthanen wälzte, dadurch zog er sich das Mißvergnügen des Bürger- und Bauernstandes zu, welches verschwinden wird, wenn diese sehen, daß auch der Adel kein von dem Ganzen gesondertes Intresse hat, daß er nicht scheue, gleich ihnen, wie ein redlicher Bürger, die Lasten zu tragen. — Ist der Grundsatz wahr, daß alle Besitzer von unbeweglichem Eigenthume der Grundsteuer unterworfen seyn sollen, so kann die Ausführbarkeit desselben keinem Anstande unterliegen, sobald hinlängliche Fürsorge getroffen wird, daß die Besitzer stets in Gewißheit erhalten werden; wozu das Kataster dienet.

Eben so muß, wo ein gleicher Grund der Pflichtigkeit vorhanden ist, eine gleiche Besteuerung eintreten. Der Adelstand wird dadurch nicht herabgewürdiget. Gleicher Schutz erfordert gleiche Aufopferung. Ruhiger Genuß des physischen und geistigen Vermögens ist Zweck, das unerläßliche Mittel

hierzu liegt allein in der gleichen Konkurrenz zu den Staatslasten.

§. 124. II. Mit dem Subjekte ist bei der Grundsteuer der Gegenstand unzertrennbar verbunden, jenes entrichtet sie nur deßwegen, weil es unbewegliches Eigenthum besitzt. Die Steuer wird von diesem unmittelbar genommen, ohne Rücksicht, ob eine Wiedererstattung möglich ist oder nicht, dadurch unterscheidet sie sich von der Konsumtionssteuer. Alle Äcker, Wiesen, Gärten, Waldungen u. s. w. sind ihr unterworfen, ferner die Area der Gebäude, wird diese belegt, so fällt sie mit der Grundsteuer unter ganz gleiche Grundsätze, obwohl hiervon die positiven Gesetze größtentheils eine Ausnahme machen, endlich Häuser u. s. w. als unbewegliches ertragsfähiges Eigenthum. Diese Allgemeinheit leidet jedoch bei der Grundsteuer Ausnahmen, wie bei jeder andern, und muß sie dulden, denn wo der Gegenstand ganz oder theilweise entzogen wird, oder wo die Steuerpflichtigkeit aufhöret, kann von dem Rechte, Steuern zu fordern, nicht mehr die Rede seyn. Wenn Feuer-Wasserschäden, Wetterschläge, Feuersbrünste und andere außerordentliche Zufälle den Unterthan verarmen machen, wenn er durch Kriege verhindert seinen Acker zu bebauen nicht im Stande ist, da erlassen die bürgerlichen Gesetzbücher dem Pächter einen verhältnißmäßigen Theil oder gänzlich den Pachtschilling. Sollte nun die Gesetzgebung, wo ein gleicher Grund eintritt, nicht auch dem Steuernden die Grundsteuer nachsehen? sollten bürgerliche Verhältnisse nicht auch auf das Steuerwesen ihre Anwendung finden können, obgleich dieses in sonstigen Fällen nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilet werden kann? Dank sey den Gesetzgebern, daß sie nicht nach römischen Steuergrundsätzen, sondern gerecht und milde, wo es die Noth erheischt, Grundsteuer-Nachlässe bewilligen.

Soll die Allgemeinheit der Besteuerung nicht drückend seyn, so muß die Grundsteuer gleich vertheilet werden, nicht mehr und nicht weniger jedes unbewegliche Eigenthum treffen, als zufolge des Gesetzes der Größe sich durch die Bemessung ergibt.

§. 125. Würde die Grundsteuer von dem rohen Ertrage erhoben, so müßte sie zerstörend seyn, oder gegen das Gesetz der Gleichheit verfehlen, indem derjenige, welcher steinigen Grund besitzt, mit jenem, welcher gutes Erdreich bearbeitet, jener, der weit entlegene Felder beurbaret, mit demjenigen, dessen Geschäft auf Hausgründe eingeschränkt ist, u. s. w. mit dem nämlichen Betrage, mithin ungleich besteuert würde. Wenn aber von dem jährlichen Ertrage die Kulturkosten, nach einer Schätzung von Sachverständigen, abgezogen werden, und von dem, was erübriget, dem reinen Ertrage, die Grundsteuer erhoben, wenn weder auf außerordentliche noch zu geringe Kenntnisse in der Agrikultur, weder auf ungewöhnlichen Fleiß noch Nachlässigkeit, sondern auf den gewöhnlichen Fleiß, der bei einem fleißigen Hausvater zu erwarten ist, wenn auf den Ertrag, den dieser nach dem natürlichen Laufe der Dinge zu erzielen im Stande ist, d. i. den mittleren Ertrag, Rücksicht genommen wird, so sind die Forderungen des Gesetzes der Gleichheit und Größe befriediget. Hat man auf diese Weise den mittleren reinen Ertrag gefunden, so wird er nach dem mittleren Marktpreise in Geld angeschlagen, und ein Theil desselben als jährliche ordentliche Steuer (Steuersimplum) bestimmt, oder man erhebt den reinen Ertrag zu Kapital, nennt es das Steuerkapital, und sezt die jährliche Steuer als ein gewißes Perzent desselben (Steuergulden) fest. Das Staatssteuersimplum wird dann nach dem Gesetze der Gleichheit auf die Provinzen, das Provinzialsteuersimplum auf die Kreise, das Simplum dieser auf die Gemeinden, und von diesen auf die einzelnen Pflichtigen vertheilt. —

Die Ausmittlung des reinen Ertrages ist zwar zusammengesetzt, aber der Natur der Sache am meisten angemessen, sie ist in der Ausführung mit vielen Kosten verbunden, aber führet zu dem wo möglich befriedigendsten Resultate. Einfacher aber minder vollständig ist der Weg, wenn man den Kaufpreis der Grundstücke oder den Pachtzins als Maßstab annimmt, den der Besitzer als Verkäufer oder Verpächter in bestimmten Zeitpunkten dafür erlangen könnte, indem bei dem Verkaufe die landesüblichen Zinsen des Kaufschillings, und bei der Verpachtung der Pachtzins als reiner Ertrag erscheint. Diese sind aber zu vielen Veränderungen unterworfen, hängen von zu vielen besonderen Umständen ab, als daß man zu einem bestimmten und sicheren, auf längere Zeit stabilen Systeme in der Grundsteuer-Anlage gelangen könnte. Freilich wird auch auf dem ersteren Wege bei der Verschiedenheit der natürlichen Fruchtbarkeit, bei manchen Willkührlichkeiten in der Schätzung, die nie ganz zu vermeiden sind, eine vollkommene Gleichstellung nicht zu erreichen seyn, die erstere gleichet jedoch der mittlere Ertrag aus, dem zweiten kann durch strenge Aufsicht, durch die Wahl redlicher Schätzleute vorgebeuget werden.

§. 126. III. Bemessung. Aus dem bereits angeführten erhellet die Schwierigkeit in der Ausführung der Grundgesetze bei der Grundsteuer. Sie hat mit Menschen und der Natur zu kämpfen. Beiden soll sie Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und für den Staat ergiebige Quellen verschaffen.

Soll sie diesen Anforderungen entsprechen, so darf sie nicht auf schwankendem Grunde beruhen, sie muß von unerschütterlichen Grundsätzen ausgehen, sich nicht beirren lassen durch das Gerede des Eigennutzes, oder zurückscheuchen vor unübersteiglich scheinenden Hindernissen, sie hat einen schweren Kampf zu bestehen, angefeindet von der Gegenwart kann sie nur Lohn finden in den wohlthätigen Folgen, die sie der Zukunft bereitet.

Die Grundlage der Bemessung ist das Kataster. Dieses ist das unter öffentlicher Autorität verfertigte Verzeichniß des sämmtlichen unbeweglichen Eigenthumes nach den beiden Operationen der Messung und Schätzung. Es zerfällt in 2 Abtheilungen, die eine begreift liegende Güter im eigentlichen Sinne und die Oberfläche der Häuser und Gebäulichkeiten mit Bezug auf den reinen mittleren Ertrag, den sie abwerfen oder abwerfen können; die andere enthält Häuser und andere Gebäude mit Rücksicht auf den Miethzins und nach Abzug des Werthes, zu welchem der Boden, auf dem sie stehen, bereits in die 1te Abtheilung gebracht ist. Es gibt Haupt- und Spezial-Kataster, je nachdem sie das unbewegliche Eigenthum ganzer Provinzen oder einzelner Gemeinden in sich fassen.

Nach dem aufgestellten Begriffe wollen wir 1tens die Vorarbeiten des Katasters berücksichtigen 2tens die Nothwendigkeit des Grundsteuer-Provisoriums bei einer vorzunehmenden Regulirung beweisen 3tens das stabile Kataster und bei diesem A. die Messung, B. die Schätzung und C. die Verfügungen bei Veränderungen im unbeweglichen Eigenthume d. i. die Erhaltung des Katasters behandeln.

§. 127. 1tens Vorarbeiten des Katasters. Soll das Kataster nicht mit zu viel Zeit- und Kostenaufwand errichtet werden, so ist es nothwendig, daß nicht zu viel Zeit mit Versuchen verloren gehe, und das die feste Absicht vorhanden sey, es fertig zu machen. Dieß ist jedoch nur bei einer genauen Kenntniß in der Statistik des zu katastrirenden Landes, und des Personals, welches bei dem Geschäfte verwendet werden soll, möglich. Aus der Statistik muß sowohl die Größe als Kulturgattung der Grundstücke erhellen. Sind die Gränzen, Lage und Morgenanzahl jeder Gemeinde bestimmt, und darüber Karten entworfen; kennt man auf diese Art das Grundeigenthum, so ist es, um zur Wissenschaft des Privateigenthumes zu gelangen, nöthig, alle Besitzer zu kennen.

Sind hierüber öffentliche Bücher vorhanden, so nimmt man diese zu Hülfe, das Abgängige ersetzen die Berichte der Kreisämter, Grundobrigkeiten u. s. w. Nun weiß man, welchen Personen der Boden einer ganzen Gemeinde gehört, und hat man auf eine ähnliche Art die Kulturgattung jeder einzelnen Gemeinde durch Augenschein und Berichte erfahren, so sind die Materialien vorhanden, aus deren Ordnung und Zusammenstellung die Statistik der Gemeinden, Kreise und des ganzen Staates zum Behufe der Grundsteuerverfassung verfertiget wird. Aus dieser erhält die oberste Behörde, welche das Grundsteuerwesen leitet, und bei der sich alles wie in dem Mittelpunkte vereinigt, eine klare und genaue Uibersicht über die zweckmäßige Einrichtung des stabilen Katasters. Sie wird wißen, was ausgeführet werden kann, und was nicht, was zweckmäßig und was unzweckmäßig ist, sie berechnet die Kräfte jeder Gemeinde. Dadurch ist sie in den Stand gesetzt gleichförmige Verordnungen zu erlassen, bei denen eine oftmalige Umänderung nicht nöthig ist; an Zeit und Kosten wird viel erspart, das Kataster geht seinen festen Schritt, und die Meinungen des Volkes, welches ein solches Unternehmen für unausführbar hält, werden berichtiget.

Ein großer Nachtheil, welcher der Katastrirung entgegensteht, ist der Mangel an der hinreichenden Anzahl von geschickten Arbeitern; gibt es deren auch einige, so sind sie nicht genug für die Vermessung eines Staates. Das Kataster muß sich seine Schule bilden, seine Arbeiter selbst ziehen; ein Hülfsmittel hierzu ist der Entwurf einer Statistik, wo bei der vorläufigen Messung und Schätzung das Personal seine Kenntnisse gebildet hat, und die oberste Behörde in den Stand gesetzt ist, dasselbe kennen zu lernen; man weiß die Geschickteren und Fleißigeren zu unterscheiden, und ist bei den Anstellungen für das stabile Kataster keinen Mißgriffen bloßgestellt, das Vorwärtsschreiten wird nicht verzögert, und man ist nicht der Gefahr

ausgesetzt, die Zeit mit dem Verbessern von Fehlern zu verlieren, die man selbst begangen.

§. 128. Zu den vorläufigen Arbeiten gehört noch die Festsetzung eines gleichförmigen Maßes; denn wenn das Gesetz der Gleichheit auf Provinzen und Gemeinden angewendet werden soll, so darf die Vergleichung der Grundstücke keinen Schwierigkeiten unterliegen; wenn der Ertrag in einem Orte nach Metzen, in dem andern nach Scheffeln gerechnet wird, so muß der Schätzer entweder selbst Mathematiker seyn, oder einen bei sich haben, der beide Maßarten auf ein drittes gemeinschaftliches zurückführt; ist das letztere der Fall, so wird das Personale das Land überschwemmen, das erstere ist nicht immer möglich und auch nicht nothwendig. Es dringt sich daher die Nothwendigkeit auf, entweder ein gleiches Maß bei der Vermessung des unbeweglichen Eigenthums und der Schätzung des Ertrages anzunehmen, oder wo dieses nicht möglich ist, und die Gleichstellung zu lange Zeit erfordern würde, ein drittes gemeinschaftliches zum Grunde zu legen, auf welches von geschickten und verläßlichen Arbeitern in den Grund-Steuer-Bureau's, als dem Central-Punkte der Distrikte oder Provinzen, verschiedenartige Maße zurückgeführet werden.

Ist auf diese Weise Einheit in der Grundlage hervorgebracht, so sollen, bevor man zur Errichtung des Katasters schreitet, die Theile des Landes, welche vermessen und geschätzt werden sollen, zum voraus bestimmet werden, an welche Ordnung sich die Vermesser und Schätzleute genau zu halten haben.

Die Gerechtigkeit fordert, diese Wohlthat jenen Gemeinden zukommen zu lassen, deren Rollen die unregelmäßigsten sind, oder in welchen die Gebrechen in der Steuervertheilung die meisten Klagen veranlassen; der Billigkeit gemäß ist es, auf die Wünsche der Eigenthümer und Gemeinden in dem zu katastrirenden Bezirke Rücksicht zu nehmen, und sie, wenn anders die eingeführte Ordnung nicht darunter leidet, eher

zu befriedigen; dadurch wird dem Volke der Vortheil und Nutzen einleuchtender, welcher aus dem Geschäfte entsteht. Eine solche frühere Vermessung und Schätzung kann jedoch nur mit Bewilligung der obersten Behörde geschehen, damit sie nicht in der stäten Einsicht über den Gang der Regulirung beirret werde.

Messung und Schätzung müßen einen gleichen Gang halten, in so weit dieses bei Operationen möglich ist, von denen die eine erst dann beginnen kann, wenn die andere vollendet ist, denn würden sie in zu weit entfernten Zeiträumen auf einander folgen, so wäre es wohl möglich, daß sich inzwischen in der Größe der Grundstücke eine Veränderung ergeben hätte, die Schätzung aber nach der von dem Geometer vorgenommenen Vermessung in das Kataster aufgenommen würde, wo dann dieses gleich anfänglich Unrichtigkeiten enthielte.

Eben so nothwendig ist der Kostenüberschlag. Die Ausgaben des Katasters bestehen entweder in bestimmten Besoldungen oder in gewissen Quoten, die nach den Arbeitstagen oder nach der Anzahl der vermessenen und abgeschätzten Grundstücke festgesetzet werden. Das letztere scheint vorzuziehen zu seyn, indem die Thätigkeit der Arbeiter angeeifert wird, wenn man nicht vielleicht dann eben die zu große Schnelligkeit zu befürchten hätte, welche bei einem so wichtigen Werke leicht in Uibereilung ausartet. Mag man nun die eine oder die andere Art wählen, so können die Auslagen, wenn die jährlich zu katastrirenden Landestheile bestimmt sind, mit großer Genauigkeit angegeben werden. Vorsichtig ist es jedoch, einen Reserve-Fond zu bilden, um in dem Falle, daß in dem einen oder anderen Theile die Arbeiten schneller vorrücken sollten, und es möglich wäre, zur Katastrirung anderer Gebiethe überzugehen, hinlänglich gedeckt zu seyn.

§. 129. 2tens Grundsteuer Provisorium. Die Herstellung eines gleichförmigen Steuerfußes, die Errichtung des

stabilen Katasters, ist, wie bereits erwähnt wurde, mit vielen Arbeiten und Beseitigung großer Hindernisse verbunden. Die Vollendung selbst erfordert wohl ein Menschenalter. Sind die vorhandenen Kataster, ist die bestehende Grundsteuer-Bemessung mangelhaft, so erfordert es die Gerechtigkeit, diesen Gebrechen abzuhelfen, und wenigstens provisorische Aenderungen zu treffen. Die ursprüngliche Verschiedenheit muß ausgeglichen werden; hierzu dient das Provisorium, welches gleichsam die Brücke, das Verbindungsmittel zwischen der alten Grundsteueranlage, die regulirt werden soll, und dem neu zu errichtenden stabilen Kataster ist. Ganz neue Bestimmungen kann es nicht enthalten, denn diese ergeben sich erst aus der Vermessung und Schätzung, welche noch nicht vollendet sind, und die Unrichtigkeiten der bestehenden soll es verbessern. Das Provisorium muß sich daher auf eine nicht unrichtige Grundlage stützen, eine bereits vorgenommene Vermessung und Ausmittlung des Ertrages zum Bemessungs-Maßstabe annehmen, und ihre Fehler nach den bereits eingehohlten Erfahrungen berichtigen. Die Entwerfung der genauesten Instruktionen, so viel als möglich nach jenen gebildet, auf welche sich auch das stabile Kataster gründen soll, ist ein nothwendiges Erforderniß; ihre Ausarbeitung ist jedoch mit so vieler Mühe und Nachsuchungen verbunden, erfordert ein so reifliches Nachdenken, um wirkliche Verbesserungen einzuführen, daß es wohl möglich wäre, daß Provisorien noch fortwähren, wenn bereits das Definitorium vollendet ist.

§. 130. 3tens Stabiles Kataster. Es wird stabil genannt, weil es nach seiner Vollendung erst in längerer Zeit eine Veränderung nöthig hat, was auch seyn muß, indem eine so kostspielige Operation nicht oft vorgenommen werden kann, und soll. Die Beibehaltung der einmal richtig bemessenen Grundsteuer ist leichter, als das Vermeiden von Abänderungen bei jeder andern Steuer, denn die Beobachtung der Regel, die

bestehende Bemessung so lange aufrecht zu erhalten, bis nicht in die Augen fallende Veränderungen eine Berichtigung erfordern, wird der Grundsteuer durch ihr Objekt erleichtert. Äcker und Häuser gehen selten zu Grunde, werden sie auch von ihren Besitzern getheilt, so hat dieß auf den allgemeinen Kataster keinen Einfluß, und den Unrichtigkeiten, die sich für den partiellen ergeben könnten, muß durch Zu- und Abschreibebücher geholfen werden. Diese können freilich in ihrem Volumen bald größer werden, als das Kataster selbst, wenn die Zertheilung in einzelne Joche und Morgen geschähe, wo aber, wie z. B. in Österreich, nach der politischen Verfassung die größere Anzahl der Äcker Hausgründe sind, ist eine solche Zerstückelung in kleinere Theile nicht zu befürchten.

Das stabile Kataster ist das Resultat der beiden Operationen der Messung und Schätzung.

§. 131. A. Messung. Sie erfordert sachverständige Männer. Erhält man sie, oder hat sich das Kataster dieselben selbst gezogen, so kann mit ihrer Hülfe diese Arbeit sehr genau, unbedeutende Differenzen abgerechnet, ausgeführet werden. Man kann sie nach dem Maße ihrer Geschicklichkeit und ihres Fleißes in gewisse Klassen eintheilen.

Die Vermessung beschäftigt sich a) mit der Gränzbestimmung, b) mit der Eintheilung der Gemeinden in Sektionen, c) der Triangulation, d) mit der Bestimmung der einzelnen Feldstücke nach ihrem Flächeninhalte, nach der Kulturgattung oder Natur der Anpflanzung und der Area bei Gebäuden; e) mit der Kenntniß der Besitzer des vermessenen unbeweglichen Eigenthumes und f) mit der Entwerfung von Verzeichnissen, Karten und Plänen über die vorgegangenen Arbeiten oder der Mappirung.

a) Sind die Gränzen der Gemeinden entweder natürlich durch Bäche, Flüsse, Berge, Strassen oder künstlich durch Säulen, Kreuze, Steine (Markungen) bestimmt, so hält sich

der Geometer an diese; bestehen aber Streitigkeiten, so muß er die Repräsentanten der streitenden Gemeinden vorrufen, nach den Urkunden, Augenschein u. s. w. die Gränzen bestimmen, und die hierüber in Kürze gepflogene Verhandlung seiner vorgesetzten Behörde einliefern, welche sich darüber mit der betreffenden Justizbehörde ins Einvernehmen zu setzen und sie anzugeben hat, in der kurzmöglichsten Zeitfrist zu entscheiden, damit der Geometer in seinen nachfolgenden Arbeiten nicht beirret werde. — Es versteht sich sowohl hier als bei den übrigen Geschäften der Vermessung und Schätzung von selbst, daß ihre Resultate den vorgesetzten Behörden zur Genehmigung übergeben werden müssen, indem man nicht einem vielleicht oft partheiischen Vermesser und Schätzer allein die definitorische Entscheidung so wichtiger Arbeiten, welche das Kataster, und die Grundlage einer gerechten Grundsteuer bilden, anvertrauen kann.

b) Ist das Äußere der Gemeinde bestimmt, so geht der Geometer auf das Innere über, und muß sich mit diesem bis zur Vollendung beschäftigen, damit er sich nicht durch Unterbrechen und Wiederbeginnen in seinen Arbeiten verwirre. Die Eintheilung der Gemeinde in gewisse Abschnitte (Sektionen) erleichtert dem Geometer die Uebersicht, und bringt Ordnung in die Vermessung. Sie kann von Seite der Gemeinde keinem Widerspruche unterliegen, indem dadurch weder ihre, noch die Rechte der Einwohner in Hinsicht des Gebiethes und Eigenthumes gefährdet werden; es ist daher bei ihrer Bestimmung bloß auf die Schicklichkeit der Lage, auf bereits bestehende künstliche und natürliche Eintheilungen Rücksicht zu nehmen, und wenn eine möglichst gleiche Ausdehnung der Sektionen zu beobachten gesucht wird, wenn sie nicht allein mit Buchstaben und Nummern, die der gemeine Mann schwerer im Gedächtniße behält, sondern durch bereits herkömmliche oder andere schickliche Namen, die sie nach der Lage oder nach einem in denselben befindlichen merkwürdigen Gegenstande er-

halten, bezeichnet werden; so wird dadurch sowohl dem Steuerpflichtigen, als Geometer, die Kenntniß der verschiedenen Sektionen erleichtert, und die ersteren in den Stand gesetzt, ihre Besitzungen mit größerer Genauigkeit zu unterscheiden.

c) Soll der Geometer bei der Aufnahme der einzelnen Feldstücke mit Genauigkeit vorgehen können, so ist es nothwendig, daß er die Größe der Gemeinde wisse; dazu dient ihm die Vermessung nach Dreiecken (Triangulation) anerkannt als die beste und genaueste Messungsart. Die Summe der Größen der einzelnen Gründe muß der durch die Triangulirung erhaltenen Größe gleich seyn, der Geometer kann sich selbst von der Richtigkeit seiner Messung überzeugen. Er wählt in der Gemeinde, oder in einer benachbarten Gegend einen schicklichen Platz, aus welchem er die Grundlinie des Hauptdreieckes ziehen kann, und bezeichnet die äußersten Punkte mit Pfählen. Eben dieses muß bei den Punkten geschehen, die ihm als unveränderlich dienen sollen. Von ihnen aus mißt er die Winkel, und belegt die Gemeinde gleichsam mit einem Netze von Dreiecken.

§. 132. d) Wenn diese vorläufigen Arbeiten beendiget sind, muß man zur Messung der einzelnen Theile des Gebiethes einer Gemeinde übergehen. Der Geometer soll sich hierbei immer vor Augen halten, daß es sich bei dieser Umfangsbestimmung vorzüglich um die Grundlage der Schätzung und Bemessung handelt, er muß daher die größte Genauigkeit beobachten, und nicht etwa Feldstücke übergehen, oder das nämliche doppelt auftragen. Unter einem einzelnen Feldstücke oder einer Parcelle versteht man ein größeres oder kleineres Stück Landes, welches in der nämlichen Gegend liegt, von gleicher Natur der Anpflanzung ist, und einem und demselben Eigenthümer gehört. Hieraus erhellet zugleich, was bei der Bestimmung aufgenommen und was ausgeschlossen werden muß. Die natürliche oder künstliche Begränzung, der Flächeninhalt be-

stimmt die Größe, und durch die Sektion wird die nämliche Gegend bezeichnet; die Gattung des Anbaues hat der Geometer aufzunehmen, damit er nicht bei seinen Plänen die heterogensten Aecker zusammenstelle, oder etwas als Gemeindegut verzeichne, was ausgeschlossen werden muß, wodurch nicht nur dem Abschätzer die größten Hindernisse verursachet würden, sondern auch bei der nachfolgenden Vertheilung der Grundsteuer eine Gemeinde mehr belastet werden könnte, als sie nach ihrem wirklichem Besitzstande pflichtig wäre.

Wenn daher ein Stück Feld einem einzigen Eigenthümer gehört, aber in 2 Theile getheilt ist, von denen jeder auf eine besondere und so verschiedene Art bebauet wird, daß er besonders abgeschätzt werden muß, so bildet es 2 Parcellen, wenn aber der nämliche Theil z. B. mit verschiedenen Getreidearten bepflanzt ist, so kann er nur als eine Parcelle angesehen werden, indem sich im entgegengesetzten Falle die Detaillisirung in zu kleine Geringfügigkeiten einlassen müßte, und dadurch leicht Verwirrung entstehen könnte. Aus diesem Grunde können kleine Stücke unbebauten Landes, die sich innerhalb einer bebauten Strecke befinden, nicht als eine Parcelle betrachtet werden. Gehört der nämliche Acker zwei Eigenthümern, so macht er 2 Theile aus, weil jeder nach seinem Antheile besteuert werden muß. Eine Ausnahme tritt bei Gebäulichkeiten ein, wenn das Eigenthum so getheilt ist, daß dem einen das untere Stockwerk, dem andern das obere gehört, in diesem Falle kann die Oberfläche oder Area, welche auf die nämliche Art, wie Felder, vermessen wird, nur eine Parcelle bilden, denn die Oberfläche gehört zu dem untern Stockwerke, dieses besitzt in dem vorausgesetzten Falle nur Einer. Ueberhaupt dient zum Grundsatze, eine Zerstückelung nur dann vorzunehmen, wenn es die Gränze, die topographische Lage, Verschiedenheit der Eigenthümer und der Kulturgattung erfordert, und nicht ohne Noth Grundstücke zu zerreißen, welche durch ihre Nebeneinanderstellung die Uebersicht

erleichtern. Viele Theile gibt es jedoch, welche bei der Vermessung aufgenommen, aber von den Gütern der Gemeinde ausgeschlossen werden müssen. Hieher gehören Strassen und öffentliche Plätze, Landstrassen, Flüße, und unfruchtbare von der Erde entblößte Felsenmassen, öffentliche Häuser, Festungen u. s. w., indem dieses Gegenstände sind, die der Grundsteuer nicht unterliegen, indem rücksichtlich ihrer keine Steuerpflichtigkeit eintritt.

§. 133. e) Sind auf diese Weise die einzelnen Feldstücke bestimmt, so ist zwar die eigentliche Vermessung beendiget; allein es erübriget dem Geometer noch ein anderes wichtiges Geschäft, das seine volle Aufmerksamkeit verdient, wenn seine Arbeit vollkommen seyn soll, nämlich die Kenntniß der Besitzer, indem man wissen muß, wer die Grundsteuer entrichten soll. Sind öffentliche Bücher, z. B. die Landtafel, Stadt und Grundbücher eingeführt, so erhält man aus ihnen diese Kenntniß, der Geometer hält sich an dieselben und verfaßt sich darnach sein Verzeichniß. Mangeln jedoch die öffentlichen Bücher, und sind vielleicht auch keine andern Urkunden vorhanden, die zur Bestimmung dienen könnten, so ist der Besitzstand entweder unangefochten oder streitig. Im ersten Falle können die Gemeindevorsteher, redliche Gemeindemitglieder und die Besitzer selbst die besten Aufklärungen geben; im zweiten Falle kann er nur den gegenwärtigen Besitzer aufnehmen, denn eine Entscheidung des Streites kommt ihm nicht zu, es handelt sich um eine Rechtssache, die nicht in seinen Wirkungskreis gehört. Wird der Streit zum Nachtheile des gegenwärtigen Besitzers entschieden, so muß der Geometer, wenn er seine Arbeiten in der Gemeinde noch nicht vollendet hat, sein Verzeichniß in Gemäßheit des Urtheiles berichtigen, denn seine Arbeit ist erst bei seinem Austritte beendiget, und soll bei diesem vollkommene und richtige Angaben enthalten; hat er sie schon vollendet, so müssen Zu = und Abschreibebücher den veränderten

Besitzstand enthalten. Uebrigens muß auch hier genau bemerkt werden, wie vielen Besitzern das Miteigenthum an derselben Parcelle zusteht, welches bei Gründen nicht so häufig als bei Gebäuden statt finden wird. Die Namen der Besitzer werden vielleicht oft irrig angemerkt, daher ist es, um die Richtigkeit zu befördern, nothwendig, das Verzeichniß der Eigenthümer den Grundobrigkeiten zur Verbesserung und Verifizirung vorzulegen.

f) Das aus der Vermessung erhaltene Resultat soll bleibend seyn, daher muß es in Karten, Mappen oder Plänen dargestellet werden. Es ist nicht genug, wenn gleich bei jeder einzelnen Arbeit Karten, Verzeichnisse u. s. w. entworfen werden, denn diese unterliegen manchmal einer Abänderung, auch können sie an Ort und Stelle nicht mit der gehörigen Reinlichkeit, einer ihrer Haupteigenschaften, verfaßt werden; sie müßen ein Tableau bilden, und auch jedes einzelne Feldstück soll ersichtlich seyn. Es gibt Parcellar- und Generalpläne, je nachdem über das sämmtliche unbewegliche Eigenthum eines Einzelnen, oder über eine Sektion und über eine Gemeinde oder mehrere, eigene Mappen entworfen werden. Aus den ersteren ersieht man die einzelnen Stücke nach ihrem Flächeninhalte, nach der Kulturgattung, nach ihren Besitzern, folglich enthalten sie das Verzeichniß der Güter und Besitzer; aus dem zweiten erhält man den Ueberblick über die Gränzen der Gemeinden, ihrer Eintheilung in Sektionen, über die Unterabtheilungen dieser, und ihre Lage. Wie die Mappirung am vortheilhaftesten und genauesten bewirkt werden könne, wie die Stücke aufgenommen werden müssen, ist ein Gegenstand der Geometrie und Feldzeichnungskunde.

§. 134. B. Schätzung. Größeren Schwierigkeiten, als die Vermessung, unterliegt die Schätzung, die erste bringt es bis zur mathematischen Gewißheit, die zweite nie; und sie kann sich zufrieden stellen, wenn ihre Resultate nur die mög-

lichst genaue Annäherung zur Wahrheit enthalten. Sie ist bedingt durch vielseitige Kenntniße und Redlichkeit, wo diese beiden Eigenschaften fehlen, wird sie immer in Ungewißheit schwanken; welche Ungerechtigkeit und drückende Besteuerung zur Folge hat. Vor allem muß sich daher diese Operation das Katasters um solche Männer bewerben, welche mit den Orts- und ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden, zu deren Abschätzung sie aufgestellet werden, bekannt, die nicht vielleicht nur in der theoretischen, sondern vorzüglich in der praktischen Landwirthschaft unterrichtet, die redlich und unbefangen sind. Vorzüglich die letztere Bedingung brachte manchen Staat auf den Gedanken, nur Ausländer als Schätzleute anzustellen, in der Meinung, bei diesen in einem höheren Grade die Unpartheilichkeit anzutreffen; allein, abgesehen davon, daß sich in einem größeren Staate nicht so viele Ausländer, als es nöthig ist, zu diesem Geschäfte finden dürften, so gibt ein Staat, der von jenem Grundsatze ausgeht, keinen schönen Beweis von dem Zutrauen zu seinen eigenen Unterthanen; man überzeuge sie von der Vortrefflichkeit der Grundsteuer, und die Schätzung wird richtig vorgenommen werden. Die alleinige Bestimmung der Ausländer würde leicht das Gegentheil verursachen, Mißvergnügen hervorbringen, Meinungen von Ueberschätzungen, die bei der nachfolgenden wirklichen Vertheilung der Grundsteuer häufige Reklamationen über eingebildete Bedrückungen veranlassen, und das Anwachsen von Aktenstößen befördern könnten. Die Vermessung hat es nur mit einem einzigen Gegenstande zu thun, denn auch die Area der Gebäude fällt unter gleiche Grundsätze, sie kann nach Berichtigung des Masses durchaus gleichförmig vorgenommen werden, wo hingegen die Schätzung bei jeder Art von Äckern und beinahe bei jedem einzelnen Grunde verschieden ist, die Ausmittlung des rohen, noch mehr aber jene des reinen, mittleren Ertrages die größten Hindernisse zu besiegen hat: diese sind es vorzüglich, welche den Glauben an die Ausführ-

barkeit und Herstellung des Katasters in älteren Zeiten schwanken machten, und in den neueren muthige Streiter zur Bekämpfung eines so kostspieligen Werkes aufriefen.

§. 135. Die abgesonderten Gegenstände der Schätzung sind a.) Grund und Boden im eigentlichen Sinne und b.) Gebäude.

Die Schätzung soll den Grad der Bemessung zeigen, sie soll angeben, wie mit Rücksicht auf das Staatsbedürfniß die Besteuerung von dem Grundsteuer Simplum im fortschreitenden Maßstabe bis zur Gränzlinie, bis zu dem non plus ultra gehen kann, über das hinaus nicht mehr der reine mittlere Ertrag, sondern der rohe Ertrag, das Kapital selbst angegriffen, und die Erwerbsfähigkeit, welche das unbewegliche Eigenthum verschafft, zerstöret wird; ihr Gebieth liegt inner den Gränzen der Möglichkeit einer gerechten Bemessung, werden diese überschritten, so ist sie umsonst vorgenommen.

Soll jedoch die Operation der Schätzung diesen Anforderungen entsprechen, so muß sie α. den Ertrag überhaupt, β. den reinen, γ. den mittleren Ertrag ausmitteln. Diese Ausmittlungen erfordern Grund und Boden so wie Gebäude. Da jedoch die Grundsteuer in Geld erhoben werden soll, wovon bei der Erhebung ein mehreres, so erfordert die Abschätzung der Gründe noch δ. die Veranschlagung der Erzeugnisse zu Geld und die Bestimmung des Maßstabes, nach welchem sie geschehen soll. Dieses fällt bei Gebäuden weg, indem ihr Ertrag ohnedieß größtentheils in Geld besteht. Endlich muß ε. das unbewegliche Eigenthum in Klassen eingetheilet und darüber Verzeichnisse, Rollen entworfen werden.

§. 136. α.) Bestimmung des Ertrages überhaupt. Dieser wird verschieden seyn αα.) nach dem Maße der Ertragsfähigkeit oder Ergiebigkeit und dem Tauschwerthe, und ββ.) nach

der Bebauung des Grundes und Bodens und den Arten der Gebäulichkeiten.

αα) Bei Grundstücken ist die Ergiebigkeit durch die intensive Kraft des Bodens bedingt, oder durch die Fähigkeit, eine gewisse Summe von Produkten unter den Bedingungen des Feldbaues hervorzubringen. Diese intensive Kraft kann jedoch nur durch Industrie einer gesteigerten Kultur fähig werden, auf welche nebst manchen äußeren Bedingungen auch die größere oder geringere Menge der Hülfsfonds einen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß hat. Die Lage gegen die Sonne, gegen den Wind und Wetterzug, gegen die Gewässer und Ueberschwemmungen geben die ersten Bedingniße zur Bestimmung der Ergiebigkeit. Die physischen Kräfte, welche auf den Bau der Felder, die Gewinnung und Einführung der Produkte verwendet werden, die erforderlichen Werkzeuge und Geräthschaften bilden den Hülfsfond, welcher ergiebig seyn muß, denn sonst müßte ein der Produktion gewidmetes Kapital als todt behandelt, der Hauptfond selbst müßte angegriffen werden, wenn nicht der Hülfsfond durch einen Ertrag gedeckt würde, denn die Werkzeuge und Geräthschaften nützen sich durch den Gebrauch ab, Verbesserungen und neue Anschaffungen werden nothwendig; die physischen Kräfte bedürfen eines täglichen Aufwandes zu ihrer Erhaltung. Der Hülfsfond kann jedoch für sich selbstständig keinen Ertrag liefern, denn sonst würde er aufhören, ein solcher zu seyn, sein Ertrag ist in jenem des Hauptfonds, des Grundes und Bodens mitbegriffen, daher beruht er ganz auf der Sicherheit oder Unsicherheit des Hauptertrages. So z. B. ist bei Weinbergen der Ertrag weit mehr ungünstigen Zufällen unterworfen, als bei Feldern, jene können, wenn das Hauptprodukt nicht wächst, nicht auf eine andere diesem gleich kommende Art bebauet werden, wie es bei Feldern durch Anpflanzung von andern Fruchtarten der Fall ist; daher kann auch die Ergiebigkeit der Hülfsfonds nicht so groß seyn, und sie wird nur nach dem Durchschnitte von

einer größeren Anzahl von Jahren berechnet werden können. Die Ergiebigkeit des Bodens ist es aber nicht allein, welche den Ertrag bestimmt, er hängt noch von dem Bedarf der Produkte und der Leichtigkeit des Umsatzes ab. Die Ergiebigkeit bestimmt nur ihre Menge und Güte und dadurch zum Theile auch den Werth, durch den Bedarf erst, durch die Nothwendigkeit des Tausches erhalten sie ihre volle und wahre Werthsbestimmung, einen wahren Ertrag. Die Leichtigkeit des Tausches ist durch die günstige oder ungünstige Lage der Feldstücke bedingt, welche den Absatz, den Bau und die Einfechsung der Produkte erleichtern oder erschweren. Der höhere Preis in der Nähe volkreicher Städte fällt auf den Kapitalswerth des Grundstückes selbst zurück, so wie Feldstücke, welche den Wohnungen der Besitzer näher liegen, die also leichter und mit weniger Kosten bewirthschaftet werden können, schon deßwegen einen höheren Tauschwerth haben, als jene, wo man Stunden zurücklegen muß, ehe man zu ihnen gelangt. Kann man endlich auf einen jährlichen Ertrag rechnen, so ist auch der Tauschwerth höher, wo hingegen bei Feldstücken, welche erst nach mehreren Jahren ertragen, wie z. B. bei Waldungen, zwar auch der Kapitalswerth entscheidet, der Tauschwerth des Grundstückes jedoch immer geringer ist, weil das Grundkapital eine längere Reihe von Jahren unbenützt liegt, in 20 oder 40, vielleicht in noch späteren Jahren nur einmal umgesetzt, oder ein Ertrag daraus gezogen werden kann. Die Ergiebigkeit und der Tauschwerth sind demnach die beiden Faktoren der Größe des Ertrages.

§. 137. Obwohl der Ertrag des Hülfsfonds von dem Hauptertrage abhängig ist, und dieses die Regel bildet, so ist es doch nicht nothwendig, daß sie vereinigt bleiben, wie es bei Besitzern, die ihr eigenthümliches Grundstück selbst oder durch Arbeitsleute bebauen, geschieht, es kann Fälle geben, wo bloß der Ertrag des Hauptfonds bezogen wird, und zwar

entweder der volle, wie bei Verpächtern, oder nur ein Theil desselben, wie bei Lehenherren. Der Pächter genießt bloß die Rente des Hülfsfonds, die er ergiebiger machen kann, nie aber den Hauptertrag, denn der Verpächter verpachtet sein Gut um den reinen Ertrag, der sich in dem Pachtschillinge darstellet; um weniger nicht, denn sonst müßte er leiden, um mehr kann er es nicht thun, weil sonst der Pächter zu Schaden kommen würde; zieht auch dieser über die Rente des Hülfsfonds einen Gewinn, so ist er nur Folge der gesteigerten Kultur desselben. Anders scheinet es bei den Lehenbesitzern, den Lehenbauern zu seyn, diese beziehen nebst der Rente des Hülfsfonds auch einen Theil des Hauptertrages. Haben auch ursprünglich die Lehenherren die volle Rente erhalten, so wurde doch durch Fleiß und Industrie das nutzbare Eigenthum im Werthe erhöhet, die Produktionsfähigkeit verstärkt. Dadurch erwarben sich die Nutzeigenthümer das Kultureigenthum, und das Recht auf die Erhöhung des Werthes, von diesem gebühret ihnen die Rente, also ein Theil von dem Ertrage des Hauptfonds.

Auf alle diese Unterschiede hat die Schätzung Rücksicht zu nehmen, denn nach dem Maße des Ertrages entfällt die Steuerpflichtigkeit verschieden, und der Ertrag überhaupt ist die Bedingung des reinen Ertrages.

§. 138. Nicht auf ganz gleichen Grundsätzen beruhet die Ertragsberechnung der Gebäude. Diese sind entweder ein Hauptfond, wie diejenigen, welche zur Wohnung bestimmt sind, oder ein Hülfsfond, wie Gebäulichkeiten, welche zur Betreibung eines Gewerbes im weiteren Sinne gehören. Die Ertragsberechnung der letzteren gehört nur zum Theile hieher, denn ihre Rente ist unter jener des Gewerbes begriffen, zu dessen Betreibung sie dienen.

Wie der Grund und Boden zur Nahrung, so dienet die Wohnung der Person und dem Eigenthume zum Schutze ge-

gen Elemente, gegen gesellschaftliche Feinde und ungünstige Vorfälle jeder Art. Die Nothwendigkeit dieses Palladiums verwandelte sich bald in das Streben nach Bequemlichkeit; man wollte bequem genießen, was die Forderung der Natur als nothwendig darstellte. Das Mittel hierzu fand sich in verschiedenen Objekten, welche die Steigerung in der Kultur nach den mannigfaltigsten Formen ersann, und welche die physische Erhohlung mit Gemächlichkeit genießen lassen; man bezeichnet diese Gegenstände mit dem Ausdrucke Hausgeräthe, Meubles; nach ihnen wird manchmal die Wohnsteuer bemessen, und sie gaben in manchen Staaten der Meublen-Steuer die Entstehung. Die Verfeinerung im Genuße ließ es jedoch nicht bei der Herstellung der Bequemlichkeit im Innern der Wohnungen bewenden, sie erstreckte sich auch auf das Aeußere. So haben wir Häuser, die eigentliche Wohnungen, welche zum gewöhnlichen Aufenthalte bestimmt sind, oder Luftwohnungen enthalten, die als besonderes Mittel des Genußes erscheinen.

§. 139. Bei beiden hängt der wirkliche oder mögliche Ertrag von dem Umfange, von dem höhern Genuße, von dem Bedürfnisse des Ortes ab. Je größer der Raum ist, den ein Wohnzimmer einnimmt, wornach sie in kleine, mittlere und große eingetheilt werden können, je mehr sich in einem Hause befinden, desto größer wird der Ertrag seyn. Nach dem Maße des Genußes werden Zimmer, die bloß zur Aufbewahrung und Sicherheit des Eigenthumes bestimmt sind, oder solche, welche zugleich die Eigenschaft der Bewohnbarkeit haben, und diese wieder nach dem Unterschiede, ob sie in jeder, oder nur in einer gewissen Jahreszeit bewohnbar, ob sie heißbar oder nicht heißbar sind, einen verschiedenen Ertrag geben, bei welchem noch überdieß die Konkurrenz, der Bedarf des Ortes, die Bequemlichkeit der Stockwerke, freiere Aussicht, die Helle der Wohnung, bei der Schätzung des Ertrages wohl zu berücksichtigen sind, denn

die letzt erwähnten Eigenschaften erscheinen an manchen Orten ohne Werth, wo sie dagegen an anderen gesucht und herausgehoben werden, und einen Werth erhalten, der nur in der Konkurrenz, in dem Bedürfnisse, in der Genußverfeinerung liegt. In Dörfern sind die freiere Aussicht, die Bequemlichkeit des Stockwerkes größtentheils werthlos, denn die erste ist beinahe überall vorhanden, die letzteren sind nicht leicht zu finden; in enggebauten und bevölkerten Städten bewirken sie jedoch eine merkliche Verschiedenheit in der Größe des Miethzinses, in welchem zugleich der Ertrag des Hülfsfonds der Wohngebäude, die Reparaturkosten und jene für neue Anschaffungen begriffen seyn müßen. —

Eine so große Anzahl von Bedingungen soll beachtet werden, wenn man die Schätzung mit Gerechtigkeit vornehmen will, selbst bei der Bestimmung der Umrißе zeigen sich Hindernisse, die nur durch unerschütterliche Redlichkeit, Beharrlichkeit und vielseitige Kenntnisse gehoben werden können. Die Betrachtung der einzelnen Ertragszweige stellt sie noch lebhafter dar.

§. 140. ββ) Die besondern Ertragszweige sind Getreidefelder, Wiesen und Viehweiden, Obst- und Weingärten, Waldungen, Feldungen, worauf Handels und Arzneikräuter erzeugt, Teiche, Felder, woraus Mineralien gezogen werden, oder in welchen sich mineralische Quellen befinden, Bergwerke und Steinbrüche, Häuser und andere Gebäude.

Der Ertrag der Getreidefelder richtet sich nebst manchen äußern Bedingungen (§. 136.) nach der Güte der Scholle, dem Preise oder Tauschwerthe der Produkte, und den Hülfsfonds, von welchen letzteren bei der Ausmittlung des reinen Ertrages gehandelt wird. Die Verschiedenheit in der Güte der Scholle, in der physischen Beschaffenheit ist ausserordentlich groß, hier trifft man tiefe Lagen reiner, guter Erde, dort ist sie mit Thon, Steinen, Kieseln, Sand oder Kreide

mehr oder weniger vermischt. Diese Verschiedenheit macht sie theils zur Hervorbringung der eigentlichen Getreidearten, als Weitzen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Heidekorn u. s. w., oder zur Erzeugung von anderen Fruchtarten und Pflanzen, als Erbsen, Linsen, Wicken, Hanf, Rüben u. s. w. geschickt. Der Unterschied des Grundes ist auch größtentheils die Ursache der sogenannten Brachungen; wo ein Acker durch eine Reihe von Jahren mit verschiedenen Getreide- und Pflanzenarten bestellet, und nach denselben nicht bebauet wird, d. h. brach liegt. Die Anzahl der Jahre ist bald größer, bald geringer; es gibt Felder, welche so unergiebig sind, oder so entfernt liegen, daß es sich nicht der Mühe lohnt, oder beinahe unmöglich ist, sie zu düngen, daher man sie nach jeder Ernte ein oder mehrere Jahre brach liegen läßt; andere Ackerländer hingegen können unausgesetzt nacheinander mit mehreren Fruchtarten bepflanzt werden, und es ist genug, wenn sie alle sechs, sieben oder erst nach mehreren Jahren brach bleiben, und ist bei diesen eine gute Behandlung, eine richtige Agrikultur eingeführt, so kann alle Jahre gesäet und geerndtet werden. Nach diesen Eigenschaften muß auch der rohe Ertrag verschieden ausfallen, nach ihnen muß die Schätzung desselben vorgenommen werden, welche durch die Kenntniße der Landleute erleichtert wird, denn das Verhältniß der Erndte zu dem Saatkorne in einem gewöhnlichen Jahre ist denselben meistentheils genau bekannt, es ist eine gewöhnliche Rede, daß dieses oder jenes Land das fünfte, sechste, achte auch zehnte Korn trägt. Kennt man dieses, so ist es leicht den rohen Ertrag überhaupt zu bestimmen. Man hat nur den Ertrag in einer gewissen Anzahl von Jahren zu addiren, und die Summe desselben durch die Jahre, auch das Brachjahr mitgerechnet, zu theilen. — In eben so großer Verschiedenheit zeigen sich die Preise der verschiedenen Fruchtarten, welche die Getreidefelder hervorbringen, der Preis des Weitzens ist höher, als jener der Linsen, denn der Genuß des ersten ist fei-

ner, als jener der letzteren; bei gleichen Umständen wird das nämliche Feld weniger Weitzen und mehr Linsen hervorbringen. Die Leichtigkeit des Umsatzes befördert man durch Märkte, wodurch dem Verkäufer und Käufer das Zusammentreffen erleichtert und das gegenseitige Bedürfniß befriediget wird. Ein Ort ist nun näher oder weiter von dem Markte entfernt, als der andere, das Zuführen verursachet Kosten, diese könnten in dem Preise nur dann mitbegriffen seyn, wenn alle Verkäufer gleich weit von dem Markte entfernt wären; da jedoch dieß nicht der Fall ist, werden jene, die näher gelegen sind, ihre Produkte um einen geringeren Preis verkaufen können, die weiter entfernten Orte müßen sich diesem nach einigem Schwanken fügen, da nur die Güte der Waare und die Nachfrage von beiden Seiten, die Konkurrenz den Preis bestimmt, welche aber durch die näheren Ortschaften zum Nachtheile der weiter entfernten mit bestimmet wird. Auf diese Weise werden die entlegensten Orte zwar auch um den Marktpreis verkaufen, welcher jedoch für sie geringer ist, als für alle näheren. Der geringere Preis steht im Verhältnisse mit dem geringeren Tauschwerthe, und dieser vermindert die Ertragsberechnung.

§. 141. Die natürlichen Wiesen werden entweder regelmäßig gemähet, oder das Gras auf der Wiese selbst durch das Vieh abgeweidet, in beiden Fällen muß alles Gras, welches in einem Jahre hervorgebracht wird, bei der Berechnung des Ertrages in Anschlag gebracht werden, es mag als Gras, Heu oder Grummet (Nachheu) einen Nutzen gewähren, denn unter jeder dieser Gestalten bildet es einen Hauptertrag. Der rohe Ertrag der Wiesen ist leicht zu bestimmen, denn beinahe jede Gemeinde weiß, wie viel Zentner eine Wiese von einem bestimmten Flächeninhalte gibt, eben so kennet sie die Güte des erzielten Heues u. s. w., welche jedoch sehr verschieden ist; sie hängt von der Natur des Bodens und der Art der

Kräuter ab; auch der Preis der verschiedenen Heu und Grummetsorten ist ihr nicht unbekannt, da man sehr gut weiß, welche von denselben auf den Märkten vorgezogen und am theuersten bezahlet wird. Der Schätzer hat sich daher nur mit diesen Erfahrungen bekannt zu machen, und sein Geschäft wird hierbei weniger, als bei andern Feldstücken, Hindernissen unterworfen seyn.

Künstliche Wiesen gehören in die Klasse der Ackerfelder, müßen daher wie diese abgeschätzet werden. Unter Obstgärten werden jene Feldstücke begriffen, welche mit Obstbäumen bepflanzet sind, und deren Hauptertrag in den von diesen Bäumen gezogenen Früchten besteht. Auf diesen hat man daher bei der Abschätzung auch vorzüglich zu sehen; da sie jedoch meistens noch andere Nebennutzungen gewähren, entweder als Wiese oder Ackerland oder auf irgend eine andere Art, so beruhet auch auf ihrer Schätzung die Berechnung des wirklichen Ertrages.

§. 142. Weit schwieriger ist die Abschätzung des rohen Ertrages der Weinberge oder Weingärten. Die Behandlungsarten derselben, die Bedingnisse des Anbaues sind außerordentlich verschieden, werden diese nicht mit der größten Genauigkeit beobachtet, so wird Ungerechtigkeit in der Belastung die nothwendige Folge seyn. Die Güte des Bodens, auf welchem sie angelegt sind, die Menge und Güte des Weines, welcher gewonnen wird, die Dauer der Weinberge und die Zahl von Jahren, während welcher sie nicht benützt werden können, haben auf den Ertrag einen bedeutenden Einfluß. Würden auch die Weingärten regeneriret, die abgestorbenen Stöcke durch neue ersetzt, so müßen sie doch nach einer bestimmten Anzahl von Jahren ganz neu angelegt, oder gar ausgerottet werden, um den Boden durch eine Bepflanzung mit andern Fruchtarten ausruhen zu lassen; und welches Erzeugniß ist so sehr von dem Einwirken der Elemente abhängig, als der Wein, welches

erleidet so viele Mißjahre, wo oft nicht der mindeste Ertrag gezogen werden kann. Um daher den gewöhnlichen rohen Ertrag zu bestimmen, kann nicht die nämliche Durchschnittsanzahl von Jahren, wie bei den Getreidefeldern, sondern es muß eine größere angenommen werden.

§. 143. Waldungen sind jene Ländereien, deren Hauptertrag sich durch die Hauung der darauf befindlichen Hölzer ergibt. Sie werden entweden regelmässig behauen oder nicht, im ersten Falle sind sie gewöhnlich in gewisse Schläge abgetheilt; und in beiden Fällen wird der Ertrag verschieden seyn, also auch die Schätzung vorgenommen werden müssen nach dem Kapitalswerthe des Waldbodens, nach dem Werthe der Produktion oder der Holzungen, und nach der Summe von Zeit, welche für die Haubarkeit einer gewissen Holzgattung erforderlich ist. (136. §.) Werden sie regelmäßig und jährlich behauen, so gibt der Ertrag eines Schlages den jährlichen rohen Ertrag, geschieht es nicht regelmäßig, so kann die Abschätzung durch Vergleichung mit andern Waldungen von derselben Güte und den nämlichen Holzgattungen vorgenommen werden. Hohe Waldungen können mehr ertragen, als niedrige, wollte man jedoch nach diesem Unterschiede die Ertragsberechnung bestimmen, so würde man sich sehr irren, denn die ersteren erfordern meistentheils eine größere Anzahl von Jahren zu ihrer Schlagbarkeit als die letzteren; nur nach den obigen Eigenschaften und Bedingungen wird mit Sicherheit vorgegangen werden können.

§. 144. Die Grundsätze, welche bei den erwähnten Ertragszweigen aufgestellet wurden, lassen sich mit geringen Abänderungen auch auf jene Felder anwenden, worauf Handels- und Arzneikräuter, als Waid, Krapp, Tabak, Rhabarber, Saffran u. s. w. erzeugt werden; bei diesen wird jedoch hauptsächlich der Bedarf, der Preis den Ertrag mit bestimmen.

Teiche werden nach dem Fischfange *), der jährlich oder erst nach mehreren Jahren geschieht, abgeschätzt. Oft geschieht es aber, daß man diese Ländereien bald als Fischteiche, bald als Ackerland benützt, in diesem Falle muß auch die Schätzung mit Rücksicht auf den verschiedenen Ertrag vorgenommen werden, man berechnet den Nutzen, der sich aus dem Fischfange, und jenen, der sich aus dem Ackerbaue ergibt, theilet die Summe durch die Anzahl Jahre, während welcher das Erdstück zur Fischerei und zum Ackerbaue verwendet wurde, und so erhält man den Ertrag überhaupt.

Felder, woraus Mineralien gewonnen werden, oder in welchen sich mineralische Quellen befinden, Privat-Bergwerke und Steinbrüche können nur nach ihrem wirklichen Ertrage mit Rücksicht auf die Oberfläche des durch sie unbrauchbar gewordenen Landes geschätzt werden.

Vermischte Anpflanzungen endlich, bei welchen die Absicht auf die Erzielung von mehreren Haupterträgnissen gerichtet ist, werden durch Vergleichung und Vereinigung derselben geschätzt, jedoch hat man sich hierbei, um nicht das Geschäft der ohnedieß schweren Schätzung noch schwieriger zu machen, zur Richtschnur zu nehmen, nur dann ein Feld als eine vermischte Anpflanzung zu betrachten, wenn die Absicht der Gewinnung eines verschiedenen Hauptertrages z. B. Getreide und Wein deutlich erhellet, wo hingegen einzeln stehende Bäume in Weingebirgen, kleine Versuche einer neuen Anpflanzung nicht besonders geschätzt werden können, denn sonst würde man schwerlich vor mehreren Menschenaltern die Operation beendigen.

§. 145. Unter Gebäuden versteht man gewöhnlich alles über der Oberfläche der Erde erbaute unbewegliche Eigenthum, und je nachdem sie entweder zur Wohnung, oder zu andern

*) Ich glaube mich hier auf das österr. allgem. bürg. G. Buch v. J. 1811 berufen zu dürfen, welches Fische im Teiche als ein unbewegliches Gut ansieht.

Zwecken dienen, sind sie Häuser oder andere Gebäulichkeiten. Bei der Abschätzung der Häuser hat man auf die Oberfläche des Bodens, welche sie einnehmen und auf das Obergebäude Rücksicht zu nehmen. Die Oberfläche selbst trägt dem Eigenthümer keinen Ertrag, da sie jedoch die Grundlage, die Bedingung der Existenz des Hauses macht, und unter dem Kapitale, welches auf den Erkauf desselben verwendet wurde, ideel auch jenes für die Oberfläche begriffen ist, so muß der Zins des ganzen Hauses auch den Zins, den man sonst für die Oberfläche erhalten könnte, enthalten; und in dieser Hinsicht erscheint die Area als ertragsfähig. Nur handelt es sich noch darum, nach was für einem Maßstabe dieser ideale Ertrag ausgemittelt werden soll. In einigen Staaten wird er, wie jener des besten Aeerlandes angenommen, diese Bestimmung scheint jedoch nur positiv zu seyn, denn richtiger wäre es, die physische Beschaffenheit des Bodens, worauf das Haus steht, zu untersuchen, ihn sodann mit dem Boden von einer gleichen Beschaffenheit zu vergleichen, und nach dem rohen Ertrage, den dieser bei einer Bepflanzung mit der besten Fruchtart, deren er fähig ist, abwirft, auch den Ertrag der Oberfläche zu bestimmen.

Das Obergebäude wird nach dem wirklichen oder möglichen Miethzinse, den es ertragen könnte, wenn es seiner Bestimmung gemäß benützt würde, geschätzt, jedoch muß die Schätzung der Oberfläche abgezogen werden, weil ihr Ertrag sich nur in jenem des Hauses darstellt, und in dem entgegengesetzten Falle der nämliche Gegenstand doppelt der Schätzung unterzogen würde. Nebst jenen Eigenschaften, die bereits im §. 139. angeführet wurden, sind bei der Schätzung des möglichen Miethzinses noch die Stockwerke, die das Obergebäude hat, zu berücksichtigen. Unter Stockwerken kann man die Erhöhung der bewohnbaren Theile des Hauses über das Erdgeschoß oder über die vorhergehenden Stockwerke verstehen. Nach ihrer Anzahl wird auch der Ertrag verschieden seyn, wel-

cher jedoch mit der größeren Menge der Stockwerke nicht in einem gerade fortschreitenden Verhältniße der Vergrößerung steht, so daß ein Haus mit 4 Stöcken noch einmal so viel ertrüge, als ein anderes mit 2 Stockwerken unter übrigens ganz gleichen Umständen. Denn je höher die Stockwerke, desto geringer ist der Zins, welcher daher mit der zunehmenden Höhe jener abnimmt.

Eine Absonderung der Schätzung muß in jenem Falle eintreten, wenn ein Haus zwei Eigenthümern nach bestimmten Theilen gehört, und z. B. einer das Erdgeschoß und der andere das Stockwerk besitzt, denn bei der Ausmittlung des rohen Ertrages des ersten muß die Schätzung der Oberfläche abgezogen werden, nicht aber bei jener des zweiten, weil die Area zum Erdgeschoße gehört.

§. 146. Die übrigen Gebäulichkeiten dienen nicht eigentlich zur Wohnung, sondern zu andern Zwecken z. B. zur Betreibung einer Fabrik, eines Gewerbes u. s. w., sie werden entweder vermiethet, oder gehören dem Gewerbsmanne eigenthümlich, und sind im letzten Falle nur Hülfsfond, oder werden theilweise auch als Hauptfond z. B. durch weitere Vermiethung benützt. In allen Fällen unterliegt die Oberfläche nach dem oben angegebenen Maßstabe (§. 145.) der Grundsteuer. Werden diese Gebäulichkeiten vermiethet, so geschieht die Schätzung nach dem Zinse, denn dieß ist der Ertrag; die Bestimmung zu einem andern Zwecke macht hierbei keinen Unterschied. Gehören sie dem Gewerbsmanne eigenthümlich und sind nur Hülfsfond, so liefern sie als Gebäude keinen Hauptertrag, und nur in dem Gewerbsertrage, wird auch ihr Ertrag enthalten seyn; sie können daher auch nicht als für sich ertragsfähige Gebäude der Grundsteuer einbezogen werden, bei Landbauern wird zwar ihre Rente, welche das zur Erbauung oder zum Ankaufe des Hülfsfonds verwendete Kapital liefern muß, derselben unterworfen, weil ihr auch der Haupt-

ertrag, in welchem jene begriffen ist, unterliegt, nie aber bei den Gewerbsleuten im engeren Sinne, denn wollte man auch bei diesen die Rente des Hülfsfonds, hier der Gebäulichkeiten aus dem Gewerbsertrage reißen, und als einen der Grundsteuer einzubeziehenden Gegenstand betrachten, so könnte eine solche gewaltsame Trennung derselben, da sie viel leichter mit der Gewerbssteuer belegt wird, nur durch weitläufige Berechnungen, die leicht verwirren und zur Ungerechtigkeit führen würden, geschehen. Selbst bei Landbauern wird nur der Hauptertrag geschätzt, weil dadurch zugleich die Rente des Hülfsfonds geschätzt ist, daher können auch Gebäude, welche bloß zum Betriebe des Landbaues (im weiteren Sinne) bestimmt sind, z. B. Scheunen, Ställe, Speicher, Keller, Kelterhäuser u. s. w. wo sich das zum Gute gehörige Vieh befindet oder die von den Ländereien erhaltenen Früchte jeder Art aufbewahret werden, nicht als Gebäude abgeschätzt werden; und warum sollte dieß nicht auch bei den übrigen Gewerbszweigen statt finden, da doch der nämliche Grund eintritt?

Werden jedoch Gebäude, die eigentlich zum Gewerbsbetriebe bestimmt sind, nicht zu diesem Zwecke verwendet, sondern z. B. weiter vermiethet, oder hat ein Gewerbsmann mehr Gebäudebestandtheile, als zum Betriebe seines Ertragszweiges gehören; so hören sie auf, Hülfsfond zu seyn; dann müßen sie nach ihrem wirklichen oder möglichen Ertrage, oder Zinse geschätzet werden.

§. 147. β) Bestimmung des reinen Ertrages. Man versteht unter diesem denjenigen Ertrag, welcher nach Abzug der zur Gewinnung des rohen Ertrages angewendeten oder anzuwenden üblichen Hülfsfonds erübriget. Alle Auslagen auf die Erzeugung, Pflege, Einbringung und den Verkauf der Produkte, auf die Erhaltung und Ausbesserung der Gebäude, müßen daher in Abschlag gebracht werden, indem zufolge des Gesetzes der Gleichheit nur der reine Ertrag besteuert werden kann.

Dahin gehören der Lohn der Arbeiter, oder wenn der Grund von dem Eigenthümer selbst bearbeitet wird, die gemeindeübliche Arbeitsrente, die Interessen der zur Erzeugung nothwendigen Vorschüsse, als zur Anschaffung der erforderlichen Werkzeuge, Geräthschaften und des Viehes, das durch seine physischen Kräfte oder seinen Dünger zum Ackerbaue nöthig ist, die Kosten, welche ihre Unterhaltung, die Einfechsung und Verführung der Produkte auf Märkte nothwendig machen und endlich die zu Reparaturen erforderlichen Baumaterialien, um den während einer gewissen Zeit ganz oder theilweise zu Grunde gehenden Kapitalswerth zu ersetzen. Bei der Ausmittlung des reinen Ertrages können jedoch die persönlichen Verpflichtungen der Besitzer gegen Andere, oder die auf ihren Realitäten vorgemerkten dinglichen Lasten nicht in Abzug gebracht werden, denn die ersteren, z. B. Hand-Robothen, haben auf den Ertrag des Gutes des Robothpflichtigen keinen Einfluß, weil der Arbeiter, der in der Zwischenzeit an seiner Stelle das Feld bebauet, ohnedieß in Anschlag gebracht wird; und auch die letzteren z. B. Zehententrichtungen, das Bergrecht u. s. w. können keine Verminderung des Ertrages zur Folge haben, denn ihre Wirkung beschränkt sich bloß darauf, daß der Eigenthümer den Ertrag nicht allein genießt, sondern ihn mit einem andern theilen muß, welches aber auf die Größe des Ertrages unmöglich einwirken kann. Man könnte zwar einwenden, wenn gleich diese Lasten auf den Ertrag keinen Einfluß haben, so verringern sie doch den Kapitalswerth, dieß kann man zwar nicht ganz läugnen, jedoch erwiedern, eine Verringerung ist nur für denjenigen vorhanden, der sich die Last auflud, nicht aber für den Käufer, denn in dem Kaufpreise ist schon der Abzug der Lasten enthalten. Die übernommene Bürde beruht auf Privatkonventionen, die dem Staate nicht schaden können. Und endlich sind nicht Gründe und Häuser, sondern ihr Ertrag, folglich auch die Bezüge der Zehent-Berg-Grund-Herren u. s. w. der Grundsteuer unterwor-

sen; um den Betrag, in welchem diese ihre Bezüge versteuern müssen, wird auch die Steuerquote auf die Besitzer geringer entfallen; wollte man aber bei den Gütern der Besitzer selbst den Abzug der Lasten vornehmen, so müßte man eine Berechnung vornehmen, welche durch ihre Weitläufigkeit und Verzweigungen kein glückliches Resultat erwarten ließe, da auf die andere Art Einfachheit mit Gerechtigkeit vereiniget werden kann.

Nach dem Unterschiede der Ertragszweige des unbeweglichen Eigenthumes, des Grundes und Bodens und der Gebäude, wird auch die Ausmittlung des reinen Ertrages sehr verschieden entfallen, denn der eine erfordert bald mehr bald weniger Hülfsfond als der andere.

§. 148. Die Kosten, welche zur Gewinnung der Getreidearten ausgeleget werden, sind nebst jenen für den Bau des Weinstockes in der Regel die größten, daher ist auch unter übrigens gleichen Umständen der reine Ertrag geringer, obwohl der höhere Werth jener Erzeugniße den Geld-Ertrag im Verhältnisse zu den übrigen Zweigen beinahe zum höchsten umschaffet. Bei den Weingärten muß nebst dem Abzuge der Bau-Unterhaltungs-Dung-Kelterkosten u. s. w. auch noch darauf Rücksicht genommen werden, daß jährlich theilweise Anpflanzungen und die gewöhnlichen Arbeiten auch in solchen Jahren vorgenommen werden müssen, wo die Weinberge keinen Ertrag liefern; diese müssen in Abschlag gebracht werden, um den reinen Ertrag zu berechnen.

Wiesen liefern ihren Ertrag größtentheils von selbst, ohne Arbeiten, höchstens jene der Wässerung, wenn die Wiesen derselben fähig sind, und die Kosten für Dung und Asche ausgenommen. Diese, so wie die Auslagen der Erndte, des Mähens, Umwendens und Aufbindens, der Einführung und des Verkaufes sind leicht zu berechnen, und müssen abgezogen

werden. Der Abzug kann nicht viel betragen, der reine Ertrag ist daher auch größer.

Die Obstgärten unterscheiden sich durch die Obstarten, welche die Bäume tragen, sie erfordern bald größere, bald geringere Sorgfalt, mehr oder weniger Kulturkosten, und darnach wird auch die Ausmittlung des reinen Ertrages verschieden seyn müssen.

Von dem rohen Ertrage der Waldungen sind die Kosten der theilweisen Anpflanzungen, jene für die Hauung, Einführung und Verführung abzuschlagen, die letzteren betragen viel, denn wenn die Klafter Holz im Walde 8 bis 10 fl. kostet, so wird sie auf dem Markte oft um 16 bis 20 fl. und auch noch höher verkauft.

Unter diesen und den im vorhergehenden Paragraphe angeführten Bedingungen wird auch bei den übrigen Ertragszweigen die Berechnung des reinen Ertrages geschehen müssen, welche, wenn sie auf einer sichern Grundlage, der vorgenommenen Ausmittlung des Ertrages überhaupt, beruht, nicht mit so großen Beschwerlichkeiten, als diese, verbunden ist.

§. 149. γ) Bestimmung des mittleren Ertrages.

Wenn weder ein großer, noch zu geringer Ertrag überhaupt angenommen wird, wenn weder zu große noch zu geringe, sondern die gewöhnlichen und gemeindeüblichen Hülfsfonds abgezogen werden, so ergibt sich der mittlere Ertrag, dessen Annahme den Forderungen der Gerechtigkeit und Gleichheit entspricht, denn der wirkliche Ertrag begreift den mittleren in sich, und wird unter diesen in der Regel nicht fallen, sollte es durch außerordentliche Zufälle dennoch geschehen, so treten die Ausnahmen von der Grundsteuer ein. Die Annahme des mittleren Ertrages scheint jedoch in der Hinsicht der Gerechtigkeit und Gleichheit nicht zuzusagen, weil der reine Ertrag beinahe jährlich verschieden ist, folglich jener, welcher eben so

viel oder nur etwas mehr gewinnt, als die Berechnung des mittleren Ertrages beträgt, eben so belegt wird, als jener, dessen Ertrag viel höher ist, wo hingegen, wenn der wirkliche oder mögliche jährliche reine Ertrag als Grundlage der Bemessung bestimmt wird, sich keiner beschweren kann, indem ihn die Grundsteuer nach dem Verhältnisse desselben trifft. Allein abgesehen davon, daß eine solche Ausmittlung nicht jährlich vorgenommen werden kann, frägt es sich, ob nicht eben durch sie Ungerechtigkeit und Ungleichheit hervorgebracht würde. — Der reine Ertrag ergibt sich aus der Bestimmung des Ertrages überhaupt nach Abzug der Hülfsfonds, beide hängen von gewissen Bedingungen ab, welche auf die Größe des reinen Ertrages Einfluß haben; sind jene in gleichem Masse vorhanden, so ist auch dieser gleich, jene müssen aber bei Aeckern und Gebäuden von der nämlichen Beschaffenheit als gleich angenommen werden, indem sich keine Ursache zur Annahme des Gegentheiles zeigt, folglich weder mit einer zu grossen noch zu geringen Einwirkung auf den reinen Ertrag, dieser wird daher bei der nämlichen Klasse des unbeweglichen Eigenthumes auch ganz gleich seyn; der reine Ertrag würde der mittlere seyn, und doch ist es nicht der Fall.

§. 150. Die Ursache der Verschiedenheit des reinen Ertrages selbst bei derselben Klasse liegt in der Individual-Industrie, und diese kann nicht der Besteuerung unterliegen. Denn wenn der Vermögliche seinen Kapitalüberfluß dazu anwendet, um durch künstlichere Bauart und Erhöhung der Kultur eine Produktionsvermehrung zu erwirken, so hat er einerseits die Gefahr des Kapitalsverlustes, wenn sein Unternehmen mißlingt, und auf der andern Seite verschafft er dem Unvermöglichen die Kenntniß der Vortheile und Nachtheile in der neuen Art, die Felder zu bebauen. Seine Individualindustrie ist ein belehrendes Beispiel für andere, welche im Falle des Gelingens die höhere Rente, die durch die neue Methode

das darauf verwendete Kapital liefert, mit Sicherheit berechnen können, da sie dem ersten Unternehmer sammt dem Kapitale höchst unsicher war; dem Ganzen ist diese Industrie heilbringend, und nur dem Privaten allein nachtheilig; sie bleibe ihm daher frei, bis sie aufhört, individuell zu seyn, und Gegenstand der allgemeinen Kultur wird. Wollte man sie berücksichtigen, und bei der Berechnung des Ertrages in Anschlag bringen, so würde der Kapitalswerth selbst unsicher gemacht, man würde leicht der Industrie zuschreiben, was Folge der intensiven Kraft des Bodens ist, man müßte sich in ein Schwanken verlieren, aller festen Grundlagen entbehren, und in ein Labyrinth stürzen, aus dem jeder gewaltsame Ausweg zur Ungerechtigkeit führte. Der schädliche Hang des Müssiggängers würde noch mehr bestärkt, der fleißige Landwirth müßte den Ausfall desselben auf sich nehmen, und für seinen Fleiß büssen. Allen diesen Ungerechtigkeiten wird durch die Annahme des mittleren Ertrages vorgebeuget, und wenn je eine Steuer vortheilhaft auf den Nationalreichthum einwirken kann, so ist es die Grundsteuer nach der Bemessung des reinen mittleren Ertrages, denn dann wird sie den Industriösen nicht am Fortschreiten in der Kultur hindern, und den Müßigen zur Arbeit auf eine heilsame Art zwingen, woferne nicht unzeitige Milde in Steuernachlässen ihre wohlthätigen Folgen vereitelt.

§. 151. Die Bestimmung des mittleren Ertrages geschieht nach einer Durchschnittszahl von mehreren Jahren, unter welchen sich die sehr guten mit den schlechten ausgleichen und die Berechnung der mittleren sich ergibt. Ist auch das richtige Ausmaß, wie viele Jahre als Theilzahl angenommen werden müssen, mit großen Beschwerlichkeiten verbunden, so wird doch dieses Geschäft durch die Einsicht der Kauf- und Pachtkontrakte einer Gemeinde, durch die Kenntniß des Preises, um welchen Güter verkauft und verpachtet werden, sehr er-

leichtert; man suche sich diese zu verschaffen, und die etwaigen Ungleichheiten durch eigene Erforschung zu beseitigen. Die landesüblichen Zinsen des Kaufpreises, so wie der Pachtschilling bestimmen den reinen Ertrag, und ihre Mittelpreise den mittleren reinen Ertrag, freilich sind sie zu vielen und oft großen Veränderlichkeiten unterworfen, als daß sie zum alleinigen Maßstabe angenommen werden könnten, jedoch als Hülfsmittel sind sie wohl zu gebrauchen, besonders dann, wenn man nur auf den Ertrag an Produkten sieht, und nicht auf ihren Geldwerth, denn der größere oder geringere Werth des Geldes ist es größtentheils, welcher diese Veränderlichkeiten hervorbringt. Daraus erhellet zugleich die größere Schwierigkeit in der Bestimmung des mitteren Ertrages der Gebäude, als des Grundes und Bodens, da jene keine Produkte, sondern nur Geld liefern, und eine Auflösung dieses in Naturerzeugnisse manchen Unrichtigkeiten ausgesetzt seyn würde. Diejenigen, welche pachten, berechnen ganz sicher den Preis, welchen sie geben können, sie berücksichtigen den Ertrag überhaupt, alle Kosten, auch den Gewinn, den jedoch der Verpächter durch die Forderung eines höheren Pachtschillings verringert, und so werden sie in der Regel nicht leicht zu Schaden kommen. Diese Berechnungen sind hinlänglich, wenn die Pachtung jährlich erneuert wird, allein geschieht sie auf Lebenszeit, oder geht sie auch auf die Erben über, so muß der Pächter noch berücksichtigen, daß nicht alle Jahre gleich gut sind, und er doch immer, außerordentliche Zufälle ausgenommen, den nämlichen Preis entrichten muß, er wird daher nicht denselben geben können, um welchen der jährliche Pächter pachtet; sein Preis wird den mittleren reinen Ertrag darstellen; eben dieses gilt von den landesüblichen Zinsen des Kaufschillings. Wenn die Schätzleute diese Grundsätze beachten und sich selbst fragen, um welchen Preis könnte ich pachten, ohne Schaden zu leiden, so werden sie viele der Beschwerlichkeiten ihres Geschäftes beseitigen, und aus der Erfahrung

selbst Angaben gewinnen, die durch nachfolgende eigene Erforschung den größtmöglichsten Grad von Wahrheit erhalten.

§. 152. δ) Bisher wurde von dem natürlichen Ertrage gehandelt, dieß ist jedoch für eine Steuer, die in Geld erhoben werden soll, nicht genug, der mittlere reine Ertrag muß zu Geld angeschlagen werden, und man muß zeigen, nach was für einem Maßstabe diese Veranschlagung geschehen soll. Den Werth des Grundes selbst in Geld anzunehmen, wie es in England geschieht, ihn zu einem Handelsartikel umzuschaffen, ist nicht nöthig, denn die Grundsteuer hat es nicht mit ihm, sondern mit dem Ertrage unmittelbar zu thun; der Maßstab des Anschlages wird der mittlere bleibende Geldwerth seyn. Auf die Geld-wohlfeilsten und theuersten Jahre kann keine Rücksicht genommen werden, denn im ersten Falle würde dem Staate, im zweiten den Steuerpflichtigen geschadet. Unter dem bleibenden Geldwerthe kann hier nicht ein streng unveränderlicher verstanden werden, denn selbst der Werth des Silbergeldes verändert sich in längerer Zeit, viel eher jener des Papiergeldes, nur mit Rücksicht auf den mittleren Werth kann er als bleibend auch in längerer Zeit erscheinen. Dieser Geldwerth der Produkte läßt sich durch den Durchschnitt des Preises von mehreren Jahren an solchen Orten bestimmen, wo die größte Konkurrenz zu vermuthen ist, folglich durch den Durchschnitt des Marktpreises, indem hier bald dem oft zu großen Vertrauen des Verkäufers auf den Werth seiner Produkte durch die geringe Anzahl der Käufer Schranken gesetzt werden, und bald umgekehrt Käufer bei einer geringen Menge von Verkäufern ihre Lust nach wohlfeilem Einkaufe nicht befriedigen können; auf diese Art werden sich während eines Jahres, und um so eher während eines Zeitverlaufes von mehreren Jahren Käufer und Verkäufer das Gleichgewicht halten, und daraus ergibt sich der mittlere, und eben dadurch während des angenommenen Zeitraumes bleibende Geldwerth. Sind Verzeich-

nisse über die Preise auf den Märkten geführt, so müßen diese gesammelt, und der Durchschnitt nach dem größeren oder geringeren Wechsel der Preise bestimmt werden. Sind keine solchen Verzeichnisse vorhanden, oder werden sie nicht über alle Artikel gehalten, so ist eine genaue Vergleichung mit bekannten Preisen an anderen Marktorten, jedoch mit Rücksichtnahme auf die geringere oder größere Entfernung der Wohnorte der Verkäufer von denselben nothwendig, wobei zugleich über die Richtigkeit der vorgenommenen Vergleichung durch das Einvernehmen redlicher Kaufleute, Fruchthändler und Ackersleute die feste Ueberzeugung erlangt werden kann.

§. 153. *e*) Eintheilung des unbeweglichen Eigenthumes in Klassen.

Alle bisher erwähnten Ausmittelungen und Geschäfte können jedoch nicht bei jedem einzelnen Grunde oder Gebäude vorgenommen werden, denn wann würde dann die Schätzung, besonders in größeren Staaten ihr Ende erreichen? — Wenn aber nach der Verschiedenheit des reinen mittleren Ertrages gewisse Klassen angenommen werden, und das unbewegliche Eigenthum von derselben Beschaffenheit der nämlichen Klasse einbezogen wird, wenn nicht der Acker dieses Besitzers, oder das Gebäude des andern abgeschätzt, sondern überhaupt bestimmt wird, welches ist der mittlere Ertrag eines Joches oder Morgens von dieser oder jener Ergiebigkeit und einer bestimmten Kulturart; so wird nicht nur jeder Leidenschaft des Abschätzers vorgebeugt, sondern auch Gerechtigkeit und Gleichheit sowohl zwischen den Einzelnen, als Gemeinden und Kreisen hervorgebracht.

Die Eintheilung geschieht gewöhnlich nach drei Klassen, in gute, mittlere und schlechte Aecker und Gebäude, allein eine solche Eintheilung wird bei ihrer so mannigfaltigen Verschiedenheit nicht hinlänglich, die dritte wird am zahlreichsten, zum Nachtheile des Staates und der vordern Klassen besetzt

seyn. Es müssen daher mehr angenommen werden, jedoch wie viele, kann die Theorie nicht bestimmen, denn ihre Anzahl hängt von der Beschaffenheit der Gründe und Gebäude in den verschiedenen Distrikten eines gegebenen Staates ab. Ueberhaupt muß man sich hierbei zur Richtschnur nehmen, nur dann eine Eintheilung in Klassen vorzunehmen, wenn mehrere Güter ohne Rücksicht auf Individual-Industrie denselben mittleren reinen Ertrag geben, dagegen Güter von einem besondern Ertrage auch besonders abzuschätzen, und wohl bedenken, daß der Boden, welcher die besten Erzeugnisse liefert, nicht immer bei der Klassirung den ersten Rang einnehmen kann, weil sein Ertrag oft sehr gering ist, und daß die Eintheilung in Klassen nur im Verhältnisse der Menge, Güte und des Preises, nach dem mittleren reinen Ertrage geschehen kann. Eben so wie bei der Vermessung, müssen auch über diese Operationen der Schätzung Tabellen, Rollen entworfen werden, wobei um so mehr die größte Genauigkeit zu beobachten ist, da sie die Grundlage für die Bemessung der Quoten der Steuerpflichtigen sind. Die Verzeichnisse über die Vermessung und Schätzung zusammen in ein Tableau gestellt, bilden das Kataster.

§. 154. C. Erhaltung des Katasters. Umsonst würde man Zeit, Mühe und Auslagen auf die Errichtung des stabilen Katasters verwendet haben, es würde seinen Zweck, jederzeit eine gleiche und allgemeine Grundsteuer-Vertheilung zu erwirken, nicht erreichen, wenn nicht gleich vom Anfange solche Einrichtungen getroffen werden, wodurch sich das Kataster erhält, wodurch alle Veränderungen ersichtlich werden, welche durch den unter den Besitzern vor sich gehenden Güterwechsel Statt finden. Das Kataster muß daher diesen Veränderungen, so wie sie sich nach und nach ereignen, folgen, es darf nicht veralten; die ursprüngliche Rolle (Mutterrolle) muß sich stets verjüngen, und dadurch die Vergangenheit als Jetztzeit fixirt werden. Ohne solche Einrichtungen ist die gan-

ze Katastralarbeit in 30 Jahren abgelebt, nicht mit einer bloßen Revision könnte geholfen werden, sondern man müßte wieder von vorne anfangen. — Die Veränderungen sind zweifach, entweder in den Personen der Besitzer, oder in den Gütern. Beide werden ersichtlich gemacht durch Ab - und Zuschreibejournäle, durch Ab - und Zuschreiberegister, auf diese wird in der Mutterrolle hingewiesen, nach ihnen wird sie verändert; sie sind keine abgesondert bestehenden Bücher, sondern nur eine Fortsetzung; sie, und die ursprünglichen Verzeichnisse bilden ein Ganzes. Die Veränderungen in den Personen der Besitzer erfährt man leicht, denn jedem neuen Besitzer ist daran gelegen, als Eigenthümer anerkannt, und auf die gesetzliche Art in die bestehenden öffentlichen Bücher als solcher einverleibt zu werden. Aus diesen erhält das Kataster die Kenntniß der vorgegangenen Veränderung, oder wenn jeder Uebernehmer noch insbesondere angewiesen wird, sich zur Einschreibung in das Kataster der Gemeinde zu melden, sich mit seinem Rechtstitel und der Erwerbungsart durch Urkunden oder die Gegenwart des Ueberträgers auszuweisen, so ist für die Richtigkeit bei diesen Veränderungen hinlänglich gesorgt. Eben dieses gilt bei Zerstückungen des unbeweglichen Eigenthumes, wo die Uebertragung erfordert, daß dem einen zu - und dem andern abgeschrieben werde. Größere Achtsamkeit ist jedoch in dem Falle nöthig, wo durch einen Zuwachs z. B. Anschwemmungen oder durch Errichtung neuer Gebäude eine Veränderung vor sich geht, denn diese können viel leichter dem Kataster und der Steuer entzogen werden. Erfordert gleich die Sorge für die Aufmunterung der landwirthschaftlichen Kultur, und der Aufführung neuer Gebäude, diese Gegenstände einige Zeit von der Steuer zu befreien, so ist es doch vortheilhaft und nothwendig, sie gleich anfänglich in gehörige Evidenz zu bringen, damit nicht nachfolgende nichtige Reklamationen den festen Gang des Katasters auch nur einige Zeit aufhalten. Wie die aufgestellten Regeln bei einzelnen Besitzern zu beobachten

sind, so müßen sie auch zwischen den Katastern der Gemeinden und Distrikte angewendet werden, denn man kann die Möglichkeit nicht läugnen, daß verschiedene Ereignisse eine Veränderung in den Gränzen der Gemeinden bewirken können, die Gerechtigkeit erfordet es dann, derjenigen Gemeinde, welche einen Theil ihres Gebiethes verliert, eine Erleichterung in der Steuer zu verschaffen, und zwar nach dem Maße, als der reine mittlere Ertrag der verlornen Ländereien größer oder geringer ist.

Zwei Nachtheile sind jedoch bei den Ab- und Zuschreibebüchern zu vermeiden, wenn nicht Verwirrung die Katastralarbeit vernichten soll, nämlich die Schreibesucht, und die Unterlassung der Nachschreibung. Schreibt man bei der Veränderung den ganzen Artikel der Mutterrolle um, so wird die immer mehr anwachsende Menge der Bücher jedes Zurückschreiten zu den ursprünglichen Büchern unendlich erschweren; ist die Erhaltung des Katasters auf eine große Schreiberei gestützt, so kann man versichert seyn, daß bei der Revision, welche die während eines Zeitverlaufes von mehreren Jahren, durch erhöhete und gemeindeüblich gewordene Kultur entstandenen Ungleichheiten zu verbessern sucht, Unordnungen zum Vorscheine kommen werden, die einer neuen Regulirung mit Sehnsucht harren; nur in dem Theile, in welchem sich wirklich eine Veränderung ergibt, soll daher eine Umschreibung veranlasset werden. Eben so schwer ist es, die Bücher wieder in Ordnung zu bringen, wenn man die Ab- und Zuschreibung einige Jahre unterlassen hat, denn es fehlen dann oft die Daten zur Rektifizirung. Bringen auch manchmal Kriege solche störende Unterbrechungen hervor, so soll es doch wenigstens nicht durch die Nachläßigkeit der Buchführer geschehen.

§. 155. Ist auf diese Weise das Kataster vollendet, und Vorsorge getroffen für dessen Erhaltung, erhellet aus demselben der reine mittlere Ertrag des unbeweglichen Eigenthumes,

folglich das steuerbare Einkommen, so kann die Bemessung gleich und gerecht seyn; mit Rücksicht auf das Staatsbedürfniß kann dann leicht für Provinzen, Kreise, Gemeinden und die Einzelnen der Theil, die Quote der zu entrichtenden Grundsteuer bestimmet werden; und kennt man genau das steuerbare Einkommen, so wird man eben so pünktlich wissen, wie viel Quoten ohne Störung der Privatwohlfahrt auferlegt werden können. Nimmt man gerechte Rücksicht auf gegründete Einwendungen gegen die Resultate des Katastral-Geschäftes, verbindet man Strenge mit Milde in jenen Fällen, wo Nachlässe nothwendig werden, hütet man sich vor Veränderungen, die leicht den festen Gang der Privatwirthschaft stören könnten, so wird der glücklichste Erfolg das herrliche Werk krönen, und Glück muß ein solches Unternehmen über die Länder verbreiten; freilich erst fühlbar nach längerer Zeit, bis sich der nun härter getroffene Eigennutz mit der festeren Wohlfarth der übrigen Pflichtigen ausgleichet.

Die Bemessung wird nicht nur gleich seyn, sondern sich auch über alle erstrecken, persönliche Eigenschaften der Grund- und Hausbesitzer wird sie nicht berücksichtigen, denn Hohe und Niedere, Würdenträger und Bauern sind vor dem Richterstuhle des Katasters gleich. Nur bei außerordentlichen Zufällen oder wo keine Steuerpflichtigkeit vorhanden ist, wird sie Ausnahmen dulden können. Dergleichen Gegenstände, welche der Grundsteuer nicht unterliegen, sind unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Spaziergänge und Plätze, (jedoch nicht Privatleuten gehörige Lustwandlungsorte) Beerdigungs-Plätze, Flüsse und Kanäle, ferner alle zu einem öffentlichen Dienste bestimmten Gebäude, Kirchen und Spitäler; denn alle diese Gegenstände liefern in der Regel keinen Ertrag, es fehlt also an dem Maßstabe der Bemessung. —

Ist der reine mittlere Ertrag zum Steuerkapitale erhoben, so könnte noch die Frage entstehen, wie viel Prozente

desselben genommen werden können? Allein theoretisch läßt sich dieses wohl nicht bestimmen, denn auf das wirkliche Bedürfniß eines gegebenen Staates, auf die durch andere Steuern einfließenden Beträge, auf das Fortschreiten der landwirthschaftlichen Kultur, welche durch die Grundsteuer nicht gestöret werden soll, kann nur die positive Gesetzgebung, nicht aber die Theorie, Rücksicht nehmen, es bleibt ihr also auch die Bestimmung der einzuhebenden Prozente anheimgestellt.

§. 156. Nicht immer erkannte man den reinen mittleren Ertrag als das besteuerbare Einkommen, man glaubte nach manchen andern Gegenständen viel leichter die Bemessung vornehmen zu können; man wollte bei dem Grunde und den Gebäuden Ausmittlungen und Berechnungen vermeiden, und hielt sich an bereits vorhandene und sichtbare Merkmale. Die Hülfsmittel, welche der Betrieb des Landbaues erfordert, als landwirthschaftliche Gebäude, Geräthschaften, Zugvieh, wurden besteuert. Auflagen auf dieselben treffen den Besitz von Gütern, durch deren Gebrauch eine Erzeugung neuer, oder eine Erwerbung schon vorhandener Güter, kurz ein Erwerb erst hervorgebracht werden soll, nicht aber den Erwerb selbst. Sie können daher unter die Klasse derjenigen Steuern, welche diesen belegen sollen, nicht gerechnet werden, und nur dann, wenn vorausgesetzt werden kann, daß ihr Besitz einen Erwerb zur Folge hat, dürften sie als Auflagen auf den muthmaßlichen Erwerb betrachtet werden. Die Besteuerung des wirklichen Gewinnes ist bei denselben nicht möglich, denn wer ist im Stande zu berechnen, was ein Pflug ertragt, und wie kann die Vertheilung mit Gleichheit vorgenommen werden, da dieselbe Gattung der landwirthschaftlichen Gewerbe bald mehr bald weniger solcher Hülfsmittel bedarf, und dieser Fall noch häufiger bei den verschiedenen Gattungen eintritt. Am ersten ließe sich eine geringe Viehsteuer rechtfertigen, vorausgesetzt, daß man dem Nutzvieh einen Ertrag zu-

schreiben kann, der von dem Pflanzenbaue unabhängig ist; diese Abgabe kann jedoch nur gering seyn, denn sonst würde auf die landwirthschaftliche Industrie sehr nachtheilig eingewirkt, der Viehstand verringert werden, und alle Vortheile, welche derselbe dem Landbaue gewährt, verloren gehen. Eine solche Steuer würde dem zufolge nie so viel ertragen können, als die Grundsteuer nach der Bemessung des reinen mittleren Ertrages, sie könnte also auch nicht für sich allein bestehen, würde sie zugleich mit der eigentlichen Grundsteuer erhoben, so handelte man gegen den Grundsatz, die Hülfsfonds von der Besteuerung frei zu lassen.

Bei den Gebäuden fiel man auf andere Abwege, nach der Anzahl der Feuerherde, Thüren nnd Fenster geschieht die Bemessung, dadurch glaubt man die reichere Klasse der Bürger nach dem Maße ihres Erwerbes richtig zu belegen, und irrt sich so sehr, denn sie begünstigt die reiche und richtet die arme Klasse zu Grunde, und wie leicht entzieht man sich der Entrichtung; Herde niederzureißen, die überflüßige Anzahl der Thüren und Fenster zu vermauern, ist das Mittel, sich die Befreiung zu erzwingen. Häuser auf schönen Plätzen mit der nämlichen Anzahl der Fenster u. s. w. wie jene in engen und abgelegenen Gassen werden gleich besteuert seyn, indessen der Ertrag bei jenen vielleicht zehnmal größer ist, als bei diesen, daher wird auch die Besteuerung zehnfach ungleich seyn, oder man entzieht sich auf die obige Art der Leistung, und zerstöret die Gesundheit der Bewohner.

§. 157. IV. Erhebung. — Eine richtig geordnete Grundsteuer kann allen Erfordernissen einer geregelten Erhebung entsprechen, denn gestützt auf das Kataster sind die Beitragsantheile bestimmt und durch längere Zeit unveränderlich, jeder Pflichtige weiß, wie viel er zu entrichten, und der Staat, was er zu bekommen hat, sie kann mit Sicherheit zu einer Zeit erhoben werden, zu welcher der Kontribuent

im Stande ist, die Steuer zu entrichten, nämlich nicht zu nahe und nicht zu entfernt nach der Ernte, welche unter einem verschiedenen Klima zu einer verschiedenen Zeit vor sich geht. Die Erhebung der Grundsteuer im Wege der Verpachtung läßt in der Regel keine Willkührlichkeiten und Bedrückungen zu, wenn sie in Geld geleistet wird, denn der Pächter kann die Beitragsquote unter keinem Vorwande erhöhen, und ist die Zeit der Entrichtung genau festgesetzt, so sind auch hierbei den Leidenschaften der Pächter Schranken gesetzt; nur jenen, welche durch Zufälle gehindert nicht fähig sind, die Grundsteuer zu leisten, bei welchen eine nothwendige Ausnahme statt finden muß, folglich jenen, welche Schonung am ersten verdienen, wird diese Erhebungsmethode am drückendsten seyn. Wenn auch die Vertheidiger der Verpachtung einen Hauptvortheil derselben in der Verminderung der Administrationskosten und der sichern Einnahme finden, so werden sie diesen Vortheil bei der eigenen Erhebung von Seite des Staates nicht vermissen, denn die Pflichtigen können mit leichter Mühe ihre Beträge an die Obrigkeiten abgeben, von diesen werden sie weiter abgeführt, und dieses ist gewiß die einfachste Erhebung, wozu eines Pächters, warum diesem auf Kosten der Pflichtigen einen Vortheil gewähren? Wenn das Kataster auf einer richtigen Vermessung und Schätzung beruht, so ist das Grundsteuerpräliminare gewiß eines der sichersten. —

Noch bleibt bei der Grundsteuer zu berücksichtigen übrig, ob sie in Geld oder in Naturprodukten entrichtet werden soll. Sprechen gleich einige Vortheile für die Erhebung in Naturalien, und zwar vorzüglich die größere Sorge des Staates für die Kultur des Landbaues, so muß außerdem, daß sich eine solche Entrichtung auf die Gebäudesteuer in der Regel nicht anwenden läßt, noch beachtet werden, ob diese Vortheile auch wahre und wirkliche sind. Diese Art der Erhebung besteuert den rohen Ertrag, alle schon öfter gerügten Nachtheile werden ihr daher entgegen stehen, sie unterdrücket den Fleiß

und die Arbeit, sie besteuert die Individual-Industrie, indem sie eben so viel von demjenigen fordert, welchem sein unfruchtbarer Boden mit größerem Kulturaufwande denselben Ertrag liefert, den einem andern sein fruchtbarer Boden mit weit geringerem Aufwande abwirft, es fehlet der richtige Maßstab der Bemessung. Welche Menge von Beamten müßte angestellet werden, was für Verschleuderungen und Betrügereien sind bei der Ablieferung, bei dem Verkaufe zu befürchten, wie hoch würde sich der Schaden der Magazinirung, des Transportes belaufen? Will man diese Hindernisse beseitigen, und verpachtet man die in Naturerzeugnissen zu entrichtende Grundsteuer, so werden wahre Blutigel dem Lande erzeugt. — Wo hingegen, wenn sie nach dem Maße der Veranschlagung des reinen mittleren Ertrages in Geld entrichtet wird, Ergiebigkeit, Gerechtigkeit und Gleichheit von der Vortrefflichkeit der Grundsteuer die festeste Ueberzeugung liefern müssen.

II. Gewerbesteuer.

§. 158. Unter Gewerbe im weitesten Sinne begreift man den Betrieb der ur-industriellen- und kommerziellen Produktion, oder jedes in der Absicht, um die nothwendigen und Bequemlichkeits-Bedürfnisse zu befriedigen, betriebene Geschäft. Eben so kann man unter Industrie im weitesten Sinne alle Arten des erwerbenden Fleißes verstehen, der auf alle Arten der Produetion angewendet, das Gewerbe im weitesten Sinne bildet. Wenn wir aber nachforschen, was der Sprachgebrauch gewöhnlich unter Gewerbe versteht, so werden wir den aufgestellten Begriff einschränken und die Industrie im engeren Sinne nehmen müssen. Wir scheiden dem zufolge den Erwerbszweig durch unbewegliche Güter aus; ein gleiches muß geschehen mit Wissenschaften, Privat- und Staatsdiensten; denn der erste ist in Territorial-Staaten der einträglichste, wird

daher auch besonders berücksichtiget, und mit einer eigenen Steuer mit vollem Rechte belegt, und übrigens bezeichnet man ihn nicht mit dem sprachgebräuchlichen Ausdrucke — Gewerbe. — Der bloße Betrieb der Wissenschaften liefert keinen materiellen, sondern nur einen geistigen Ertrag, Vermehrung der Kenntnisse, und noch Niemanden fiel es ein, diese zu besteuern. In der Ausübung werden entweder Privaten oder dem Staate Dienste damit geleistet; Privat- und Staatsdienste heißen jedoch nicht Gewerbe, denn man sagt weder von dem Bedienten, dem Taglöhner, noch von dem Minister, daß sie als solche ein Gewerbe treiben. Unter Gewerbe im engeren Sinne versteht man daher das Geschäft der industriellen (in einem eingeschränkteren Begriffe) und kommerziellen Produktion. Gewerbesteuern sind die bestimmten Beitragsantheile des reinen mittleren Ertrages, welchen Gewerbe im engeren Sinne den diesen Erwerbszweig Betreibenden liefern. Manufakturisten, Fabrikanten, Handwerker und Handelsleute sind ihnen unterworfen. Selbst in diesem Sinne kommen sie manchmal unter dem Namen der Erwerbsteuer vor; mag auch der richtige Begriff damit verbunden werden, so ist doch die Terminologie irrig; denn Erwerbssteuern treffen die Erwerbszweige, welche vielfach, und nicht bloß Gewerbe*) sind. Umfassen sie aber wirklich alle Erwerbszweige, so bezeichnet man sie größtentheils mit dem Namen Einkommensteuern.

§. 159. Der Gewerbsbetrieb erfordert Arbeit und Kapital, welche entweder zur Zubereitung eines Urproduktes zum Genuße, oder zur Erhöhung desselben mittelst Verwandlung der Form in eine andere, oder Vertauschung des einen Gegenstandes gegen den zur Befriedigung der Bedürfnisse nöthigeren angewendet werden. Hieraus ergibt sich die Eintheilung der Gewerbe in bloß handelnde, in bloß arbeitende oder

*) Hier so wie überhaupt bei dieser Steuer werden sie im engeren Sinne genommen.

produzirende (immer mit Anwendung des Kapitals) und in solche Gewerbe, die zugleich arbeiten und handeln. Die ersten nehmen die Waaren entweder aus ihrem Lande, oder sie werden eingeführt, die letzteren produciren durch eine grobe und leichte Zubereitung, oder es ist eine künstliche, mühsame und weitläufige Arbeit dabei nöthig. Sie haben einen größeren oder geringeren Einfluß auf die Gesundheit und den Nationalwohlstand, sie werden unter einem günstigen oder ungünstigen innländischen Klima und innländischen Naturverhältnissen betrieben. Das Volk selbst hat eine bald größere, bald geringere natürliche Anlage zum Betriebe eines gewissen Industriezweiges.

§. 160. Wie Grund und Boden Produkte, einen Ertrag liefern, so ist dieses auch der Fall bei den Gewerben, denn die Meinung der Physiokraten ist falsch. Freilich ist es wahr, daß Niemand im Stande ist, aus Nichts Etwas hervorzubringen, allein Landbauer und Gewerbsleute sind Producenten aus Etwas, jene steigern die natürlichen Kräfte des Bodens, diese die natürlichen Kräfte der Urprodukte, was bei jenen die äußere Natur bewirkt, wirkt bei den letzteren die innere. Eben so wahr ist es, daß der Gewerbsbetrieb einen reinen Ertrag abwerfen könne, wie dieses hinlänglich bei der Widerlegung des physiokratischen Systemes bewiesen wurde, und dieser kann zufolge des Gesetzes der Größe besteuert werden. Die Besteuerung kann auf eine zweifache Weise geschehen, entweder werden die Materialien der Gewerbe, und die daraus entstehenden Produkte, oder die Gewerbe selbst mit Steuern belegt. Wir reden hier nur von der zweiten Art, die erste wird bei den Genußsteuern abgehandelt.

Manche Schriftsteller gibt es, welche die Gewerbesteuern geradezu verwerfen. Sonnenfels und Soden führen den Grund an, weil der Grad der Produktion durch Gewerbe gänzlich unbestimmbar ist, daher eine gleiche Vertheilung der

Steuer nie ausgemittelt werden könnte. Der Staat würde entweder mehr oder weniger nehmen, als ihm gebührt, oder er nimmt, wo nichts Nehmbares erscheint, er lähmt also die Produktions-Kraft. Unter den übrigen zeichnen sich vorzüglich Keßler in seiner Abgabenkunde und Krome in seinem Steuerwesen aus. Der erste, der überhaupt etwas anzüglich schreibt, spricht sich über Gewerbesteuern folgendermassen aus: „Nicht „weniger unrichtig und schädlich ist die sogenannte Gewerb„steuer — die Abgabe von Gewerben, die keinen andern Grund „hat, als den, daß diese Gewerbe — Gewerbe sind. (?) „Man sagt zwar, und gibt sich bei einer solchen Katastrirung „das Ansehn, als wolle man nur den Gewerbs-Profit besteu„ern. Es gehört aber eine eigene Sehergabe dazu, den Pro„fit der Gewerbtreibenden auf viele Jahre vorauszusehen, zu„mal da, wo es außer dieser noch viele andere indirekten „Steuern gibt, von welchen die meisten Gewerbe ohnehin ge„troffen werden. Hat man Gelegenheit, solchen Gewerb„Einschätzungen anzuwohnen, so kann man sich leicht überzeu„gen, wie da gerathen und gemeint wird, zumal wenn die „Leitung, oder gar die ganze Behandlung des Geschäfts, den „Beamten überlassen ist. Sind es noch überdieß Ortsbeamte „oder solche, denen auch der Steuer-Einzug obliegt, dann „ist die ganze Einschätzung oft weiter nichts, als eine Art von „Gnadenwahl." Krome versteht unter Gewerbe die rechtmäßige (?) Anwendung der Geistes- und Körperkräfte eines Staatsmitgliedes, um mit Hülfe der Natur und seines Kapitals, werth habende Sachen hervor zu bringen. Die produktiven Kräfte des Menschen, die Natur und das Kapital sind zwar bleibende Dinge; aber die Anwendung derselben, der Akt, wo alle drei Kräfte in Bewegung gesetzt wurden, ist gar nichts Bleibendes, ist gar keine Sache, wovon es nur denkbar ist, einen Theil zu nehmen. Ein Gewerbe besteuern zu wollen, laufe daher in dieser Rücksicht auf einen Unsinn hinaus. Etwas ganz anders sey es aber, das Resultat, das

Produkt jener drei Kräfte zum Objekte der Besteuerung zu machen; dann komme jedoch eben wieder die Steuer zum Vorscheine, welche er Produktionssteuer nennet. So will Krome seine Terminologie Andern mit Gewalt aufdringen. Ob die Meinungen dieser Schriftsteller richtig seyen, oder ob sie zu einem bloßen Wortstreite führen, wird sich aus den folgenden Erörterungen von selbst ergeben.

§. 161. Die Gewerbetreibenden können nur zufolge gewisser vom Staate sanktionirten Rechte Eigenthum durch ihre Beschäftigung erwerben; bei der Erwerbung und Benützung desselben genießen sie aber den Schutz des Staates eben so wohl als der Grundeigenthümer, es tritt also auch bei ihnen der Grund der Steuerpflichtigkeit ein, und da Gewerbe einen reinen Gewinn liefern können, so kann ihre Besteuerung vor dem Gesetze der Gerechtigkeit und Größe bestehen. Allgemeinheit und Gleichheit wird bei dieser so wie bei allen Steuern erfordert, die Anwendung der ersten ist keinen Hindernissen unterworfen, nur die Ausführung der zweiten scheint schon bei dem Versuche scheitern zu müssen, deßwegen wurde auch größtentheils diese Steuer von Vielen verworfen. Denn es müßten nicht nur die Verschiedenheiten der mannigfaltigen Arten der Gewerbe unter sich, sondern auch die Abstufungen bei dem nämlichen Gewerbe berücksichtiget, es müßten nicht nur die örtlichen Verhältnisse, sondern auch die Grade der persönlichen Geschicklichkeit, die Größe des Unternehmungsfondes, Glücks- und Unglücksfälle, also meistens veränderliche Umstände beachtet werden. Dieß schließe jede zuverläßige Bestimmung, jede gerechte und gleiche Belegung der Gewerbe aus. — Es ist nicht zu läugnen, daß die Ausmittlung des besteuerbaren Einkommens in diesem Fache, des reinen mittleren Ertrages, sehr schwer ist, denn wenn das Gewerbe (im weiteren Sinne) des Landbauers z. B. offen vor aller Augen betrieben wird, so liegen dagegen die Werkstätten und Handelsge-

wölbe mehr im Verborgenen; es kann nicht abgesprochen werden, daß eine ganz genaue, zuverläßige Ausmittlung nicht möglich ist; allein die Schwierigkeiten können überwunden werden, und eine durchaus gleiche, gerechte, den Anforderungen der Grundgesetze eines jeden Steuersystemes gemäße Besteuerung ist nur in der Theorie vorhanden, die Ausführung bleibt immer ein menschliches Werk; oder ist vielleicht die Grundsteuer auch gestützt auf ein tüchtiges Kataster unfehlbar? Hier so wie bei allen Steuern muß man sich mit der größtmöglichsten Annäherung an die Wahrheit begnügen; und sich vor allem bekümmern um einen richtigen Maßstab der Bemessung des steuerbaren Vermögens, welcher bei den Gewerbe- so wie bei den Grundsteuern der reine mittlere Ertrag des Gewerbsbetriebes ist. Dieser muß ausgemittelt werden, dann sind die Hindernisse beseitiget.

§. 162. Häusliche Untersuchungen sind höchst lästig, bei der handelnden Klasse der Gewerbsleute gefährlich, und führen dennoch zu keinem sichern Resultate, indem das Kapital des Gewerbs- und Handelsmannes auf vielfachen Erwerbswegen zerstreuet, folglich auch nicht in Erfahrung gebracht werden kann. Es bleiben daher nur 2 Wege der Ausmittlung übrig, 1stens Schätzung von Seite des Staates, oder 2tens Selbstschätzung.

1stens. Verschiedene Methoden wurden hierbei in Vorschlag und Ausübung gebracht, um die Gewinne mit mehr oder weniger Genauigkeit zu schätzen. Vorzüglich wurde die Zahl der Hülfspersonen als der Maßstab eines stärkeren oder schwächeren Gewerbsbetriebes betrachtet und zur Bemessung des Gewinnes angenommen. Allein werden die Pflichtigen nicht alle Wege versuchen, um einer solchen Schätzung zu entgehen, und wird ihnen eine Umgehung nicht auch leicht seyn? Können sie nicht mit den Gehülfen wechseln, oder gerade zur Zeit, wo die Untersuchung vor sich gehen soll, viele verabschie-

den? Die Unsicherheit dieses Maßstabes muß ungleiche Besteuerung zur Folge haben. Andere Methoden z. B. die Schätzung nach den Werkstühlen bedürfen keiner Widerlegung.

Soll die Bemessung gerecht, gleich seyn, und dem Gesetze der Größe entsprechen, so muß der Ertrag überhaupt, der reine und mittlere Ertrag ausgemittelt werden. Um hierbei nicht in Verwirrung zu gerathen, wird es dienlich seyn, diese Ausmittlungen a. bei der bloß arbeitenden (producirenden), und b. bei der bloß handelnden Gewerbsklasse zu berücksichtigen, denn der reine mittlere Ertrag derjenigen Gewerbe, welche zugleich produciren und handeln, ist aus den Erträgnissen der beiden vorhergehenden Klassen zusammengesetzt, wird also auch nach ihnen seine Bestimmung erhalten.

§. 163. a. Der Ertrag bei dieser Klasse von Gewerben wird verschieden seyn, aa. nach dem Umfange, und bb. nach der Ergiebigkeit derselben; denn Umfang und Ergiebigkeit sind überhaupt die beiden Kriterien, welche auf den Ertrag den größten Einfluß nehmen.

aa. Der Umfang der Gewerbe richtet sich nach dem Arbeitsfonde des Menschen, nach dem Fonde, der im Kapitale liegt, und nach dem Hülfsfond. — Der Arbeitsfond des Menschen kann entweder nicht vollständig auf das Gewerb verwendet werden, oder er wird vollständig darauf angewendet, oder noch vermehrt durch die Produktionskraft der Gehülfen. Im ersten Falle liegt ein Hinderniß entweder darin, daß ein anderer Erwerbszweig einen Theil des Arbeitsfondes hinwegnimmt, oder daß sich dieser nicht äußern kann. Wenn bei dem Mangel an Absatz der Produkte nicht der Gewinn zu erreichen möglich ist, welcher zur Befriedigung der Bedürfnisse nothwendig ist, wenn erst eine Zertheilung des Arbeitsfondes vorgenommen werden muß, um den Totalbedarf der Subsistenz Produkte zu gewinnen, da kann auch der Ertrag des Gewerbes nicht so groß seyn, als er wäre, wenn der ganze Arbeitsfond demselben gewidmet würde. So sind z. B. auf dem plat-

ten Lande die Gewerbsleute größtentheils Ackerbauer, denn sie sind nicht im Stande, so viel abzusetzen, als nöthig ist, um in ihrem Gewerbe das ganze Jahr hindurch Beschäftigung zu finden, oder für ihre Waare einen Preis zu bestimmen, von welchem sie die Zeit, als sie unbeschäftiget sind, leben könnten. Diese Verminderung des Fondes muß bei der Bestimmung des Ertrages eines gegebenen Gewerbes berücksichtiget werden, denn sie ist größtentheils nothwendig, und nicht in die Willkühr der Steuerpflichtigen gegeben. Diese erscheinen dann nicht bloß als Gewerbsleute, sondern auch mit andern Erwerbszweigen beschäftiget, welche ohnedieß einer andern Steuer unterliegen. Kann sich die Produktionskraft nicht äußern, werden Hindernisse durch Krankheiten, Abwesenheit u. s. w. veranlaßt, welche eine zeitliche größere oder geringere Hemmung des Betriebes verursachen, so bildet dieß die Ausnahme, den Pflichtigen wird daher nicht der volle Steuernachlaß, sondern nur eine Minderung der Quote für die Zeit des Hindernisses und die Dauer des Mangels an Arbeitsfond bewilliget werden können. Regel ist es jedoch, daß der Arbeitsfond des Menschen vollständig auf das Gewerb verwendet werden kann, denn ist Jemand ein Gewerbsmann, so wird von ihm vermuthet, daß er es vollständig sey, sein Gewinn, der Ertrag seines Gewerbes wird daher als der regelmäßige mit Rücksicht auf den Arbeitsfond angenommen werden müßen.

§. 164. Wenn der Arbeitsfond durch die Produktionskraft der Gehülfen unmittelbar erhöhet wird, so wird dadurch mittelbar eine Vergrößerung in dem Umfange des Gewerbes hervorgebracht. Die Anzahl der Gesellen, Arbeiter u. s. w. ist das hervorstechende Merkmal desselben, und ist es auch nicht der einzige Maßstab der Bemessung des reinen Ertrages, so muß es doch als das vorzüglichste für die Ausmittlung des Arbeitsfondes, zur Ausgleichung zwischen den verschiedenen Arten derselben Gewerbsgattung, wenn gleich nicht

zwischen den Gewerbsgattungen selbst angenommen werden, denn bei den letzteren ist oft keine, und bald eine größere oder geringere Menge von Gehülfen zum gewöhnlichen und ordentlichen Betriebe nothwendig. Besteht eine eigentliche Theilung der Arbeit, so wird auch die Produktionskraft der Gehülfen den Arbeitsfond höher steigern, als dort, wo die Geschäfte von einem und demselben Menschen bis zu ihrer Vollendung betrieben werden. Im letzteren Falle wird wieder die Intensivität des Arbeitsfondes der Gehülfen berücksichtiget werden müssen, denn Handlanger und Lehrlinge wirken nicht so, wie Gesellen auf den Ertrag ein. In keinem Falle kann aber ihre Produktionskraft für das Gewerb so hoch seyn, als der Ertrag selbst ist, denn ein Theil ihrer Produkte wird von ihnen in dem Arbeitslohne, in der Kost und Wohnung verzehrt; und sie erscheinen in dieser Beziehung als Hülfsfond. Wenn aber die Arbeiten getheilt sind, und die Gehülfen dadurch in den Stand gesetzt werden, selbst in kürzerer Zeit eine größere Menge von Produkten zu liefern, so wird dadurch ihre Produktivkraft für das Gewerb und der Umfang desselben merklich erhöhet, denn Arbeitslohn, Kost und Wohnung bleiben dieselben, die Theilung der Arbeit erhöhet sie nicht.

§. 165. Je mehr Stoff einem Gewerbe Beschäftigung gibt, desto ausgebreiteter ist es, desto größer sein Umfang. Den Stoff schafft sich der Gewerbsmann entweder selbst an, oder er wird ihm von einem andern zur Bearbeitung geliefert, im ersten Falle zieht er den Arbeitslohn und den ganzen Kapitalgewinn, im zweiten Falle den Arbeitslohn und den Gewinn jenes Kapitals, welches er sich verschaffen mußte, um das Produkt verarbeiten und veredeln zu können. Dieses Kapital liegt in den Maschinen und in dem Kostenaufwande, welcher nöthig ist, um sie in produktiven Stand zu setzen und darin zu erhalten. Von ihrer Anzahl hängt daher ferner

der Umfang des Gewerbes ab. Vermehren sie auch die Produktion, so liegt in den Maschinen selbst oft todtes Kapital, denn zufällige Umstände können den Preis der Materialien zu ihrer Verfertigung erhöhen, oder die Neuheit die Kosten vervielfältigen; mancher verwendet auf ihre Vervollkommnung einen besondern Aufwand, der zum ordentlichen Gewerbsbetriebe nicht wesentlich erforderlich ist, und den ihm der Abnehmer des Gewerbes nicht erstattet. Eben so verhält es sich mit den Kosten, welche für die Erhaltung der Maschine ausgeleget werden. — Soll die Besteuerung gleich seyn, so werden wir das todte Kapital von dem produktiven scheiden müssen; wir können nicht nach dem Anschaffungspreise oder dem Ankaufspreise der Materialien, sondern nur nach dem Tauschwerthe die Bemessung vornehmen, den eine schon thätige Maschine nach der Konkurrenz der Käufer oder auf dem Markte hat. — Je mehr Maschinen den Arbeitsfond der Menschen entbehrlich machen, je größer die Theilung der Arbeit für die Maschinerie ist, auf einen desto höheren Umfang wird das Gewerbe gebracht werden können.

Der Hülfsfond bei den Gewerben sind die Werkzeuge, die Gebäude, Magazine, wo die rohen, zu verarbeitenden, und Niederlagen, wo die bereits verarbeiteten, zum Verkaufe bereit liegenden Waaren aufbewahret werden. Nach ihrer Menge und Größe richtet sich auch der Umfang des Gewerbes; denn mag der Arbeits- und Kapitalsfond noch so groß seyn, so wird ohne die Möglichkeit denselben in Thätigkeit zu setzen und zu erhalten, das Gewerbe nie auf einen großen Umfang getrieben werden können. So bald das Gewerb keinen Ertrag gibt, muß auch der Hülfsfond als rentirend angenommen werden, indem man bei der Annahme des Gegentheiles in einen privatökonomistischen Widerspruch verfallen würde, der Ertrag überhaupt ist daher nicht allein dem Gewerbsbetriebe zuzuschreiben, sondern auch dem Kapitale, das zur Anschaffung des Hülfsfonds verwendet wurde; welches bei der Ausmittlung

des reinen Ertrages zu berücksichtigen ist. Da jedoch das Hülfskapital keine für sich bestehende Rente liefert, sondern diese mit der Hauptrente vermengt erscheint, so wird auch jene mit der zu- und abnehmenden Größe der letzteren steigen und fallen.

§. 166. bb. Die Ergiebigkeit der Gewerbe wird nach der intensiven Kraft des Arbeits- Kapitals- und Hülfsfonds verschieden seyn. Ist es gleich bei dem Grund und Boden möglich, seine Güte zu bestimmen, so würde es doch unmöglich seyn, die Intensivität der Gewerbe an und für sich festzusetzen, wenn wir uns nicht an gewiße äußere Bedingungen und Merkmale hielten, wodurch die Ergiebigkeit sichtbar wird. Diese sind die Menge und der Preis der verarbeiteten Produkte, deren höherer Grad den größeren Ertrag bestimmt. Wo eine größere Menge durch Steigerung des Arbeitsfondes erzielt wird, da coincidiret die Ergiebigkeit hinsichtlich der Menge mit dem Umfange desselben; wo sie aber durch das Haupt- und Hülfskapital bedingt ist, da müßen wir die Größe des umlaufenden und stehenden Kapitals beachten, welches der gewöhnliche Betrieb erfordert, denn kein wirthschaftlicher Gewerbsmann wird eine größere Zahl von Arbeitern, eine größere Niederlage halten, mehr Kosten zur Unterhaltung seiner Kapitalsfonds verwenden, als zum Fortgange seines Gewerbes gedeihlich und nöthig ist. Dieß gebiethet ihm die Privatwirthschaft insbesondere, und ist die Grundbedingung der Nationalindustrie überhaupt; auf Abweichungen, welche individuelle Unwirthschaft oder das Streben, mit überflüßigen Kapitalien dem Gewerbe auf ungewöhnliche Art einen höheren Ertrag zu verschaffen, veranlassen, kann man bei der Untersuchung des Ertrages zum Behufe der Besteuerung keine Rücksicht nehmen, ungerechte Nachforschungen zum Nutzen der Müßigen und zum Schaden der Fleißigen würden auf Detailliſirungen führen, die jede sichere Berechnung des Ertrages verwirren

müßten. Der Preis der Produkte ist theils durch ihren inneren Werth, theils durch die Konkurrenz oder den Markt bedingt. Wenn der Werth eines Produktes vermöge seiner Güte, Bequemlichkeit oder Schönheit größer ist, so ist auch der Preis aber deßwegen noch nicht die Ergiebigkeit höher, denn dem höheren Preise entspricht der gleiche Werth der Güte, Bequemlichkeit oder Schönheit; wenn aber der innere Werth der nämliche bleibt, und dennoch der Preis steigt, so wächst auch die Ergiebigkeit, und diese ist dann Folge des Bedarfes, der Konkurrenz. Diese höhere Ergiebigkeit wird sich vorzüglich dort zeigen, wo nothwendige Gewerbsartikel monopolistisch betrieben werden; wenn aber freie Konkurrenz herrscht, so wird eine höhere Ergiebigkeit, die bloß Folge derselben wäre, selten zu finden seyn.

Nach diesen Unterschieden wird auch der Ertrag größer oder geringer seyn, je nachdem das Gewerb mit dem Absatze seiner Produkte auf den Ort, wo es betrieben wird, oder auf seinen gewöhnlichen Markt beschränkt ist, oder diese Beschränkungen aufgehoben, und die Produkte ein Gegenstand des erweiterten Handels werden; je nachdem das Gewerb das ganze Jahr hindurch sein Kapital unausgesetzt und mit Sicherheit umsetzen kann oder nicht, je nachdem es endlich eine größere oder geringere Konkurrenz oder gar keine hat, weil damit eine gewiße Scheu des Betriebes (levis notae macula) verbunden ist.

§. 167. b) Wie bei der producirenden Klasse, so hängt auch bei der handelnden Gewerbsklasse der Ertrag von dem Umfange und der Ergiebigkeit ab, jener richtet sich nach dem Arbeits- dem Kapitals- und Hülfsfonde; durch die Kapitalsrente wird jedoch der Ertrag bei dieser Gewerbsgattung vorzüglich bestimmt, denn die Rente des Arbeitsfondes ist durch jene bedingt; würde dieser als das hervorstechende Merkmal angenommen, so müßte man bei der Bemessung in einen großen Fehler verfallen, indem jener, bei welchem sich ein grö-

ßerer Arbeitsfond zeigte, mehr besteuert würde, da vielleicht gerade sein Ertrag geringer ist. Die Handlungen theilen sich in solche, wo der Absatz im Kleinen oder wo er im Großen geschieht, die ersten bedürfen eines weit größeren Arbeitsfondes, als die letzteren, und doch ist ihr Ertrag in der Regel geringer; was diese in großen Massen nach hundert und tausend Gulden durch eine Arbeit verkaufen, müssen jene nach Kreutzern veräußern, und haben so viele Arbeiten vorzunehmen, bis sie es auf ein Quantum bringen, mit welchem der Großhändler täglich Geschäfte macht. — Nur Speditions- und Kommissions-Handlungen scheinen hiervon eine Ausnahme zu machen, weil sich ihr Geschäft bloß durch den Arbeitsfond äußert; allein auch hier hängt die Rente nicht von diesem, sondern von dem Kapitale ab, mit welchem auf diese Art Handel getrieben wird, denn Spediteure und Kommissionaire werden nicht nach ihrer Mühe, sondern nach Prozenten der Kapitalssummen, dem Gegenstande ihrer Arbeit, bezahlt, sie erhalten daher einen Antheil an dem Kapitalsgewinne und keinen Arbeitslohn, erhielten sie diesen, so würden sie aufhören, Handelsleute zu seyn. — Die Hülfsfonds sind bei dieser Klasse sehr verschieden, wie groß ist der Aufwand des Banquiers und Großhändlers, wie gering dagegen jener des Kleinhändlers. Spielen auch Eitelkeit und Glanzsucht manchmal hierbei eine Rolle, so muß doch bei jenen der Hülfsfond nothwendig größer seyn, als bei diesen, denn wohnt der Kleinhändler in einer Hütte, so kann dieß der höhere Handelsmann nicht thun. Dieser höhere Aufwand kann jedoch nur in so ferne als Hülfsfond angesehen werden, als er sich nothwendig darstellet, um das dem Gewerbe erforderliche äußere Ansehen zu behaupten, und den Verkehr zu erhalten.

§. 168. Um die Ergiebigkeit der Handlungsgewerbe zu erforschen, bedienet man sich in manchen Staaten der Zollregister; die Menge der eingeführten Güter läßt sich wohl tari-

ren, den Verkaufspreis ersieht man aus den Markt = und Meßlisten, allein den Ankaufspreis kann man nur von den Handelsleuten selbst erfahren; wird dieser in die Zollregister angegeben, so könnte man mit Rücksicht auf den gewöhnlichen und mittleren Verkaufspreis, nach Abzug der Frachtkosten und Zölle wahrscheinlich den Gewinn berechnen; allein abgesehen davon, daß beinahe jeder Handelsmann seine Waaren wo andersher zieht, daher auch bei jedem eine verschiedene Berechnung der Kosten statt finden müßte, daß die Angabe des Ankaufspreises nicht immer die richtigste ist, so würde man auf diese Art den Gewinn jener Klasse nicht berechnen können, welche ihre Waaren, ohne Zölle entrichten zu dürfen, beziehen, die sie entweder von den im Großen handelnden Gewerbsleuten ankaufen, oder deren Handelsgegenstand keine eigentliche Waare ausmacht, wie dieß bei Banquieren und Wechslern der Fall ist.

Eine andere Berechnungsart könnte in jenen Staaten vorgenommen werden, in welchen sich jeder Handelsmann mit einem bestimmten Kapitalsfonde ausweisen muß; hier könnten nun die Zinsen des Kapitals als der Gewinn und als der Maßstab der Ergiebigkeit angesehen werden; freilich müßte man sie höher als die landesüblichen anschlagen, allein zu wie viel Perzenten? Der Kleinhändler gewinnt oft nicht in einem Jahre, was der verständige Wechsler in einem Tage, man könnte zwar einwenden, dieser müße sich auch mit einem größeren Fonde ausweisen als jener, allein die Gewinne stehen dennoch in keinem Verhältnisse mit den Fondsausweisungen, wenn man gleich hohe Perzente annimmt, der Wechsler, welcher ein Staatsanlehen negoziiret, kann in einem Tage hunderttausende gewinnen, und welches Kapital gibt solche Interessen? Wollte man aber bei den verschiedenen Arten im Fache dieses Gewerbsbetriebes ungleiche Perzente, bald höhere bald geringere, die der Kapitalsfond abwerfen soll, festsetzen, so würde man sich in Berechnungen verirren, die alle Lust

zur Ausmittlung der Ergiebigkeit verleiden müßten. Was der ersten Berechnungsart an Wahrscheinlichkeit mangelt, fehlt dieser an Bestimmtheit.

Die Ergiebigkeit der Handlungsgewerbe beruht ganz auf dem Umsatze des wirklichen oder kreditirten Kapitals. Je öfter das Kapital in einer gegebenen Zeit umgetrieben wird, desto größer ist der Gewinn. Der häufigere Kapitalsumsatz vervielfacht die Arbeit, daher kann auch der Arbeitsfond die Ergiebigkeit mit bestimmen, jedoch nur in so weit, als die Individualindustrie nicht berücksichtiget wird. Eben so ist die Verschiedenheit des Preises eine Folge des größeren oder geringeren Umsatzes, und diesen bestimmt der Bedarf. Wenn die Magazine zu jeder Zeit ergänzt, die Handels-Artikel zu jeder Zeit angeschafft werden können, so bringt der größere Bedarf einen vermehrten Umsatz hervor; ist aber die Anschaffung auf eine gewisse Jahreszeit beschränkt, so ist Preissteigerung die Folge des Bedarfes; wenn z. B. in mehreren Jahren der Weinstock nichts einträgt, und die Aussichten auf Ergänzung der Magazine immer mehr verschwinden, so wird auch der Preis des Weines höher.

§. 169. Die Schätzung muß auf die in den vorhergehenden Paragraphen angeführten Grundsätze und Unterscheidungen Rücksicht nehmen, dann wird die Ausmittlung des Ertrages überhaupt der Wirklichkeit am nächsten seyn; dieser kann jedoch nicht mit der Auflage belastet werden; die nämlichen Gründe, welche bei der Grundsteuer bemerket wurden, sprechen gegen seine Besteuerung. Wenn aber von dem rohen Ertrage die zum Gewerbsbetriebe erforderlichen und gewöhnlichen Auslagen, welche durch die Ausmittlung der Hülfsfonds bekannt sind, abgezogen werden, wenn der dadurch sich ergebende reine Ertrag nach einem Durchschnitte von mehreren Jahren, der Mittelpreis der Produkte angenommen, wenn weder auf außerordentlichen Fleiß noch auf individuelle Un-

wirthschaft Rücksicht genommen, sondern nur der gewöhnliche Gewerbsbetrieb, und der durch denselben erzielte mittlere Ertrag beachtet wird, so ist die Besteuerung desselben mit jenen Forderungen in Uebereinstimmung, welche man zufolge der bei der Grundsteuer aufgestellten Grundsätze zu machen berechtigt ist. Nur muß man noch bemerken, daß zwar die Auslagen für die Anschaffung und Unterhaltung der Hülfsfonds in Abzug gebracht werden, daß aber die Rente, welche diese liefern müssen, zugleich mit der Hauptrente besteuert wird, da sie in dieser enthalten, und eine besondere Ausmittlung unmöglich ist. (S. 146.)

§. 170. 2tens. Selbstschätzung. Wenn die Gewerbsleute verpflichtet sind, eigene Bücher über ihren Betrieb zu führen, oder wenn mit diesen eine gewisse Beweiskraft verbunden ist, so könnte auch der Weg der eigenen Bekenntnisse (Fassionen) über den reinen mittleren Ertrag zum Behufe der Bemessung gewählet werden. Bei der höheren und gebildeteren Klasse der Gewerbsleute, welche den Kredit und die öffentliche Meinung der Solidität als die Stütze ihres Gewerbes anerkennet, ist eine geflissentliche Verheimlichung nicht so leicht zu besorgen, besonders, wenn ihnen die Ueberzeugung verschafft wird, daß es hierbei nicht um eine höhere Belastung, sondern um Gleichstellung zu thun ist. Den Betrügerischen wird die Furcht vor Entdeckung von falschen Angaben zurückschrecken, indem sie durch seine eigenen Bücher erwiesen werden könnten.

Wo aber die Fassionen in einem auffallenden Mißverhältnisse mit dem Umfange und der Ergiebigkeit des Gewerbes stehen, oder wo keine eigene Buchführung statt findet, muß die Schätzung von Seite des Staates die irrigen Angaben verbessern, oder den Mangel der Bücher ersetzen.

§. 171. Sind auf diese Art nach der Größe des Ertra-

ges die verschiedenen Gewerbsgattungen klassifiziret; hat man im Wege der Schätzung durch kunstverständige, redliche Männer, oder durch Fassionen die Kenntniß des reinen mittleren Ertrages erhalten, so wird man denselben mit der möglichsten Wahrscheinlichkeit als Steuerkapital ansetzen, wobei sich eben deßwegen, weil die Berechnung nur wahrscheinlich ist, die Nothwendigkeit aufdringt, bei der Bemessung, oder bei dem zu bestimmenden gewissen Prozente des Steuerkapitals, welches als Steuersimplum erhoben wird, eher unter dem wahren Gewinne zu bleiben, als über ihn zu steigen.

Die Erhaltung des richtigen Maßstabes der Bemessung, die Ordnung der Steuerbücher, in welchen die Gewerbssteuerkapitalien verzeichnet sind, erfordert, daß jede Versetzung in den Klassen so lange unterbleibe, bis nicht auffallende Vor- oder Rückschritte, welche letzteren insbesondere in mancherlei Unglücksfällen ihren Grund haben können, eine Veränderung dringend erheischen, um nicht die Betriebsamkeit zu hindern, und auf ihre Kosten die Nachläßigkeit zu belohnen. — Wie bei der Grundsteuer, so kann auch bei der Gewerbssteuer nach den bei jener entwickelten Regeln die Vertheilung und Erhebung leicht, und ohne große Kosten vorgenommen werden.

§. 172. Eine besondere Gattung der Gewerbesteuer ist die Kapitalsteuer. Sie ist ein Abzug von dem reinen Ertrage, welchen der Kapitalist von dem Gewerbe des Darleihens erhält. Hier kann nur von denjenigen die Rede seyn, welche Kapitale bei fremden Unternehmungen anlegen, denn werden sie zum Behufe der eigenen benützt, so fallen sie in die bereits bei der vorigen Steuer erwähnten Gewerbsklassen. Manche wollen die Kapitalsteuer nicht als eine Gewerbsteuer betrachten, weil der Kapitalist ohne allen Fleiß und ohne alle Anstrengung einen Gewinn erlangt; allein dieß ist unrichtig, denn auch er muß sich die Mühe geben, über seine Kapitale vortheilhafte Verfügungen zu treffen, sie zur rechten Zeit ein-

zuziehen, und mit welch großen Beschwerden ist nicht oft selbst die Eintreibung verbunden! Der Unterschied zwischen ihnen und manchen Klassen der Handelsleute ist rücksichtlich des Fleißes nicht so groß, daß man berechtiget wäre, den Kapitalisten allen Fleiß in Gewinnung eines reinen Ertrages abzusprechen.

Soll Gleichheit in Ansehung der Besteuerung statt finden, sind alle Gewinne in andern Gewerben besteuert, so findet man weder einen rechtlichen noch staatswirthschaftlichen Grund für die Befreiung der Gewinne der Geldkapitalien, besonders, da Kapitalisten in mancher Rücksicht am meisten kontributionsfähig und im Stande sind, ohne Anwendung kostspieliger Hülfsfonds einen reinen Ertrag zu gewinnen. Die Erhebung dieser Steuer ist sehr einfach, sie geschieht durch den Erlag der Quoten von Seite der Pflichtigen, allein die Schätzung, und daher auch die Vertheilung ist mit großen Hindernissen verbunden, welche vorzüglich darin liegen, daß Kapitale und die durch sie gezogenen Gewinne noch mehr im Verborgenen liegen, als selbst die Gewinne der eigentlichen Gewerbsleute.

§. 173. Der Umfang der Kapitale liegt in der Summe. Diese kann bei denjenigen, welche bei öffentlichen Kassen oder auf Real-Hypotheken dargeliehen sind, leicht ausgemittelt werden, ihre alleinige Besteuerung würde jedoch dem Gesetze der Gleichheit und der Gerechtigkeit widersprechen; um daher die Summen auch der übrigen Kapitalien in Erfahrung zu bringen, erübriget nur der Weg der eigenen Fassion, denn eine Schätzung von Seite des Staates selbst bei häuslichen Nachforschungen wird nie einen guten Erfolg haben. Zur Richtigkeit der Fassionen wird zwar Rechtschaffenheit der Bürger, und Zutrauen zur Regierung erfordert, daß jedoch diese Forderungen nicht chimärisch sind, lehret uns Smith durch so manche berücksichtigungswürdige Beispiele. (3ter Band der Gar-

vischen Uebersetzung). Die Ergiebigkeit der Kapitale ist bei hohen und niedern Summen für die Bemessung der Steuer gleich groß, so lange der Zinsfuß gesetzlich vorgeschrieben und der Verkehr für die Kapitalisten nicht dergestalt ungünstig wird, daß sie unter dem gesetzlichen Zinsenfuße ihre Kapitale auszuleihen genöthigt sind. Sollte sich jedoch dieses ereignen, oder würden die Zinsen gesetzlich freigegeben, so müßte sich die Berechnung der Ergiebigkeit erschweren, sie wäre aber nicht unmöglich, denn auch dann würden die gewöhnlichen Zinsen in Erfahrung gebracht und der Wucher durch Konkurrenz gehoben werden können. Nur in einer andern Hinsicht könnte sich bei dem Mangel eines gesetzlichen Zinsfußes ein Bedenken ergeben; fordert man dann den Kapitalisten einen Theil ihrer Zinsen ab, so legen sie ihn auf ihre Schuldner um, und der Zinsfuß erhöhet sich; die Steuer würde daher eben diejenigen, welche Auflagen am wenigsten vertragen können, nämlich schuldenbelastete Landwirthe oder Gewerbsleute treffen; allein auch hier kann Konkurrenz die Kapitalisten nöthigen, die Steuer auf sich zu behalten. Die Auslagen für Hülfsfonds sind im Fache dieses Erwerbszweiges viel geringer als bei den übrigen, denn Gehülfen, Geräthschaften und Magazine sind in der Regel nicht nöthig, die Erhaltung des Ortes, wo Kapitale aufbewahret werden, ist mit einem so äußerst geringen Aufwande verbunden, daß er unmöglich bei der Ausgleichung eine Differenz hervorbringen kann, nur die gewöhnlichen Unterhaltungskosten des Kapitalisten, der hier als Gewerbender erscheint, könnten bei der Ausmittlung des reinen Ertrages füglich berücksichtiget werden. In dieser einzigen Hinsicht wäre daher die Bemessung der Kapitalsteuer leicht, indem der Ertrag überhaupt sehr viel reinen Ertrag in sich enthielte. Aus allem erhellet, daß die Schätzung schwer ist, daß sie immer nur auf Wahrscheinlichkeiten beruht, außer man könnte auf die Richtigkeit der Fassionen fest bauen, daß daher diese Steuer ungeachtet ihrer Gerechtigkeit bei der Ausführung mit

vielen Hindernissen zu kämpfen hätte, wobei noch vorzüglich beachtet werden müßte, ein geringeres Steuersimplum als selbst bei der Gewerbssteuer festzusetzen, indem sie auf weniger festen Wahrscheinlichkeits-Gründen beruht. Die wenigsten Staaten bedienen sich deßwegen derselben als einer Steuer, sie unterwerfen lieber Schuldverschreibungen, Zins- und Abschlagszahlungs-Quittungen dem Stempel, und besteuern auf diese Art mittelbar die Kapitalien, freilich nicht immer die Kapitalisten, sondern oft die Schuldner!

III. Steuern auf Privat- und Staatsdienste.

§. 174. Eben so, wie Güter und Gewerbe, kann auch der bloße Arbeitsfond eine Erwerbsquelle, und daher produktiv seyn. Der Ertrag desselben heißt Arbeitslohn. Theile von diesem zu nehmen, würde ungerecht seyn, denn was könnte gerade bei ihm, der am meisten Schonung verdient, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel rechtfertigen? Wenn sich aber ein reiner Ertrag zeigt, so fordert es die Gerechtigkeit und Ausgleichung gegen die übrigen Erwerbszweige, denselben zu besteuern, mag nun der Arbeitsfond zum Besten der Privaten oder des Staates verwendet werden. Dieser Steuer unterliegen daher Lohnbediente jeder Art, diejenigen, welche sich als Gehülfen in der Haushaltung, bei Gewerben und Handlungen verwenden lassen, Beamte u. s. w. Die Ausmittlung des reinen Ertrages ergibt sich durch den Umfang und die Ergiebigkeit des Arbeitsfonds nach Abzug des Hülfsfonds. Der Umfang richtet sich nach der Arbeit, die verrichtet werden soll, je nachdem der volle Arbeitsfond für eine oder mehrere Geschäfte, oder nur einzelne Arbeiten gegen einen bestimmten Lohn gemiethet werden, im ersten Falle producirt der volle Arbeitsfond, im zweiten bestimmt die Summe der Arbeiten den Umfang des produktiven Arbeitskapitals; je nachdem ferner der Arbeitsfond einer gewissen Gattung von Arbeit das ganze

Jahr hindurch ausschließlich gewidmet werden kann oder nicht, je nachdem endlich eine bestimmte Gattung das ganze Jahr hindurch beschäftiget oder nicht.

Die Ergiebigkeit hängt von dem Bedarf der Arbeit und der Leichtigkeit ihres Umsatzes ab. Ländereien, die erst beurbaret werden sollen, erfordern viele Hände, die Arbeitsrente wird daher steigen, in Amerika wird der kinderreiche Vater auch in physischer Beziehung für güterreich gehalten. Arbeiten, die große Geschicklichkeit oder Zutrauen erfordern, oder welche unangenehm sind, werden höher bezahlt werden müßen, als diejenigen, zu deren Verrichtung bloß die Natur die Tüchtigkeit verleihet; ihr Lohn wird daher auch größer seyn.

Die Bestimmung der Hülfskapitalien unterliegt keiner Schwierigkeit, denn sie bestehen allein in dem Unterhalte des Arbeitenden, den die Gewerbs und Handlungsgehülfen ohnedieß größtentheils von ihrem Miether erhalten, bei diesen könnte daher nur die Bekleidung in Anschlag gebracht werden, und ihr Lohn wäre meistentheils reiner Ertrag. Man könnte zwar anführen, daß die Bestimmung der Hülfsfonds bei den übrigen Arbeitenden und bei den Staatsdienern großen Schwierigkeiten unterliege, indem sie bald mehr bald weniger zu ihrem Unterhalte nothwendig bedürfen; allein auch bei dieser Steuer kann nur auf den mittleren reinen Ertrag, folglich auch nur auf den Abzug einer mittleren Größe von Hülfsfonds Rücksicht genommen werden, welche sich im Durchschnitte mit Rücksicht auf die härtere oder leichtere Arbeit wohl berechnen läßt. Die Einwendung in Betreff der Staatsdiener verdient jedoch eine genauere Erörterung.

§. 175. Es gibt eigentliche und Staatsdiener im weiteren Sinne. Unter den ersteren versteht man diejenigen, welche öffentliche Dienste für den Staat gegen eine jährliche Besoldung ohne Bezahlung der einzelnen von ihnen geleisteten Dienste verrichten; unter den letzteren werden jene begriffen,

welchen vom Staate die Besorgung gewisser öffentlichen Geschäfte für die Privaten gegen eine von diesen zu erhebende grösstentheils tarmäßige Bezahlung entweder in einem bestimmten Bezirke oder ohne Beschränkung auf einen Bezirk überlassen wird. Bei den erstern bestimmt die Besoldung den Umfang und die Ergiebigkeit des Arbeitsfondes. Bei den letzteren wird Umfang und Ergiebigkeit des Arbeitsfondes jener, welche auf einen gewissen Bezirk beschränket sind, von der Größe des ihnen anvertrauten Distriktes, von der Summe der Geschäfte und dem Preise ihrer Arbeit abhängen, wo hingegen bei denjenigen, welchen zur Anwendung ihres Arbeitsfondes kein bestimmter Distrikt angewiesen ist, der Bedarf, die Konkurrenz und das größere oder geringere Zutrauen in die Arbeitstüchtigkeit entscheidet.

Jedes Amt erfordert eine äußerliche Würde, einen Aufwand an Hülfsfonds, um sich das nöthige Ansehen zu verschaffen. Bei Staatsdienern im weiteren Sinne, können die Auslagen dafür nicht so verschieden seyn, denn sie liegen größtentheils nur mit geringen Unterschieden in einer Kathegorie; bei eigentlichen Staatsdienern sind jedoch diese Abstuffungen sehr mannigfaltig. Niemand wird dem Lehrfache die Nothwendigkeit von Bibliotheken absprechen, und wie kostspielig ist dieser Hülfsfond. Je nachdem der Amtszweig eine wissenschaftlich oder bloß mechanische Geistesarbeit erfordert, je höher das Amt steht, je umfassender die Vortheile oder Nachtheile sind, welche aus einer guten oder schlechten Verwaltung hervorgehen, eine desto größere Menge von Hülfskapitalien wird erfordert, um den nöthigen Grad von Geschicklichkeit zu gewinnen oder denselben befriedigend zu erhalten, denn dieß ist die Ursache der Verschiedenheiten in den Besoldungen. So schwierig es auch seyn mag, diese Ausmittlung vorzunehmen, so ist es doch nicht unmöglich, und das Steuerwesen hat ja durchgehends mit Hindernissen zu kämpfen; zeigt sich ein reiner Ertrag, so ist er ein besteuerungsfähiger Gegenstand,

und warum sollte sich eben bei Staatsdienern kein reiner Ertrag vorfinden? Wenn der Abzug nach der mittleren Größe der Hülfsfonds mit Rücksicht auf die verschiedenen Abstufungen geschieht, wenn Amter, deren Besoldungen nur hinreichen, um den nöthigen Aufwand zu decken und keinen reinen Ertrag liefern, wohin größtentheils die Besoldungen für vorbereitende Stellen und geringe Pensionen gehören, freigelassen werden, so erfordern Gerechtigkeit und Gleichheit, auch Staatsdiener zu besteuern, jedoch mit Berücksichtigung dessen, wovon bereits bei der Steuerpflichtigkeit derselben Erwähnung geschah. Man könnte vielleicht anführen, der Staat würde das wieder nehmen, was er selbst gegeben hat, allein dieses kann wohl keinen haltbaren Grund für die Steuerbefreiung geben. Ein Theil der eingebrachten Steuersummen wird zur Befriedigung der Staatsdiener verwendet, wenn nun auch diese steuern, so wird jener Theil vermindert, und um die von den Staatsdienern entrichteten Steuersummen die Beitragsquote der übrigen Pflichtigen verringert, folglich eine mittelbare Ausgleichung hervorgebracht, und dieß ist Forderung des Gesetzes der Gleichheit.

§. 176. Die direkte Besteuerung des Arbeitsfondes hat jedoch viele Widersacher gefunden, man zog die indirekte durch Konsumtions-Steuern vor, indem man dafürhielt, jene habe einen schädlichen Einfluß auf Moralität, oder falle auf den Miether des Arbeitsfondes zurück und erhöhe den Arbeitslohn. Allein, abgesehen davon, daß durch Konsumtionssteuern noch nicht die Ausgleichung hergestellt ist, indem ihnen auch die übrigen Erwerbsklassen unterworfen sind, so sehe man doch auf die öffentliche Stimme. Ist es nicht das gemeine Volk, größtentheils die arbeitende Klasse, welche sich am meisten über neue Aufschläge beschwert? Warum sollte nicht auch diese offen und direkte besteuert werden? Wenn Immoralität die Folge der direkten Besteuerung ist, so müßte dieß auch bei den übri-

gen Erwerbszweigen der Fall seyn. Denn auch der arbeitenden Klasse wird nur ein Theil des reinen mittleren Ertrages abgenommen, ihre Lebensweise, Gewohnheit, Abhärtung bedarf nur einen geringeren Aufwand an Hülfsfond, wo hingegen eine größere Menge bei den übrigen Zweigen nothwendig ist, und hat denn mancher Gewerbsmann verhältnißmäßig nicht einen eben so geringen reinen Ertrag, als oft der Taglöhner, bewirkt bei diesem die Besteuerung Immoralität, was hindert sie bei jenem?

Wenn der Arbeiter in der Lage ist, seinen Erwerb durch Erhöhung des Arbeitslohnes zu vergrößern, und die Konkurrenz für ihn günstig ist, so wird er es thun, ohne erst abzuwarten, bis ihn eine Auflage dazu nöthigt. Ist aber die Konkurrenz für ihn ungünstig, so wird er ungeachtet der Auflage seinen Lohn zu erhöhen nicht im Stande seyn. Eine Steuer kann zwar die Veranlassung geben, eine bereits vorhandene günstige Konkurrenz zu benützen, das Streben nach Gewinn wird jedoch immer die Hauptursache des Steigens des Arbeitslohnes seyn.

Steuern des Besitzes.

§. 177. Ob Auflagen auf den Besitz nebst jenen auf den Erwerb bestehen sollen, wird sich durch die Darstellung der ersteren von selbst zeigen. Sie umfassen entweder I. den ganzen Besitz nach seiner wirklichen, oder II. nach seiner muthmaßlichen Größe. Der erste Fall begründet die Vermögenssteuer, der zweite die Personal = Rang = Kopf = und Würdensteuern.

I. Vermögenssteuer.

§. 178. Graf von Soden versteht unter der Vermögenssteuer die Erhebung des Staatsantheiles von dem reinen Einkommen jedes einzelnen Staatsbürgers. Wenn wir diesen Begriff

mit ihr verbinden könnten, so würde es nicht nöthig seyn, hier etwas weiteres zu reden, denn es müßten nur Wiederhohlungen dessen zum Vorscheine kommen, wovon bereits bei den Steuern auf den Erwerb gehandelt wurde, denn nach der Soden'schen Erklärung wäre die Vermögenssteuer nichts als eine allgemeine Erwerbssteuer. Diese Begriffsverwechslung ist vorzüglich die Ursache, warum jene mehr Vertheidiger gewann, als es sonst geschehen wäre. Diejenigen jedoch, welche sie als eine eigene, für sich bestehende Steuer betrachten, wollen mit ihr nicht den Ertrag, sondern die Hauptfonds, die diesen liefern, selbst besteuern, gewisse Theile, Perzente derselben nehmen, um damit dem Staate seine Bedürfnisse bestreiten zu helfen. Nur in dieser Beziehung kann von ihr als einer besondern, bisher noch nicht abgehandelten Steuer die Rede seyn. Dem Staate kann zwar das Recht, Theile des Vermögens im engeren Sinne zu nehmen, wenn es die Noth erfordert, wenn der Verband nicht anders erhalten werden kann, nicht abgesprochen werden, indem die Unterthanen zu diesen Aufopferungen verpflichtet sind; allein das Gesetz der Größe verbiethet, wie es bereits hinlänglich bewiesen ist, die Besteuerung des Vermögens, die Individualzwecke zu stören; und ist denn die Vermögenssteuer in jeder Rücksicht ausführbar, sind ihre Vortheile oder Nachtheile überwiegend, entspricht sie den übrigen Grundgesetzen eines richtigen Steuersystemes, sind die Fragen, die wir zu lösen haben.

§. 179. Um die erste befriedigend zu beantworten, muß zuvörderst bestimmt werden, was man unter Vermögen verstehen könne. Die Körpers- und Geisteskraft des Menschen verbunden mit der Fähigkeit und dem Willen, sie in Ausübung zu bringen, ist gewiß einer der schönsten und ergiebigsten Vermögenstheile eines jeden Menschen, ohne ihre Anwendung wird nur äußerst wenig und ein schlechtes Produkt, kaum

hinreichend für die Subsistenz einiger Menschen hervorgebracht. Wäre aber die Kraft noch so groß, der Wille, sie auszuüben, noch so mächtig, und kein Materiale vorhanden, welches ihre Thätigkeit möglich machte, oder wodurch sie sich äußern könnte, so würde die Kraft ohnmächtig darniederliegen. Dieses Materiale ist die Natur; der zweite vorzügliche Vermögensbestandtheil. Wenn wir Natur in einem engeren Begriffe nehmen, so beschränken wir ihn auf unsern Planeten, und dann sind die Elemente mit Ausnahme des Grundes und Bodens ein allgemeines, und dieser wurde zu einem besondern Vermögen. Ist die Natur milde und üppig, so kann der Mensch mit wenig Kraftaufwand viel produciren; wenn er aber nicht mehr hervorbringt, als er verzehrt, so wird er sich nie viel über die Thierheit erheben können; erst dann wenn die erzielten Produkte aufgesammelt werden, mag Sparsamkeit oder erhöhete Produktionskraft die Ursache seyn, wenn Kapitale, die zwar kein neues Produkt sind, aber wegen ihrer großen Vortheile als produktiv angesehen werden können, entstehen, ist es den Menschen möglich, ihre Kräfte höher auszubilden, und dadurch sich mehr von der Thierheit zu entfernen, oder die Naturkräfte zur lebendigeren Thätigkeit aufzuregen. Nur aus diesem Gesichtspunkte können Kapitale als ein Vermögensbestandtheil betrachtet werden.

§. 180. Die Unmöglichkeit alle diese Vermögensbestandtheile zu besteuern, wird jedem auch bei einer oberflächlichen Betrachtung deutlich einleuchten. Was die Produktivkraft des Menschen betrifft, so hatten Shackspeare, Klopstok und Schiller u. s. w. ein großes Vermögen in sich; hätte man ihnen nun vorgerechnet, ein Werk von euch trägt euch so und so viel, ihr könnt aber mit Leichtigkeit jährlich so und so viel Werke liefern; folglich werdet ihr so hoch in der Vermögenssteuer-Rolle angesetzt, so würde dieß zu manchen Ungereimtheiten und Lächerlichkeiten Veranlassung gegeben haben. Eine schö-

ne, durch Kunst ausgebildete Stimme ist ein großes Vermögen einer Sängerinn, und bringt ihr auch viel Geldvermögen, allein ihre Besteuerung wird kein gutes Ende nehmen. Die abentheuerlichen Londoner zwangen einst eine Operistinn zu singen, sie that es, allein Ohrenschmerzen waren die Folge, man sperrte sie ein, nach ihrer Freilassung mußte sie wieder singen, und das Uebel wurde noch ärger, man stand endlich von dem waghalsigen Versuche ab.

Sah man auch überall die Unausführbarkeit dieser Besteurung ein, so verhielt es sich doch anders mit den Körperskräften, man nahm Theile von ihnen, und Frohnen sind nichts anders als eine Vermögenssteuer; was über ihre Nachtheile und Unzulänglichkeit gesagt wurde, findet auch hier seine Anwendung.

Eine Besteuerung der übrigen Elemente fiel noch niemanden ein, wohl aber jene des Grundes und Bodens und der Kapitale selbst. Eine Ablieferung der Theile des Bodens ist nicht möglich, wohl aber könnte das Staatsoberhaupt Theile nehmen, sie dem Staate zueignen, und mit Hülfe der neugeschaffenen Domainen die Staatsbedürfnisse befriedigen. Allein nebst den unzähligen Nachtheilen, die dadurch entstünden, müßte, wenn die Steuer einige Jahre auf diese Art erhoben würde, der Staatsboden ein Staatseigenthum werden, folglich der Staat einestheiles aufhören ein Staat zu seyn, indem man sich eben vorzüglich wegen der Sicherung und Beschützung des (nun nicht mehr vorhandenen) Eigenthumes unter seiner Aegide vereinigte. Eine Art bleibt noch übrig, das Vermögen, welches in Grund und Boden besteht, zu besteuern, wenn nämlich Theile des Werthes desselben in Geld erhoben werden, und eben so könnte man die Kapitalfonds selbst durch Abnahme gewisser Prozente in die Besteuerung ziehen. Nur in dieser Beziehung kann die Vermögenssteuer einen vernünftigen Sinn geben, in jedem andern Verstande fällt man auf Absurditäten, die jede schwankende und unbestimmte Be-

griffserklärung veranlaßt, und nur die Vermögenssteuer nach dem obigen Sinne kann weiter gewürdiget werden.

§. 181. Ihre Vertheidiger unterwerfen das sämmtliche Immobilar- und Mobilar-Vermögen einer Steuer, und führen zu ihrer Rechtfertigung folgende Gründe an. Das Rechtsgesetz schützet das ganze Vermögen, folglich genießet auch der Reiche den Staatsschutz in einem größeren Umfange, als der Arme; und wenn der Staat nur Theile des Vermögens selbst nimmt, so läßt er zugleich jedem die Freiheit, seine Fonds nach Belieben zu benützen, er störet daher nicht die Individualität der Staatsglieder, es wird dadurch einer Hauptforderung eines richtigen Steuersystemes entsprochen, da es ohnedieß nicht in dem Wirkungskreise des Staates liegt, seinen Gliedern die Höhe der Benützung, ihre Thätigkeit und Industrie unmittelbar vorzuschreiben. Nebst diesem Vortheile spricht auch noch Ergiebigkeit und Gleichheit in der Vertheilung für die Einführung der Vermögenssteuer. Eine Steuer, welche das ganze Vermögen (im engeren Sinne) der sämmtlichen Unterthanen zum Gegenstande hat, welche also auch den bereits zum Vermögen geschlagenen Erwerb umfaßt, muß die ergiebigste seyn, und gewiß eine viel größere Ausbeute liefern, als diejenige, welche nur den Erwerb, der bloß ein Theil ihres besteuerbaren Objektes ist, trifft. Und wenn endlich durch diese Steuer eine gewisse Quote von jedem Hundert oder Tausend genommen wird, so besteuert sich der höhere Vermögensbetrag von selbst auch höher. Die Vertheilung geschieht dadurch nach dem Verhältnisse der Höhe des Vermögens, folglich gleich und von selbst, der Staat wird von dem schweren Geschäfte der Umlegung befreiet. Theorie und Praxis, welch letztere besonders in den neuesten Zeiten bei dem Andrange zu neuen Finanzquellen, bei den vermehrten großen Staatsbedürfnissen und dem Steigen der Staatsschulden in ihr eine reichliche Quelle zur Befriedigung und Tilgung derselben zu

finden hoffte, scheinen die Festsetzung einer Vermögenssteuer sehr wünschenswerth zu machen.

§. 182. Die hier aufgestellten Grundsätze berücksichtigen nur den Umfang des Vermögens, und vernachlässigen den zweiten Hauptumstand, welcher vielfach auf die Vergrößerung desselben einwirkt, nämlich seine Ergiebigkeit. Hängt auch manchmal der größere Wohlstand von einem umfangsreicheren Vermögen ab, so ist er doch durch dieses nicht absolut bedingt. Ein großes Vermögen kann unbenützt liegen oder nur nachlässig in ertragbaren Stand gesetzt werden, und der Wohlstand seines Besitzers kann nicht groß seyn, oder greift er seine Fonds selbst an, nicht lange dauern, wo hingegen ein anderer mit geringeren Hülfsquellen die Geringfügigkeit seines Vermögens durch Thätigkeit ergänzet, und sich einen Wohlstand verschafft, der ihn in eine Reihe mit jenem setzt, der zwar vermöglicher, dessen Vermögen aber weniger ertragbar ist. Der zweite kann den höheren Ertrag nur dadurch erzielen, daß er sein Vermögen häufiger umsetzt, daß er die natürliche Ergiebigkeit desselben durch Thätigkeit und Benützung vortheilhafter Umstände steigert. Diese Steigerung und jener Umsatz sind Folge des größeren Genusses der Staatsanstalten, die auf diese Weise nicht bloß den Umfang, sondern auch die Ergiebigkeit sichern und schützen. Die Verfechter der Vermögenssteuer könnten zwar einwenden, auch uns entging die Ergiebigkeit nicht, denn auch wir besteuern den zum Vermögen geschlagenen Erwerb, der eine Folge des Umfanges und der Ergiebigkeit ist. Nach dieser Meinung würde derjenige, welcher seinem Vermögen einen geringeren Ertrag, welchen er wieder zum Vermögen schlägt, abgewinnt, viel höher als ein anderer mit einem gleichen Vermögen, der aber den größeren Ertrag nicht wieder zu Kapital anlegt, sondern ihn ganz dem Verbrauche widmet, mit der Vermögenssteuer belegt werden, nur bei jenem, nicht aber auch bei diesem wird

die Ergiebigkeit besteuert; und was für einen Werth hat denn das Vermögen bloß nach seinem Umfange betrachtet? Willig wird jeder Ländereien in Sibirien mit einem Morgen Landes in kultivirten Staaten vertauschen. Die todte Masse muß zum Leben erweckt werden, und im Verhältnisse ihrer Ertragbarkeit allein kann sie einen Werth gewinnen.

Richtig ist es, daß der Staat keinem seiner Glieder die Höhe der Benützung seiner Fonds unmittelbar vorschreiben könne und solle, daß es schädlich ist, wenn er die Individualindustrie besteuert. Mit diesem Heiligenscheine im Steuerwesen umgeben glaubt man durch die Vermögenssteuer einem Haupterfordernisse Genüge zu leisten, und dennoch ist es keine, welche mehr gegen diesen Grundsatz fehlt. Der Maßstab der Besteuerung ist die Höhe des Vermögens, der Industriöse wird daher mehr als der Müssiggänger, der sein Vermögen verschleudert oder ein neues zu erwerben aus Unthätigkeit unfähig ist, entrichten müssen, und je mehr sich das Vermögen des letzteren vermindert, desto höher wird die Quote des ersteren steigen, je mehr ihm seine Industrie Vermögen verschafft, desto mehr muß er steuern. Von einer Steuer, welche zwar jedem gestattet, seine Fonds nachläßig oder fleißig nach Belieben umzusetzen, und nur das Resultat des Umtriebes belegt, welche den beliebigen Umsatz bloß deßwegen erlaubt, weil sie sich nicht bekümmert, wie jenes Resultat entstanden ist, sondern sich nur an das hält, was sich als wirklich vorhanden zeigt, — kann unmöglich behauptet werden, daß sie die Individualindustrie nicht besteuere; eben durch die zu große Nichtberücksichtigung derselben, wird sie von der Vermögenssteuer zu Beiträgen verhalten. Die Steuern des Erwerbes nach den bereits aufgestellten Grundsätzen nehmen Theile des reinen Ertrages; dieß könnte vielleicht auch ihnen den Vorwurf der Besteuerung der besondern Industrie zuziehen, allein durch die Annahme des mittleren reinen Ertrages wird das Gleichgewicht hergestellt, dieser beachtet nur die ge-

wöhnliche Industrie, und schließt dadurch die Individual-Industrie aus.

§. 183. Daß die Vermögenssteuer das sämmtliche Vermögen der Unterthanen umfasse, ist unrichtig, denn Vermögen wird erworben mit Hülfe der Natur, oder der Kapitalien, oder des Arbeitsfondes; berücksichtiget sie auch sehr sorgfältig die beiden ersten, so vernachlässiget sie den dritten, denn bei Gewerben hält sie sich nur an das Sichtbare z. B. an die Werkzeuge, und das Hauptkapital, die Arbeitskraft vernachläßiget sie ganz, sie ist daher auch keine allgemeine Steuer, und eben dadurch verliert sie an Ausbeute, welche noch überdieß durch die Nichtbeachtung der Ergiebigkeit des Vermögens verringert wird, denn die Bestimmung der Quoten oder Perzente desselben, welche genommen werden, muß gleich seyn, sie kann nicht von dem einen Vermögen 5 und von dem andern 10 Perzente nehmen, weil sie sonst aufhören würde, eine Vermögenssteuer zu seyn, und mehr in eine Erwerbssteuer überginge, jene Bestimmung kann sich aber auch nicht nach demjenigen Vermögen richten, welches sehr ertragsfähig ist, indem sonst das minder ertragbare bis zum Uebermasse belastet seyn würde, sondern sie muß, um die Mehrzahl der Unterthanen nicht zu Grunde zu richten, nach demjenigen vorgenommen werden, welches einen minderen Ertrag liefert, und da die Bestimmung gleich ist, so kann sich auch keine besondere Ergiebigkeit der Steuer selbst zeigen. Ob sie auch den zum Vermögen geschlagenen Erwerb besteuere, hängt von der Willkühr der Pflichtigen ab, wie bereits oben erwähnt wurde, und wie zufällig ist daher in dieser Hinsicht die größere Ausbeute. Daß sie aber das Vermögen und den Erwerb zugleich besteuere, ist ganz unrichtig, denn mancher mit einem ergiebigen Vermögen ist im Stande, die Steuer mit Theilen von seinem Erwerbe zu entrichten, wo sie hingegen bei dem andern den Hauptfond allein angreift. — Die Vermögenssteuer hat es

mit dem Vermögen, mit den Aktiven zu thun, alle Passiva, die doch unmöglich auf der Seite des Schuldners zum Vermögen gerechnet werden können, müssen in Abschlag gebracht werden, und doch wird durch diese oft der größte Ertrag gewonnen; der Kredit des Handelsmannes ist sein größtes Vermögen, viele einträgliche Geschäfte macht er bloß mit ihm, wo findet aber die Vermögenssteuer einen Anhaltspunkt, denselben zu belegen? Und genießt er die Staatsanstalten nicht in einem gleich großen Masse, als jener, dessen Vermögen unverschuldet ist? Warum soll auf ihm eine mindere Steuerpflichtigkeit haften? Man sieht hieraus, daß die gerühmte höhere Ergiebigkeit nur scheinbar ist.

§. 184. Eine Steuer, deren Vertheilung nicht allgemein ist, kann auch keine gleiche Vertheilung in sich enthalten. (vorherg. §.) Ließe sich jedoch auch dieses behaupten, so kann die Erforschung des besteuerbaren Gegenstandes, des Vermögens, nur durch Schätzung oder Fassionen geschehen. Die erste, welche nicht ohne große Kosten für den Staat und ohne große Beschwerden und Nachtheile für die Pflichtigen vorgenommen werden könnte, kann sich nur an sichtbare Merkmale halten, welche bei manchem Vermögen gar nicht vorhanden sind, und sollten sich auch solche zeigen, wie bei dem Naturvermögen, so wird die Nothwendigkeit, den Werth desselben in einem gegebenen Zeitpunkte zu bestimmen, der Willkührlichkeit freien Spielraum verschaffen, und dadurch jede Gleichheit verhindern, denn jeder wird streben, zeitliche Mängel und Ursachen der Werthsverminderung in den Augen der Schätzleute zu perennirenden zu erheben, um eine geringere Taxation zu erringen.

Die Selbstschätzung stellt alles dem Gewissen der Steuerpflichtigen anheim, sowohl die Summe des Vermögens als seine Werthsbestimmung. Gewissenlose werden durch ihre Fassionen bald jede Gleichheit verschwinden machen, und rechtschaffene Bürger werden es ohne ihren Willen aus Mangel ei-

ner richtigen Kenntniß des Werthes thun; selbst bei der besten Meinung haben sie verschiedene Ansichten über die Werthsbestimmung, diese durchgängig als gleich anzunehmen, ist unmöglich.

Wie veränderlich ist endlich das Vermögen; sollte eine Steuer auf dasselbe eingeführet werden, so müßte die so kostspielige Schätzung, oder die schwankende Fassionirung jedesmal bei ihrer Erhebung wiederhohlet werden; und wenn man bedenkt, daß der Vermögensbestand als ein Geheimniß bewahret, die Untersuchung und Aufdeckung desselben so sehr gescheuet wird, so wird man sich bei den gerügten Nachtheilen überzeugt fühlen, daß die Vermögenssteuer, mag sie nach dem Maßstabe der Höhe des Vermögens genommen, oder mögen die Pflichtigen nach der Billigkeit in Klassen eingetheilt, und dieselbe auf diese Art zur Klassensteuer erhoben werden, zu einer ordentlichen Landessteuer nicht geeignet ist.

§. 185. Wenn erst nach dem Tode des Besitzers Theile des Vermögens abgezogen werden, so ist dieser Abzug eine Erbschaftssteuer, und wird er bei demjenigen Vermögen gemacht, welches das Land verläßt, so ist er eine Nachsteuer. Als Steuern betrachtet haben beide die Nachtheile mit der eigentlichen Vermögenssteuer gemein, und besteuert die erste jeden auch den geringen Nachlaß, so wird sie sich von dem Hasse der Erben nicht befreien können, der zweiten kann man sich zu leicht entziehen, als daß sie nicht unter die sehr zufälligen Staatseinkünfte gerechnet werden sollte. Ein Hauptnachtheil der Vermögenssteuer trifft jedoch die Erbsteuer nicht, da ohnedieß nach den Gesetzen der meisten Staaten das Vermögen der Erblasser einer genauen Untersuchung unterzogen wird. Wenn man ferner berücksichtiget, daß der reiche Geizige nicht leicht durch eine andere Steuer seiner Pflichtigkeit gemäß getroffen wird, daß der Staat das im Naturrechte streitige Erbrecht in ein gewißes umstaltet, und auf diese Wei-

se die Erben den Schutz der Staatsanstalten besonders genießen, daß endlich die Erben bloß durch den ausdrücklich geäußerten oder den vermutheten Willen des Erblassers ohne Mühe und Erwerbungssorgen ein Vermögen überkommen, so sprechen gewiß manche Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit für die Einführung der Erbsteuer. Staatsrechtliche Grundsätze mögen eben so für die Nachsteuer das Wort reden, sie gehören jedoch nicht hieher.

II. Personal-Kopf-Rang-und Würdensteuern.

§. 186. Unter diesen versteht man alle nur mit Rücksicht auf die Personen bestimmten Beitragsantheile, welche entweder nach der Zahl der Köpfe oder der Familien; oder nach der Verschiedenheit der Stände entrichtet werden. Wahr ist es, daß der Staatsverband für jeden schützend ist, und in dieser Hinsicht läßt sich auch begreifen, daß jeder einen Antheil zur Bestreitung und Erhaltung des Schutzes seiner persönlichen Existenz beitrage. Die Personal- und Kopfsteuern werden daher von den Staatsgliedern deßwegen entrichtet, weil sie Menschen sind, weil sie Köpfe haben, welche eines der vorzüglichsten äußern Merkmale der Menschheit sind, und deren Schutz die Erhaltung der persönlichen Existenz bedingt. Wenn dieß richtig ist, welches auch seyn muß, da sich niemand unterfangen kann zu behaupten, daß ein oder der andere mehr oder weniger Mensch sey, so fällt vor allem auf, warum sie in praxi nicht alle Menschen, Greise und neugeborne Kinder, Reiche und Arme ohne Unterschied des Standes umfassen? Wenn eine Kopfsteuer eingeführet wird, so darf sie sich nicht den Grundgesetzen entziehen, deren erstes die Allgemeinheit ist. Sollen sie die Person oder den Kopf in die Besteuerung ziehen, so können nur Theile derselben oder Antheile von ihren Erträgnissen genommen werden. Die Darstellung der Unmöglichkeit des ersten würde zum Lächerlichen führen; und Erträgnis-

se, die zur Steuerquote gemacht werden könnten, liefern Personen oder Köpfe nicht für sich, sondern nur durch Kraftanwendung, durch Aeußerungen der geistigen oder körperlichen Arbeitsfonds, folglich könnten nur diese besteuert werden, dann hörten aber Personal- und Kopfsteuern auf, solche zu seyn, und gingen über in Steuern auf den Arbeitsfond. Ein gleiches gilt von den Rang- und Würdensteuern. Wir sehen hieraus, daß ihnen ein anderer besteuerbarer Gegenstand zum Grunde liegen müsse, und dieser ist der Besitz nach seiner muthmaßlichen Größe, welcher für die Bemessung derselben als Maßstab dienet, bei der reinen Kopfsteuer jedoch hinwegfällt, da bei ihr durchaus gleiche Quoten festgesetzet werden.

§. 187. Wenn schon eine Steuer auf den Besitz nach seiner wirklichen Größe eines gerechten und festen Maßstabes entbehrt, so muß dieß um so mehr bei den Steuern auf den Besitz nach seiner muthmaßlichen Größe behauptet werden. Man will Untersuchungen des Vermögensstandes vermeiden, und läßt der Willkühr freies Spiel. Alle Nachtheile der Vermögenssteuer treten bei ihnen verdoppelt ein, die Grundlage ihrer Bemessung ist Unbestimmtheit, und wie hoch jeder in der Steuer angesetzt werden soll, wird größtentheils von dem guten Willen oder den Leidenschaften derjenigen abhängen, welche die Vertheilung zu besorgen haben. Werden aber die Unterthanen nach dem Range oder nach den durch Persönlichkeit herbeigeführten Bestimmungsgründen in Klassen eingetheilt, und hiernach eine stufenweise Erhöhung der Bemessung festgesetzt, so steht vor allem das Bedenken entgegen, daß alle jene Bestimmungsgründe an und für sich keinen höheren Staatsaufwand veranlassen, daß derjenige, welcher einen höheren Rang hat, nicht eben deßwegen nothwendig die Staatsanstalten in einem höheren Masse genießt, somit auch bei ihm keine Pflichtigkeit vorhanden ist, eine höhere Steuerquote auf sich zu nehmen. Der muthmaßliche Schluß von der höheren Würde auf ein

größeres Vermögen hat aber auch nicht den geringsten Rechtfertigungsgrund für seine drückende Vermuthung, indem der Mann vom hohen Range ein weit geringeres Vermögen besitzen kann, als jener von niederem Range.

Für die reine Kopfsteuer sprechen die Leichtigkeit ihrer Erhebung, und die größere Zuverläßigkeit in der Berechnung ihres Ertrages; mit jener wird gewöhnlich noch ein anderer Zweck, nämlich die Conscription verbunden, nie würde sie jedoch (aus sehr einleuchtenden Gründen) zu einer Haupt- oder einzigen Steuerquelle erhoben. Wo findet sie aber den richtigen Bemessungs-Maßstab, auf welchen gestützt sie die Höhe der Quote, welche auf jeden Kopf entfallen soll, festsetzen könnte? Ist die Quote hoch, so muß bei der Ungleichheit des Vermögens ein Theil der Unterthanen nicht im Stande seyn, sie zu entrichten, besonders wenn der Pflichtige nebst seinem Kopfe noch die Köpfe seiner zahlreichen Familie zu versteuern hat. Ist sie gering, und mehr nach den Vermögenskräften des Unvermöglichen eingerichtet, so kann der Ertrag der Steuer nur sehr geringfügig seyn, welcher dann noch mehr vermindert wird, wenn die Erhebung mit der Konscription verbunden ist, denn besonders das gemeine Volk scheuet, seine Köpfe zum Behufe der Militairdienstpflichtigkeit in den Staatsregistern verzeichnet zu sehen.

Nur in jenen Staaten, welche den Arbeitsfond besonders nicht besteuern, kann die reine Kopfsteuer zur Ausgleichung der Totalbesteuerung dann dienen, wenn die Quote sehr mäßig ist, aber auch in diesem Falle scheinet sie mehr eine Ergänzungssteuer auf die Arbeitsfonds, als eine eigentliche Kopfsteuer zu seyn.

Steuern des Genußes.

§. 188. Mancherlei und viele Steuern gab es schon vor dem fünfzehnten Jahrhunderte, allein die Staatsbedürfnisse waren noch nicht auf einen so hohen Grad angewachsen, die

Rubriken für Staatsausgaben waren nicht so überfüllt, als sie es nach Entdeckung der beiden Indien wurden. Vorher ungekannte Produkte und Bedürfnisse reitzten die Begierde nach ihrem Besitze, gaben dem Leben neue Genußmittel, und das nun in großer Menge gefundene Tauschmittel der edlen Metalle belebte neu die Industrie, versprach die Gewerbsverhältnisse ungemein zu vervielfältigen, und Staaten und Bürger in allumfassende Berührungen zu bringen. Die Staatsbedürfnisse mußten sich nothwendig vergrößern, der Verkehr im Innern und nach Außen mußte durch neue Anstalten gesichert werden; dazu kam noch die Ausbildung der stehenden Heere, und man war genöthiget, der Befriedigung der Staatsbedürfnisse eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen. — Die Tendenz aller Staaten ging dahin, Theil zu nehmen an den Schätzen Indiens, und die natürliche Vermuthung entstand, daß sie sich in dem Verbande eines allgemeinen Verkehrs vereinigen, und daß sich ein Welthandel über alle Staaten und Nationen ausbreiten würde; die Erfahrung lehrte jedoch das Gegentheil, indem das Isolirungssystem, (Merkantil oder im Gegensatze des physiokratischen, Fabriksystem genannt) größtentheils das Uebergewicht erhielt.

Die neuen Schätze verschafften den Entdeckungs-Staaten nebst mehreren zugleich sich ereignenden glücklichen Umständen ein solches Uebergewicht an Macht, daß sich der Gedanke aufdrang, nur im Gelde liege der Grund des Nationalreichthumes, und der Staatsmacht. Diejenigen Staaten, in welchen sich ein größerer Geldzufluß als Abfluß zeigte, deren Handel aktiv war, schienen glücklich, und die sich im entgegengesetzten Falle befanden, unglücklich. Die Regierungen besorgt um das Glück ihrer Länder wollten Geldabfluß und Passivität des Handels vermeiden, und zwängten die Gewerbe der Unterthanen in Normen ein, welche zusammengenommen das Merkantilsystem bilden, das in beständiger Fehde mit dem auswärtigen Handel steht, noch nirgends ganz aufgehoben ist, und

in der Praxis Frankreichs Kolbert und Necker, Englands Lord Chatam und Pitt zu muthigen und oft schrecklichen Verfechtern hatte. Seine vorzüglichsten Grundsätze sind: 1tens Begünstigung der Einfuhr roher Materialien, Beschränkung ihrer Ausfuhr. 2tens Verbot der Einfuhr fremder verarbeiteter Produkte vorzüglich solcher, die im Lande selbst erzeugt werden können, und 3tens Beförderung der Ausfuhr der innländischen verarbeiteten Produkte, um dadurch mehr Geld in's Land zu ziehen. Die Mittel, diese Grundsätze zu vollstrecken, waren Gesetze, Prämien, Steuern auf den Genuß, und in der letzteren Rücksicht verdient das Merkantilsystem hier näher berücksichtiget zu werden.

§. 189. Wenn sich die Industrie aus Mangel an Kapitalien oder Nichtkenntniß der Theilung der Arbeit nicht auf eine solche Stufe erheben konnte, wo sie sich nur durch einen allgemeinen Verkehr befriedigen läßt, und in dem Welthandel ihr Ziel findet, wenn sie bloß auf einen Ort oder höchstens auf einen Umkreis von einigen Meilen beschränkt war, da sah sie Freiheit des Verkehres gleichgültig an, denn diese gehörte zu den noch ungekannten Bedürfnissen, da mochte auch das Merkantilsystem brauchbar seyn, welches jenen kleinlichen Geist der Industrie noch mehr beförderte. Wenn ferner diejenigen Staaten, welchen sich die Gold- und Silberminen öffneten, im Stande waren, durch die Menge der Kapitalien den Fabriken und Manufakturen aufzuhelfen, neue Industrieanstalten zu errichten und den Erfindungsgeist zu beleben, wenn die Regierungen durch die nun erhaltenen größeren Hülfsquellen, den schnelleren Umtrieb der Kapitalien begünstigen, und so wieder vortheilhaft auf die Produktion einwirken konnten; so mußte sich bald ein neuer Handelsgrundsatz gestalten, mehr in dem häufigeren Absatze, als in dem hohen Preise der Waare einen Gewinn zu erringen. Dieser Grundsatz, welcher den Verkehr immer allgemeiner zu machen suchet, die Konkurrenz

vermehret, und die Preise wohlfeiler macht, konnte den Geld- und Kapitalien-armen Staaten nicht anders als sehr gefährlich seyn, wenn man dem privatökonomistischen Triebe, so wohlfeil als möglich zu kaufen, freien Spielraum gelassen hätte, indem die noch wenigen vorhandenen Geldmittel dem geldreichen Staate zugeflossen wären. Der Staat mußte daher darauf Bedacht nehmen, durch Gewerbsgesetze dieses zu verhindern, und der Einzelne war genöthiget, auf seine privatwirthschaftliche Tendenz zu verzichten. Die schlummernden Industriekräfte mußten gewecket werden, und um dieses möglich zu machen, wurde nebst anderen Wegen auch der gewählt, dem ausländischen verarbeiteten Produkte für die Innländer einen künstlichen Zusatz am Preise zu geben, wodurch er dem innländischen gleich wurde, oder ihn noch überstieg. Wir sehen hieraus, daß in der ersten Kulturperiode, wo sich die Gold- und Silberzuflüße in einem oder einigen wenigen Staaten konzentrirten, dem Merkantilsysteme eine gewiße Brauchbarkeit nicht abgesprochen werden kann.

§. 190. Als aber die höhere Industrie im Fortschreiten begriffen war und sich allenthalben ausbreitete, als das Tauschmittel der edlen Metalle sich über alle Staaten ausdehnte, auch dorthin, wo keine Minen zu Gebothe standen, da war die Bahn gebrochen, um fortwährend dem einen Staate durch Industrie zu verschaffen, was dem andern der Zufall gab; das Merkantilsystem verlor seine Brauchbarkeit, denn die Scheu vor einer Gewerbsdespotie verschwand immer mehr und Freiheit des Verkehrs wurde zum dringenden Bedürfnisse. Das Geld wurde auf seinen wahren Werth, den es als Tauschmittel hat, zurückgeführt, und diejenigen Staaten, welche an Ueberfluß von Gold und Silber strotzten, mußten am ersten besorgt seyn, es wieder los zu werden, damit ihre eigene Industrie nicht zerstöret werde, und sie nicht selbst vor Ueberfülle, wie Midas, in Gefahr stehen, zu Grunde

zu gehen. Als Spaniens Geldmacht die Thatkraft verdrängte, blieb es immerfort kränkelnd. — Theilung der Arbeit und das Maschinenwesen brachten die Industrie auf einen Grad von noch höherer Kultur, die industrielle Produktion erhielt eine unendliche Ausdehnung, und Fabriken und Manufakturen waren im Stande, eine solche Menge von Produkten zu liefern, daß es dem Staate, worin sie bestanden, nicht möglich war, sie völlig zu konsumiren; ihr Absatz ins Ausland wurde nothwendig, wenn Fabriken im Flore erhalten werden sollten. Dieß gibt zwar das Merkantilsystem zu, allein die Einfuhr der fremden verarbeiteten Produkte und die Ausfuhr der eigenen rohen will es verbiethen. Werden uns aber wohl fremde Staaten rohe Materialien willig liefern, wenn wir ihre Kunstprodukte verstossen? Geschieht es auch, so ist dieß Folge der Noth und nicht des Merkantilsystems. Wo die Möglichkeit vorhanden ist, wird das Wiedervergeltungsrecht strenge ausgeübt werden, und die Innländer müssen Industrie-Produkte entbehren, die sie nur mit einem viel größeren Kostenaufwande als die Ausländer, oder vielleicht gar nicht zu erzielen im Stande sind. Ist denn der Gewerbsmann allein der Herr des Nationalreichthumes, muß denn der Staat nothwendig alle seine Produkte verarbeiten, ehe sie ausgeführt werden können? Das Physiokratische- wie das Fabriksystem sind vereinzelt gleich schädlich, einseitige Begünstigungen hindern das Gedeihen des Nationalreichthumes, nur in eines geschmolzen geben sie uns ein tüchtiges System für die Nationalökonomie. — In den neueren Zeiten verlor das Merkantilsystem zwar manches von seiner Macht, aber doch suchet man noch durch seine Ueberbleibsel die Industrie zu beleben, und findet in den Steuern, die es hervorbrachte, eine ergiebige Finanzquelle. Der Konsument soll genöthiget werden, sein baares Geld der innländischen Industrie zukommen zu lassen, und die Gewerbszweige sollen durch ihre Vervielfältigung den Reichthum der Nation vermehren, daher die Begünsti-

gung der Einfuhr der rohen ausländischen Produkte. Konsumenten tragen in dieser Hinsicht leichter eine Beschränkung als die Gewerbsleute, denn haben diese überflüßige Kapitalien errungen, welche sie zur größeren Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes anwenden könnten, so finden sie an dem Merkantilsysteme große Hindernisse, um ihren Kapitalien einen angemessenen Grad von Ertragbarkeit zu verschaffen. Eine immer steigende Vervielfältigung der Gewerbszweige hat nur England, durch seine Lage gedrungen, erzielt; ob sie demselben bei dem strengen Festhalten des Fabriksystems auch in der Zukunft Nutzen bringen werde, steht zu erwarten. Die Vervielfältigung muß die Gewerbsleute zu Grunde richten, denn auf engere Gränzen beschränkt, finden sie nicht hinlänglichen Absatz und genug Mittel zu ihrer Subsistenz, daher war das Zunftwesen innig mit jenem Systeme gepaart. Sollte dieses beibehalten und jenes aufgehoben werden, so würden sich bald unglückliche Fabrikanten und Manufakturisten in Menge zeigen, Einzelne, die im Kampfe ausdauern könnten, würden sich wohl hoch über ihre Unglücksbrüder erheben, allein monopolistisch betrieben sie dann Gewerbe, und die allgemeine Industrie wäre verloren. Besser scheint es daher zu seyn, beide aufzuheben, und eher durch eine weise Gewerbspolitik, durch gute Strassen und gutes Geld, als durch das Merkantilsystem, den Nationalwohlstand zu befördern. In wieferne die Steuern, welche es erzeugte, und die Steuern auf den Genuß überhaupt gerechtfertiget werden können, wird sich aus den folgenden Betrachtungen zeigen.

§. 191. Die Steuern des Erwerbes und Vermögens nehmen Theile des reinen Ertrages oder Vermögens, immer aber haben sie eine Verminderung des Kapitals und Schmälerung des Genußes zur Folge, entweder bei jenen, die sie entrichten, oder bei denjenigen, auf welche sie diese mittelst des Austausches der Güter und Arbeiten zu wälzen im Stan-

de sind. Eine solche Schmälerung sollen die Steuern auf den Genuß unmittelbar bewirken, und anstatt die Erwerbsquellen oder den Besitz zu treffen, werden sie auf einzelne Güter oder deren Preis gelegt, um jene bekümmert man sich nicht, und nur der Genuß, der entweder in der Verzehrung oder in der Benützung unverbrauchbarer Genußmittel besteht, ist die Ursache der Besteuerung. Verzehrungssteuern sind unter den Genußsteuern begriffen, und es ist nöthig, einen Ausdruck von ausgedehnterem Umfange zu wählen, um die Begriffe nicht zu verwirren. Schon Baronet Sir James Stewart in seinen Untersuchungen über die Grundsätze der Staatswirthschaft fühlte dieses, und nannte sie proportionale Anlagen. Die Steuern auf den Genuß sind entweder allgemeine oder besondere, je nachdem sie alle oder nur einige Genußmittel treffen, die letzteren erhalten nach den Gegenständen größtentheils eigene Namen. Die ersteren werden auch noch in einer andern Bedeutung genommen, wenn sie nämlich alles, was immer in den Umsatz kommt, ohne Unterschied einer Entrichtung unterwerfen, oder wenn sie, wie sich Gr. Soden ausdrückt, jedes Produkt bei der ersten Veränderung seines Besitzes, das gesammte lebendige, das heißt, in die Konsumtion tretende Vermögen der Nation ohne Ausnahme belegen. Die Meinungen über den Nachtheil einer allgemeinen Konsumtionssteuer waren beinahe vereiniget, bis sich erst wieder in neueren Zeiten einige Schriftsteller zu Vertheidigern ihrer Einführung aufwarfen, und als den vorzüglichsten Rechtfertigungsgrund angaben, das Steuerwesen dürfe sich nicht an todte Massen, sondern müsse sich an das lebendige, umlaufende Vermögen jeder Art halten. Ist auch dieses richtig, so wird man doch den Steuern des Erwerbes nicht das Gegentheil vorwerfen können, und abgesehen davon, daß eine solche Konsumtions-Steuer nur mit kostspieligen und inquisitionsartigen Erhebungen verbunden seyn könnte, so verstößt sie gegen die 3 Grundgesetze, der Allgemeinheit,

Gleichheit und Größe. Nur das Produkt, welches seinen Besitzer bereits verändert hat, ist Gegenstand der Besteuerung, kommt denn aber jedes Produkt zur Konsumtion? Die Verfechter antworten, gewiß, früher oder später. Wenn sie weit entfernte Zeiträume annehmen, so mag dieß zwar der Fall bei vielen Produkten seyn, er ist es aber nicht bei allen, und gewiß seltener bei den gleich roh genießbaren Naturerzeugnissen. Genießt der reiche Ackerbauer, welcher im Stande ist, die Erzeugnisse seiner weitläufigen und ergiebigen Ländereien in den Kornböden aufzuhäufen, und sie nicht zur Konsumtion bringt, nicht im größeren Masse die Staatsanstalten, als der arme Gewerbsmann, der hundertfältig seine Produkte umsetzt, und doch im Vergleiche zu jenem arm bleibt? Freilich werden die Gegner erwidern, die Kornböden werden doch auch einmal ihren Besitzer verändern; allein, setzen wir den Fall, das Getreide wäre dem Wucherer verfault, und käme auf diese Art nie mehr in die Konsumtion, die Konsequenz würde erfordern, ihn steuerfrei zu lassen, wo wäre nun ein Verhältniß zwischen der Steuerpflichtigkeit und der Entrichtung, wo fände sich der richtige Maßstab für die Bemessung? Der Industriöse würde höher besteuert, wenn er im vielfältigeren Umtriebe seines Vermögens den Sieg über den Unthätigen zu erringen suchte, und Belegung der Individualindustrie ist noch schädlicher, als Besteuerung der todten Massen. — Die Einführung der allgemeinen Konsumtionssteuer in dieser Bedeutung, läßt sich daher nicht rechtfertigen, und in dem andern Sinne fällt sie unter ganz gleiche Grundsätze mit den besondern Genußsteuern.

Eine weitere Eintheilung derselben ist in indirekte und direkte, jene werden indirekte genannt, weil die Vermuthung besteht, daß sie derjenige welcher sie entrichtet, nur vorschießt, und sich dieselben von dem letzten Käufer in dem Ankaufspreise wieder erstatten läßt. Ist dieses auch nicht immer möglich, wie es sich noch weiter zeigen wird, so kann man doch die Be-

nennung, die seit Jahrhunderten das Bürgerrecht erhalten hat, beibehalten. Die indirekten Genußsteuern treffen entweder 1tens die Güter des innern Verkehres, und dann heißen sie Accise, oder 2tens die Güter des äußern Verkehres unter dem Namen der Zölle. Zu den direkten gehören 3tens die eigentlichen Luxussteuern, obwohl auch die indirekten durch ihre Erhebung zu einer direkten Steuer umgestaltet werden können.

I. Accise.

§. 192. Ueber keine Auflage sind die Meinungen so sehr verschieden als über diese, die einen verwerfen sie gänzlich, die andern erheben sie zu einer der vorzüglichsten Steuern, beide Theile führen sehr triftige Gründe an, und dem Richter, dessen Urtheilsspruch nur für die einen günstig ausfallen sollte, würde die Entscheidung eines Abderitenprozesses bevorstehen.

Geschichtlich bekannt ist es, daß die Accise sehr alt ist, die Römer kannten sie schon, und wir Deutsche verdanken sie unmittelbar den Franzosen. Man erzählt, „daß jemand, als man in Paris über die Mittel, Geld zu erwerben, berathschlagte, den Vorschlag machte, auf alle genießbaren Gegenstände eine kleine Abgabe zu legen. Mit Beifall wurde dieser Rath angenommen und ausgeführt. Ueber alle Erwartung war der Erfolg, aber die Gräuel, welche gleich anfänglich die Ausführung begleiteten, machten den Rathgeber des Lebens überdrüßig, und von bitteren Vorwürfen gequält stürzte er in die Kloaken.“ Holländer und Engländer trieben sie am ersten sehr hoch, und es gab kein Genußmittel, das nicht fünf, sechs bis zwanzigmal, Abgaben entrichtet hätte. —

Die Accise kann auf mehrere oder wenigere nothwendige oder Wohlstandsbedürfnisse ausgedehnet werden, obwohl ihr anfänglich nur die ersten, und erst später beinahe alle Gegenstände des Verkehres unterworfen wurden. Gr. Soden hält

ihren Katalog für sehr zahlreich, und glaubt, daß sich die Kameralistik noch immer beschäftige, ihn zu vermehren. Sie kann entweder bei der Entstehung des Produktes, welches ein Gegenstand des Handels werden soll, von dem Producenten selbst, oder von den Handelsleuten, welche es zu einem Artikel ihres Betriebes machen, sie kann bei jeder Besitzveränderung oder dann, wenn das Produkt in die Hand des letzten Käufers oder des Verzehrers kommt, entweder von rohen oder verarbeiteten Produkten, erhoben werden. Der zweite Fall, nämlich ihre Erhebung bei den Handelnden (im weiteren Sinne) ist der gewöhnlichste, und beinahe in allen Staaten in Anwendung.

§. 193. Die Aufzählung der Nachtheile, welche man der Accise vorwirft, beginnt man mit dem Mangel eines rechtlichen Grundes in der Pflichtigkeit sie zu entrichten. Denn, daß jemand von demjenigen, was er im Staate konsumirt, demselben einen Theil abgeben könne, ist geradezu und unbedingt unmöglich, weil er etwas, welches er als Steuer abgibt, nicht konsumiren, und umgekehrt, von dem, was er konsumirt nichts abgeben kann. Konsumtionssteuern müssen daher ihrem innern Wesen nach eine andere Bedeutung haben, sie können keinesweges Theile von den Produkten seyn, die verzehret werden, sondern sie sind etwas, welches der Konsument für die Erlaubniß, Produkte, welche sich im Staate befinden, verzehren zu dürfen, entrichtet; allein der Mensch und Staatsbürger bedarf keiner solchen Erlaubniß, folglich kann auch kein rechtliches Princip gedacht werden, für dieselbe Abgaben zu entrichten, indem in vielen Fällen die Naturnothwendigkeit, welche sich durch keine Erlaubnißgesetze beschränken läßt, zur Konsumtion zwingt. Wenn nun diese Naturnothwendigkeit gebiethet, daß ein Mensch, um sein Leben zu fristen, ein Pfund Brot genießen muß, und wenn er nichts als dieses hat, woher soll er die Erlaubnißgelder nehmen, um solches verzehren zu dürfen?

Wenn ferner alle, welche konsumiren, besteuert werden sollen, so muß dieses Loos auch Kinder treffen, woher nehmen sie aber die Mittel, die Abgabe zu entrichten, da sie nichts produciren? Die Steuern können endlich nie von einer unveränderlichen Größe seyn, sondern sie werden modificirt nach der Größe der Staatsbedürfnisse, welche nicht immer die nämlichen sind. Sobald sich daher diese vermehren oder vermindern, müßen auch die Steuern, folglich auch die Konsumtionssteuern erhöhet oder verringert werden. Eine Erhöhung derselben hat aber größtentheils eine geringere Totaleinnahme, da besonders hierbei nicht immer zweimal zwei vier sind, und eine Verminderung nicht selten einen höhern Totalertrag zur Folge; wie soll sich demzufolge der Staat helfen, dessen Bedürfnisse höher steigen, da er einsieht, daß ihm eine Erhöhung der Tariffe nie mehr, aber wohl noch weniger eintragen kann. Er müßte nur an dem unregelmäßigen Machwerke flicken, neue Rubriken und Arten von Steuern ersinnen, und dadurch noch größere Unregelmäßigkeit und größeres Unrecht verursachen. Die Bemessung wird mit der Pflichtigkeit nie einen gleichen Schritt halten können, und da selbst diese eines rechtlichen Grundes entbehret, so kann die Verwerflichkeit der Konsumtionssteuern keinem Zweifel unterliegen.

§. 194. Ein fernerer Tadel trifft die Accise deßwegen, weil sie zu häufigen Defraudationen sowohl von Seite der Besteuerten als auch der Accise-Beamten reitzet; man berechnet zwar, wie viel die Erhebungskosten nach dem bestimmten fixen Gehalte der Beamten betragen, allein statt dessen sollte man bei den Unterbedienten fragen, wieviel gebraucht der Mann, um mit seiner Familie leben zu können? Gibt ihm der Staat weniger, so liegt darin gleichsam eine Anweisung, das übrige von den Unterthanen einzufordern. Noch mehr aber ist das daraus entstehende Uebel bei den Pflichtigen selbst zu bedauern, indem durch jenen Reitz, abgesehen von den Summen,

welche durch Defraudationen jährlich den Staatskassen entgehen, die Nationen demoralisirt, und ihnen nach und nach alle Arten von Betrügereien geläufig gemacht werden. So stehen die Gränzbewohner gewöhnlich in einem nicht ungegründeten Rufe einer besondern Entartung. Wenn selbst der rechtliche Mann sich nicht scheuet, zu Umgehungen seine Zuflucht zu nehmen, und wenn die oft harte Strafe, welche den entdeckten Defraudanten trifft, nur Mitleiden gegen den Bestraften erweckt, die öffentliche Meinung nicht ihn, sondern das Strafgesetz tadelt, was steht für die Moralität der ganzen Nation zu befürchten? Wird das Umgehen eines Gesetzes von der Stimme des Volkes in Schutz genommen, lernt es auf diese Art, an der Heiligkeit eines Gesetzes zweifeln, so wird es auch die Heiligkeit anderer bezweifeln lernen, und die Grundlage des Gesammtvereines, welche die unerschütterlichste seyn sollte, wird untergraben.

Die Accisen sagt man endlich verbittern dem Menschen jeden Lebensgenuß, es ist sehr traurig, wenn der Industrie und dem angestrengtesten Fleiße die verdienten Früchte entzogen, jeder Genuß der Staatskasse zinsbar, und jede heitere Lebensfreude durch Auflagen zerstöret werden soll.

Diese Rügen beruhen jedoch größtentheils auf irrigen Grundsätzen, oder können durch einige Modifikationen sehr gemildert werden; man kann zwar nicht läugnen, daß die Accise weit größere Gebrechen mit sich führe, als die direkten Steuern, daß sie weit schwerer beseitiget werden können, und daher diesen in der Brauchbarkeit nachstehen, auch ihre Einführung nicht wohl zu empfehlen ist; allein man kann unmöglich zugeben, daß sie unmäßig übertrieben werden. Man wende nicht vielleicht ein, wenn das Merkantilsystem verworfen wird, so muß ein gleiches Schicksal die Steuern des Genusses treffen; denn wir verwarfen es in nationalökonomistischer Hinsicht, und beschäftigen uns nun mit der finanziellen Würdigung. Zu diesem Endzwecke wollen wir zuvörderst die

bereits gerügten Nachtheile, in so weit es nöthig ist, widerlegen, dann die wahren Nachtheile der Accise, und die Grundsätze darstellen, unter welchen ihr viel des Schädlichen benommen wird.

§. 195. Alle Unterthanen nehmen mehr oder weniger an dem Genusse der Staatsanstalten Theil, durch diese wird jedoch nicht nur die Produktion geschirmet, sondern auch die ruhige Verzehrung. Wenn nun die Producenten Abgaben entrichten eben für die befriedigende Erhaltung der Staatsinstitute, warum sollen die Konsumenten davon befreiet werden? Man könnte freilich sagen, man weise eine Anstalt auf, die bloß die Verzehrung schützet; allein die nämliche Frage könnten wir bei der Produktion aufwerfen; der Staat kann nur als ein Ganzes, seine Theile nur so innig verflochten gedacht werden, daß sich die wohlthätigen Wirkungen eines jeden derselben über alle Unterthanen, und jede ihrer Handlungen erstrecken. Wenn wir als Urgrund der Steuerpflichtigkeit den Genuß der Staatsanstalten aufstellen, und ihn nicht in dem Einkommen oder Vermögen suchen, so finden wir auch einen rechtlichen Grund für die Verzehrungssteuern, welche eben so wenig, als bei der Produktion, für die Erlaubniß zu konsumiren, sondern nur deßwegen entrichtet werden, weil dem Konsumenten durch die bewahrende Kraft der öffentlichen Anstalten eine ruhige Verzehrung zu Theil wird. Beinahe lächerlich aber klingt es, wenn man behauptet, daß Konsumtionssteuern gar nicht entrichtet werden können, denn eben, weil etwas konsumirt wird, kann es nicht abgegeben, und das was entrichtet werden muß, kann nicht konsumirt werden. Können wir denn nicht auf eine ähnliche Art sagen, eben, weil man etwas producirt, kann man es nicht abliefern, indem es dann aufhören würde, Produkt zu seyn, und in die öffentliche Konsumtion überträte, und aus dem, was öffentlich konsumirt wird, kann nichts producirt werden?? — Die

Konsumtionssteuer nimmt nicht Theile von dem, welches konsumirt ist, sondern eine Quote von jenem, womit man in den Stand gesetzt ist, sich Genußmittel anzuschaffen, mag es Ertrag oder Vermögen seyn. Wenn daher jemand bereits ein Pfund Brot hat, um bei dem gewählten Beispiele zu bleiben, so braucht er keine Steuer mehr zu entrichten, aber bevor er es hat, muß er die Accise bezahlen, und sich eine Schmälerung des Genusses gefallen lassen, welche jedoch nur äußerst gering seyn wird, und daher mit der hier ohnedieß zu streng festgesetzten Naturnothwendigkeit in keinen auffallenden Kontrast kommen kann. Eben so gebiethet die Natur den Kindern, zu konsumiren; allein ohne Kraft zu produciren, fehlt es ihnen an Mitteln, die Steuer zu entrichten, sie müssen daher befreiet werden. Das erste ist wahr, das zweite könnte nur dann zugegeben werden, wenn die Accise von ihnen selbst gefordert würde; allein die Aeltern treten an ihre Stelle, und haben die Pflicht auf sich dieß zu thun; denn um die Rechtsverletzung zu verhindern, welche wehrlose Geschöpfe ohne Sorgfalt leiden würden, müssen die Aeltern vor allem für die Grundbedingung der menschlichen Existenz, für Genußmittel sorgen, wenn sie aber diese nur gegen Entrichtung der Accise auf rechtliche Weise erlangen können, so erhellet die Nothwendigkeit und die Rechtspflicht, auch die Steuer für ihre Kinder bis zu jenem Alter, wo sie selbst zu produciren im Stande sind, zu entrichten. Wenn man aber, abgesehen hiervon, in der Praxis die Kinder bis zu diesem Alter wirklich von Entrichtung der Konsumtionssteuer befreien wollte, so käme gewiß kein glückliches Resultat zum Vorscheine, denn wie schwierig und vielfältig wäre die Untersuchung, ob die Kinder bereits im Stande sind, das zu produciren, was sie verzehren und womit sie die Accise entrichten könnten; würde dieses Alter gleich angenommen, so könnte es nicht anders als nieder seyn, und dann würden jene, welche sich wissenschaftlich ausbilden, ungerecht belastet werden, indem sie erst viel

später produciren, als diejenigen, die sich dem Betriebe des Ackerbaues oder der Gewerbe widmen. Es steht nicht entgegen, daß Kinder von den eigentlichen Produktionssteuern befreiet werden, denn sie produciren nichts, und die Aeltern haben keine Rechtspflicht, zu bewirken, daß noch unfähige Kinder produciren, weil zur Erwirkung des Unmöglichen keine Pflicht gedacht werden kann. — Beruhen gleich die bisher widerlegten Nachtheile auf einem irrigen Grunde, so ist es doch wahr, daß die Accise keinen richtigen mit der Pflichtigkeit im Verhältnisse stehenden Maßstab für die Bemessung hat, denn bei keiner Steuer zeigt sich die Unrichtigkeit der politischen Arithmetik mehr als bei dieser; allein hülflos würde der Staat in Zeiten außerordentlicher Ausgaben nur dann seyn, wenn die Konsumtionssteuern die einzigen wären, wenn nicht auch bei ihnen die einmal mäßig angenommene Unveränderlichkeit der Quoten ein heilsames Schutzmittel darböthe.

§. 196. Wahr ist es, daß die Leichtigkeit der Defraudation auf Moralität und den Charakter eines Volkes den schädlichsten Einfluß hat, wo ist aber eine Gattung von Steuern selbst von direkten, welche vor allen Unterschleifen verwahret werden könnte? Der Physiokrat Dupont sagt: De toutes les peurs, qui peuveut faire cacher ou mentir les homes, la plus active en France, et peut-etre la seule, est la peur de l'impot. Nicht aber in Frankreich allein, sondern überall ist das Bestreben bemerkbar, sich allen Arten von Auflagen zu entziehen, es gibt keine Betrügerei, welche nicht bei den abgeforderten Angaben, oder bei den unmittelbaren Untersuchungen und Schätzungen der Beamten in Thätigkeit gesetzt würde, um den mit der Steuer bedrohten Gegenstand entweder ganz zu verbergen oder zu verringern. Wenn bei der Wahl der Gegenstände für die Accise mit der erforderlichen Behutsamkeit vorgegangen, wenn die Accise selbst nicht übertrieben wird, und daher keinen sehr reitzenden Ge-

winn für die Kontrebande darbiethen kann, so wird auch der Nachtheil der Defrauden sehr verringert werden, ohne daß dadurch den Staatskassen ein bedeutender Abbruch geschähe, indem es nicht geläugnet werden kann, daß die Mäßigung der Accise auf die Erweiterung der Konsumtion einwirkt, und hierdurch der Abgang ersetzt wird; sollte auch dieser bedeutender, als zu vermuthen ist, entfallen, so kann er unmöglich mit solchen verderblichen Folgen begleitet seyn, als eine Demoralisation der Nation. Das Uebel der Defraudationen kann daher gemildert werden, allein das größte Uebel, welches durch das Bestreben, der Kontrebande vorzubeugen, erzeugt wurde, ist unstreitig die Verpachtung der Accise. Die unglückliche Aufnahme dieser Erhebungsmethode, ihr verderblicher Einfluß, wie auch die unschickliche Wahl und Kumulirung der belegten Gegenstände sind vorzüglich die Ursachen, welche eine herrschende Abneigung gegen die Accise erzeugten, und sie in der öffentlichen Meinung so tief herabwürdigten. — Weit ungegründeter, als der eben gemilderte, ist der Vorwurf, daß die Verzehrungssteuer jede Lebensfreude verbittere. Diese Gegner stammen vermuthlich aus dem gemüthlichen Zeitalter her; die größte Bitterkeit einer jeden Auflage besteht ohne Zweifel darin, daß man sie bezahlen muß, dieses Gehäßige kann man keiner Steuer benehmen, wohl aber dadurch mildern, daß die Bezahlung möglichst erleichtet wird, welches bei den direkten Steuern, so auch bei einer gut angelegten Accise geschehen kann.

§. 197. Wenn nur diese Nachtheile gegen die Accise sprechen würden, so wäre, wie aus den vorausgegangenen Darstellungen erhellet, gegen ihre Einführung nicht viel einzuwenden, besonders, wenn man ihre so hoch gerühmten Vortheile betrachtet, unter denen sich als erster auszeichnet, daß sie die herrlichsten Behelfe gewähret, um die Ungleichheit auszubessern, welche bei der direkten Besteuerung unvermeid-

lich ist; indem man nicht zweifeln kann, daß der wohlhabende schuldenfreie Grundbesitzer und reiche Kapitalist durch seinen größeren Aufwand auch einen größeren Antheil an den indirekten Steuern übernimmt. Gesetzt auch, die letzte Behauptung wäre wahr, obwohl gegen ihre unbedingte Richtigkeit viel angeführet werden könnte, so ist doch die Idee, welche hierbei zum Grunde lag, daß nämlich derjenige, welcher die Acise entrichtet, sie nur vorschieße, indem sie ihm von dem Konsumenten erstattet werden müsse, irrig, und eben in der Annahme dieses irrigen Grundsatzes liegt ein wahrer Nachtheil der Konsumtionssteuer, welcher darin besteht, daß sie nicht immer den trifft, welchen sie treffen soll. Sowohl der wirkliche als der Marktpreis der Güter wird durch die Konkurrenz der Käufer und Verkäufer bestimmt. Es ist deßwegen nicht eine nothwendige Folge der Accise, daß sie der Käufer oder Konsument auch wirklich bezahlen muß, sie kann auf dem Producenten oder Verkäufer liegen bleiben, und ihm seinen Gewinn vermindern. Der Kostenpreis eines jeden Gutes, welches vermittelst Arbeit und Kapital hervorgebracht wird, besteht aus dem nothwendigen Arbeitslohne, dem Kapitalgewinne, und verursacht das gesellschaftliche Band dem Producenten einen jährlichen Aufwand, so wird auch dieser dem Preise zugeschlagen und dadurch der Arbeitslohn und Kapitalgewinn erhöhet. Wenn aber die Produktion einen wirklichen Gewinn, einen reinen Ertrag abwirft, so mag auch jener Aufwand von diesem abgezogen werden. Hierin liegt die Gränze des Uebertragens der Steuer von den Producenten auf den Konsumenten, vorausgesetzt, daß die Konkurrenz für beide im Gleichgewichte steht, denn wollte sich in diesem Falle der Producent in dem Kostenpreise auch die Steuer ersetzen lassen, so würde sich die Konkurrenz für ihn verschlimmern, und da er größtentheils das Bedürfniß hat, zu verkaufen, so müßte er es thun, ohne sich die Steuern erstatten lassen zu können. Man kann aber auch wohl Fälle

denken, wo die Nachfrage der Käufer gering, und die Menge der Verkäufer sehr groß ist; in diesem Falle muß der Producent die Accise auf sich behalten, selbst dann, wenn er sie nicht von dem reinen Gewinne, sondern nur von seinem Arbeitslohne und Kapitalgewinne entrichten könnte. Hieraus ist ersichtlich, daß die Konkurrenz die stille Ausgleichung, die Allgemeinheit und Gleichheit der Belastung, welche durch die Accise bewirkt werden soll, scheitern macht, und der besondere Vortheil, der ihr vor den Produktionsauflagen eigen seyn soll, daß es nämlich in der Willkühr eines jeden stehe, an dieser Auflage so viel Theil zu nehmen, als ihm nach Genußmitteln gelüstet, und daß sie vermöge der Bemessung nach einer Ausgabe anstatt nach einem Einkommen, den Verschwender treffe und den guten Haushalter schone, nur dann berücksichtiget werden kann, wenn sie den Konsumenten selbst trifft; welcher jedoch verschwindet, wenn dieß nicht statt findet, und wenn insbesondere Güter belegt werden, deren Entbehrung nicht in der Gewalt physischer Wesen steht, die zu genießen die Naturnothwendigkeit erheischt. Will man aber diesen Nachtheil der Accise durch Gesetze beseitigen, erfindet man, um das Uebertragen der Steuer auf den Konsumenten zu sichern, Polizeytaxen, so werden sie höchstens bei den nothwendigsten Lebensbedürfnissen ihren Zweck erreichen, bei den übrigen aber wird die Konkurrenz gebietherischer seyn als das Gesetz. Sollen daher Steuern demjenigen, der sie entrichtet, die Freiheit lassen, sich im Verkehre die Auslage wieder zu verschaffen, so muß dieß durch die Natur der Steuer selbst und der belegten Gegenstände bewirket werden, welche Eigenschaft der Accise nicht in allen Fällen eigen ist.

§. 198. Wenn es aber auch wahr wäre, daß die Verzehrungssteuer wirklich dem Konsumenten zur Last fällt, so würde dennoch der richtige Maßstab für die Realisirung des Gesetzes der Größe fehlen; denn ist es auch bei einem Steu-

ersysteme, welches seinem Hauptgrundsatze der Steuerpflichtigkeit getreu bleiben soll, richtig, daß jeder, dem der Staatsschutz eine ruhige Verzehrung gewährt, dafür eben so Steuern zu entrichten schuldig ist, wie es für die Produktion geschehen muß, so finden wir doch bei der direkten Besteuerung, zufolge des Gesetzes der Größe, in dem reinen Ertrage den Maßstab für die Bemessung, allein wo ist die Ausmittlung des Verhältnisses zwischen der Verzehrung und der Theilnahme an dem Genuße der Staatsanstalten zu suchen? Man sah wohl die Schwierigkeit derselben ein, und anstatt die Verzehrung direkte zu belegen, dessen Unmöglichkeit in der Ausführung gefürchtet wurde, und gegen welches sich wie z. B. bei der Salzsteuer der allgemeine Haß sehr deutlich aussprach, wählte man lieber die indirekte Besteuerung. Wenn jeder Unterthan nach dem Verhältnisse seines Gewinnes oder Vermögens Güter kaufen und genießen würde, wenn die Accise als ein gleichförmig verhältnißmäßiger Theil des Werthes der Güter dem Verzehrer zur Last fiele, so könnte auch jeder im Verhältnisse seines Gewinnes oder Vermögens beleget werden, und hierin würde zugleich der Bemessungs-Maßstab liegen; allein die Unrichtigkeit dieser Voraussetzung zeigt sich durch die Erfahrung zu offenbar, als daß sie einer weiteren Widerlegung bedürfte. Diesen fühlbaren Mangel eines richtigen Maßstabes suchte man zu vermindern, indem man die Belegung nach der Verfeinerung des Genusses, nach den Stuffen der Entbehrlichkeit vornahm, und die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse verhältnißmäßig geringer belastete; wurde gleich hierdurch eine größere Annäherung zu den Forderungen des Gesetzes der Größe bewirkt, so beruht doch auch die Gerechtigkeit dieser Belegung auf der schwankenden Voraussetzung, daß nur der Reichere die entbehrlichen Bedürfnisse befriedigt, und der Aermere sich auf die unentbehrlichen beschränkt, die Grundlage der Bemessung ist nicht als unerschütterlich hergestellt, und für die Aufstellung des Maßstabes selbst haben wir keinen mit der Ver-

zehrung und dem Genusse der Staatsanstalten im Verhältnisse stehenden richtigen Anhaltspunkt.

§. 199. Die Erhebung der Accise hat zwar den Vortheil, daß sie gerade zu der Zeit erhoben werden kann, wo Geld in den Händen desjenigen ist, der sie entrichten muß, und daß eben deßwegen Rückstände nie zu besorgen sind. Allein dieser Vortheil ist im Verhältnisse der wahren Nachtheile, die in der Erhebung liegen, nur sehr gering. Von der Methode durch Verpachtung ist hier nicht weiter die Rede, denn die dadurch noch vermehrten Uebel sind aus den in dem Abschnitte von der Erhebung der Steuern überhaupt gewürdigten Erhebungsarten leicht zu entnehmen. Wenn die Accise bei Entstehung der Waare, die ein Gegenstand des Handels werden soll, von dem Producenten oder von denjenigen, die mit solchen Waaren Handel treiben, gefordert wird, und wenn man ihnen die Entrichtung erleichtern, und der Beschwerlichkeit der Einhebung bei jedem einzelnen Verkaufe entgehen will, so kann man sie zur Lösung jährlicher Accisepatente nach dem muthmaßlichen jährlichen Absatze verpflichten. Auf diese Weise würde aber die Steuer in eine Gewerbsteuer verwandelt, folglich keine Accise, sondern eine Auflage festgesetzt, die man eigentlich nicht erheben will. Wird sie bei dem Verkaufe der Genußmittel selbst, oder zu einer Zeit erhoben, wann der vorhergegangene oder bald folgende Verkauf zu vermuthen ist, so müssen die Acciseeinnehmer den Verkehr beobachten, und die Auflage gegen Zeichen (Bolleten) erheben, wodurch ihre Einnahmen kontrolirt werden. Um diese Erhebungsart zu erleichtern, beschränkte man die Accise nicht selten bloß auf die Städte, wo ohnedieß der Zufluß von Genußmitteln am größten, und die Umgehung der Acciseſtationen nicht so leicht ist. Ungeachtet der vielen Vorkehrungen, die man zu treffen suchte, ungeachtet des Strebens, das Heer der Acciseſbeamten zu verringern, bleibt doch immer ihre Erhebung sehr kostbar, und

drohet die Einnahme zu verschlingen; denn ist auch eine Reduktion der Steuereinnehmer bei den übrigen Auflagen möglich, so duldet die Accise keine gleiche Verminderung, indem sie in kleinen Theilen, an vielen Orten und beinahe zu jeder Zeit einfließt. Diese Uebel kann man nie ganz vermeiden, und sind um so größer, auf je mehrere Artikel die Auflage ausgedehnt, und je höher sie belastet werden, denn je mehr es sich der Mühe lohnt, die Auflage zu umgehen, desto größer muß die Anzahl wachsamer Aufseher seyn, und wenn noch dazu in den verschiedenen Landestheilen desselben Staates vielleicht auch die Accise-Tariffe verschieden sind, so wird der Schleichhandel freies Spiel gewinnen. Nur die Gleichförmigkeit der Tariffe und der ganzen Behandlung wird eine Vermehrung der Uebel beseitigen, welche der Accise wirklich eigen sind.

§. 200. Die Accise wird in keinem der gegenwärtigen Staaten leicht gänzlich entbehrt werden können, denn der öffentliche Aufwand ist zu einer vorher nie gekannten Höhe gestiegen, seine Befriedigung sucht überall Mittel, und wo findet er diese sicherer, als in Steuern auf Gegenstände, deren jedermann bedarf, bei welchen mancher Konsument nicht weiß, daß er sie entrichtet. Manche Staaten würden sie eben so, wie die Lotterien, abgeschafft haben, wenn sie in der Lage gewesen wären, es thun zu können. Der Financier kann nicht über die Verhältnisse gebiethen, aus welchen Geldnoth entspringt, er kann sich den Dank der Völker nur durch die Bemühungen erwerben, die unvermeidlichen Auflagen durch eine zweckmäßige Organisirung zu erleichtern. Die Erfahrung hat uns bewiesen, daß im gewaltigen Andrange der Staatsbedürfnisse nicht einmal die unentbehrlichsten Lebensnothwendigkeiten von Auflagen verschont werden konnten, und selbst da haben Verzehrungssteuern nicht jenen Grad von Zerstörung erreicht, welchen in manchen Staaten die Vermögenssteuer zur Folge

hatte. — Muß die Accise eine Landessteuer seyn, so wird nur dann das ihr anklebende Gehäßige, und das ihr eigene Ueble vermindert werden, wenn sie unter folgenden Grundsätzen besteht.

a) Die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse müssen nach Möglichkeit verschont bleiben, denn ihre Besteuerung wird eine Steigerung des Arbeitslohnes und die Erhöhung des Preises aller Industrie-Produkte zur Folge haben, folglich der industriellen und kommerziellen Produktion verderblich werden. Die Staatskassen werden hierbei nichts verlieren, denn, wird die Accise auf Wohlstandsbedürfnisse übertragen, so wird die Auflage durch den höheren Ertrag die mehreren Summen ersetzen, welche durch die Belastung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse gewonnen werden könnten. England befolgt diesen Grundsatz, und der Ertrag der Accise ist sehr hoch.

b) Man bleibe der natürlichen Erhebungsmethode getreu, und erhebe sie bei der jedesmaligen Verzehrung, wo es die Natur der belegten Gegenstände gestattet, wie z. B. bei Bier und Wein (Trankfteuer, Umgeld, Taz).

c) Man bringe die Accise so nahe als möglich dem letzten Käufer oder Verzehrer, denn im entgegengesetzten Falle, muß der Konsument, wenn sie von ihm wirklich entrichtet wird, nicht nur die Auflage, sondern auch den Zins und Zinses-Zins der vorgeschossenen Summe bezahlen, je nachdem sich mehr oder weniger Zwischenhände zwischen ihm und dem ersten Verkäufer befinden, wodurch nothwendig eine größere Vertheuerung der mit der Accise belegten Gegenstände veranlasset würde. Hieraus folgt die abgeleitete Regel, bei Produkten, die nur durch Verarbeitung verzehrbar werden, die Auflage nicht von dem rohen Stoffe, sondern von dem verarbeiteten Produkte zu nehmen.

d) Man belege nur solche Gegenstände, welche eine sehr genaue Bestimmung der Auflage, z. B. nach Maß, Stückzahl und Gewicht gestatten, indem sonst gehäßige Neckereien der

Accise-Einnehmer nicht vermieden werden können; man suche, um Kosten zu ersparen, und Verwirrungen zu vermeiden, den Tariffen und der Manipulation den höchstmöglichsten Grad von Einfachheit zu geben, und schließe diejenigen Artikel, welche diese Einrichtungen nicht gestatten, aus.

e) Die Accise soll endlich auf einem so viel als möglich, wenigstens durch einen längeren Zeitraum, unveränderlichen Fuße beruhen; den Vortheil, welcher dadurch entsteht, hat sie mit den direkten Steuern gemein; und die Belastung eines Artikels soll niemals zu sehr erhöhet werden, denn sonst würde besonders in einem nicht leicht zu schließenden Lande und bei dem Willen, eine zahllose Menge von Wächtern zu vermeiden, der Schleichhandel zu vortheilhaft und daher zu reizend seyn.

II. Zölle.

§. 201. Der auswärtige Handel einer Nation ist Ausfuhr- Durchfuhr- oder Einfuhr-Handel. Die Gewinne, welche durch ihn die Glieder der Nation erzielen, werden unmittelbar durch die Gewerbsteuer, und mittelbar durch die Auflagen auf den Erwerb oder Besitz besteuert. Wenn aber die Güter des äußern Verkehres noch besonders in die Besteuerung gezogen und a) Aus- b) Durch- oder c) Einfuhrzölle genommen werden, so kann der Zweck, den man durch sie zu erreichen sucht, doppelt seyn, entweder will man den Handel nach den Grundsätzen des Merkantilsystems leiten, und die Industrie beleben, oder auswärtige Staaten zu Beiträgen für die innländischen Finanzen verhalten.

§. 202. a) Ausfuhr-(Effito) Zölle. Sie vertheuern die innländischen Produkte und Fabrikate, und machen ihnen dadurch unmöglich, ausländische Märkte zu beziehen, sie erschweren dem Producenten und Gewerbsmanne die Konkurrenz mit

den Ausländern, zerstören den vielfältigeren Absatz, und daher auch diejenige einheimische Beschäftigung, welche in dem ausländischen Verkehre ihre Nahrung findet. Selbst das Merkantilsystem erkannte einige dieser Uebel, jedoch wollte es nur die Ausfuhr der Fabrikate, nicht aber jene der rohen Stoffe von dem Zolle befreien. Dadurch sollte der Nation nebst dem Gewinne der Urproduktion auch jener erhalten werden, welcher aus der Verarbeitung der rohen Stoffe gezogen wird, der einheimischen Industrie sollte ein Ueberfluß von rohen Materialien bewahret werden, auf deren Vertheuerung die Konkurrenz ansländischer Käufer keinen Einfluß haben konnte. Nebst den Gründen, welche bereits bei der Widerlegung des Merkantilsystemes dargestellet wurden, kann man, um die Einseitigkeit der obigen Behauptungen zu zeigen, noch anführen, daß bei jenen rohen Stoffen, welche nur durch eine mühsame, mit einem bedeutenden Kapitalsaufwande verbundenen Arbeit hervorgebracht werden, wie z. B. die Wolle, das Verboth oder die Beschränkung der Ausfuhr, Verminderung oder Verschlechterung derselben erzeugen muß, denn, wenn der Producent seinem Produkte nicht jenen Preis zu verschaffen im Stande ist, welcher mit seiner Mühe und seinem Kapitalsaufwande übereinstimmt, so wird er entmuthet, und eine Steigerung der Industrie, welche der Ur-Produktion nothwendig ist, wird unmöglich seyn. Ein gänzliches Verboth der Ausfuhr wird daher ohne den bedeutendsten Nachtheil für die National-Industrie nur bei jenen rohen Stoffen statt finden können, deren Hervorbringung mit keiner sehr mühsamen Arbeit oder beträchtlichen Kapitalsauslagen verbunden ist, oder die sich gewissermassen selbst erzeugen, wie Hadern und Lumpen, oder welche Erzeugnisse der blossen Produktivkraft der Natur sind, wie Hasenbälge, Hirschhäute u. s. w., indem die Ausfuhr-Verbothe dieser Artikel auf Industrie und Kapitalanwendung keinen oder nur einen höchst unbedeutenden Einfluß haben können.

Ausfuhrzölle werden daher ohne Schaden nur von solchen

Gütern erhoben werden, mit welchen das Innland ein durch Natur oder Kunst verliehenes Monopol treibt, welche von keinem andern Orte herbezogen und auch durch keine Surrogate ersetzt werden können, denn dann sind sie den inländischen Erwerbszweigen nicht nachtheilig, und veranlassen den ausländischen Käufer zu Beiträgen für die innländischen Finanzen. Aber auch in diesem Falle müßen sie mäßig seyn, denn sonst verursachen sie die strengste Repressalie, und fremde Regierungen werden genöthigt, ihren Unterthanen den Ankauf versagen zu müßen.

§. 203. b) Durchfuhr (Transito) Zölle. Der lebhafte Verkehr der Waaren aus der Fremde in die Fremde verschafft den Bewohnern des Landestheiles, wodurch der Waarenzug geht, eine ergiebige Erwerbsquelle. Producenten und viele Gattungen von Gewerben ziehen aus fremden Kapitalien Gewinne, welche um so größer sind, je lebhafter der Durchzug ist, je mehr sich die Regierung angelegen seyn läßt, denselben durch gute Straßen, und mäßige Zölle zu befördern, welche nur für die Herstellung der Wege entrichtet werden. Unter dieser Ansicht gehören Durchfuhrzölle nicht in die Klasse der Steuern, sondern unter die Einkünfte aus dem Straßenregale. Allein diese Ansicht war nicht immer die herrschende, man glaubte auch durch Besteuerung des fremden Transportes die Ausländer zu unmittelbaren Beiträgen verhalten zu können. Hohe Durchfuhrzölle und lästige Bedingungen, unter welchen der Waaren-Transit gestattet wurde, sollten diesen Zweck erreichen. Plötzliche Erstarrung, der zerstörte Wohlstand von Tausenden ist die Folge, und jene Zölle können um so weniger die Einkünfte ersetzen, welche die durch den Waarenzug blühenden Gewerbe dem Staate im Wege der direkten und indirekten Besteuerung verschaffen, als durch die Abnahme des Transits, welche auch dann statt finden wird, wenn die Natur keinen andern Weg zu nehmen zuläßt, oder durch

das gänzliche Stocken desselben jene Gewerbe verarmen oder ganz verfallen.

Die gänzliche Freilassung des Durchzuges wird sich mit dem Systeme geschlossener Handelsstaaten schwer vereinigen lassen, wo die Gefahr des Schleichhandels zu weit lästigeren Förmlichkeiten, als die Zölle selbst sind, nöthigt, besonders, wenn sie von dem Gedanken ausgehen, die Herstellung der Strassen nicht umsonst (?) zu unternehmen.

Jedoch auch hier wird das nothwendige (?) Uebel durch Niederlagsanstalten für Transitogüter in den gewöhnlichen Stappelplätzen, durch Vereinfachung der Zoll-Manipulation und Entfernung der Neckereien von Seite der Einnehmer gemildert werden können.

§. 204. c) Einfuhr-(Insito) Zölle. Die Nachtheile, welche bei der Darstellung des Merkantilsystemes gezeigt wurde, finden besonders hier ihre volle Anwendung. Mögen sie aber auch noch so lebhaft geschildert werden, so ist an ihre Aufhebung, so lange noch ein Keim des Fabriksystemes vorhanden ist, nicht zu denken. In finanzieller Beziehung ist die innländische Konkurrenz den ausländischen Produkten günstig oder nicht, im ersten Falle werden die Einfuhr-Zölle, welche für dieselben entrichtet wurden, dem Preise zugeschlagen, folglich von den Innländern gezahlt, und man könnte sagen, es geht eine Verwandlung der Zölle in Verzehrungssteuern vor sich; jene fallen mit diesen unter gleiche Grundsätze, und nur diejenigen Güter werden ohne einen bedeutenden Nachtheil belegt werden können, welche Gegenstände des höheren Genusses sind, in der Absicht, diejenigen zu besteuern, welche sich diesem Genusse ergeben, entfernt von jeder Beziehung auf den Handel. Im zweiten Falle sind Einfuhr-Zölle umsonst, denn wir werden wenig ausländische Produkte auf den innländischen Märkten gewahr werden. Die bloße Beschützung des Handels in seinem natürlichen Gange, die Beför-

derung desselben durch gute Strassen und gutes Geld werden am sichersten den Nationalreichthum vermehren; und die Größe der Transportkosten wird das natürlichste Gleichgewicht zwischen gleich guten inn- und ausländischen Produkten herstellen, wenn jene bereits mit nicht gar zu großen Auflagen belastet wurden, wovon diese frei sind. — Bei diesen so wie bei den angeführten Arten der Zölle muß übrigens eine Gleichförmigkeit des Tariffs, der nicht überfüllt seyn darf, herrschen, wenn nicht zu den ihnen eigenen Uebeln auch noch ein anderes kommen soll, daß die Zollbeamten und Partheien zuletzt nicht mehr wissen, von welchen Gütern sie Zölle zu erheben und zu entrichten haben.

Die Vortheile und Nachtheile der Erhebung haben die Zölle mit der Accise gemein. Besonders bei ihnen stehen die Administrationskosten in einem großen Mißverhältnisse zu der Einnahme. Eine Kette von Zollhäusern muß die Gränzen des Staates von allen Seiten bewachen, jeder Weg in das Ausland muß auf eine Zollstätte hinführen, wenn man mit einiger Sicherheit auf einen Ertrag soll rechnen können. Sind die Zölle niedrig, so wird ihre Verwaltung und Erhebung verhältnißmäßig zu viel kosten; sind sie hoch, so wird der Reitz zu Defraudationen größer, und auf diese Weise den Staatskassen mehr entzogen, als einfließen würde, wenn der Zoll niedrig gesetzt wäre. Preußens Zolleinrichtung vom 26. Mai 1818 scheint diesen Fehler befürchten zu lassen, denn die Höhe der Eingangszölle, das zu starke Arrondiren der Zoll- (Einbruchs) Stationen war vorzüglich die Ursache, daß die Leipziger Neujahrsmesse von 1818 — 1819 so mißlich ausfiel. Ob dieß Ursache der Neuheit, oder eines organischen Fehlers in der Zollordnung war, muß die Zukunft lehren.

III. Direkte Genuß- oder eigentliche Luxussteuern.

§. 205. Die Genußgegenstände können auf eine zweifache

Weise besteuert werden; der Genießende kann entweder für den jährlichen Gebrauch oder Verbrauch gewisser Güter eine bestimmte Summe bezahlen, oder die Waaren werden noch in den Händen des Kaufmannes, der damit Handel treibt, ehe sie in die Hände des Genießenden gelangen, belegt. Von der zweiten Art wurde bereits geredet. Die erste Art der Besteuerung ist am schicklichsten bei jenen Artikeln anzuwenden, welche erst nach langer Zeit durch den Gebrauch zerstöret werden, oder bei denen eine Verbrauchung nicht möglich ist, und welche doch den Lebensgenuß erhöhen. Dahin gehören die Bedientensteuer, Auflagen auf Luruspferde, Lurushunde, Kutschen, Silber und Goldgeschirr, Spielkarten u. s. w., bei den letzteren geschieht jedoch die Erhebung der Steuer größtentheils durch Stemplung, folglich indirekte. Der rechtliche Grund der Steuerpflichtigkeit bei diesen Gegenständen kann nicht geläugnet werden, eben so wenig wird man gegen ihre Zweckmäßigkeit im Allgemeinen etwas einzuwenden haben, indem sie wirklich einen Aufwand belegen, welchen jeder, wenigstens in einem gewissen Grade, in seiner Gewalt hat; wer sich ihm ergibt, mag für den Genuß der Staatsanstalten, welche ihm den Genuß dieser Gegenstände schützen und fördern, Beiträge für die öffentlichen Zwecke leisten. Nur eine ganz gleiche Vertheilung läßt sich auch bei dieser direkten Besteuerung nicht realisiren. Denn die Bemessung wird sich nach der Zahl der Genußobjekte, d. i. nach dem Kapitalumfange des Genußartikels und nach der Verfeinerung desselben richten müssen. Die Ausmittlung des Kapitalumfanges unterliegt keiner Schwierigkeit, denn die Vervielfältigung desselben drückt sich durch Zahlen aus, auf den häufigeren Gebrauch desselben Genußgegenstandes ist ohnedieß keine Rücksicht zu nehmen, da er Sache der Individualität ist. Die Verfeinerung beruht auf der intensiven Genußkraft des Artikels, diese aber ganz gleich und nach einem richtigen Verhältnisse zu bestimmen, ist eine Unmöglichkeit, denn wer gibt den Maßstab einer richtigen

Bemessung zwischen Pferden und Kutschen an? Wenn aber mehr auf den Kapitalumfang als die Subtilitäten in der Verfeinerung, wenn mehr auf das Verhältniß zwischen den Gegenständen derselben Gattung, als zwischen den verschiedenen Genußgattungen selbst Rücksicht genommen wird, so werden die in dieser Hinsicht zu befürchtenden Uebel gemildert werden. — Für die Einführung der eigentlichen Luxussteuern wird daher mancher Grund sprechen, nur das wird ihnen, so wie der indirekten Genußbesteuerung entgegen stehen, daß sie nicht zufolge des Gesetzes der Größe, Theile des reinen Ertrages nehmen, sondern den Ertrag überhaupt oder das Vermögen treffen, und daß sie durch unvermeidliche Nachforschungen, durch oftmalige Veränderungen der Bemessung den Pflichtigen vielleicht gehäßig würden, wenn nicht auch hier, wie im ganzen Steuerwesen, der Grundsatz beobachtet wird, nur dann eine neue Anlage vorzunehmen, wenn in die Augen fallende Veränderungen des Steuerobjektes eine erneuerte Quotisation nothwendig erfordern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kremer, Alois Silverius <<von>>,

Darstellung des Steuerwesens ein Versuch

Bd.: 1

Wien 1821
Bibl.Mont. 4961-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726245-0